



Wortprotokoll der 17. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: 4 900 (Europasaal)

Vorsitz: Bettina Stark-Watzinger, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von
Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im
Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften**

BT-Drucksache 19/4455

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss Digitale Agenda
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)



Tagesordnungspunkt 2

Seite 14

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr.
Gerhard Schick, Danyal Bayaz...und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der
Bundesregierung
– Drucksache 19/4455 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Um-
satzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im
Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften**



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren
im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“
(BT-Drucksache 19/4455)
sowie einem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag, 15. Oktober 2018 (12.00 bis 14.15 Uhr)

Brachat, Prof. Hannes

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Holzengel, Reiner

Klocke, Dr. Isabel

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh)

Schulz, Sebastian

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Rauhöft, Uwe

Bettels, Ingo

Burghaus, Heinz

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Eigenthaler, Thomas



Brandt, Prof. Jürgen

Richter BFH, Präs. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.

ebay GmbH

Lindner, Dr. Nikolaus

Förster, Prof. Dr. Guido

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)

Mahler, Alexander

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Treber, Götz

Landwehr, Dr. Volker

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.

Bohne, Jochen

Hechtner, Prof. Dr. Frank

Technische Universität Kaiserslautern

Ronnecker, Dr. Stefan

BV der kommunalen Spitzenverbände (Dt. Städtetag)



VCD Verkehrsclub Deutschland e. V.

Müller-Görnert, Michael

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

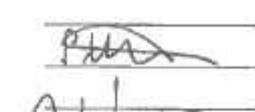
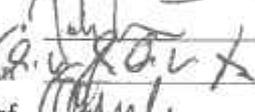
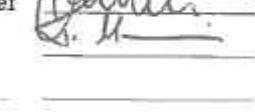
Meyer, Andreas



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Montag, 15. Oktober 2018, 12:00 Uhr

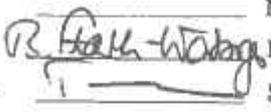
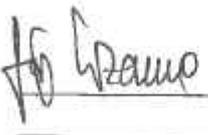
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brehm, Sebastian		Brehmer, Heike	_____
Brodesser Dr., Carsten		Brinkhaus, Ralph	_____
Feiler, Uwe		Durz, Hansjörg	_____
Güntzler, Fritz		Helfrich, Mark	_____
Gutting, Olav	_____	Hirte Dr., Heribert	_____
Hauer, Matthias	_____	Lenz Dr., Andreas	_____
Maizière Dr., Thomas de	_____	Linnemann Dr., Carsten	_____
Michelbach Dr. h.c., Hans	_____	Middelberg Dr., Mathias	_____
Müller, Sepp		Müller (Erlangen), Stefan	_____
Radwan, Alexander		Nick Dr., Andreas	_____
Steiniger, Johannes		Riebsamen, Lothar	_____
Stotten, Christian Frhr. von		Steffel, Frank	_____
Tebroke Dr., Hermann-Josef		Vries, Christoph de	_____
Tillmann, Antje	_____	Wiesmann, Bettina Margarethe	_____



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar		Lauterbach Dr., Karl	_____
Daldrup, Bernhard		Mindrup, Klaus	_____
Esdar Dr., Wiebke		Post, Florian	_____
Hakverdi, Metin	_____	Post (Minden), Achim	_____
Kiziltepe, Cansel		Schwarz, Andreas	_____
Ryglewski, Sarah	_____	Stein, Mathias	_____
Schrodi, Michael	_____	Ziegler, Dagmar	_____
Zimmermann Dr., Jens	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
AfD		AfD	
Glaser, Albrecht		Braun, Jürgen	_____
Gminder, Franziska		König, Jörn	_____
Gottschalk, Key		Kotré, Steffen	_____
Hollnagel Dr., Bruno	_____	Malsack-Winkemann Dr., Birgit	_____
Keuter, Stefan	_____	Münz, Volker	_____
_____	_____	_____	_____



<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Herbrand, Markus		Dürr, Christian	_____
Hessel, Katja		Ebbing, Hartmut	_____
Schäffler, Frank		Mansmann, Till	_____
Stark-Watzinger, Bettina		Müller-Rosentritt, Frank	_____
Toncar Dr., Florian		Solms Dr., Hermann Otto	_____
_____	_____	_____	_____
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>	
Cezanne, Jörg		Barrientos, Simone	_____
De Masi, Fabio		Riexinger, Bernd	_____
Leutert, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	_____
Zdebel, Hubertus			_____
_____	_____	_____	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Bayaz Dr., Danyal		Andreae, Kerstin	_____
Paus, Lisa		Dröge, Katharina	_____
Schick Dr., Gerhard		Kekeritz, Uwe	_____
Schmidt, Stefan		Kindler, Sven-Christian	_____
_____	_____	_____	_____



Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren
im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“
(BT-Drucksache 19/4455)
sowie einem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag, 15. Oktober 2018 (12.00 bis 14.15 Uhr)

Ausschuss Digitale Agenda

.....
.....
.....
.....

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

.....
.....
.....
.....

Ausschuss für Gesundheit

.....
.....
.....



Haushaltsausschuss

.....
.....
.....

Weitere Ausschüsse:

.....
.....
.....
.....
.....



Ministerium bzw. Dienst-
stelle
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amtsbe-
zeichnung

Ministerium bzw. Dienst- stelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
BMF	Krüger		OAR
BMF	Ketter		RI
BMF	Herrmann		StA
BMF	Bremer		MR
BMF	Zucker		OBR
BMF	Mikota		PR
BMF	Kohlbrecke		KdJ
BMF	van Nohden		MR
BMF	Reuniger		MR
BMF	Mildenberger		MDin
BMWi	Fielkus		OAR
BMF	Liebermann		RD
BMF	Brockmann		PAR
BMI	Hörster		MR
BMF	Nehls		Min
BMF	MISSEN		MR
BMF	Büker		Stoik



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	ADERHOLD	<i>[Handwritten Signature]</i>	
Bayern	SCHIEDT	<i>[Handwritten Signature]</i>	RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Brauer	<i>[Handwritten Signature]</i>	RDin
Mecklenburg-Vorpommern	LAWALL	<i>[Handwritten Signature]</i>	MR dm
Niedersachsen	Handt	<i>[Handwritten Signature]</i>	RDin
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Wieß	<i>[Handwritten Signature]</i>	RDin
Saarland			
Sachsen	Schul	<i>[Handwritten Signature]</i>	RD
Sachsen-Anhalt	Liedtke	<i>[Handwritten Signature]</i>	MR
Schleswig-Holstein	Dr. Keller	<i>[Handwritten Signature]</i>	i. bed.
Thüringen			



15.10.2018

GH

Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

12.2

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Andreas Abmeier	CDU/CSU
Britta Hannemann	CDU/CSU
Dr. Martin Hiermeyer	CDU/CSU
Stephan Rochow	CDU/CSU i.d.s
Udo Weber	CDU/CSU
Boris Zollickhofer	CDU/CSU
Silke Klix	SPD
Susanne Kroll	SPD
Gerald Steininger	SPD
Moritz v. Seefried	AfD
Philipp Iza Schilling	FDP P. Iza Schilling
Benjamin Schulz	FDP
Andreas Koenig	FDP
Steffen Dähne	FDP
Christoph Sauer	DIE LINKE. C. Sauer
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Stefan Herweg	DIE LINKE.
Ralph Kummer	DIE LINKE. R. Kummer
Daniel Detzer	B90/GR
N.N.	B90/GR



Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/4455

Tagesordnungspunkt 2

Entschließungsantrag der Abgeordneten Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Gerhard Schick, Danyal Bayaz... und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 17. Sitzung des Finanzausschusses, zur öffentlichen Anhörung am heutigen Montag, den 15. Oktober. Ich begrüße ganz besonders die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 19/4455) zur Verfügung gestellt haben.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung werden.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Frau Ministerialdirektorin Mildenberger und Herrn Ministerialdirigenten Dr. Möhlenbrock sowie weitere Fachbeamte begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Es mir noch eine ganz besondere Freude, zu unserer ersten gemeinsamen Sitzung neben mir den neuen Leiter des Sekretariates des Finanzausschusses, Herrn Ministerialrat Dr. Oliver Borowy, begrüßen zu dürfen. Ich wünsche ihm alles Gute für die

künftige Zusammenarbeit mit uns allen hier im Finanzausschuss. Herzlich willkommen!

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz sollen insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert werden. Zudem soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen werden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben die Entwürfe für zwei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf zur Thematik eines ökologischen Umbaus der Dienstwagenbesteuerung vorgelegt, der ebenfalls Gegenstand der heutigen Anhörung ist.

Noch ein paar Informationen zum Ablauf der Anhörung: Für dieses Fachgespräch ist ein Zeitraum von zwei Stunden und 15 Minuten vorgesehen, wir werden also bis ca. 14.15 Uhr tagen. Ziel ist dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung, aber auch Ihnen als Sachverständigen die Möglichkeit zur Antwort zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss ein Modell der Befragung gegeben, bei dem die Gesamtzeit in Fünf-Minuten-Slots aufgeteilt und entsprechend der Fraktionsstärke verteilt wird. In diesen fünf Minuten müssen sowohl Frage als auch Antwort erfolgen. Das heißt, je kürzer die Frage formuliert wird, desto mehr Zeit bleibt für die Antwort. Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu geben, wird nach 4 Minuten und 30 Sekunden ein Signalton ertönen. Sie sehen das hier oben, in der Mitte des Saals. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort. Unsere ersten Anhörungen haben gezeigt, dass sich dieses System bewährt hat, und dass wir das mit gutem Willen und gegenseitigen Verständnis immer gut gemeistert haben.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht nur die Abkürzung zu nennen, sondern den vollen Namen, damit wir Verwechslungen vermeiden können.

Die Fraktionen werden gebeten – soweit nicht schon geschehen – ihre Fragesteller im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.



Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass die Anhörung heute live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 übertragen und morgen um 16.30 Uhr im Kanal 1 wiederholt wird. Verfolgt werden kann die Übertragung auch auf der Homepage des Bundestages, über die App „Deutscher Bundestag“, auf Smartphone und Tablets und im Smart TV.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir noch einmal namentlich aufgerufen, damit die Zuordnung hinterher klar ist. Ich darf Sie deshalb alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keiner technischen Störung kommt.

Wir beginnen mit der Anhörung. Die erste Wortmeldung kommt von der CDU/CSU Fraktion. Frau Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dankeschön. Auch von mir einen guten Tag. Ich möchte mit den Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen beginnen. Meine Frage richtet sich zum ersten an den Handelsverband Deutschland (HDE e. V.). In dem Gesetzentwurf ist vorgegeben, dass künftig der Ort des Beginns der Lieferung vorzuhalten ist. Mich würde interessieren, ob Sie diese Daten vorrätig haben und wie Sie zu der Dreiteilung des Ortes der Lieferung in Inland, Drittland oder EU-Ausland stehen.

Meine zweite Frage richtet sich an die ebay GmbH: Wie wollen Sie damit umgehen, dass gleichzeitig eine Abgrenzung zwischen privaten und gewerblichen Verkäufen vorgenommen werden muss?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Bohne vom Handelsverband Deutschland.

Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Vielen Dank, Frau Tillmann, für die Frage. Zur ersten Frage bezüglich der Aufzeichnungspflicht für Warenabgangsorte: Für Plattformbetreiber, die diese Informationen durch Einbindung in die Warenlogistik zur Verfügung haben, dürfte dies kein Problem darstellen. Das typische Beispiel hierfür ist amazon mit dem Fulfillment, die die Waren auch im Lager haben und damit

auch einen Überblick haben, wo die Ware abgeht. Es gibt aber auch zahlreiche andere Plattformen, die diesen Service nicht anbieten. Dabei handelt es sich um reine Plattformen, die demzufolge nicht wissen können, wo die Ware ist und wo die Ware abgeht. Für diese Plattformen stellt sich tatsächlich das Problem, dass sie dies nicht aufzeichnen können. Würde das Gesetz an dieser Stelle unverändert bleiben, würden diese Unternehmen ab dem 01.01.2019 zwangsläufig gegen die Aufzeichnungspflichten des § 22f Umsatzsteuergesetz (UStG) verstoßen.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Darf ich da kurz nachfragen? Würde es denn helfen, wenn wir Drittland, Inland, EU-Ausland ins Gesetz schreiben würden, oder wissen die Unternehmen das selbst auch nicht und müssten dies extra in Erfahrung bringen?

Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Ich gehe davon aus, dass dies hilfreich wäre. Es gibt zahlreiche Plattformen, die sich auf inländische Händler und Abnehmer konzentrieren. Es würde viele Fälle erleichtern, wenn lediglich der Abgangsstaat aufzeichnungspflichtig wäre. Insofern, wenn ich die Frage richtig verstanden habe, müsste man das mit Ja beantworten. Hilfreich wäre, nicht die politische Gemeinde, sondern den entsprechenden Staat unter die Aufzeichnungspflicht zu fassen. Dieses, in der Konsequenz dann natürlich gröbere Raster, würde vielen Händlern zweifelsfrei Erleichterung verschaffen. Selbst wenn ein Händler immer einen Standort hat, kann es durchaus sein, dass er in manchen Fällen die Ware nicht vorrätig hat und diese dann eventuell bei seinem Vorlieferanten ordern muss. Die Ware wird dann aus dessen Lager geliefert. Dann ist oftmals relativ klar, dass alles in Deutschland bleibt. Ungewissheit besteht dann nur darüber, ob die Ware aus Flensburg, Hamburg oder aus sonst einer Gemeinde kommt, was dann recherchiert werden müsste. Sollte diese Information allerdings für fiskalische Zwecke nicht wichtig sein und lediglich nach Staaten und nicht nach politischer Gemeinde aufgeschlüsselt werden müssen, wäre das sehr wohl hilfreich.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Lindner von ebay, bitte.

Sv **Dr. Nikolaus Lindner** (ebay GmbH): Vielen Dank für die Frage. Sie legen in der Tat den Finger



in die Wunde. Denn wie Sie wissen, gibt es keinen Grenzwert, ab wann gewerbliches Handeln vorliegt. Es gibt eine sehr unterschiedliche Rechtsprechung der Einzelinstanzen. Insoweit wird der Plattformbetreiber sehr risikoscheu sein, um einer Haftung zu entgehen und relativ schnell einem Verbraucher nahelegen, sich doch als gewerblicher Händler zu melden. Im Fehlen eines Grenzwertes liegt gerade das Problem bei diesem Gesetz. Der Marktplatz wird bei der Frage alleine gelassen, ab wann ein Verbraucher gewerblich agiert und bis wann nicht. Bei den gesetzlichen Regelungen in Großbritannien, auf die wir vielleicht heute auch noch das ein oder andere Mal zu sprechen kommen, ist diese Problematik sehr erfolgreich angegangen worden, indem ein klarer Grenzwert festgelegt wurde, ab wann gewerbliches Handeln vorliegt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Daldrup, bitte.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich habe zunächst zwei Fragen, die sich mit dem kommunalen Querverbund bzw. mit Art. 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfes beschäftigen und zwar zunächst an Herrn Meyer, vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU): Wäre es eigentlich aus Ihrer Sicht bei kommunalen Gesellschaften mit Gewinn und Verlust erzielenden Sparten ein gangbarer Weg, die bisher als variabel vereinbarten Anteile in feste Ausgleichszahlungen zu überführen und diese dann regelmäßig anzupassen? Beim ausschließlich festen Anteil gibt es ja auch keinen Deckel. Und falls Sie dies nicht für einen gangbaren Weg halten, welche Alternative käme für Sie in Betracht?

Meine zweite Frage richtet sich an den Vertreter des Städtetages, Herrn Ronnecker. Ich würde gerne wissen, wie Sie denn den Vorschlag des Bundesrates bewerten, im neuen § 14 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Beihilferechtes eine Ausnahme für Organgesellschaften der öffentlichen Hand zu schaffen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Meyer vom Verband kommunaler Unternehmen.

Sv **Andreas Meyer** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Sehr geehrte Herr Daldrup, vielen Dank für die Frage. Also ich glaube, es wäre sehr aufwendig, sollte diese feste Ausgleichszahlung regelmäßig neu ermittelt werden müssen,

zumal auch noch zu klären wäre, in welchen Zeitraum dies stattfinden soll. Aus Sicht des Minderheitsgesellschafters müsste man regelmäßig Anpassungen vornehmen, und das wäre ein sehr aufwendiges Verfahren. Letztlich geht es ja darum, dass der Minderheitsgesellschafter so gestellt wird, wie er ohne Ergebnisabführungsvertrag stehen würde, weil er gerade derjenige ist, der den Nachteil durch den Ergebnisabführungsvertrag hat. Und dem wird man mit einem solchen Verfahren nicht ganz gerecht. Eine Anpassung alle ein, zwei, drei Jahre wäre zum einen mit hohem Aufwand verbunden. Zudem stellt sich die Frage, ob der Bundesfinanzhof (BFH) darin nicht wieder einen Verstoß gegen den Grundsatz sehen könnte, dass der gesamte Gewinn abgeführt werden muss, wie er es bei den variablen Ausgleichszahlungen auch schon getan hat.

Eine regelmäßige Anpassung kommt einer variablen Ausgleichszahlung nämlich sehr nahe. Man müsste also über einen längeren Zeitraum gehen, wobei es sehr schwierig abzusehen ist, wie sich Ergebnissituationen darstellen, gerade auch bei den Fallgestaltungen, in denen kommunale Energieversorger betroffen sind. In diesem Bereich ist es teilweise sehr schwer absehbar, wie in zwei, drei Jahren die Ergebnissituation aussehen wird. Dort ist die variable Ausgleichszahlung sicherlich deutlich handhabbarer. Deswegen würden wir begrüßen, eine solche Möglichkeit beizubehalten. Unser Vorschlag geht etwas weiter als der des Bundesrates, der durch den Verweis auf § 8 Abs. 7 KStG ausdrücklich nur auf Organgesellschaften abstellt, an denen zumindest mittelbar die öffentliche Hand beteiligt ist. Wir würden es eigentlich besser finden, wenn hier eine allgemeine Regelung – beispielsweise über die Quote - formuliert werden könnte, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen zulässig ist, damit auch Unternehmen, die nicht mittelbar der öffentlichen Hand gehören, daran partizipieren können.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Ronnecker, Deutscher Städtetag.

Sv **Dr. Stefan Ronnecker** (BV der kommunalen Spitzenverbände (Dt. Städtetag)): Wir begrüßen grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, dass die Kommunen zukünftig den steuerlichen Querverbund nicht nur für die Deckung der Dauerverluste im Verkehrs- und ÖPNV-Bereich nutzen können, sondern darüber hinaus auch für den Breitbandausbau. Die Zielrichtung des Vorschlages



stimmt insoweit, weil davon insbesondere die Kommunen profitieren würden, die bisher erhebliche Probleme damit haben, ihren Finanzierungsanteil von ca. 10 Prozent für den Netzausbau aufzubringen. Soweit Bund und Länder nunmehr bereit sind, den Breitbandausbau grundsätzlich mehr oder weniger als neue Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge anzuerkennen, ist für uns der Schritt auch folgerichtig, den Breitbandausbau mit in den Querverbund aufzunehmen. Allerdings bedarf es dazu nach unserer Einschätzung keiner gesetzlichen Neuregelung. Das Ganze könnte man auch schlicht auf dem Wege eines BMF-Schreibens regeln, welches allerdings auch nötig wäre, damit die Kommunen an dieser Stelle Planungssicherheit haben. Der Bundesrat hat das nur deshalb anders gesehen – glauben wir jedenfalls – da er davon ausgeht, dass der Breitbandausbau ein strukturelles Dauerverlustgeschäft ist. Das ist aber selbst in den Bereichen, in denen die Kommunen tätig werden, nicht der Fall. Alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen in diesem Bereich gehen immer davon aus, dass man am langen Ende des Planungshorizonts durchaus schwarze Zahlen schreiben wird. Das ist auch plausibel, weil der Bedarf und die Nachfrage nach Breitbandversorgung immer weiter anwachsen und damit auch langfristig die Erträge steigen werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Entschuldigen Sie, Sie konnten die Uhr jetzt nicht sehen; natürlich lassen wir Sie gerne noch Ihren Satz zu Ende bringen, aber ich weise auf die Zeit hin.

Sv **Dr. Stefan Ronnecker** (BV der kommunalen Spitzenverbände (Dt. Städtetag)): Beihilferechtlich wäre es ein gewisses Risiko, die Querverbundsregelung neu anzupacken. Man kann die Probleme einfach dadurch bewältigen, indem man ein BMF-Schreiben auf den Weg bringt, das diese Fälle regelt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD, Herr Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage würde sich an den Kollegen Heinz Burghaus wenden, insbesondere bezüglich des Themas der Dienstfahrzeuge, welche für unsere Wirtschaft, aber auch für den Mobilstaat Deutschland eine sehr wichtige Bedeutung haben. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme zu diesem Thema, dass Sie persönlich nicht glauben, dass die Halbierung bei dem

Ansatz des Listenpreises für die Pauschalversteuerung den gewünschten Effekt haben wird. Können Sie uns das etwas näher erläutern? Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Burghaus, bitte.

Sv **Heinz Burghaus**: Die Pauschalversteuerung für Dienstfahrzeuge ist eigentlich nur für jemanden interessant, der das Fahrzeug auch privat nutzen kann. Bei der privaten Nutzung spielt es allerdings eine große Rolle, dass man auch weitere Entfernungen, zum Beispiel bei Urlaubsreisen usw., zurücklegen kann. Und das ist leider in der gegenwärtigen Situation mit den vorhandenen Elektrofahrzeugen und vor allem auch der Infrastruktur der Ladestationen praktisch unmöglich. Bei einer Reise von München nach Hamburg von ca. 800 km müssten wahrscheinlich mindestens fünf- bis sechsmal die Batterien aufgetankt werden. Aus dem Grunde glaube ich, dass das Elektrofahrzeug für die Pauschalbesteuerung eigentlich nicht in Frage kommt.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Kurze Nachfrage: Gäbe es da eine Möglichkeit oder Ihrerseits Gedanken, wie man das Gesetz vielleicht stattdessen an dieser Stelle fassen könnte?

Sv **Heinz Burghaus**: Ich glaube, bevor man solche Verpflichtungen eingeht oder auch sich darauf konzentriert, Elektrofahrzeuge zu forcieren, sollte man tatsächlich die Infrastruktur aufbauen. Daran muss zunächst gearbeitet werden, um überhaupt die Akzeptanz für Elektrofahrzeuge zu steigern.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Gottschalk, haben Sie noch eine Frage?

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Nein, an der Stelle nicht, danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Danke. Für die Fraktion der CDU/CSU Herr Feiler, bitte.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Lindner von ebay. § 25e Abs. 2 S. 1 UStG ist so gefasst worden, dass eine elektronische Bestätigung nach § 22f Abs. 1 S. 6 UStG als Nachweis für die steuerliche Erfassung ausreicht. Ferner ist in der Begründung aufgenommen worden, was insbesondere unter der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Beurteilung steuerlicher Pflichtverletzungen durch den Händler zu verstehen ist.



Halten Sie diese Regelung für praktikabel bzw. ausreichend?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Bohne: Halten Sie die Umsetzungsfristen zum 01.01.2019 und 01.03.2019 für Drittstaatenfälle bzw. zum 01.10.2019 für Händler aus EU-Staaten und Inländer vor dem Hintergrund der technischen Umstellung und anderer Dinge für ausreichend, oder bedarf es insofern noch einer Änderung? Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Lindner, ebay, bitte.

Sv **Dr. Nikolaus Lindner** (ebay GmbH): Ganz herzlichen Dank. Sie sprechen genau das an, was wir als das Hauptproblem ansehen: dass die elektronische Bescheinigung erstmal gar nicht existieren soll. Wir reden zunächst von einer Bescheinigung in Papierform, die in der Tat anfällig für Fälschungen ist. Sie ist darüber hinaus auch insofern unpraktikabel, weil sie vorerst für einen längeren Zeitraum gilt. Dies hat zur Folge, dass ich mir die Bescheinigung ausstellen lassen kann und erstmal keine Steuern zahlen muss. Dieses Modell halten wir für wenig praktikabel. Zugleich ist dieses Modell auch extrem schwierig umzusetzen, sowohl für die Behörden, als auch für die Marktplätze, als auch für die Händler. Wenn Sie auf die elektronische Version zu sprechen kommen, halten wir das für einen gangbaren Weg. Es würde dem Modell ähneln, wie wir es in Großbritannien sehen, wo es gut funktioniert und positive Zahlen vorliegen. 150 Millionen Pfund zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen sowie 43 500 Neuregistrierungen zeigen, dass das System dort gut funktioniert.

Mit der Papierform haben wir ein großes Problem. In der Tat ist dies auch mit der Frage verbunden, was die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns darstellt. Ab wann ist diese Bescheinigung offensichtlich eine Fälschung? Ab wann müssen wir Nachforschungen betreiben? Insofern würden wir für die elektronische Bescheinigung unser Placet geben. Das ist ein guter, gangbarer Weg. Lassen Sie uns auf die Papierform verzichten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank! Herr Bohne, Handelsverband Deutschland.

Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Bei den Umsetzungsfristen halte ich in dem Punkt Warenabgangsort eine Übergangsfrist für zwingend notwendig, die bis Ende 2019 reichen

sollte. Bei der Frage bezüglich der Haftung der Drittstaatler entspricht es natürlich dem Interesse des stationären Einzelhandels, die Haftung nicht allzu spät einsetzen zu lassen. Ob der 01.03.2019 vielleicht zu früh ist, hängt von der Schnelligkeit der Finanzverwaltung ab. Ich habe Zweifel, dass das reicht. Unter Umständen müsste man hier noch einmal die Fristen ein wenig hinausschieben, weil wir davon ausgehen, dass die Plattformen die Drittstaatler ohnehin auffordern werden, sich zu registrieren und die Prozesse schon laufen. In Bezug auf die deutschen Händler und diejenigen aus anderen EU-Staaten müsste man doch etwas großzügiger sein, zumal die Dringlichkeit hier nicht so hoch ist, wie bei den Händlern aus den Drittstaaten und sie den Großteil der Plattformhändler ausmachen. Meines Erachtens müsste es dort eine Übergangsfrist bis Ende 2019 geben, sofern man sich nicht ohnehin überlegt, den Anwendungsbereich für die verschuldensunabhängige Haftung und die Bescheinigungen zu reduzieren und auf Drittstaatenfälle und EU-ausländische Händler zu beschränken. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der Freien Demokraten, Frau Hessel, bitte.

Abg. **Katja Hessel** (FDP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Mir geht es auch um die Umsatzsteuer-Plattformhaftung. Wir sind schon der Meinung, dass die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ein wichtiges Ziel ist. Zugleich sind wir aber auch der Ansicht, dass der Staat die Arbeit der Steuerverwaltung nicht auf die Unternehmen abwälzen darf. Trotz der vielen Detailfragen noch einmal eine ganz grundsätzliche Frage, die ich erstmal dem Bundesverband für E-Commerce und Versandhandel stellen möchte: Halten Sie die angedachten Maßnahmen für geeignet, das Problem der Defizite in der Umsatzsteuererhebung zu lösen? Und zweiter Teil: Ist das angedachte System der Bescheinigung aus Ihrer Sicht für Ihre Unternehmen praktikabel? Sind diese Maßnahmen für die Plattformen auch umsetzbar? Ich würde mich freuen, wenn der Handelsverband die Antwort noch einmal mitbeurteilen könnte. Dankeschön.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Schulz vom Bundesverband E-Commerce, bitte.



Sv **Sebastian Schulz** (Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh)): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank, Frau Abgeordnete, für die Frage und für die Einladung, hier sprechen zu dürfen. Bevor ich auf die Frage inhaltlich eingehe, ganz kurz noch einmal der Hinweis auf das Mandat, das der bevh auch in dieser Sache einbringt. Wir stehen für den gesamten deutschen E-Commerce und Versandhandel. Das heißt, sowohl für die klassischen Händler, für die Plattformbetreiber, aber auch für die auf diesen Plattformen agierenden Händler, für die wir insbesondere heute hier sprechen. Wir begrüßen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung sehr. Das entspricht einer Forderung des bevh, die wir zuletzt im Vorfeld der Wahlen bekräftigt haben. Wir haben allerdings große Bedenken bezogen auf das „Wie“, also auf die Art der Umsetzung.

Es bestehen rechtspolitische, systematische Fragen, weshalb Private in die Pflicht genommen werden, eigentlich originär hoheitliche Aufgaben zu übernehmen. Warum problematisieren wir die Umsetzung? Wir haben extreme Schwierigkeiten mit der papierbasierten Bescheinigung. Die papierbasierte Bescheinigung, diese Zettelwirtschaft, die hier durch den Gesetzgeber auf den Weg gebracht wird, greift in eine Branche ein, die die Digitalisierung in Ihrer DNA trägt, und führt hier - das ist jedenfalls unsere Befürchtung - zu erheblichen Komplikationen, sowohl auf Seiten der Plattformbetreiber, was das Einpflegen dieser Bescheinigungen in die Systeme anbelangt, als auch auf Seiten der Finanzverwaltung.

Wir alle wissen, dass die Finanzverwaltung einen guten Job macht, aber schon jetzt überfordert ist. Wenn wir uns anschauen, dass die Finanzverwaltung eine höhere sechsstellige Zahl an papierbasierten Bescheinigungen ausstellen muss, haben wir große Befürchtungen, dass es zu erheblichen Verzögerungen kommen wird. Verzögerungen, die auch auf dem Rücken der redlichen inländischen und innereuropäischen Händler ausgetragen werden. Das heißt, auch diese Händler müssen sich hinten anstellen. Auch die werden im Zweifel, und so ist die Haftungsmechanik des Gesetzentwurfes angelegt, zunächst von den Plattformbetreibern aufgelistet werden müssen, denn der Plattformbetreiber wird nicht das Risiko der Haftung übernehmen. Das ist uns von unterschiedlichen Stellen mehrfach bestätigt worden.

Wir setzen uns dafür ein, dass wir ein IT-gestütztes Modell auf den Weg bringen. Das Bundeszentralamt für Steuern macht es vor. Es gibt bereits die erforderliche Infrastruktur. Wir wissen auch aus den Ländern, dass es entsprechende Vorarbeiten bereits gibt, eine IT-gestützte Datenbank aufzubauen. Wir setzen uns für diese Datenbank ein, um den ganzen Folgeproblemen entgegenzuwirken, die die papierbasierte Bescheinigung mit sich bringen wird. Aufgelistet haben wir diese in unserem Positionspapier und in der Stellungnahme. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Bohne, Handelsverband Deutschland, bitte.

Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Wir hatten gefordert, dass die Plattformen mehr in die Verantwortung genommen werden. Ich würde auch sagen, dass die Regelungen geeignet sind, die Händler dazu zu bringen, sich in Deutschland zu registrieren sowie auch die Plattform dazu zu bringen, nicht mehr völlig die Augen zu verschließen, was auf den Plattformen so abläuft. Dennoch muss man sagen, die Registrierung in Deutschland bedeutet noch lange nicht, dass hier dann auch Umsatzsteuern gezahlt werden. Da sehen wir nach wie vor die Finanzverwaltung in der Verantwortung, dies zu prüfen. Insgesamt halte ich das Konzept der verschuldensunabhängigen Haftung, die mit den Bescheinigungen zu einer eingeschränkten Haftung führen kann, für zu weitgehend, insbesondere wegen der unklaren Rechtsbegriffe. Es müsste meines Erachtens auch nicht zwingend auf alle Händler ausgerollt werden, also auf deutsche und EU-ausländische Händler sowie Drittstaatler. Man müsste sich vielleicht noch stärker auf die problematischen Fälle fokussieren, um die Bürokratie in diesem Bereich etwas zu entschärfen. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne, bitte.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Zunächst eine Frage an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: Inwieweit reichen aus Ihrer Sicht die geplanten Haftungsregeln und Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die Umsatzsteuer für die Betreiber elektronischer Marktplätze aus, um Umsatzsteuerausfälle und Kontrolldefizite zukünftig zu verringern? Sind weiterhin Fallgestaltungen denkbar, die trotz



dieser Neuregelungen Umsatzsteuerhinterziehungen möglich machen?

Eine zweite Frage geht an Herrn Prof. Brandt, Deutscher Finanzgerichtstag: Wie sollten aus Ihrer Sicht die Kontrollmechanismen ausgestaltet sein, damit ein Betreiber auf seinem elektronischen Marktplatz erkennen kann, ob eine Privatperson oder ein Unternehmer diesen Marktplatz nutzt?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und Ihnen auch, Herr Abgeordneter, für die Frage. Sie fragten, ob die Haftungsregelung ausreichend ist. Dazu möchte ich zunächst ganz allgemein sagen, dass es sich um zwei komplizierte Paragraphen handelt, die allerdings sehr wichtig sind. Und sie sind nahezu richtig. Wir stehen voll und ganz hinter diesen beiden Vorschriften. Den Finanzämtern geht es nicht darum, Haftungsbescheide zu erlassen. Natürlich wissen wir auch, dass die Bescheinigungsfrage Arbeit verursacht. Aber es geht uns darum, für faire Wettbewerbsbedingungen und eine Besteuerungsgleichheit zu sorgen. In diesem Bereich ist bereits im Vorfeld durch die gesamte Diskussion schon viel an präventiver Arbeit erfolgt. Das zuständige Finanzamt Berlin-Neukölln hat mir berichtet, dass die Anmeldungen sprunghaft in die Höhe gegangen sind. So muss es doch sein. Wir wollen doch keine Haftungsfälle, sondern es geht darum, dass sich die Leute anmelden und steuerlich ehrlich sind.

Wir hatten in unserer Stellungnahme auch gesagt, dass am Ende des Tages eine digitale Bescheinigung vorhanden sein muss. Allerdings befinden wir uns jetzt in einer Übergangsphase. Ich bitte sie alle, dafür zu werben, dass die entscheidenden Behörden genügend Geld bekommen, um die notwendige Online-Infrastruktur aufbauen zu können.

Um die Frage zu beantworten, ob sich weitere Fallgestaltungen ergeben, müssen zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden. Es geht sowohl um ausländische als auch um inländische Händler. Wir haben hier schon gehört, dass gegebenenfalls geschaut werden muss, ob die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erreicht ist, in Art, Mengen und Höhe. Da würde ich mir persönlich wünschen, dass diese Unbestimmtheiten etwas genauer gefasst werden. Man könnte das an eine bestimmte Anzahl

von Umsätzen oder auch an die Höhe der Umsätze koppeln. Aber ich glaube nicht, dass die Plattformen so wenig wissen. Das Problem der Digitalisierung stellt sich doch gerade dadurch dar, dass diejenigen, die über Algorithmen verfügen, sehr genau Bescheid wissen, was passiert. Ich mache mir diesbezüglich keine großen Sorgen. Für mich ist der Entwurf völlig in Ordnung, man kann ihn allerdings noch etwas schärfer fassen. Da wir damit rechnen müssen, dass es um Steuerhinterziehung geht, sind wir für den Begriff des „Aufzeichnens“ anstelle des „Vorhaltens“, wie es der Gesetzentwurf derzeit noch vorsieht, da bei Aufzeichnungspflichten auch längere Aufbewahrungspflichten gelten. Insgesamt stehen wir voll und ganz hinter dem Entwurf. Er kann allerdings noch an einigen Stellen verbessert werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Prof. Brandt, Deutscher Finanzgerichtstag.

Sv **Prof. Jürgen Brandt** (Richter BFH, Präs. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter. Als Richter sind wir sozusagen immer in der Rechtspathologie, wenn die Fälle in den Brunnen gefallen sind. Sie sind jetzt noch in der Gestaltungsphase. Wie kann man es vermeiden, dass die Fälle überhaupt in die Pathologie geraten? Ich bin der Ansicht, dass der Weg, der hier begangen werden soll, vernünftig ist. Wir leben im Internetzeitalter. Da sind große bürokratische Vorgänge nicht gefragt, insofern muss man Strukturen schaffen, die auch eine schnelle Prüfung ermöglichen. Da ist das Bescheinigungsverfahren eigentlich vernünftig. Es soll ja nicht in einem Rechtsschutzverfahren münden, sondern im Grunde genommen schafft es Sicherheit für den, der die Bescheinigung hat. Das ist eigentlich vom Ansatzpunkt gut.

Man muss sehen, dass man den Kreis der Kunden im Blick hat. Bei EU-Ausländern könnte sich die Frage der Wettbewerbsverzerrung stellen, da es die Wettbewerbsfreiheit berührt, wenn die Regelung für andere Anbieter aus Drittländern vielleicht nicht gilt. Dies ist sicherlich eine Frage, die man bedenken muss. Deshalb meine ich, man sollte zur Vorsicht auch in den Blick nehmen, für EU-Ausländer dieselben Möglichkeiten zu schaffen, eine solche Bescheinigung zu bekommen, wie für deutsche Inländer. Im Übrigen habe ich gegen die Bestimmtheit der rechtlichen Begriffe keine Bedenken. Unbestimmte Rechtsbegriffe begleiten uns durchs



Leben. Wir Juristen lernen ja mit unbestimmten Rechtsbegriffen umzugehen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Ich weise auf die Uhr hin.

Sv **Prof. Jürgen Brandt** (Richter BFH, Präs. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Deshalb meine ich, dass auch die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ handhabbar ist. Der EuGH verwendet dieses Merkmal laufend. Bezogen auf den Sachverhalt wird man diesen Begriff auch ohne weiteres auslegen können. Deshalb glaube ich, dass die Vorschrift, so wie sie hier vorgeschlagen wird, durchaus umgesetzt werden kann. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Paus, bitte.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Meine Fragen gehen an den Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD) und das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS). Ich frage Sie zum Thema Dienstwagenbesteuerung noch einmal grundsätzlich: Wie beurteilen Sie die derzeitigen Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung und die Änderungen, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen und auf ihre Auswirkungen für die allgemeine Mobilität? Was halten Sie von den Vorschlägen aus unserem Entschließungsantrag?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Müller-Görnert vom Verkehrsclub Deutschland, bitte.

Sv **Michael Müller-Görnert** (Verkehrsclub Deutschland e. V.): Vielen Dank. Grundsätzlich sehen wir es kritisch, den Besitz von Autos steuerlich zu fördern. Man sollte eher die umweltfreundliche Mobilität fördern. Die bisherige Dienstwagenregelung gibt einen Anreiz für Dienstwagennutzer, Autos auszuwählen, die sie sich privat nie leisten könnten. Verschiedene Untersuchungen zeigen deutlich, dass es wesentlich teurer ist, ein Auto privat zu kaufen und zu nutzen, als das gleiche Auto über die Dienstwagenregelung abzusetzen. Daher werden in diesem Segment meistens eher große Autos gekauft, die einen höheren CO₂-Ausstoß und einen hohen Verbrauch haben, also insofern auch klimapolitisch bedenklich sind. Deswegen sagen wir, es muss hier Änderungen geben, die darauf abzielen, Anreize zu schaffen, ein möglichst klimaschonenderes Auto auszuwählen.

Insofern ist das Prinzip richtig, Elektrofahrzeuge bei der Besteuerung günstiger zu stellen. Aber wir haben ein Problem damit, dass auch Plug-in-Hybride, die einen Elektromotor und einen Verbrennungsmotor kombinieren, steuerlich gefördert werden sollen. Sie wissen alle, dass diese Autos im Elektrobetrieb in der Regel geringe Reichweiten haben. Auf dem Papier werden 50 bis 60 km angegeben. Wenn diese Reichweite allerdings erreicht ist, fährt das Fahrzeug rein mit Verbrennungsmotor. Interessanterweise gibt es auch Kritik von den Staatssekretären aus dem Verkehrsministerium. Diese Autos seien Spritschlucker und würden zu viel verbrauchen, weil die Menschen solche Autos bei diesen geringen Reichweiten nicht mit dem elektrischen Motor, sondern mit dem normalen Verbrennungsmotor fahren.

Insofern ist klar, dass im Gesetzentwurf ein Fehlanreiz gesetzt wird, solche Fahrzeuge aufzunehmen, die für das Klima negative Auswirkungen haben. Daher sagen wir, es muss hier eine andere Stoßrichtung geben. Autos, die mehr verbrauchen, sollten einen höheren Steuersatz zahlen, dann kann man auch die, die weniger verbrauchen, steuerlich begünstigen. Aber das sollte technikneutral erfolgen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Mahler, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, bitte.

Sv **Alexander Mahler** (Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)): Vielen Dank. In den meisten Punkten kann ich mich der Stellungnahme des Verkehrsclubs Deutschland nur anschließen. Die derzeitige Art und Weise, wie Dienstwagen besteuert werden, stellt eine umweltschädliche Subvention dar. Sinnvoll wäre es aus umweltökonomischen Gesichtspunkten, diese umweltschädlichen Subventionen abzubauen, sodass die Dienstwagen wie Privatfahrzeuge behandelt werden. So würden nach Schätzungen um die 3 Milliarden Euro frei gesetzt werden, sodass man dazu übergehen könnte, Elektrofahrzeuge zu fördern und zwar für alle Halterinnen und Halter und nicht nur für Dienstwagennutzer.

Mit der entsprechenden Reduzierung des Ansatzes für Elektrofahrzeuge wird die Subvention der Dienstwagen durch eine zusätzliche Begünstigung einer Gruppe von Fahrzeugen im Endeffekt noch



ausgeweitet. Wenn man Elektromobilität als Selbstzweck betrachtet, ist dies sicher eine Maßnahme, die Effekte bringen wird. Sofern man Elektromobilität als Umweltschutzmaßnahme betrachtet, wäre es natürlich sinnvoll, an einer anderen Stelle die fossilen Verbrenner mehr zu belasten, so wie es in dem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen ist. Zudem wäre es sinnvoll, an einer anderen Stelle Anreize zu setzen, damit von den Dienstwagen weniger CO₂ ausgestoßen wird. Wenn wir uns die Fahrzeugsegmente anschauen, wissen wir, dass die Besteuerung von Dienstwagen einen sehr hohen Einfluss auf die Zusammensetzung der kompletten Fahrzeugflotte hat. Mit den sehr geringen Haltedauern und dem Übergang in die Gebrauchtwagenflotte, hat die Art und Weise, wie Dienstwagen aussehen, auch einen sehr direkten Einfluss darauf, wie später die gesamte PKW-Flotte aussieht. Dies zeigt sich auch an dem sehr hohen Dieselanteil bei Dienstwagen. Wir denken, dass eine grundsätzliche Ausrichtung des Steuersystems auf die Klimaziele der Bundesregierung sinnvoll wäre und gegenüber einzelnen Veränderungen an ohnehin schon bestehenden Subventionen vorzuziehen ist.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Binding, bitte.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich habe eine Frage in die gleiche Richtung an Prof. Hechtner und an Herrn Rauhöft vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine: Halten Sie es für sinnvoll, dass die 1-Prozent-Regelung auf den hälftigen Beschaffungspreis unter Einbeziehung der Hybridfahrzeuge anzuwenden ist, oder sollte man dies auf die reinen E-Fahrzeuge beschränken? Wäre es nicht geschickter, die Förderung an andere Faktoren, wie zum Beispiel Emissionsgrenzwerte oder Mindestreichweiten zu koppeln, wie es das Elektromobilitätsgesetz bereits vorsieht? Und halten Sie schließlich die Idee des Bundesrates, auch Elektrofahräder mit einzubeziehen, für vernünftig?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hechtner von der TU Kaiserslautern, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Herr Abgeordneter, Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für die Frage. Vielleicht noch zwei Vorbemerkungen: Zunächst ist es erst einmal positiv zu werten, dass eine Regelung, die

im Koalitionsvertrag steht, auch umgesetzt wird. Zweitens: Es wurde ja schon angesprochen, dass es sich um eine Pauschalierung handelt. Die Regelung, die ins Gesetz aufgenommen wurde, geht aber in positiver Weise über die Regelung des Koalitionsvertrages hinaus. Denn es geht jetzt nicht nur um die Pauschalbesteuerung, sondern es wird – was gerade angesprochen wurde – auch die Fahrtenbuchmethode miteingefasst. Das heißt, es geht hier nicht nur um reine Fragen der Reichweite. Es ist daher positiv zu bewerten, dass beide Aspekte aufgenommen wurden.

Ökonomisch zielt der Anreiz natürlich auf diejenigen Personen ab, die letztlich davon profitieren. Typischerweise handelt es sich dabei um Arbeitnehmerfälle. Die Regelung begünstigt also erst einmal diejenigen, die die Nutzung des Fahrzeugs in Anspruch nehmen und nicht unbedingt die Unternehmen, die die Fahrzeuge anschaffen. Es gibt andere Regelungen, wie beispielsweise die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die stärkere Eingrenzungen vorsehen, wie zum Beispiel die Deckelung des Listenpreises auf 60 000 Euro. Ebenso ist es möglich, Eingrenzungen im Hinblick auf die Schadstoffausstöße, die möglicherweise noch bei Plug-in-Hybriden vorhanden sind, vorzunehmen. Auch das wäre diskussionswürdig. Letztlich muss man aber sagen, dass das eine flankierende Regelung wäre.

Im Gesetzentwurf wird ein begrenzter ökonomischer Anreiz geschaffen. Inwieweit diese Regelung unter ökonomischen Gesichtspunkten pauschalierend sinnvoll ist, kann man in Bezug auf die Höhe diskutieren. Das Ganze passt aber in die Strategie, die man in der letzten Legislaturperiode begonnen hat, weitere Maßnahmen in das Einkommensteuersystem aufzunehmen, wie beispielsweise die Entlastung von Hardware zum Aufladen von Elektroautos. Insofern macht es schon Sinn, darüber nachzudenken, ob man noch Einschränkungen vornehmen sollte. Fairerweise muss dazu gesagt werden, dass die Regelung so ausgestaltet wurde, dass sie einfach zu administrieren ist. Wenn es weitere Einschränkungen geben sollte, müsste man darüber nachdenken, dass die Abzugsbedingung zur Berücksichtigung der Akkumulatoren wieder aufleben würde, was jetzt vollständig suspendiert wurde. Vielen Dank.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Rauhöft, Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Danke für die Frage. Natürlich schafft eine steuerliche Anreizwirkung entsprechende Motivation, wie wir es aus vielen anderen Gebieten bereits kennen. Insofern ist zu hoffen, dass wir auch einen entsprechenden Anreiz zur Anschaffung entsprechender kraftstoffeffizienterer und ökologisch sinnvollerer Fahrzeuge schaffen.

Konkret zur Ergänzung der Hybrid-Fahrzeuge: Die Problematik im gegenwärtigen Angebot von Elektrofahrzeugen ist schon angesprochen worden, insofern stellen die Hybrid-Fahrzeuge als Brückentechnologie mit Sicherheit eine sinnvolle Ergänzung dar; vor allem eröffnen diese Fahrzeuge mehr Personen die Möglichkeit der Nutzung, weil sie natürlich kostengünstiger und deren Reichweiten größer sind. Ohne die Einbeziehung der Hybrid-Fahrzeuge wäre der Anwendungsbereich mit Sicherheit auf wenige bestimmte Arbeitnehmer begrenzt. Insofern begrüßen wir die Einbeziehung.

Bei einer Einschränkung oder technischen Spezifizierung nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EMoG) muss man natürlich berücksichtigen, dass bestimmte Hybrid-Fahrzeuge nicht mehr unter die Begünstigung fallen würden, die bislang nach dem gegenwärtigen Gesetz begünstigt sind. Es gibt ja derzeit eine bestimmte Begünstigung bei der Anschaffung bzw. bei der Bewertung der Anschaffung in Höhe der Batteriekosten. Sofern man nichts verschlechtern, sondern nur verbessern will, müsste man für diese Fahrzeuge die bestehende Regelung fortführen. Eine Ergänzung auf Elektrofahrräder ist natürlich sinnvoll, keine Frage. Man sollte die entsprechende Regelung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, so erweitern, dass sie nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern gerade auch auf Elektrofahrzeuge, die nicht als Kraftfahrzeuge zugelassen sind, anwendbar ist.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von Herrn Güntzler, CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine beiden Fragen richten sich an Herrn

Prof. Dr. Förster. Es geht einmal um den § 8c KStG, den schädlichen Beteiligungserwerb. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme zu Recht, dass es sich hier um eine Minimalumsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes handelt. Mich würde Ihre Meinung interessieren, ob wir weitergehende Dinge als Gesetzgeber machen sollten oder ob das ausreichend ist, was wir hier machen.

Die zweite Frage bezieht sich auf § 14 KStG. Vorhin ist angesprochen worden, dass wir die quotale Begrenzung der variablen und der festen Ausgleichszahlung und gleichzeitig noch den sogenannten Kaufmannstest haben. Da wäre meine Frage, ist diese Doppelung eigentlich notwendig, oder wäre es auch eine Lösung, nur den Kaufmannstest zu haben, weil Sie bei der quotalen Lösung, wie Sie ausgeführt haben, ja auch Probleme haben, wenn es der Organgesellschaft mal etwas schlechter geht?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Prof. Dr. Förster, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, bitte.

Sv **Prof. Dr. Guido Förster** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter.

Zunächst zu § 8c KStG. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich entschieden, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in den Jahren 2008 bis 2015 verfassungswidrig war – also der schädliche Beteiligungserwerb von Beteiligungen zwischen größer als 25 Prozent und nicht mehr als 50 Prozent – und hat dem Gesetzgeber aufgegeben, dies neu zu regeln. Offen gelassen hat das Bundesverfassungsgericht, ob auch ein schädlicher Beteiligungserwerb von mehr als 50 Prozent verfassungswidrig ist, und wie sich die Lage ab 2016 darstellt, wo wir den § 8d KStG als Ergänzung zu § 8c KStG bekommen haben. Der Gesetzentwurf sieht vor, nur den § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Zeitraum 2008 bis 2015 in seinen Rechtsfolgen für unanwendbar zu erklären. Er macht also nur das, wozu das Bundesverfassungsgericht ihn ausdrücklich aufgefordert hat. Damit meine ich, wird zu kurz gegriffen, weil man sich die Frage stellen muss: Wie sieht es denn mit der verfassungsrechtlichen Einordnung des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, also dem Beteiligungserwerb größer als 50 Prozent aus? Diese Regelung ist nach überwiegender Literaturauffassung ebenfalls verfassungswidrig, weil sie nämlich nicht als Missbrauchsklausel taugt. Sie kann nicht mit dem



Missbrauch gerechtfertigt werden, weil der typische Missbrauchsfall in der Regelung überhaupt keinen Niederschlag gefunden hat. Sie kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass trotz Mehrheitserwerbs sich die wirtschaftliche Identität geändert habe. Denn trotz Mehrheitserwerbs, stellt die Norm überhaupt nicht auf irgendwelche in der Gesellschaft ergriffene Maßnahmen ab, die die wirtschaftliche Identität hätten verändern können.

Das heißt, § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG ist nach meinem Dafürhalten ebenfalls verfassungswidrig. Wenn das nicht geregelt werden soll, steht zu erwarten, dass der Gesetzgeber dies in wenigen Jahren erneut regeln muss, weil die Frage inzwischen dem Bundesverfassungsgericht vorliegt. § 8d KStG könnte heilen, ist aber selber so stark eingeschränkt, dass er viele Unternehmen gar nicht erfasst. So profitieren diejenigen Kapitalgesellschaften, die an Mitunternehmenschaften beteiligt sind oder Organträger sind, von § 8d KStG überhaupt nicht, sodass er im Ergebnis auch nicht den § 8c KStG verfassungsfest macht.

Ich meine, dass deswegen eine größere Lösung angestrebt werden müsste. § 8d KStG sollte um seine Schwachstellen bereinigt werden, damit ab 2016 wirklich eine verfassungsfeste Regelung erreicht ist.

Dann zu § 14 Abs. 2 KStG. Dort wird zugelassen, dass in Zukunft, so wie es auch bisher die Verwaltungsregelung war, neben einem festen Mindestbetrag als Ausgleichszahlung in einer Organschaft auch weitere feste oder variable Ausgleichszahlungen zugelassen werden sollen. Diese Zulassung wird aber an bestimmte Kautelen geknüpft. So darf die Ausgleichszahlung, die insgesamt geleistet wird, den Anteil des Minderheitsgesellschafters am Gewinn der Organgesellschaft nicht überschreiten. Der Mindestbetrag seiner Ausgleichszahlung plus die darüber hinaus gewährte zusätzliche etwaige variable Ausgleichszahlung darf also nicht mehr sein als der Gewinnanteil des Minderheitsgesellschafters.

Dann muss man sich allerdings fragen: Wie kommen diese Ausgleichszahlungen zustande? Ausgleichszahlungen werden zu dem Zeitpunkt vereinbart, an dem der Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, unter Zugrundelegung der erwarteten Gewinnsituation in der Zukunft. Wenn

sich aber die Gewinnsituation der Organgesellschaft verschlechtert und sie einen Verlust macht, führt § 14 Absatz 2 Satz 2 KStG dazu, dass keine Ausgleichszahlung mehr geleistet werden kann. Wenn sie geleistet wird, gilt der Gewinnabführungsvertrag als nicht durchgeführt, und das ist kontraproduktiv. Ich meine, § 14 Absatz 2 Satz 2 KStG, so wie man ihn vorhat, sollte nicht verwirklicht werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die CDU/CSU-Fraktion, Herr Steiniger, bitte.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Fragen zum Thema Dienstwagenbesteuerung gehen an Herrn Prof. Brachat. Würden Sie es ähnlich sehen wie Ihr Sitznachbar, Herr Burghaus, dass die Halbierung der Bemessungsgrundlage zu keiner stärkeren Nachfrage von Elektro- und Hybriddienstfahrzeugen führt, oder sehen Sie das anders? Zweitens: Wir haben eine Gleichstellung in der Privilegierung von Plug-in-Hybriden und rein elektrischen Fahrzeugen. Ist das ein geeignetes Ziel, um das Hauptziel „Förderung der Elektromobilität“ zu unterstützen, sprich, welche Elektrofahrzeuge werden vornehmlich gekauft, und wie wird dann auch elektrisch gefahren? Gibt es da Erfahrungen aus anderen Ländern, beispielsweise aus den Niederlanden, wo ebenfalls eine solche steuerliche Förderung in Kraft ist? Drittens: Wie würden Sie einen dynamischen Verweis auf das Elektromobilitätsgesetz bewerten? Das wurde eben schon angesprochen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Prof. Brachat, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, bitte.

Sv **Prof. Hannes Brachat** (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen): Danke schön, Frau Vorsitzende. Wir verkaufen in Deutschland jetzt im fünften Jahr jedes Jahr zwischen 3 und 3,4 Millionen Neuwagen. Davon sind zwei Drittel gewerblicher Art, also für die Flotte eines Unternehmens, Mietwagen, Herstellerfahrzeuge, die sie selber zulassen oder Fahrzeuge für den Autohandel. Es sind also gut zwei Millionen Neuwagen, die gewerblich genutzt werden. Von diesen zwei Millionen sind circa eine Million Dienstwagen. Wir sprechen also, wenn es um diese Erleichterung geht, von einem Markt von jährlich einer Million Neuwagen. Elektroautos haben zur Stunde einen Marktanteil von etwa einem Prozent.



Für die Plug-in-Hybride ist es ebenfalls ein Prozent. Das heißt, bei einer Million sind es im Moment 20 000 Fahrzeuge im Jahr. Ich bin überzeugt, durch diese Erleichterung, die jetzt geplant ist, bekommt die Entwicklung einen enormen Schub.

Man muss aber ein paar Aspekte dabei berücksichtigen. Es gibt den Dieselskandal. Ich möchte das an einem Beispiel darstellen. Nehmen Sie einen Konzern wie Siemens: Die haben 40 000 Firmenfahrzeuge, davon sind 20 000 Dienstwagen. Die meisten Dienstwagen sind bisher Diesel. Jetzt geht es um die Flottenneubestimmung. Wie richten wir die Flotte aus? Da finde ich die Maßnahme zum 01.01.2019 sehr geeignet, um zu sagen: Elektro und Plug-in-Hybride sind in Zukunft wichtiger. Das ergibt wirklich Sinn.

Es werden in den nächsten zwei Jahren 50 reine neue E-Modelle herauskommen. Das gibt der Sache Schub. Man muss mal laut sagen: Was bisher die deutschen Hersteller, die zwei Drittel der Dienstfahrzeuge im Markt ausmachen, an Elektrowagen anbieten, ist sehr überschaubar. Das einzige Elektroauto kommt von BMW. Ansonsten sind es Renault und Nissan. Die anderen haben noch nichts.

Ich möchte auch das Thema Ladestationen ansprechen. Wir haben es immerhin geschafft, innerhalb eines Jahres die Anzahl der Ladestationen auf 12 000 zu verdoppeln. Mir ist nicht begreiflich, warum das Laternenladen nicht stärker propagiert wird. London macht es jetzt: 200 Laternen schließt man dort an das Netz an. So ein Anschluss ist 90 Prozent billiger als jede andere Anschlussart. Die Technik kommt aus Deutschland, aus Berlin. Die Firma heißt ubitricity. Es gibt über 1 000 Stadtwerke. Das wäre das Geschäftsmodell für jede Stadt, um eine sehr schnelle, flexible Ladesituation zu schaffen.

Ein nächster wichtiger Punkt ist die Reichweite. Der deutsche Durchschnittsbürger fährt nicht jeden Tag von Stuttgart nach Hamburg, die durchschnittliche Fahrstrecke beträgt 42 Kilometer. Die durchschnittliche Reichweite der Elektroautos umfasst aktuell 254 Kilometer. Das heißt, für Kurz- und Mittelstrecken sind die Elektroautos heute vollständig geeignet, und das verbessert sich weiter.

Ich muss noch ein Wort zur Batterie sagen. Das wird immer totgeschwiegen. Kein einziger deut-

scher Hersteller produziert selber eine eigene Batterie, geschweige denn Ladezellen. Die kommen alle aus Asien, also von Firmen wie Samsung, Panasonic und so weiter. Der chinesische Marktführer CATL baut jetzt in Erfurt das erste Werk. Ich frage mich, wie die deutsche Automobilindustrie bei Elektroautos Weltführer sein möchte, wenn man selbst keine Batterieherstellung hat.

Noch eine abschließende Bemerkung: Sono Motors, ein Seiteneinsteiger aus München, bringt den Sion heraus. Das ist ein Elektroauto, kostet 16.000 Euro und hat eine Reichweite von 250 Kilometern. Die Batterie kostet 4 000 Euro. Wenn ich dagegen Daimler sehe. Der Smart kommt ab 2019 als reines Elektroauto...

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Es gibt viele gute Autos, glaube ich, und deswegen...

Sv **Prof. Hannes Brach** (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen): ...ohne Elektrobatterie kostet er 11 000 Euro und mit Batterie 21 000 Euro. Das sind keine schwäbischen Preise, sondern es muss sich etwas tun. Und wenn diese Bedingungen auch preispolitisch angesprochen werden, bin ich überzeugt, dass es im nächsten Jahr 60 000 und im zweiten Jahr 100 000 Fahrzeuge sind.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD, Herr Glaser, bitte.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Ich möchte gerne Herrn Holznagel vom Bund der Steuerzahler noch einmal zum § 25e Absatz 2 UStG-E befragen. Das Schwert der Haftung für fremde Steuerschuld ist ja immer ein starker Eingriff, und die Formulierung ist relativ ungenau. Der Händler muss wissen, ob er Informationen darüber hat, ob der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgegangen ist. Das könnte ja vieles sein. Vielleicht schuldet der Unternehmer Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer oder etwas ganz anderes... In dieser Allgemeinheit erscheint dies schon sehr problematisch. Kann man sich überhaupt vorstellen, dass man in der Rolle als ordentlicher Kaufmann wissen und überprüfen kann, wie sich die handelnden Unternehmer steuerlich zu verhalten haben? Dass das als Voraussetzung dazu reicht, um letztlich in eine Haftung zu kommen? Ist das nicht eine doch sehr gewaltige Zumutung?



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Holznagel, Bund der Steuerzahler, bitte.

Sv **Reiner Holznagel** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Ich würde die Frage gerne an Frau Dr. Klocke vom Verband weitergeben.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat ist die Haftungsregelung relativ streng ausgestaltet. Vorweg, wir begrüßen grundsätzlich, dass man in diesem Bereich etwas machen möchte. Wir sehen das Problem, dass viele Online-Händler sich Vorteile gegenüber stationären Händlern verschafft haben und diese Lücke geschlossen werden sollte. Ob die jetzt vorliegenden Regeln das erreichen können, ist natürlich die entscheidende Frage. Wir halten Nachbesserungen für notwendig. Sie sprachen gerade die besondere Haftungsvorschrift an, die sehr weitgehend ist, zumal sie viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Aus unserer Sicht sollte hier nachgeschärft werden. Es muss feststehen, sich also aus dem Gesetz ergeben, für welche Konstellation ich wie hafte, und wie ich mich als Plattform verhalten muss, um einer solchen Haftung zu entgehen. Da halten wir, wie gesagt, Nachbesserungen für erforderlich.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Glaser, erstmal keine weiteren Fragen?

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Vielen Dank, soweit ist im Moment alles gut.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Dankeschön. Für die Fraktion der SPD, Frau Arndt-Brauer, bitte.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Rauhöft von den Lohnsteuerhilfvereinen und an Herrn Prof. Dr. Hechtner, und zwar zum Thema Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung. Durch die geplante Anpassung gibt es wahrscheinlich zwingend eine Zertifizierung für Maßnahmen, die vorher nicht zertifiziert werden mussten. Jedenfalls ist das die Unterstellung der Krankenkassen. Da frage ich Sie konkret: Ist es wirklich so, dass es zu Einschränkungen der begünstigten Gesundheitsmaßnahmen kommen wird, oder ist das eher eine überzogene Angst?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Rauhöft vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wir reden hier über eine Regelung, die mit dem Jahressteuergesetz 2009 zur Förderung der Gesundheitsvorsorge eingeführt wurde. Insbesondere in der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 500 Euro im Jahr steuerfrei zuwenden. Es ist schon eine entsprechende Deckelung vorhanden. Im bisher geltenden Gesetz haben wir einen Verweis auf § 20 SGB V und § 20a SGB V, und zwar dahingehend, dass Maßnahmen begünstigt werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit mit den Maßnahmen der Krankenkassen bzw. des Spitzenverbandes des Bundes der Krankenkassen vergleichbar sind. Das heißt, wir haben schon eine entsprechende Ausrichtung, allerdings keine Ausgerichtetheit auf eine Zertifizierung hin. Jetzt soll der Wortlaut des § 3 Nr. 34 EStG dahingehend geändert werden, dass Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken sowie zur Förderung der beruflichen Gesundheitsvorsorge entsprechend begünstigt werden. Nicht mehr enthalten sind Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Man hat also schon in der Wortwahl eine gewisse Änderung vorgenommen. Inwieweit diese zukünftig zu Einschränkungen führen wird, bleibt abzuwarten, aber ich will an dieser Stelle darauf hinweisen.

Des Weiteren wurde ein Hinweis auf die Zertifizierung und zwar hinsichtlich § 20 SGB V aufgenommen. § 20 SGB V verweist sowohl auf die Zertifizierung hinsichtlich Präventionsmaßnahmen, also Verbesserungen des allgemeinen Gesundheitszustandes, als auch auf die berufliche Gesundheitsvorsorge. Das heißt, es ist davon auszugehen, dass zukünftig ausschließlich durch die Krankenkassen zertifizierte Maßnahmen begünstigt sind. Das heißt, das Angebot, das von den Arbeitgebern genutzt werden kann, verringert sich deutlich. Ein ergänzender Hinweis noch: Man hebt damit auch ein Finanzgerichtsurteil aus. Das Finanzgericht Bremen hatte am 11.02.2016 geurteilt, dass nach geltendem Recht keine Zertifizierung erforderlich ist. Das fällt zukünftig weg.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hechtner, TU Kaiserslautern, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich glaube, wir streiten uns darum, was mit



dem Wort „Zertifizierung“ gemeint ist. Herr Rauhöft hat es schon angesprochen. Zumindest können auch externe Dienstleister, wenn sie denn zertifiziert sind, etwas anbieten. Ich denke, so stark eingeschränkt wird das Angebot nicht. Man muss ehrlicherweise sagen, dass der Gesetzgeber mit den Änderungen im Präventionsgesetz 2015, obwohl es keine steuerrechtliche Regelung war, diesen Aspekt der Besteuerung in § 3 Nr. 34 EStG explizit angesprochen hatte. Das heißt, es war schon gewollt, eine stärkere Qualitätskontrolle einzuführen und auch darauf hinzuwirken, dass zukünftig ein Mindestqualitätsstandard gesichert wird. Ich verstehe, dass das im vorliegenden Gesetzentwurf so umgesetzt werden soll.

Es wäre aber vorstellbar, dass man eine Übergangsregelung in § 52 EStG einführt, wonach ein Angebot übergangsweise ohne Zertifizierung möglich bleibt. Nicht sachgerecht ist es, wenn die Einzelfallprüfung weiterhin bei den Finanzämtern liegt, die dann den Präventionskatalog durcharbeiten müssen. Bei den außergewöhnlichen Belastungen im Krankheitsfall haben wir ebenfalls einen Rückgriff auf die Ärzte gemacht, die die Expertise haben. Insofern kann ich nur davon abraten, das Wort „Zertifizierung“ zu streichen. Es würde sich eher anbieten, über eine Übergangsregelung für einige Jahre nachzudenken.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der CDU/CSU-Fraktion. Herr Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Die erste geht an den GDV. Es liegt eine umfassende Überarbeitung des § 21 KStG vor. Dort geht es um die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bei Versicherungen. Mich würde Ihre Meinung dazu interessieren. Sehen Sie Änderungsbedarf? Wo sehen Sie gegebenenfalls besonders Änderungsbedarf?

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Förster, zu einem Thema, was noch gar nicht im Gesetz angelegt ist. Es geht um die Frage der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Wir haben immer mehr die Fragestellung: Was ist eigentlich mit einem Null-Zinssatz? Ist der Null-Zinssatz unverzinslich oder nicht? Es geht um EZB-Darlehen. Das sind große Probleme, die da auf uns zukommen. Haben Sie dazu auch eine Meinung?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Landwehr, bitte.

Sv **Dr. Volker Landwehr** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Vielen Dank für die Fragestellung. Unseres Erachtens ist es sehr erfreulich, dass der Gesetzgeber jetzt an die Regelung bzw. Modernisierung des § 21 KStG herantritt. Die Vorschrift, so wie wir sie heute kennen, ist unseres Erachtens mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr vereinbar. Positiv ist insbesondere die vorgesehene Streichung der Regelung zur Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, also der § 21 Abs. 2 KStG. Damit knüpft das Steuerrecht künftig quasi an das Aufsichtsrecht an und ist nicht mehr restriktiver als das Aufsichtsrecht. Im Sinne der Einhaltung der Rechtsordnung ist das ein auf alle Fälle zu begrüßender Schritt. Darüber hinaus ist auch die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung zur Bestimmung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattung positiv, § 21 Abs. 1 EStG. Sie ist deutlich verständlicher geworden. Sie dürfte insgesamt zu mehr Rechtssicherheit führen, insbesondere auch dadurch, dass endlich handelsrechtliche Begrifflichkeiten übernommen werden sollen.

Es gibt aber ein paar Kritikpunkte, die ich gerne vortragen möchte. Zum einen zur vorgesehenen Höchstbetragsberechnung für die Bestimmung der als Betriebsausgaben steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattung: Hier ist vorgesehen, dass die an die Versicherungsnehmer ausgezahlten Beitragsrückerstattungen nur in dem Verhältnis als steuerlich abziehbar anerkannt werden sollen, wie diese nicht auf steuerfreien Erträgen beruhen. Das klingt kompliziert, ist es auch. Im Ergebnis käme es damit zu einer definitiven Versteuerung des Teils der Beitragsrückerstattung, der mit sogenannten „steuerfreien“ Erträgen finanziert wird. Dies ginge letztlich zu Lasten der Kunden, für die weniger Mittel für Beitragsrückerstattungen zur Verfügung stünden. Völlig außer Acht bleibt dabei unseres Erachtens, dass es sich bei diesen angeblich steuerfreien Erträgen überhaupt nicht um echte steuerfreie Erträge handelt. Als steuerfrei gelten hier vielmehr solche Erträge, die im Ausland erwirtschaftet und dort auch schon einmal besteuert wurden, worauf Herr Prof. Brandt in seiner Stellungnahme hinweist. Diese Erträge sollen aber eigentlich nach entsprechenden DBA-Regelungen



hier in Deutschland nicht nochmals besteuert werden, dazu käme es jetzt.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Da wir Ihre Vorlage gelesen haben, würde ich Sie bitten, dass Sie das darin genannte nicht wieder umfassend vortragen, sondern pointiert auf den Punkt bringen, zumal Herr Prof. Dr. Förster auch noch Gelegenheit zur Antwort haben sollte.

Sv **Dr. Volker Landwehr** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Ein Punkt, der uns sehr wichtig ist, ist der Anwendungszeitraum. Die Regelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2019 greifen. Bei uns haben sich mehrere Versicherer, Anbieter sowie Pensionskassen gemeldet und vorgetragen, die Regelung sei vom Gesetzeszweck her richtig. Allerdings sollte man ein Optionsrecht schaffen, damit die Regelung bereits auf alle Fälle im Veranlagungszeitraum 2018 angewendet werden kann.

Schlussendlich ist vor allen Dingen wichtig, dass diese Regelung noch in diesem Jahr tatsächlich verabschiedet wird. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herr Prof. Dr. Förster, bitte.

Sv **Prof. Dr. Guido Förster** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank für die Frage. Unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten fallen meines Erachtens klar unter den Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn sie länger als ein Jahr laufen. Der Gedanke dieser Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ist, das unverzinsliche, erst in der Zukunft zu zahlende Schulden den Schuldner weniger belasten als gegenwärtige, heute zu zahlende Schulden. Deswegen sollen derartige unverzinsliche Darlehen mit dem Barwert angesetzt werden, der typisiert mit 5,5 Prozent per anno abgezinst wird. Ein Problem in der derzeitigen Nullzinsphase ist, dass der Barwert eigentlich dem Nominalwert der Darlehen entspricht; gleichwohl fordert die Regelung, weil sie typisierend ist, eine Abzinsung. Ich meine, in einer solchen Nullzinsphase, wenn dargestellt werden kann, dass der Marktzinssatz bei Null liegt, geht die Forderung nach einer Abzinsung über das Gebotene hinaus. Man könnte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG dem Steuerpflichtigen einen Nachweis darüber ermöglichen, dass der Marktzinssatz Null ist, mit der Folge, dass

in diesem Fall eine Abzinsungspflicht nicht besteht. Davon betroffen sind nicht nur EZB-Darlehen, sondern auch KfW-Weiterleitungsdarlehen, der Bodensatz von Kontokorrentdarlehen und so weiter. Der Umfang der betroffenen Darlehen ist also noch weit größer.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP, Frau Hessel, bitte.

Abg. **Katja Hessel** (FDP): Vielen Dank. Ich würde gerne noch einmal zu dem Themenkomplex „Körperschaftsteuer“ zurückkommen, daher die Frage an den Bund der Steuerzahler. Herr Prof. Dr. Förster hat vorhin ja bereits eine Einschätzung dazu abgegeben: Halten Sie die minimalintensive Umsetzung des § 8c KStG bzw. § 8d KStG für ausreichend? Würden Sie es für sinnvoll halten, innerhalb des § 8c KStG weitere Problemfälle durch Ausnahmeregelungen ebenfalls gesetzgeberisch anzugehen? Sofern die Zeit noch ausreicht, würde ich mich über eine ergänzende Einschätzung von Prof. Hechtner hierzu freuen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Bund der Steuerzahler, Frau Dr. Klocke, bitte.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich bin ihnen wirklich außerordentlich dankbar, dass Sie uns darauf ansprechen. Herr Prof. Förster hatte ja schon ausgeführt, dass die Änderung auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Vorjahr fußt. Wir hatten diese Klage als Bund der Steuerzahler als Musterklage von Anfang an vor dem Finanzgericht Hamburg unterstützt, deshalb ist uns dieses Thema so wichtig. Mit dem Erfolg im Vorjahr hatten wir erhofft, dass die Regelung zum Verlustuntergang grundsätzlich überprüft wird. Diese Hoffnung hat sich mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zerschlagen. Wir halten die Regelung einer lediglich zeitlich befristeten Aussetzung für völlig unzureichend, zumal ab dem Jahr 2016 über den § 8d KStG keine ausreichende Heilung vorliegen kann, da die Voraussetzungen in diesem Zusammenhang sehr eng sind. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Alternative, in der eine höhere Anteilsübertragung stattfindet, ebenfalls streitbefangen ist. Auch hier hat das Finanzgericht Hamburg erneut einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht übergeben, und es wäre sinnvoll, auch diesen ganzen Komplex jetzt



mit zu regeln, anstatt das Problem auszusetzen und die nächste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Insoweit ist unser dringendes Petitum, sich diesen Komplex noch einmal grundsätzlich anzuschauen und jene abschließende, vollständige Lösung zu finden. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Technische Universität Kaiserslautern, Herr Prof. Dr. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Vielen Dank für die Frage. Ich bin hier etwas vorsichtiger. Der geschätzte Kollege Prof. Dr. Guido Förster hat schon diverse Bedenken vorgetragen. Offen ist die Frage, was in den angesprochenen Jahren danach geschieht, und wie dies zu werten ist. Hierüber liegt auch ein Vorlagebeschluss vor. Ich hatte in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Vorlage abwarten und dann überlegen würde, ob nicht möglicherweise noch weitreichendere Änderungen vorgenommen werden müssen, möglicherweise auch eine Zusammenführung der §§ 8c und 8d KStG, in der die entsprechenden Ausnahmetatbestände oder Rückausnahmen zusammengeführt werden. In diesem Sinne bin ich ein bisschen vorsichtiger, was den zweiten Vorlagebeschluss angeht und wie das Ergebnis aussehen wird. Klar ist auf jeden Fall, dass der § 8d KStG zu einer Abmilderung geführt hat; die Frage ist, ob das für die Zukunft reichen wird. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne, bitte.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Daran anschließend direkt eine Frage an Herrn Prof. Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag: Teilen Sie die Bewertung, die Frau Dr. Klocke zu diesem Sachverhalt eben vorgetragen hat? Die zweite Frage zum Thema Umsatzsteuer würde ich gerne noch einmal an Herrn Eigenthaler stellen: Ursprünglich war in dem Referentenentwurf vorgesehen, dass die Unterlagen „aufzuzeichnen“ sind, mit der Folge einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. In dem jetzigen Gesetzentwurf ist nur noch von „Vorhaltung“ und in der Konsequenz von einer sechsjährigen Aufbewahrungspflicht die Rede. Halten Sie eine solche Verkürzung der Aufbewahrungspflicht für angemessen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Deutschen Finanzgerichtstag, Herr Prof. Brandt, bitte.

Sv **Prof. Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich bin nicht ganz der Auffassung des Bundes der Steuerzahler. Sie haben es in meiner Stellungnahme vielleicht gelesen. Auf hoher See und vor Gericht ist man bekanntlich in Gottes Hand und das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Frage doch sehr verhalten judiziert. Es hat für die Zeit bis 31.12.2015 eine Verfassungswidrigkeit bejaht, aber ausdrücklich ausgeführt, dass darüber hinaus eine Erstreckung der Erklärung als verfassungswidrig nicht in Betracht kommt. Das ist schon eine ganz deutliche Formulierung, deshalb schätze ich die Erfolgsaussichten des Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts Hamburg nicht unbedingt so stark ein, als dass man abwarten müsste, bis das Verfassungsgericht hierüber entschieden hat.

Ich meine, dass wir dann auch in diesem Bereich des Steuerrechts eine „Schedulisierung“ haben, wie sie häufiger einmal, etwa bei der Abgeltungssteuer, eine Rolle gespielt hat. Wenn ich sage, die Verluste werden durch die jetzt wieder gegebene Anwendbarkeit des 8d KStG „eingesperrt“, dann habe ich eine Abmilderung der Härte, die mit der Typisierung des 8c KStG verbunden ist. Dies ist immer wieder ein beliebtes Begründungselement für das Bundesverfassungsgericht. Deshalb meine ich, dass man sich erst einmal auf das beschränken sollte, was an Handlungsbedarf gegeben ist, und abwarten sollte, ob es wirklich zu einer Verwerfung kommt. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts sprechen gegen den Erfolg dieses Vorlagebeschlusses. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank. Zur Frage der Formulierung „Aufzeichnung“ oder „Vorhalten“ muss ich gestehen, dass ich schon erstaunt war, dass im jetzigen Entwurf nur noch von „Vorhalten“ die Rede ist, während im ersten Entwurf des BMF noch von „Aufzeichnen“ gesprochen wurde. Der Bürger auf der Straße würde hierin keinen Unterschied sehen. Aber die Frage ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, weil daran in § 147 AO unterschiedliche Aufbewahrungsfristen geknüpft werden; bei einer



„Aufzeichnung“ wären es nämlich 10 Jahre, bei einem bloßen „Vorhalten“ dagegen nur 6 Jahre. Im Kern geht es darum, dass wir auch Steuerhinterziehung aufdecken müssen. Wenn bei Steuerhinterziehung eine zehnjährige Festsetzungsverjährungsfrist gilt, kann meines Erachtens die Aufbewahrungsfrist nicht nur 6 Jahre betragen, sondern die Fristen müssen synchron laufen. Deshalb plädiere ich dafür, die ursprüngliche Formulierung „Aufzeichnen“ wieder hervor zu holen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Feiler, bitte.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Ich würde gleich eine Frage an Herrn Eigenthaler anschließen: Wie beurteilen Sie die Durchsetzungsmöglichkeiten des Rechts bei Plattformen, die sich im Ausland befinden und die wir daher gar nicht greifen können? Eine zweite Frage an Herrn Bohne: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Formulierung zu Mehrzweckgutscheinen hingewiesen und angeführt, dass diese missverständlich sei. Können Sie das bitte an einem konkreten Beispiel darstellen und vielleicht einen Vorschlag dazu machen, wie es besser formuliert wäre?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Herr Abgeordneter, vielen Dank. Nach meinem Verständnis müssen wir den Fokus auf solche Plattformen legen, wo gemäß § 22f UStG „die Beförderung der Versendung der Ware im Inland beginnt“. Dabei handelt es sich um den Fall der sogenannten „Fulfillment-Center“ auf deutschem Boden, in denen die Ware, noch im Eigentum des Händlers stehend, irgendwo aus dem Ausland dorthin gelangt, aber nun der Bestellung harret. Meines Erachtens sind diese Plattformen gemeint. Wenn sich etwas im Ausland abspielt, haben wir keinen Zugriff. Die Ware muss in einem auf deutschem Boden befindlichen Fulfillment Center sein, weil dann nach dem UStG der Ort der Lieferung durch Beginn der Beförderung oder Versendung in Deutschland liegt. Es geht darum, das abzugreifen, was sich in Deutschland abspielt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Handelsverband Deutschland, Herr Bohne, bitte.

Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland-HDE e. V.): Die Passagen der Stellungnahme betreffen die Regelung für die Bemessungsgrundlage bei Mehrzweckgutscheinen. Da heißt es im Gesetzesentwurf im Grunde genommen, dass der Nennwert des Mehrzweckgutscheins zugrunde zu legen ist, wenn nicht bei Entgegennahme eines Mehrzweckgutscheins Angaben über die Gegenleistung vorliegt, die für den Gutschein gezahlt worden ist. Da hatte ich mir die Frage gestellt, ob es richtig ist, dass die Angaben schon bei Entgegennahme vorliegen müssen, da es ja auch vorkommen kann, dass diese tatsächlich erst im Nachhinein vorliegen. Der Fall wird virulent, wenn der Mehrzweckgutschein, also ein Gutschein, auf dem üblicher Weise ein Geldbetrag enthalten ist, unter diesem Geldbetrag verkauft wird, was bei Marketingaktionen im Einzelhandel gelegentlich vorkommen kann. Nehmen wir das Beispiel, in dem ein 100-Euro Gutschein für 50 Euro verkauft wird, gegebenenfalls auch noch in einem Filialnetzwerk, welches umsatzsteuerlich organschaftlich verbunden ist. In diesem Fall kann es sein, dass eine Filiale den 100-Euro Gutschein für 50 Euro an den Endkunden verkauft, der diesen dann in einer anderen Filiale einlöst. Diese zweite Filiale hat dann bei Entgegennahme des Gutscheines noch nicht die Angaben über die Höhe des ursprünglichen Verkaufspreises des Gutscheins (also 50 Euro), sondern sie hat erst einmal nur die Information über den Nennwert (also 100 Euro). Es ist nämlich vorstellbar, dass im entsprechenden Kassensystem noch nicht einprogrammiert ist, dass genau dieser Gutschein mit genau dieser Nummer für 50 Euro verkauft wurde. Diese Information erhält die Filiale eventuell erst später. Das kann aber meines Erachtens nicht schädlich sein. Von daher die Bitte, dass vielleicht auch noch einmal klarzustellen, damit in der Praxis nicht Diskussionen darüber aufkommen, wann und ob bei Entgegennahme des Mehrzweckgutscheins schon die Angaben über die Gegenleistung vorlagen, oder eben nicht. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Paus, bitte.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Ich frage noch einmal den Verkehrsclub Deutschland e. V. und das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.: Herr Rauhöft vom Lohnsteuerhilfeverein hatte ja noch einmal zur Frage der 0,5 Prozent-Pauschalisierung



bei den Hybrid-Fahrzeugen gesagt, man brauche Hybrid möglicherweise als Übergangstechnologie. In Ihren schriftlichen Ausführungen hatten Sie dazu ein konkretes Beispiel genannt. Könnten Sie dies noch einmal deutlich machen? Darüber hinaus geht es mir noch einmal um die anderen Verkehrsmöglichkeiten für moderne Mobilität, also Stichwort „Dienstfahrrad“ und „Jobticket“. Bezüglich der E-Bikes finde ich es im Hinblick auf die Emission relativ unsinnig, Dienstfahrräder allgemein weiterhin mit 1 Prozent zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hatten wir die 0,2 Prozent-Regelung für Dienstfahrräder insgesamt inklusive E-Bikes vorgesehen. Sofern noch Zeit übrig bleibt, zudem die Bitte um kurze Ausführungen zum Thema Jobticket.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Verkehrsclub Deutschland, Herr Müller-Görnert, bitte.

Sv **Michael Müller-Görnert** (VCD Verkehrsclub Deutschland e. V.): Vielen Dank. Ich hatte schon erwähnt, dass es im Prinzip darum geht, wirklich umweltfreundliche Mobilität zu fördern und dafür Anreize zu setzen. Das halten wir bei den Plug-in-Hybriden für eher fragwürdig.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Können Sie die Preise von BMW dazu noch einmal nennen?

Sv **Michael Müller-Görnert** (VCD Verkehrsclub Deutschland e. V.): Da ging es um die Erfahrungen aus dem Ausland, die zum Beispiel in den Niederlanden gezeigt haben, dass die Menschen, die ein Plug-in besitzen, damit überwiegend nicht elektrisch fahren. Plug-in-Hybride sind in der Regel größere, schwerere Fahrzeuge, weil sie durch die beiden Motoren und die Batterie insgesamt schwerer sind und daher einen gigantischen Realverbrauch von bis zu 10 Litern aufweisen; das ist dann keine Seltenheit. Insofern sehen wir das eher bedenklich. Um dies aufzuzeigen, hatten wir das Beispiel des BMW 530 i genommen; den gibt es als Plug-in-Hybrid, aber auch als reines Benzinfahrzeug. Beide liegen preislich ungefähr bei knapp 60.000 Euro.

Wenn man davon ausgeht, dass dieses Fahrzeug als Plug-in gekauft wird, dann geht dieses nur mit dem halben Listenpreis in die Besteuerung ein, sodass dieser Käufer einen deutlichen Vorteil gegenüber dem Käufer hat, der den BMW als Benzinfahrzeug

kauft. Wenn man aber betrachtet, dass beide Fahrzeuge im reinen Verbrennungsbetrieb ungefähr gleiche Emission verursachen, der Plug-in eventuell sogar noch höhere, weil er schwerer ist, dann ist es fragwürdig, warum man den Kauf eines solchen Plug-in-Hybrids bevorzugen soll, wenn dies in der Realität für das Klima und für den Verbraucher eher fragwürdig ist. Insofern halten wir es für bedenklich, dass man einen Plug-in Hybrid dermaßen bevorzugt. Man sollte vielleicht zusätzlich irgendein Kriterium einbeziehen, welches neben der Reichweite auch Eigenschaften berücksichtigt, die auch der reine Verbrennungsbetrieb aufweist. Denn es gibt auch Plug-in Hybride, die durchaus auch im reinen Verbrennerbetrieb sparsam sind.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, Herr Mahler, bitte.

Sv **Alexander Mahler** (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.): Vielen Dank, zum Stichwort „Regelungen im Ausland“: Wenn wir uns in Europa die verschiedenen Regeln zur Dienstwagenbesteuerung anschauen, gibt es auch Länder, die sehr erfolgreich damit waren, den geldwerten Vorteil an den tatsächlichen CO₂-Ausstoß zu koppeln. Eine solche Regelung stellt also kein Experiment dar, welches so noch nie irgendwo anders stattgefunden hat.

Zur Frage nach einer zusätzliche Bevorzugung von Pedelecs bzw. Elektrofahrrädern: Wenn es Ziel ist, über die Dienstwagenbesteuerung entsprechende ökologische Anreize zu schaffen, dann ist es absolut folgerichtig, auch Elektrofahrräder genauso gut, wenn nicht sogar besser zu stellen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die Begünstigung auch für PKW gewährt wird, die als Elektro- oder Hybrid-Fahrzeuge auf die Straße kommen und enorme externe Kosten verursachen, während derartige externen Effekte bei Fahrrädern nicht auftauchen. Gleiches gilt für alle anderen Fortbewegungsmittel, insbesondere für den öffentlichen Personennahverkehr.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Zur steuerlichen Behandlung von Sportdachverbänden habe ich zwei Fragen an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft: Bislang sieht der § 67a AO die Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen nur



vor, wenn diese aktiven Sportlern durch organisatorische Maßnahmen ermöglichen, Sport zu betreiben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil aus 2015 bestätigt, dass hingegen die Organisationsleistung eines gemeinnützigen Sportverbandes nicht dazu gehört. Jetzt gibt es Sportverbände, wie z.B. den DFB, die damit einen höheren bürokratischen Aufwand und höhere finanzielle Belastungen verbinden.

Es gibt jetzt zwei Lösungen bzw. Vorschläge diesbezüglich. Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme um Prüfung, wie die derzeitig bestehende steuerliche Ungleichbehandlung von gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden beseitigt werden kann. Er hat vorgeschlagen, dass § 67a AO dahingehend ergänzt wird, dass als sportliche Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 auch organisatorische Maßnahmen gelten sollen, die den aktiven Sportlern den Sportbetrieb ermöglichen. Daneben existiert der Vorschlag des BMF, der eine Anhebung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a AO von 45 000 auf 60 000 Euro unter Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vorsieht. Wie beurteilen Sie zum einen den Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates zur Änderung der Abgabenordnung? Ist eine solche Sonderregelung für Sportverbände gerechtfertigt? Könnte eine Anhebung der Grenze - wie gerade beschrieben von 45 000 auf 60 000 Euro - eine Möglichkeit sein, dem Anliegen der Sportverbände entgegenzukommen? Könnte es trotzdem bei der Schwelle von 45 000 Euro für sonstige, nicht sportliche Veranstaltungen bleiben?

Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger: Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Der Bundesfinanzhof hat in der Tat Unruhe in dieses Feld gebracht, weil man die Sache zuvor etwas sportlicher gesehen hat. Die Verbändeleistungen wurden auf Verwaltungsebene sozusagen „unter der Decke“ durch Verwaltungsschreiben irgendwie so abgesegnet, um die Problematik zu regeln. Der BFH hat diesem Vorgehen nun ausdrücklich einen Riegel vorgeschoben. Das heißt, der Gesetzgeber muss reagieren, wenn man die Sache retten möchte. Persönlich muss ich sagen, finde ich die erste Variante besser, wonach man die Leistungen des Verbandes, der selbst gemeinnützig ist und für gemeinnützige Vereine Leistungen er-

bringt, mit in die Vorschrift des § 67a AO aufnimmt. Egal für welche Variante man sich entscheidet, es muss klargestellt bleiben, dass dies nur den Amateursport betrifft und den Profisport aus diesem Anwendungsbereich herausnimmt.

Ich glaube, dass das Problem an dem zweiten Vorschlag ist. Zum Beispiel in dem Fall, wo der Verein selbst, anders als der Verband, die Zweckbetriebsgrenze längst überschritten und Fußballkicker in den Reihen hat, die bezahlt werden. Das wird der Verband vermutlich nicht herausbekommen. Diesem geht es in erster Linie um die Organisation, ohne die zum Beispiel ein Turnier erst gar nicht stattfinden könnte. Er weiß allerdings nicht, ob der Verein Gelder an seine Spieler zahlt. Die erste Variante, die eine Gleichstellung der Leistungen, wie soeben beschrieben, beinhaltet, trägt natürlich ein gewisses Risiko in sich. Man könnte auch einen Verweis mit in das Gesetz aufnehmen, in der Form, dass, wenn der Verein selbst unter der Zweckbetriebsgrenze bleibt – welche dann deutlich erhöht werden müsste –, dieser Umstand auf den Verband durchschlägt.

Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Steiniger, bitte.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an den Handelsverband Deutschland – HDE e. V.: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Zinssatz in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat bei der Verzinsung von Steuerschulden verfassungsrechtliche Zweifel aufwerfen könnte. Halten Sie eine Absenkung des Zinsniveaus von 6 auf 3 Prozent pro Jahr in § 238 AO für zielführend, um dem tatsächlichen Zinsniveau gerecht zu werden?

Die zweite Frage geht an Herrn Prof. Brachert mit der Bitte, nicht die gesamte Elektromobilität in Deutschland darzustellen, sondern auf die Frage zu antworten: Wir diskutieren die Differenzierung zwischen Plug-in-Hybriden auf der einen und rein elektrischen Fahrzeugen auf der anderen Seite, worauf Sie in Ihrer Stellungnahme auch eingehen. Würden Sie die Plug-ins herausnehmen, wenn ja, warum und wie?

Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger: Vielen Dank. Für den Handelsverband Deutschland, Herr Bohne, bitte.



Sv **Jochen Bohne** (Handelsverband Deutschland – HDE e. V.): Der Zinssatz beträgt auf das Jahr bezogen 6 Prozent und ist angesichts der Niedrigzinsphase, die wir ja schon längere Zeit haben, vollkommen aus der Zeit gefallen. Die verschiedenen staatlichen Ebenen verschulden sich für wesentlich weniger als 6 Prozent. Wenn man sich jetzt den Liquiditätsvorteil auf Unternehmensseite oder auf der Seite der Steuerpflichtigen anschaut, dann beträgt dieser, dadurch dass Steuern zu spät bezahlt werden, niemals 6 Prozent.

Eigentlich müssten wir den Nachzahlungszinsfall bei Unternehmen betrachten, weil vornehmlich diese Nachzahlungszinsen zahlen. Die Unternehmen mit entsprechender Liquidität könnten niemals 6 Prozent durch eine alternative Anlage bei einer Bank erzielen, sondern eher etwas nahe Null. Vergleicht man das mit kreditfinanzierten Unternehmen, würde man wohl auch sagen, die Zinsen bei Krediten lägen niemals bei 6 Prozent. In der ifst-Schrift von Seer/Klemke (2013)¹ ist für 2013 die Rede von einem durchschnittlichen Zinssatz von 3 Prozent. Dieser dürfte eher noch gesunken sein, sodass ich es kurzfristig für zielführend halte, den Zinssatz abzusenken.

Langfristig müsste man überlegen, ob man eine Typisierung so gestaltet, dass man fluktuierende Zinssätze ins Gesetz schreibt. Darüber hinausgehend würde ich sagen, dass man Strukturreformen andenken sollte, beispielsweise dahingehend, dass der Zinslauf nur noch 4 Jahre beträgt, oder die Umsatzsteuer gar nicht verzinst wird, weil die Vollverzinsungsregelungen den typischen Dreierkonstellationsfall bei der Umsatzsteuer nicht in Betracht ziehen; hier liegt ein Unterschied zu den Ertragsteuern oder anderen Steuerarten. Es gibt also jenseits der reinen Zinshöhe noch weitere Möglichkeiten, in diesem Bereich gesetzgeberisch zu korrigieren. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Herr Prof. Brachat, bitte.

Sv **Prof. Hannes Brachat** (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen): Ökologisch kann man die Differenzierung zwischen Hybriden und Elektrofahrzeugen nachvollziehen, allerdings geht es bei dem Hybrid eher um das Reichweithema. Diese „Reichweitenangst“ betrifft viele Menschen, die sich fragen, „was ist, wenn?“ Auch wenn man berücksichtigt, dass die deutsche Industrie wirklich eine schwierige Zeit vor sich hat, sollte man das Elektroauto im Verbund mit Hybriden aus der Nische herausholen und den Dienstwagenmarkt mit 1 Million Fahrzeugen im Jahr einfach für beide Antriebe attraktiv machen. Das spricht für die Gleichbehandlung, das gibt einen Schub. Ich will trotzdem ergänzen, dass der Umweltbonus, der im Juni 2019 ausläuft, verlängert werden muss, damit der Schub anhält.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Würden Sie nicht mit mir übereinstimmen, dass dann der Anreiz, einen Plug-in zu kaufen, sehr viel höher ist als ein reines Elektrofahrzeug?

Sv **Prof. Hannes Brachat** (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen): Ja, das ist aber immer noch besser, als einen reinen Benzinzer zu kaufen, was sonst der Fall wäre. Um meinen Kollegen zu korrigieren: Die meisten Plug-ins haben heute Rekuperation, das heißt, während ich fahre, lade ich wieder meine Batterie auf. Damit senke ich den Benzinverbrauch. Der normale Plug-in braucht weniger Benzin, als ein normaler Benzinzer und stößt ca. 15 Prozent weniger CO₂ aus. Das ist die Wahrheit.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD, Herr Glaser, bitte.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Noch einmal zurück zu dem eben angesprochenen § 6 EStG und zu den moralischen Erwägungen, die angestellt werden. Zunächst eine grundsätzliche Frage an Frau Dr. Klocke: Ist das Steuerrecht das richtige Feld, um Subventionsfragen und Verhaltenssteuerungen im Zusammenhang mit der Energiediskussion zu erörtern? Halten die Überlegungen auch unter dem Aspekt der völligen Ungleichbehandlung verfassungsrechtlichen Erwägungen stand?

¹ Roman Seer/Sina Klemke (2013): Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. ifst-Schrift 490. Abrufbar unter: <https://www.ifst.de/wp-content/uploads/2013/08/490.pdf>



An Herrn Eigenthaler ein praktische Frage aus dem Bereich des Veranlagungsverfahrens: Wenn ich mir vorstelle, dass die Kosten des Batteriesystems pro Auto ermittelt werden müssen, um diese dann für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, stellt sich mir folgende Frage: Wie soll die Steuerverwaltung Kenntnis davon erlangen, wie hoch die anteiligen Kosten für das Batteriesystems eines Autos sind, und dient das einem rationalen und vielleicht entbürokratisierten Besteuerungsverfahren?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bund der Steuerzahler, Herr Holznagel und Frau Dr. Klocke, bitte.

Sv **Reiner Holznagel** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): § 6 EStG soll ja den geldwerten Vorteil bei einer privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs zur Besteuerung führen. Wir sehen es als sehr zweifelhaft an, in diesem Bereich Subventionstatbestände einzuführen, weil damit zwei Punkte zu kurz beleuchtet würden. Zum einen hat der private Nutzer oftmals gar keinen Einfluss auf die Dienstwagenflotte. Er kann dementsprechend gar nicht steuern, ob bei der Anschaffung die Umwelt oder aber andere wirtschaftliche Themen berücksichtigt werden. Der Nutzer selbst ist hier ziemlich machtlos in Bezug auf das, was ihm die Firma, der Konzern oder sonst jemand zur Verfügung stellt. Der zweite Punkt, der auch immer wieder sehr deutlich angesprochen wurde, ist die Infrastruktur. Ich habe vor zwei Jahren selber meine Garage umgebaut und mir vorsorglich einen Stromanschluss hinein legen lassen wollen, worauf mir mein Netzbetreiber in Berlin gesagt hat, das sei sehr problematisch. Ich sei zwar der Erste in der Straße und könnte daher mein Auto laden, sollte allerdings noch ein Zweiter hinzukommen, so hätte der Netzbetreiber in meiner Straße Probleme. Damit will ich zum Ausdruck bringen, dass wir die Förderung ökologischer Ansätze akzeptieren und befürworten, man sollte sich aber eher auf die Infrastruktur konzentrieren und weniger auf das Steuerrecht.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die zweite Frage ging an Herrn Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich muss ehrlich gestehen, ich bin nicht glücklich mit diesem Gesetzgebungsvorschlag, weil er über eine Vereinfachung hinausgeht

und eine Subvention darstellt. Ich hab mich nach den ganzen Vorrednern schon die ganze Zeit gefragt, warum wir nicht ganz woanders ansetzen? Ich verstehe das Ziel. Aber warum gerade beim privaten Nutzungsanteil? Herr Kollege Holznagel hat gerade zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kaufentscheidung doch jemand ganz anderes trifft. Nämlich der Unternehmer für seinen Arbeitnehmer oder gar für sich selbst. Es geht ja auch um private Nutzungsanteile, nicht nur um den Arbeitnehmer. Von daher: Warum wird nicht vorgeschlagen, bei der Anschaffung und bei demjenigen, der die Kaufentscheidung trifft, zum Beispiel mit einer Sonderabschreibung zu arbeiten?

Das machen wir bei Immobilien auch. Wenn wir wollen, dass mehr gebaut wird, erhöhen wir den Abschreibungssatz. Warum nicht eine Abschreibung von zunächst 25 Prozent? Danach kann es normal weitergehen. Das würde die Kaufentscheidung für ein solches Auto rechtfertigen. Derjenige, der ein Auto kauft, fragt doch nicht vorher seinen Arbeitnehmer, ob „wir ein bisschen auf Elektro machen“. Damit dieser vielleicht ja sagt, wird dann sein Nutzungsanteil in einer subventionierenden Weise festgelegt. Ich möchte auch nicht, dass Unternehmer im Sinne einer Korrektur der Betriebsausgaben für den Privatanteil am Ende des Tages fast gar nichts mehr bezahlen. Das sind dann die Fälle, in denen vielleicht die Frau und die Kinder das Auto nutzen. Die „kutschieren“ in der Stadt herum, und bei uns im Finanzamt wird gesagt, dass das Auto zu mehr als 50 Prozent genutzt wird. Die würden dann davon profitieren.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Entschuldigung, darf ich noch einmal nachfragen? Könnten Sie noch einmal zu dem Thema etwas sagen, wie Sie zum Beispiel ermitteln, welches die Kosten für den Elektroantrieb sind?

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich gehe davon aus, dass das in einer Rechnung identifiziert werden kann. Das ist der jetzige Rechtszustand, dass ich sozusagen Mehrkosten atomisiere und das nicht als privaten Vorteil sehe. Ich gehe davon aus, dass man das atomisieren kann. Das kann das Finanzamt nicht berechnen. Da sind wir auf technische Unterlagen angewiesen. Aber der jetzige Vorschlag geht ja von einer Halbierung des Listenpreises aus.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Binding, bitte.

Abg. **Lothar Binding** (SPD): Ich würde noch einmal gerne Professor Hechtner befragen: Nachdem die Notifizierungsantworten seitens der EU-Kommission gegeben sind, würde mich interessieren, ob Sie den Vorschlag des Bundesrates, die Steuerbefreiungsnorm für Sanierungsgewinne jetzt in Kraft zu setzen, befürworten oder ablehnen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Technische Universität Kaiserslautern, Herr Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Vielen Dank, für die Frage, Herr Abgeordneter. Die EU-Kommission hatte einen „comfort letter“ übersandt. Dort wurde die Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen behandelt und eigentlich etwas Positives mitgeteilt. In der Presse wurde berichtet, dass hier möglicherweise unseriös gehandelt wurde. Eigentlich muss man aber sagen, dass man hier verantwortungsvoll und besonders seriös gehandelt hat. Denn möglicherweise ist die Frage von Beihilfen immer ein gewisses Lotteriespiel, und man hat gehofft, drei Richtige zu bekommen. Es gab aber sechs Richtige mit Zusatzzahl. Darüber kann man sich freuen. Es besteht eigentlich überhaupt kein Grund, diese Regel jetzt nicht rückwirkend in Kraft zu setzen, in dem Art. 6 Abs. 2 Lizenzschranken-gesetz aufgehoben wird.

Es gab ein gewisses „Pingpongspiel“ zwischen BMF und BFH, wie nun die Vergangenheit zu bewältigen ist. Es gab einen Nichtanwendungserlass des BMF. Der BFH hat sich mehrfach gegenteilig geäußert. Deswegen darf ich noch einmal anregen, ob man nicht darüber nachdenken könnte, den § 3a EStG für die offenen Fälle aus der Vergangenheit positiv anzuwenden. Uns haben Meldungen erreicht, dass es in der Praxis durchaus schwierig ist, diese Altfälle abzuwickeln. Die Verwaltungsanweisung bindet die Finanzämter, aber nicht unbedingt die Gemeinden. Es gibt beispielsweise noch offene Altfälle bei der Gewerbesteuer. So wird der Nichtanwendungserlass seitens der Gemeinden teilweise nicht angewandt, mitunter erfolgt damit eine gewerbesteuerliche Belastung von Sanierungsgewinnen.

Insofern darf ich darum bitten, darüber nachdenken, ob diese positive Norm des § 3a EStG auch auf

Altfälle, die noch offen sind, ausgeweitet wird und das mit diesem Gesetz umsetzen. Wenn man sich den Bericht- und die Beschlussempfehlung aus der letzten Legislaturperiode anschaut, hatten alle eindeutig dafür votiert. Ich sehe überhaupt keinen Grund, das jetzt nicht zu machen. Das ist eigentlich eine positive Regelung. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die CDU/CSU Fraktion, Herr Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen gehen an Herrn Prof. Dr. Förster und Herrn Eigenthaler. Es geht um § 49 EStG. Mit der Regelung wird eine innerstaatliche Besteuerungsgrundlage für Veräußerungsgewinne von ausländischen Immobiliengesellschaften geschaffen. Herr Förster schreibt in seiner Stellungnahme von einem strukturellen Vollzugsdefizit, weil es um ausländische Gesellschaften geht. Wie kommen wir da ran? Wie halten wir die Dinge nach, die wir nachhalten müssten, um zu einer Besteuerung zu kommen?

Dann noch eine spezielle Frage, wenn Sie darauf eine Antwort haben: Wir haben intern diskutiert, was eigentlich passieren könnte, wenn sich die Immobilienquote im Zeitverlauf verschiebt. Haben Sie eine Vorstellung, ob da ein Entstrickungsstatbestand entstehen könnte, weil das Besteuerungsrecht von Deutschland dann ins Ausland gehen würde?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herr Prof. Dr. Förster, bitte.

Sv **Prof. Dr. Guido Förster** (Heinrich-Heine Universität Düsseldorf): Vielen Dank, für die Frage. Bei § 49 EStG geht es um eine Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht. Wenn bisher Steuerausländer Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert hatten, die nicht in einem inländischen Betriebsvermögen gelegen hatten, dann unterlag das nur dann der beschränkten Steuerpflicht, wenn es sich um eine inländische, also deutsche Kapitalgesellschaft handelte. Das wird nun ausgeweitet auf die Veräußerung von Auslandskapitalgesellschaften, sofern diese ein Betriebsvermögen von mehr als 50 Prozent, bestehend aus inländischen Grundvermögen haben. Das heißt, es geht um eine Frage der beschränkten Steuerpflicht. Die Berechnungsregeln sind im Einzelnen relativ kompliziert aus-



gestaltet. Die Regelung erfasst auch die Veräußerung von Muttergesellschaften, die ihrerseits solche ausländischen Kapitalgesellschaften halten, die inländischen Grundbesitz halten oder von Mutter-Mutterkapitalgesellschaften usw. Je weiter man das nach oben denkt, umso schwieriger wird es festzustellen, ob im konkreten Fall ein Veräußerungsvorgang der deutschen beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Wir haben das Problem schon im Grunderwerbsteuerrecht und haben dort Vollzugsdefizite. Das befürchte ich bei § 49 EStG ebenso.

Ihre Frage, ob bei einem Gesellschafter ein Entstrickungstatbestand ausgelöst wird, wenn seine Gesellschaft, die sich mit ihrem Immobiliengrundbesitz in Deutschland an der 50 Prozent Grenze entlang bewegt, mal unter die 50 Prozent Grenze sinkt, würde ich verneinen, weil es bei § 49 EStG um eine Regelung zur beschränkten Steuerpflicht geht. Nur beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der Norm, während die Wegzugsbesteuerung nach § 6a EStG nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die ins Ausland verziehen, erfasst, sodass diese beiden Regelungen nicht gleichzeitig angewendet werden können. Da bei § 49 EStG die Anteile auch nicht in einem inländischen Betriebsvermögen liegen, kommen auch nicht die Entstrickungsregelungen nach § 4 EStG und nach § 12 Abs. 1 KStG zur Anwendung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Herr Abgeordneter, Sie hatten das Wort Vollzugsdefizit verwandt. Ich persönlich würde nicht so hoch einsteigen. Für mich liegen Vollzugsdefizite immer vor, wenn etwas massenhaft passiert. Ich weiß nicht, ob es so viele Fälle sind. Es existieren bestimmt Besteuerungslücken. Darum muss sich der Gesetzgeber kümmern. Die Materie ist außerordentlich kompliziert. Es muss dazu recherchiert werden. Aber ich würde sagen, so wie die Formulierung jetzt aufgebaut ist, kann man damit das eine und andere Gestaltungsmodell abdecken. Aber ich glaube nicht, dass es sich um massenhafte Fälle handelt. Ich würde hinter dieser Regelung stehen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP, Herr Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank. Auch meine Frage ist zweigeteilt. Zunächst einmal würde ich die Herren Holznagel und Eigenthaler um Ihre Einschätzung bitten, wie Sie die Anwendung der bisherigen 1-Prozent-Regelung beurteilen?

In einem zweiten Teil, wenn noch Zeit ist, hätte ich gerne eine Einschätzung des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine. Mit der Änderung des § 3 Nr. 34 EStG wird eine Zertifizierungsanforderung für Gesundheitsförderung etc. eingeführt. Halten Sie diese Zertifizierungsanforderung der Leistungen für notwendig, oder wird dies hauptsächlich zu mehr Bürokratie und gegebenenfalls auch zu weniger Angeboten zur Gesundheitsförderung führen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Bund der Steuerzahler Deutschland, Herr Holznagel, bitte.

Sv **Reiner Holznagel** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank. Wir halten die Regelung für sachgerecht, den privaten Nutzungsvorteil zu besteuern. Hier gibt es mehrere Ansatzpunkte, in denen es Überlegungen gibt, ob der Bruttolistenpreis noch realitätskonform ist. Ich glaube niemand in Deutschland zahlt tatsächlich den Bruttolistenpreis eines Fahrzeuges. Da liegen immer irgendwelche Verhandlungen zugrunde. Auch bei großen Unternehmen haben sie wahnsinnig hohe Rabatte, wenn sie beispielsweise Flotten ausstatten. Dementsprechend ist das vielleicht eine Bezugsgröße, die kritisiert werden kann. Das Zweite ist die Anrechnung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Auch dies muss wieder miteinander verrechnet werden. Insgesamt ist der ganze Vorgang nicht sehr einfach, aber mittlerweile haben sich alle Seiten damit eingerichtet, und es funktioniert einwandfrei. Insofern bleibe ich dabei: Man sollte diese Regelung nicht mit weiteren Förderungen oder Ausnahmetatbeständen anreichern. Sie ist vielmehr eine sachgerechte Besteuerung des privaten Vorteils für betriebliche PKW.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank. In der Praxis funktioniert die 1-Prozent-Regelung sowohl im unternehmerischen Bereich, wenn es um Privatanteile geht,



ebenso wie bei Dienstwagen. Vorhin fiel die Aussage, dass es sich um eine Subvention handele. Das könnte ich nicht so unterschreiben. Das ist eine Pauschalierung, die der Vereinfachung dient. Es ist gegebenenfalls Sache des Gesetzgebers, die Prozentzahl nachzujustieren. Herr Holznagel hat zu Recht gesagt, dass wir von einem relativ hohen Ausgangswert ausgehen. Deshalb kann ich mit dieser Vorschrift gut leben und würde sie nicht verändern. Zur Förderung hatte ich vorhin schon gesagt, dass ich dort ansetzen würde, wo die Kaufentscheidung fällt: bei dem Unternehmer, der das Auto kauft. Dort könnte man mit einer Sonderabschreibung arbeiten und nicht indirekt über einen privaten Nutzungsanteil, der die Sache komplizierter macht.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Ich kann an die Ausführungen anknüpfen, die ich schon vorgenommen hatte. Nach unserer Auffassung schränkt die Zertifizierung das Angebot ein. Sie erhöht den Aufwand letztlich für diejenigen, die dieses Angebot an die Arbeitgeber richten, welche diese Leistungen den Arbeitnehmern zu Gute kommen lassen. Die Zertifizierung war in der Vergangenheit nicht erforderlich. Ich hatte bereits auf eine Entscheidung des Finanzgerichts Bremen hingewiesen, welches aufgeführt hatte, dass die Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit - die sich ja am Präventionskatalog der Krankenkassen orientieren - als erfüllt angesehen werden, wenn sie durch qualifiziertes Personal, insbesondere durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker etc., durchgeführt werden. Insofern ist das eine Methode, die sicherlich händelbar ist und die beispielsweise auch ähnlich zu einer Verschreibung von Ärzten oder Heilpraktikern ist. Es wurde ja schon der Querverweis auf § 33 EStG vorgenommen. Wenn man jetzt die Zertifizierung zusätzlich als weiteres Kriterium aufnimmt, dann erhöht das die Kosten und den Aufwand und schränkt das Angebot ein. Darüber muss man sich im Klaren sein.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an den Bund der Steuerzahler, um daran anzuknüpfen, was Herr Eigenthaler gesagt hat. Schafft die Anknüpfung der Dienstwagenbesteuerung beim Arbeitnehmer nicht auch ein Problem des Gerechtigkeitsempfindens? Denn es ist steuersystematisch kaum nachvollziehbar, dass der Nutzungsvorteil bei einem Elektrofahrzeug, welches im Jahre 2019 angeschafft wird, anders besteuert wird als bei einem Elektroauto, das im Jahre 2018 erworben wurde.

Die zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hechtner zum Thema § 8c KStG. Ich habe Sie so verstanden, dass der Vorlagebeschluss im Hinblick auf § 8c Abs. 1 S. 2 KStG offen wäre. Wie ist Ihre Beurteilung bezüglich des Sachverhaltes, dass man glaubt - so jedenfalls das BMF - mit dem § 8d KStG in der jetzigen Form, den § 8c Abs. 1, S. 1 KStG „geheilt“ zu haben?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Bund der Steuerzahler, Herr Holznagel, bitte.

Sv **Reiner Holznagel** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Ich kann Ihnen nur Recht geben. Ich glaube schon, dass das Gerechtigkeitsempfinden stark verletzt wird. Wir haben so etwas immer bei Daten, welche dann aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden können, sei es aus Lieferschwierigkeiten oder weil alte Fahrzeug- oder Leasingverträge später auslaufen. Insofern finde ich, dass, wenn man so etwas macht, maximale Rechts- und Plansicherheit einbaut und sagt, dass dies immer so gilt. Grundsätzlich halte ich es nach wie vor für schwierig, die Förderung an dieser Stelle anzusetzen. Es gibt einen großen Komplex der Förderung der E-Mobilität. Die Bundesregierung hat sich hier sehr hohe Ziele gesetzt, die allerdings nicht erreicht werden. Deswegen wäre es besser, alle Kraft auf die Infrastruktur zu setzen. Denn was nützt mir ein Vorteil bei der Versteuerung des privaten Nutzungsanteils oder eine E-Kaufpreisprämie von 2 500 Euro, die sich auf 5 000 Euro summiert, wenn ich das Fahrzeug letzten Endes gar nicht in Nutzung nehmen kann, weil eine Aufladestation wegen mangelnder Infrastruktur nicht vorhanden ist. Insofern glaube ich, dass man sich auf andere Ansatzpunkte fokussieren und nicht versuchen sollte, im Steuerrecht Akzente zu setzen.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Technische Universität Kaiserslautern, Herr Prof. Dr. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Vielen Dank, für die Frage Herr Abgeordneter. Ich bin ein bisschen zurückhaltender. Klar ist für mich, dass § 8c Abs. 1 S. 2 KStG eine andere Fallkonstellation abdeckt. Wir haben zu § 8d KStG zusammengesessen. Was noch nicht angesprochen wurde, ist, dass wir durch § 8c Abs. 1a KStG, der wieder reaktiviert wird, eine weitere Form sehen, den § 8c KStG einzuengen. All das sind letztlich Maßnahmen, um die schwierigen Fragen zu beantworten: Was ist klug, was ist sinnvoll, was ist im typischen Geschäftsverkehr üblich? Was ist möglicherweise einfach steuerlicher Missbrauch? Insofern habe ich immer dafür plädiert, erst einmal eine abwartende Haltung einzunehmen, sich aber gleichwohl zu überlegen, ob der § 8d KStG in dieser Form so ausreichend war, oder ob vielleicht noch die eine oder andere Stellschraube existiert, die man noch verändern sollte. Ohnehin geht es in eine Richtung, wo wir fast wieder beim alten § 8 Abs. 4 KStG sind, wenn wir nicht § 8c Abs. 1 S. 1 KStG, sondern nur noch § 8c Abs. 1 S. 2 KStG anwenden, und wir § 8c Abs. 1a KStG und § 8d KStG haben. Darauf läuft es fast hinaus. Von daher muss man sich wahrscheinlich mit der Frage beschäftigen, ob man diese ganzen Normen zusammenführt, um noch klarer den typischen Missbrauchsfall herausarbeiten zu können. Jetzt ist er sehr stark typisierend. In der ersten Fallkonstellation, also von 25 Prozent bis unter 50 Prozent, hat man gesagt, dass die Typisierung nicht ausreichen würde. Bei der zweiten Fallkonstellation bin ich zurückhaltender. Ich glaube, man sollte sich eher den § 8d KStG noch einmal anschauen, ob man dort vielleicht etwas Gutes tun kann.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der SPD-Fraktion, Frau Dr. Esdar, bitte.

Abg. **Dr. Wiebke Esdar** (SPD): Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler und Herrn Rauhöft. Es geht mir um die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe und die von uns vorgeschlagene zweijährige steuerliche Antragsfrist. Wir haben die Zielsetzung, dass bei einer

Gleichsetzung der Lebenspartnerschaft mit einer Ehe, damit gleiche Rechte und Pflichten einhergehen. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass das ein rückwirkendes Ereignis werden soll. Meine Frage ist, halten Sie die im Entwurf des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe vorgeschlagene, zweijährige steuerliche Antragsfrist für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Steuerbescheiden zwecks nachträglicher Berücksichtigung des Ehegattensplittings für angemessen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Zunächst mal zum Rechtstatsächlichen. Ich glaube nicht, dass es sich bei dieser Fallgruppe um sehr viele Fälle handeln wird. Das muss man deshalb betonen, weil sich Gegner einer solchen neuen Formulierung fragen werden, was da alles auf die Finanzverwaltung zukommt. Der Streit geht auch nicht darum, ob es ein rückwirkendes Ereignis ist. Wenn eine Lebenspartnerschaft durch einen neuen Rechtsakt in eine Ehe umgewandelt wird, dann wirkt es auch zurück. Es ist nur die Frage, ob in der Vergangenheit die steuerlichen Dinge alle schon zu einhundert Prozent abgewickelt wurden, oder ob es da noch ein Delta gibt. Es gibt offenbar ein Delta, sonst wäre es nicht zum Urteil des Finanzgerichts Hamburg gekommen. Es gibt mit Sicherheit noch einige Fälle, die damals, warum auch immer, nicht von den Neuerungen Gebrauch gemacht haben. Vielleicht wollte man sich damals noch nicht gegenüber dem Finanzamt outen. Wir wissen es nicht. Die Ehe ist mehr als die eingetragene Lebenspartnerschaft, also haben wir dieses Ereignis. Ich finde, dann sollte man aus Gerechtigkeitsgründen auch sagen, wenn jemand innerhalb einer Frist ein Wahlrecht ausübt, dann sollte das der Staat auch zugestehen. Deshalb stehen wir hinter diesem Formulierungsvorschlag.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für den Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Ich kann den Ausführungen von Herrn Eigenthaler an dieser Stelle vollständig zu-



stimmen. Ich will das etwas ergänzen und vertiefen. Seit 2001 haben wir das Lebenspartnerschaftsgesetz und die steuerliche Gleichstellung mit der Ehe. Es geht insbesondere um den Splittingtarif, aber natürlich noch um weitere Regelungen im Einkommensteuergesetz. Der Splittingtarif erfolgte erst 2013; nicht im Alleingang politischer Erkenntnis, sondern durch Handlungsdruck des Bundesverfassungsgerichts, das den Splittingtarif für die Lebenspartner angeordnet hatte. Der Gesetzgeber ging hierbei sogar über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht damals entschieden hatte, und schaffte eine vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit gemischtgeschlechtlichen Ehen für alle noch offenen Fälle. Das bedeutete steuerrechtlich, dass all diejenigen, die in Kenntnis der Verfahren ihre Steuerbescheide nicht offen gehalten hatten, nicht mehr in den Genuss dieser steuerrechtlichen Regelung kamen. An der Stelle besteht eine Ungleichbehandlung, wobei mir eine genaue Zahl der Fälle nicht bekannt ist. Wenn der Gesetzgeber jetzt sagt, dass er zu lange gewartet habe, dann besteht für die noch offenen, das heißt änderbaren Fälle, mit dem vorgesehenen Tatbestand des rückwirkenden Ereignisses eine elegante Möglichkeit, dies für die übrigen Fällen noch nachholen zu können. Insofern wäre dem zuzustimmen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne, bitte.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei abschließende Fragen an Herrn Prof. Brandt zum Thema der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit überwiegend aus deutschen Immobilien bestehenden Gesellschaftsvermögen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass der Grenzwert anhand der fortgeschriebenen Buchwerte des Betriebsvermögens ermittelt wird. Der Bundesrat wendet dagegen ein, man solle die Verkehrswerte entsprechend dem internationalen Steuerrecht zugrunde legen, weil er sonst eine Unwirksamkeit fürchtet. Teilen Sie die Auffassung des Bundesrats?

Zweitens, ist es nach Ihrer Einschätzung zutreffend, dass von dieser Regelung fast nur natürliche Personen als Anteilseignerinnen und Anteilseigner betroffen sind? Könnten diese die Besteuerung

durch Zwischenschaltung einer weiteren Kapitalgesellschaft verhindern?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Deutscher Finanzgerichtstag, Herr Prof. Brandt, bitte.

Sv Prof. Jürgen Brandt (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank. Grundsätzlich muss man bei der Schaffung von neuen Normen daran denken, wie man sie umsetzen kann, wie effektiv das gestaltet werden kann. So schön es ist, mit Hilfe von Verkehrswerten nahe an den tatsächlichen Wert zu kommen: derartige Verkehrswertberechnungen stellen Unternehmen gerade im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften vor große Schwierigkeiten. Deshalb halte ich es unter dem Gesichtspunkt der Typisierung, die der Gesetzgeber – nun auch verfassungsrechtlich gebilligt – vornehmen darf, für legitim, an die Buchwerte anzuknüpfen, um auch die Effektivität der Steuerdurchsetzung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die zweite Frage, kann ich mit der vorgeschlagenen Gesetzesfassung gut leben. Ich glaube, dass sie auch in der Struktur ganz vernünftig ist. Ich sehe da auch aufgrund der Andersartigkeit der Sachverhalte keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die letzten Fragen kommen von Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herrn Dr. Bayaz, bitte.

Abg. **Dr. Danyal Bayaz** (B90/GR): Vielen Dank. Ich würde noch einmal gerne auf die Plattformhaftung zurückkommen und Herrn Eigenthaler zwei Fragen stellen. Sie haben sich ja für die Schaffung einer elektronischen Datenbank in der Verwaltung ausgesprochen. Bis es diese gibt, würde mich interessieren, ob sich die Verwaltung auf dem Weg dahin erst einmal auf die Drittländeranbieter konzentrieren sollte? Ist dies möglich und sinnvoll? Zweitens, um das Ganze vielleicht noch einmal auf eine operative Ebene zu heben: Können Sie skizzieren, wie lang eigentlich der Aufbau einer solchen Datenbank in der Finanzverwaltung dauert? Ganz konkret: Was brauchen die Kolleginnen und Kollegen beim Finanzamt Neukölln, die sich ja um diese Aufgabe, gerade was die Drittländeranbieter angeht, kümmern sollen, damit sie dieser Aufgabe auch künftig gerecht werden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Eigenthaler, bitte.



Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank. Ohne ein funktionierendes Onlineverfahren in Bezug auf die Beantragung und Erteilung der Bescheinigung sowie Abfragemöglichkeiten auf die Datei auf der Plattform, müssen wir uns auf Dauer von dem Gesetz verabschieden. Deshalb, Herr Abgeordneter, kann ich nur appellieren, genug Ressourcen reinzustecken. Wenn ich nicht genug an Personal, an Investitionen für Software usw. einsetze, dann wird das nicht funktionieren. Das können wir uns nicht erlauben. Wir können die Sache nicht auf dem Rücken der Plattformbetreiber austragen. Wir können nicht etwas verlangen, was nicht funktioniert. Ich nehme einmal an, dass die Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern sitzen wird. Das ist eine Obere Bundesbehörde, welche dem Bundesfinanzministerium unterstellt ist. Dort muss natürlich Druck gemacht werden, dass das funktionierende Onlineverfahren möglichst schnell, auch prioritär gegenüber anderen Ausgaben, umgesetzt wird. Das Finanzamt Neukölln, Herr Abgeordneter, hat mir berichtet, dass schon allein durch die Präventivwirkung des Gesetzentwurfes viele Anmeldungen eingehen. Dort muss personell erheblich aufgerüstet werden. Gleichzeitig sammelt man Know-How, wie das funktioniert. Also für eine Übergangszeit wird man sicherlich mit Papier arbeiten können.

Zu Ihrer Frage, ob ich zuerst mit den Drittlandshändlern wie aus Fernasien oder mit den deutschen Online-Händlern anfangen muss, muss man sicherlich sagen, dass der Zugriff auf Deutschland einfacher ist. Da kann ich ganz anders recherchieren und Bordmittel verwenden. Wenn ich priorisieren müsste, würde ich die Fernost-Händler an die erste Stelle setzen, weil wir dort die größten Durchsetzungsschwierigkeiten haben. An der zweiten Stelle würde ich die EU setzen, aber da haben wir zumindest Amtshilfeabkommen usw., die uns weiterhelfen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler.

Wir sind jetzt eigentlich durch mit unseren Fragen. Es ist allerdings die Fraktion der SPD an uns herangetreten, ob noch eine Frage gestellt werden kann. Mehr werden wir aber dann allerdings nicht zulassen können. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen aus dem Finanzausschuss mir zu signalisieren, ob Widerspruch besteht. Das ist nicht der Fall. Dann

bekommt die Fraktion der SPD noch einmal das Wort. Herr Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Vielen Dank, hierfür. Die Frage betrifft noch einmal die steuerliche Behandlung von Sportdachverbänden und geht an Herrn Prof. Dr. Hechtner, Technische Universität Kaiserslautern. Wir haben bereits über die Möglichkeiten diskutiert, hier eine gesetzliche Regelung zu finden. Meine Frage lautet jetzt: Ist es ohne eine Änderung der Abgabenordnung, zum Beispiel untergesetzlich durch Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, denkbar, dem BFH-Urteil gerecht zu werden, den betroffenen Sportverbänden Rechtssicherheit zu gewähren und Bürokratieaufwand zu vermeiden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Technische Universität Kaiserslautern, Herr Prof. Dr. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Technische Universität Kaiserslautern): Herr Eigenthaler hat ja die wesentlichen Aspekte schon genannt. Meiner Meinung nach müssen Sie das Gesetz ändern. Der BFH hat ziemlich eindeutig ausgeführt, dass § 67a AO für den Dachverband nicht anzuwenden ist. Das hat er sehr genau geprüft und auch schlüssige Argumente vorgetragen, warum die Organisationsleistung, die dann unten beim Verein landet, eben nicht unter die Regelung des § 67a AO fällt. Die zwei Aspekte, die Sie angesprochen haben, die als Änderungsmöglichkeiten bestehen, sind beide zweischneidig. Zum einen: In Bezug auf die Anhebung der Grenze müssen wir sagen, dass § 67a AO den Zweckbetrieb, auch dann in dieser Höhe, fingiert, obwohl hier Berufssportler betroffen sind. Die Frage ist also, ob man das möchte. Man könnte sich genauso gut die Frage stellen, ob ein Berufssportler mit einem zu versteuernden Einkommen von 45 000 Euro von der Einkommensteuer befreit werden sollte.

Das andere ist, das hatte Herr Eigenthaler auch gesagt: Selbst wenn Sie die Grenze erhöhen würden, ist die Erhöhung doch wahrscheinlich zu marginal. Man müsste sie deutlich erhöhen, damit sie auch beim Dachverband greift. Das heißt, wenn man § 67a AO auf der höheren Ebene, also der Dachverbandsebene, für anwendbar erklären möchte, dann muss man etwas im Gesetz ändern. Oder man muss eine Fiktion aufnehmen, wie es



beim Dachverband für eine Organisationsveranstaltung unschädlich wäre, wenn auf unterster Ebene möglicherweise ein oder zwei Berufssportler dabei sind, sonst aber das Ganze eigentlich eher gemeinnützig ist oder diesen Zwecken gedient hat. Das sind eigentlich die einzigen Regelungen, die sie hier aufnehmen können. Aber untergesetzlich werden sie das nicht regeln können.

Mit einer Erhöhung der Grenze habe ich ein paar Probleme. Zumindest, wenn diese Grenze eins zu eins beim Dachverband gelten würde, dann müsste man sie sehr deutlich erhöhen. Eine Lösung wäre, dass das Gesetz eine Fiktion vorsieht, welches die Wertung, die wir beim unteren Sportverein vorgenommen haben, über § 67a AO auf den Dachverband überträgt. Nach anderen Vereinfachungsregeln könnte man prüfen, ob das Ganze gemeinnützigen Zwecken gedient hat. Denn die Problematik sehe ich natürlich auch, dass möglicherweise der Dachverband das nicht so nachhalten könnte und sobald ein Berufssportler dabei wäre, man sagen müsste, dass es sich hier nicht mehr um einen Zweckbetrieb, sondern um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt. Das heißt, es kann nur über weitere Fiktionen gesprochen werden, die möglicherweise helfen, diese Aufteilung zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Betrieb zu erleichtern.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Ich danke vor allen Dingen unseren Experten, den Sachverständigen, die heute den Weg zu uns gefunden haben, und uns mit Ihrem Sachverstand die weitere Diskussion des vorliegenden Gesetzentwurfs im Ausschuss ermöglicht haben. Herzlichen Dank auch an alle für die konzentrierte Arbeit. Wir werden relativ zügig in die weiteren Beratungen im Finanzausschuss einsteigen. Ich wünsche Ihnen noch einen erfolgreichen Tag. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 14:09 Uhr

B. Stark-Watzinger

Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme von Herrn Prof. Hannes Brachat,
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen/Geislingen
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Anlage 3:** Stellungnahme des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel
Deutschland e. V. (bevh)
- Anlage 4:** Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Anlage 5:** Stellungnahme von Herrn Heinz Burghaus
- Anlage 6:** Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.
- Anlage 7:** Stellungnahme des Deutschen Finanzgerichtstages e. V.
- Anlage 8:** Stellungnahme der eBay GmbH
- Anlage 9:** Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Guido Förster,
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Anlage 10:** Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
- Anlage 11:** Stellungnahme der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft
(DIHK, BDI, ZDH, BDA, BdB, GDV, HDE, BGA)
- Anlage 12:** Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Frank Hechtner,
Technische Universität Kaiserslautern
- Anlage 13:** Stellungnahme des VCD Verkehrsclub Deutschland e. V.
- Anlage 14:** Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Prof. Hannes Brachat – Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen/Geislingen

Stellungnahme zur Dienstwagenbesteuerung/E-Mobilität (§ 6 EStG)

Der **Pkw-Gesamtmarkt** weist seit zehn Jahren ein jährliches Verkaufsvolumen zwischen 3,0 und 3,4 Mio. Fahrzeuge aus. Rund **1 Mio. Fahrzeuge** davon sind **Dienstwagen**. Gut 30 Prozent! Jahr um Jahr. Die deutschen Automobil-Hersteller halten daran einen Marktanteil von 65%, die Importeure die weiteren 35%. Die geplante **Halbierung der Bemessungsgrundlage** für die **private Nutzung** ist vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum laufen einige gewichtige automobilwirtschaftliche Faktoren zusammen, die weniger mit ertragssteuerlicher Rechtssystematik zu tun haben, aber durchaus auf die eigentliche Zielsetzung, umweltfreundliche E-Autos im Dienstwagenbereich zu platzieren, einwirken werden.

1. Das neue **WLTP-Zertifikat**, das für alle Neuwagen seit 1. September 2018 vorgeschrieben ist und realistischere Verbrauchswertangaben für Automobile schafft, führt für zahlreiche **Verbrennungsmotoren** zu einer Verteuerung der Kfz-Steuer. Wer bis zum Jahr 2020 ein Elektroauto erwirbt, ist dagegen für 10 Jahre von der Kfz Steuer befreit.
2. Die **Diesel-Malaise** führt aktuell bei zahlreichen Flottenbetreibern zu grundsätzlichen Überlegungen der Car-Policy. Um obendrein die ambitionierten Umweltziele des eigenen Unternehmens zu erreichen, nehmen nachweislich mehr und mehr Flottenchefs auch E-Autos in ihren Fahrzeugbestand auf.
3. Der **Umweltpreis** läuft zum 30. Juni 2019 aus (Kabinettsbeschluss vom 18. Mai 2016). Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung steht aus. Er sollte so lange beibehalten werden, bis das Ziel von einer Million E -Autos in Deutschland erreicht ist.
4. Die Automobilhersteller haben bis 2021 die Vorgabe, die **durchschnittlichen CO₂-Emissionen** für die gesamte Pkw-Neuwagenflotte auf höchstens 95 Gramm pro Kilometer zu reduzieren, gemessen am alten Abgasprüfverfahren. Reine Elektroautos zählen dabei mit 0 Gramm. Viele Plug-in-Hybride weisen unter 50 Gramm aus. Im Klartext, die Automobilhersteller brauchen zur Zielerfüllung, die bei Verfehlung mit massiven Strafen belegt ist, die „Batterieelektrischen Fahrzeuge“ (BEV) sowie die PHEV („Plug-in Hybrid Electric Vehicle“), auch Steckdosenhybrid genannt.
5. Deutsche Automobilhersteller sollen auch bei Elektroautos weltweit eine führende Rolle einnehmen. Ohne Verkaufserfolge auf dem Heimatmarkt wird das schwerlich gelingen. Das E-Auto gilt es aus seinem **Nischendasein** herauszuführen. Auch wenn das Rennen um die **Batteriezellen** noch nicht gelaufen ist, das chinesische Unternehmen CATL in Erfurt eine Produktionsstätte errichten wird, so sind die deutschen Hersteller in Sachen E-Batterie bzw. Zellen aktuell von wenigen asiatischen Herstellern (LG, Samsung, Panasonic, CATL) abhängig. An einer europäischen Produktionslösung für Batteriezellenfertigung wird konzeptionell gearbeitet. **China** gibt beim E-Auto den Takt vor. Nicht nur über 5 Mio. Ladestationen bis 2020 und 80 neue Atommeiler bis 2030, sondern auch über Hersteller wie

Byton und Nio. Chinesische Hersteller führen international die E-Zulassungslisten an.

Die politische Leitlinie für **eine Million E-Autos** auf deutschen Straßen ist für **2022** gesetzt. Die geplante Halbierung der Bemessungsgrundlage ist für diese Zielerreichung ein wirkungsvoller Beitrag.

Im vorliegenden Entwurf wird die **Gattung Hybrid dem E-Auto gleichgestellt**. Das große Umweltziel – Klimawandel - ist das emissionsfreie Automobil. CO₂-frei. Und das ist - Ökostrom vorausgesetzt – bislang nur mit dem E-Auto möglich. Das **Wasserstoffauto** sollte dennoch weiterentwickelt werden. Gegenwärtig ist dessen Preisniveau bei gegebenen Modelle von Toyota oder Hyundai jenseits von 70.000 € sowie die Ladeinfrastruktur in Deutschland mit 40 Wasserstofftankstellen belegt. Eine Wasserstoff-Ladestation kostet rund eine Million Euro. Es daher naheliegend, den primären Schwerpunkt der Förderung auf das E-Auto zu legen. Hybridfahrzeuge erfüllen nicht denselben umweltfreundlichen Wirkungsgrad wie E-Fahrzeuge. Daher ist eine differenzierende Förderung angebracht. Dem könnte Rechnung getragen werden, indem grundsätzlich nur die Hybridfahrzeuge in Frage kommen, die §§ 2 und 3 EmoG erfüllen, sprich max. **50 Gramm/Kilometer CO₂** oder eine Reichweite bei ausschließlich elektrischem Antrieb von mindestens **40 Kilometer** ausweisen. Außerdem könnte - wie bereits vorgeschlagen - die **Bemessungsgrundlage** für PHEV-Fahrzeuge mit **75% des Bruttolistenpreises** angesetzt werden. Über diese differenzierende Regelung würde man auch für die Entscheider sichtbare politische Priorität für das E-Auto setzen.

Deutsche Hersteller und Importeure werden bis 2021 über 50 neue E-Autos auf den Markt bringen. Auch wird der E-Markt durch weitere Anbieter wachsen (E.Go Life von e.Go Mobile AG, Sion von Sono Motors u.a.). Aktuell ist die **Modell-Schichtung** von **Firmenwagen** so angelegt:

- 60 % Kleinwagen, Kompakt- oder Mittelklasse
- 23 % leichte Nutz- und Spezialfahrzeuge
- 9 % SUV
- 8 % mittlere Oberklasse und Oberklasse

Damit soll deutlich gemacht werden, welche Gruppe mit der möglichen Neugestaltung markant gefördert wird. Die Übersicht soll ebenso deutlich machen, in welchem Segment die Hersteller/Importeure attraktive Modelle platzieren sollten. Eben auch Familienautos. Und da stößt man aktuell auf eine begrenzte Auswahl und je nach Marke und Modell auch auf Lieferfristen bis zu zwölf Monaten. Neue Modelle im Premiumbereich jenseits der 70.000 € Anschaffungspreis mögen im Wettbewerb zu Tesla stehen und auch bestehen. Aber einen signifikanten Mengenbeitrag zur 1-Mio. E-Flotte schafft dieses Segment nicht.

Die **E-Batterie** hat ihren Preis. Und da liegt man in der Kompaktklasse im Preis bis zu 10.000 € über dem eines Benziner oder Diesel. Auch im höheren Preisniveau der Anschaffung liegt ein wichtiger Aspekt für die geplante Förderung. Die Richtlinie zur Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29. Juni 2016

setzt überdies eine Begrenzung bis zu 60.000 € fest. Auch dieses Limit könnte einer einheitlichen Regulierung wegen beibehalten werden.

Es wird ferner vorgeschlagen, die **Förderdauer** auf **drei Jahre** zu begrenzen. Vielfach handelt es sich bei Firmenwagen um Leasingfahrzeuge, die in der Regel auf eine Laufzeit von drei bis vier Jahren angelegt sind. Sollte man die Laufzeit nicht dem freien Entscheidungsspielraum beim einzelnen Unternehmen bzw. Nutzer belassen? Das wäre auch in der gesamten Handhabung unkomplizierter. Ohne Frage ist es im Interesse eines wachsenden **E-Gebrauchtwagenmarktes**, dass künftig E-Angebote generiert werden.

Ein gewichtiger Erfolgsgarant für eine Million E-Fahrzeuge ist die **Ladeinfrastruktur**. Die Reichweiten-Angst sitzt tief. Zusätzliche Lösung: Die **Straßenlaterne als Stromlieferant**. Das wäre um 90 % billiger als jede öffentliche Ladestation. Ein intelligentes Ladekabel mit mobilem Stromzähler macht es flexibel einsetzbar möglich. Manche Laterne muss zuvor umgerüstet werden. London hat aktuell 200 Stationen in Straßenlaternen installiert. Mit deutscher Technik. Aus Berlin: ubitricity! Ein Geschäftsmodell für jedes Stadtwerk.

Fazit: Die Fahrzeugbeschaffung und Zusammensetzung der Fahrzeugflotte wird gegenwärtig in zahlreichen Unternehmen hinterfragt. Braucht überhaupt jeder Mitarbeiter einen Dienstwagen? Es werden auch Mobilitätsbudgets, Carsharing bis E-Dienstrad, Bahn Card 100 u.a. ausgelobt. Die geplante Steuererleichterung ab Anfang 2019 wird die Nachfrage von Dienstwagenberechtigten sichtbar steigern. Da stehen pro privaten Nutzer mehrere hundert Euro an monatlicher Ersparnis dahinter. Steuern sparen zieht! Unter den 900 Modellen inkl. Varianten in der Flotte dominiert bislang der Diesel. Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes führt auch zu zunehmender Zurückhaltung bei den Benzinern. Durch die geplante Steuererleichterung werden Mitarbeiter im Unternehmen gezielt Druck für die Anschaffung von E-Autos machen. Der deutsche Durchschnittsfahrer legt pro Tag mit dem Automobil 42 km zurück. Manches Zweit-Auto unter einem Dach wird künftig E-Auto sein. Die Industrie hat ihr bislang eingeschränktes E-Modell-Angebot zu weiten. Da haben manche Manager bei den Herstellern noch zu viel Diesel im Blut, statt ein Herz, das auf E hört. Die mentalen E-Vorbehalte gilt es auch bei den 16.300 automobilen Markenhandelsbetrieben und deren 26.000 Automobilverkäufern aufzulösen. Die E-Handbremse lösen. Dann erhält die politische Rahmensetzung der Bundesregierung, E-Autos als Firmenwagen zum Durchbruch zu verhelfen Wirkung. Jährlich eine Million neue Pkw als Firmenwagen bieten dazu eine echte Chance. Sind erst eine Million E-Fahrzeuge mit E-Kennzeichen auf deutschen Straßen unterwegs, wäre das die sichtbare Akzeptanz für die „nachhaltige neue E-Welt“! Die zweite Million könnte bis 2025 gelingen. 2 von 46 Mio. Pkw-Gesamtbestand. Der E-Marathon sei eröffnet.

Geislingen, 9. Oktober 2018



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss – Die Vorsitzende
Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Präsident

Reiner Holznagel, M.A.

Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0
Telefax: 030 – 25 93 96 19
r.holznagel@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

12. Oktober 2018
RH/IK

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 19/4455)

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung, der wir gern folgen.

Deutschland will entschlossen gegen den Steuerbetrug beim Online-Handel vorgehen. Grundsätzlich ist es richtig, gegen Umsatzsteuerhinterziehung im Online-Handel vorzugehen. Die vorliegenden Regeln treffen aber regionale Verkaufsplattformen genauso wie große elektronische Marktplatzbetreiber. Hier sehen wir zugunsten der vielen kleinen Projekte Nachbesserungsbedarf.

Auch die geplante Aussetzung der sog. Mantelkaufregelung (§ 8c KStG) für die Jahre 2008 bis 2015 ist aus unserer Sicht unzureichend. Ausgangspunkt der Änderung ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017, wobei der Bund der Steuerzahler das Verfahren als Musterklage unterstützt hatte. Die nun vom Gesetzgeber vorgelegte Lösung setzt die Entscheidung des Gerichts nur minimal um. Aus unserer Sicht muss der Regelungskomplex hingegen grundlegend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Deutsche Bank
Wiesbaden
IBAN
BIC (SWIFT)

Konto: 320515
BLZ: 510 700 21
DE96 5107 0021 0032 0515 00
DEUTDEFF510

Bund der
Steuerzahler

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand

Reiner Holznagel M. A. (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
RA Hannah Stein
RA Rik Steinheuer
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 19/4455); vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

Deutschland will entschlossen gegen den Steuerbetrug beim Online-Handel vorgehen, noch bevor die parallel erarbeiteten europäischen Maßnahmen wirksam werden können, die voraussichtlich erst ab dem Jahr 2021 gelten. Vor allem in Drittländern ansässige Unternehmen, die in Deutschland steuerlich nicht registriert sind, verletzen auf elektronischen Marktplätzen häufig die bestehenden steuerlichen Pflichten und führen beispielsweise für ihre Umsätze keine Umsatzsteuer ab. Grundsätzlich halten wir es daher für richtig, schärfer gegen Umsatzsteuerhinterziehung im Online-Handel vorzugehen. Die vorliegenden Regeln treffen aber auch junge Initiativen, digitale Flohmarktbörsen oder regionale Verkaufsplattformen genauso wie große elektronische Marktplatzbetreiber. Hier sehen wir zugunsten der vielen kleinen Projekte Nachbesserungsbedarf, andernfalls werden die Zugangsschwellen für neue digitale E-Commerce-Projekte erhöht.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, mit diesem Gesetz notwendige Rechtsänderungen und Anpassungen an die Rechtsprechung vorzunehmen. Herausheben möchten wir die Änderung der sog. Mantelkaufregelung (§ 8c KStG). Vorgesehen ist, § 8c Abs. 1 Satz KStG lediglich für die Jahre 2008 bis 2015 auszusetzen. Das halten wir für unzureichend. Ausgangspunkt der Änderung ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017, wobei der Bund der Steuerzahler das Verfahren als Musterklage unterstützt hatte. Die nun vom Gesetzgeber vorgelegte Lösung setzt die Entscheidung des Gerichts jedoch nur minimal um. Aus unserer Sicht sollte der Regelungskomplex hingegen grundlegend überarbeitet werden.

Ergänzend sollten einige Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen werden, die geeignet sind, Bürokratie abzubauen. Dazu zählen u. a. der Vorschlag der Länderkammer, Zuschüsse zum Jobticket steuerfrei zu stellen wie auch der Vorschlag, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro anzuheben.

Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsverfahren auch genutzt werden, um erforderliche Anpassungen an Frei- und Grenzbeträgen sowie Pauschalen vorzunehmen. Leider werden diese Beträge im Steuerrecht nicht regelmäßig aktualisiert. Dies führt dazu, dass einige Rechengrößen mehrere Jahrzehnte alt sind und nicht mehr den Lebensumständen entsprechen. Zu nennen sind hier u. a.

die Behindertenpauschbeträge aus dem Jahr 1975 oder der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer, der noch aus dem Jahr 1996 stammt.

I. Im Einzelnen

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu – Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung will die Elektromobilität fördern. Dazu sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen und mit einem Elektro- bzw. Hybridantrieb ausgestattet sind, nur die Hälfte des Bruttolistenpreises zur Berechnung des geldwerten Vorteils heranzuziehen ist. Die Regelung soll zeitlich befristet für zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2021 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge gelten. Vor und nach diesem Zeitraum gilt der bereits bestehende Nachteilsausgleich.

In den vergangenen Wochen haben die Verwaltungsgerichte wiederholt Fahrverbote in Städten mit besonders hoher Schadstoffkonzentration verhängt. Insoweit wächst der Druck auf die Politik, die Schadstoffbelastung zu senken. Einen Beitrag dazu können sicherlich schadstoffarme und alternativ betriebene Fahrzeuge leisten. Wir können die Motivation des Gesetzgebers daher nachvollziehen, die Umweltsituation in den Städten verbessern zu wollen.

Das Steuerrecht enthält bereits einige Sonderregeln für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die einen zusätzlichen Kaufanreiz setzen sollen: So gibt es bereits für die Dienstwagenbesteuerung eine Minderung wegen der Batteriekosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG) und auch das Kfz-Steuerrecht kennt in § 3d KraftStG eine Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge. Soweit ersichtlich waren diese Regelungen bisher nicht geeignet, die Anzahl von alternativ betriebenen Fahrzeugen signifikant zu steigern. Denn das wesentliche Hindernis für die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist aus unserer Sicht nach wie vor der noch unzureichende Ausbau der Ladeinfrastruktur. Zwar wurde nach Presseberichten, die sich auf die Bundesnetzagentur berufen, die Zahl der Ladestationen verbessert, dennoch gibt es in vielen Regionen noch erhebliche Lücken (vgl. Handelsblatt vom 29. September 2018). Es wäre aus unserer Sicht besser, zuerst diesen Missstand zu beseitigen und die für die Steuerförderung veranschlagten knapp 2 Milliarden Euro in den nachhaltigen Ausbau der Infrastruktur zu investieren. Davon würde auch ein größerer Nutzerkreis profitieren. Denn für den privaten Pkw-Verkehr oder auch das dienstlich angeschaffte Pedelec gilt die geplante Regelung nicht.

Petition: Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu sollte überdacht werden, da nur ein kleiner Nutzerkreis angesprochen wird. Aus unserer Sicht sollte es jedoch keine „Insellösungen“ geben, sondern der Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsarten nachhaltig gefördert werden.

Artikel 6 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 34 Abs. 6 KStG-neu – Anwendung von § 8c Abs. 1 S.1 KStG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29 März 2017 (Az.: 2 BvL 6/11) entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Es ging dabei um die Regelung, wonach der Verlustvortrag

einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Zur Umsetzung des Urteils sieht der Gesetzentwurf vor, § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für den Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufzuheben.

Diesen Vorschlag halten wir für nicht weitreichend genug. § 8c KStG dient allgemein dazu, den steuerlichen Handel mit Verlusten durch sog. Mantelkäufe zu unterbinden. Dieses Ziel hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, gleichwohl die geltende Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz erklärt. Denn die Vorschrift schreibt den pauschalen Verlustuntergang auch dann vor, wenn keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt. Damit ist das Bundesverfassungsgericht der Argumentation des Bundes der Steuerzahler gefolgt, der das genannte Verfahren als Musterklage unterstützt hatte.

Mit dem Gesetzentwurf wird nun lediglich die vom Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall vorgegebene Minimallösung umgesetzt. Es wird lediglich § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für die Jahre 2008 bis 2015 aufgehoben. Aus unserer Sicht ist jedoch eine grundsätzliche Überprüfung der gesamten Norm erforderlich. Denn nach dem Gesetzentwurf bleibt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ab dem Jahr 2016 weiter anwendbar, was aus unserer Sicht trotz des § 8d KStG zu einer überschießenden Wirkung führt. Die Regelung durchbricht die Trennung zwischen Körperschaft und Anteilseigner, indem sie den Verlustuntergang allein von der Veränderung der Anteilseigner abhängig macht. Dies ist umso problematischer, als dass bereits bei einem niedrigen Anteilswechsel von mehr als 25 Prozent und maximal 50 Prozent ein Verlustuntergang eintritt. Dies kann aus unserer Sicht auch nicht durch § 8d KStG aufgefangen werden, da die Verlustfortgeltung dort an strenge Bedingungen geknüpft ist. Dieser Mechanismus behindert insbesondere die Fortentwicklung von jungen Unternehmen, die in der Anlaufphase regelmäßig Verluste erwirtschaften. Häufig beteiligen sich dann Kapitalgeber an dem Unternehmen, um die Fortsetzung bzw. den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen. Nicht selten handelt es sich dabei um eine Minderheitsbeteiligung in den Grenzen des § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG. Aufgrund der engen Voraussetzungen des § 8d KStG können Kapitalgeber von einer wünschenswerten Investition jedoch abgehalten werden. Aus wirtschaftspolitischen Gründen halten wir daher eine ersatzlose Streichung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG über das Jahr 2015 hinaus für erforderlich.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die zweite Alternative in § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG streitbefangen ist, denn das Finanzgericht Hamburg hat auch diese Fallgestaltung im August 2017 dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt (Az.: 2 BvL 19/17). Hier geht es um die Frage, ob ein vollständiger Verlustuntergang bei einem Beteiligungswechsel von mehr als 50 Prozent innerhalb von 5 Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Finanzgericht ist auch hier von der Verfassungswidrigkeit überzeugt. Leider greift der Gesetzentwurf diese Argumentation nicht auf. Offenbar soll die Problematik (erneut) bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesessen werden.

Petition: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8c Satz 1 KStG (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) und der Vorlagebeschluss des FG Hamburg zu § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG

sollten zum Anlass genommen werden, eine grundlegende Überarbeitung der Mantelkaufregelung vorzunehmen. Entsprechende Vorschläge sind dazu von der Fachliteratur vorgelegt worden (u. a. Röder, FR 2018; S. 52). Die im Gesetzentwurf geplante Minimallösung wird dem nicht gerecht.

Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG-neu: Umsetzung der Gutschein-RL

Bei Gutscheinen soll im Umsatzsteuerrecht die Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen aufgegeben werden. Stattdessen soll – entsprechend der sog. EU-Gutschein-Richtlinie – eine Unterscheidung nach Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein erfolgen.

Der Gesetzentwurf übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut der EU-Richtlinie ohne weitergehende Konkretisierungen. Wir halten daher zumindest Ausführungen im UStAE und ein begleitendes Anwendungsschreiben für erforderlich, um der Praxis die nötigen Details an die Hand zu geben, ab dem kommenden Jahr Gutscheine zutreffend abzurechnen.

Petition: Die Regelungen sollten sehr zeitnah durch ein Anwendungsschreiben konkretisiert werden und dort Zweifelsfälle, die bereits im Vorjahr im Rahmen des BMF-Umsetzungsvorschlags zur Gutschein-Richtlinie erörtert wurden, geklärt werden.

§ 22f und § 25e UStG-neu: Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften für Betreiber von elektronischen Marktplätzen (allgemein)

Der neu eingefügte § 22f UStG verpflichtet Betreiber von elektronischen Marktplätzen, über die auf ihrer Plattform aktiven Händler und deren Umsätze Aufzeichnungen zu führen. Unter anderem wird eine Registrierung des Händlers nebst Bescheinigung von den Finanzbehörden verlangt. Ziel der Regelung ist, Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden. Neben den Aufzeichnungspflichten wird eine neue Haftungsvorschrift (§ 25e UStG) für die Plattformbetreiber eingeführt, wenn der liefernde Unternehmer die Umsatzsteuer nicht entrichtet. Der Regelungskomplex soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Warenhandel erfolgt heutzutage in hohem Maße über elektronische Marktplätze. Diese bieten für Unternehmen aber auch Privatpersonen eine gute Möglichkeit, um ihr Angebot einem breiten bzw. internationalen Kundenkreis zu präsentieren. Dabei gelten für die Umsätze, die über eine elektronische Plattform abgewickelt werden, dieselben Umsatzsteuerregeln wie für den stationären Handel. Soweit der Umsatz also der deutschen Umsatzsteuer unterliegt, wird diese vom Händler geschuldet, während der Betreiber des Marktplatzes in das Umsatzgeschäft nicht involviert ist und ihn dementsprechend bisher auch keine Haftung trifft (§ 3 Abs. 11a S. 2 UStG). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften enthalten für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen nun Verschärfungen. Dabei können wir das Anliegen des Gesetzgebers – Umsatzsteuerbetrag zu verhindern – gut nachvollziehen. Letztlich müssen Händler und Verkäufer, die ihre Waren

elektronisch anbieten, sich an das geltende Recht halten und dessen Einhaltung von den Finanzbehörden überprüft werden. Letztlich sollen Händler, die im E-Commerce-Bereich tätig sind, gegenüber stationären Händlern keine Vorteile haben.

Dies ist bisher nicht immer gelungen. Besonders auffällig waren vor allem asiatische Händler, die ihre Waren – sei es, mangels besserer Kenntnis oder vorsätzlich – ohne Umsatzsteuer an deutsche Endkunden abgegeben haben. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Pläne differenzieren jedoch nicht danach, ob der Verkäufer aus einem Drittland Ware anbietet oder es sich um einen inländischen Unternehmer handelt. Alle werden gleichermaßen in den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt. Des Weiteren sollen die Regelungen ohne Rücksicht auf die Größe des Marktplatzes gelten. Der Referentenentwurf zielt mit den neuen Vorschriften mutmaßlich auf große Plattformbetreiber wie *Amazon* oder *Ebay* ab, von den Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften werden aber gleichermaßen kleine Flohmarktbörsen oder regionale Plattformbetreiber getroffen. Deshalb sollten Geringfügigkeitsgrenzen eingebaut werden.

Wir begrüßen, dass die neuen Regelungen nach zwei Jahren evaluiert werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob steuerunehrliche Händler auf ausländische Marktplätze abwandern und ihr Geschäftsmodell von dort aus weiterbetreiben. Damit hätte die Regelung für die ehrlichen inländischen Unternehmen viel Bürokratie gebracht, ihren Zweck aber verfehlt. Zudem besteht die Gefahr, dass aus Furcht vor einer Haftung von neuen E-Commerce-Projekten abgesehen wird. Dies wäre innovationsfeindlich.

Petition: Wir begrüßen, dass Umsatzsteuerbetrug über elektronische Marktplätze bekämpft werden soll. Allerdings treffen die Aufzeichnungs- und Haftungspflichten auch ehrliche Online-Marktplatzbetreiber. Deshalb sollten die Regelungen auf das erforderliche Maß reduziert werden. So könnten beispielsweise Umsatzschwellen eingeführt werden, unterhalb derer die Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften nicht gelten. Damit könnten kleine oder regionale Plattformbetreiber von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

§ 22f UStG-neu: Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

Der Referentenentwurf sieht in § 22f Abs. 1 UStG konkret vor, welche Angaben der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes über die auf seiner Plattform tätigen Händler und Privatpersonen aufzeichnen muss. Zum Nachweis ist eine vom Finanzamt erteilte Bescheinigung über die steuerliche Registrierung des Unternehmens erforderlich. Diese soll zunächst in Papierform ausgestellt werden.

Die in § 22f Abs. 1 UStG-neu aufgeführten Aufzeichnungspflichten dürfte vor allem Betreiber von kleinen Online-Marktplätzen vor größere Herausforderungen stellen. Um den Vorgaben des Datenschutzes zu genügen, müssen die Angaben und Unterlagen entsprechend sicher abgelegt werden. Dies ist nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich. Insgesamt dürfte das zunächst vorgesehene Papierverfahren für die E-Commerce-Branche ungewöhnlich sein. Deshalb sollte sehr zeitnah auf ein vollständig elektronisches Verfahren umgestellt werden.

Petition: Wir regen an, bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einen Zeitplan festzulegen, bis zudem das elektronische Bescheinigungsverfahren vollständig umgesetzt werden muss.

§ 25e UStG-neu: Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz

Für den Marktplatzbetreiber wird eine Haftung eingeführt, wenn der Händler seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Der Betreiber haftet nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er von den Verfehlungen nichts wusste bzw. wissen konnte. Von einer Kenntnis ist auszugehen, wenn die in § 22f UStG-neu genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

Letztlich ist zu erwarten, dass die Betreiber von elektronischen Marktplätzen zu ihrer eigenen Haftungsfreistellung von allen Händlern Registrierungsnachweise verlangen werden. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung die gewünschten Bescheinigungen entsprechend schnell ausstellen kann. Um auch hier unnötige Bürokratie für Marktplatzbetreiber, Händler und Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte bei Plattformen mit geringen Umsätzen auf die Bescheinigung verzichtet werden können. Zudem ist fraglich, wie ein Marktplatzbetreiber die in § 25e Abs. 3 UStG-neu vorgesehene Abgrenzung zwischen privatem und unternehmerischem Handeln abgrenzen soll. Hier wäre zumindest ein Verwaltungsschreiben erforderlich, das Details regelt.

Petition: Die Haftungsvorschrift sollte eine Umsatzgrenze nennen, ab der eine Haftung ausgelöst werden kann. Andernfalls würden Start-up-Projekte oder kleine Plattformanbieter – aus Angst vor einer Haftung – gegebenenfalls von ihrer Geschäftsidee abgehalten.

II. Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. September 2018 Ergänzungen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen (BT-Drs. 19/4455). Wir regen an, einiger dieser Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

§ 3 Nr. 15 EStG – Zuschüsse zum Jobticket

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein kostenloses oder verbilligtes Jobticket, so ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil zu versteuern, soweit die Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44 Euro überschritten wird. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, Zuschüsse für ein Jobticket, die zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden, steuerfrei zu stellen.

Der Bundesrat greift eine Regelung, die bis Ende 2003 bestand, auf (§ 3 Nr. 34 EStG-alt), was wir ausdrücklich begrüßen. Denn in vielen Regionen Deutschlands kostet das Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr heute deutlich mehr als 44 Euro, sodass die sog. Sachbezugsfreigrenze nicht greift. Möchte der Arbeitgeber in diesen Fällen seinen Mitarbeitern ein Jobticket stellen, zahlt er neben den Kosten für das Ticket in der Regel auch noch pauschal Steuern ans Finanzamt. Damit verteuert sich die Gewährung des Jobtickets deutlich und macht es vielfach unattraktiv.

Hinzu kommt der bürokratische Aufwand, der für den Arbeitgeber durch die Steuerabrechnung entsteht. Der Vorschlag des Bundesrates ist daher geeignet, die Verbreitung des Jobtickets zu fördern und zugleich Bürokratie abzubauen.

§ 3 Nr. 26 und 26a EStG – Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags und der Übungsleiterpauschale
Der Bundesrat schlägt vor, den als Übungsleiterpauschale bezeichneten Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Helfer von 2.400 Euro im Jahr auf 3.000 Euro anzuheben. Für alle übrigen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich soll der Freibetrag (sog. Ehrenamtsfreibetrag) von 720 Euro auf 840 Euro im Jahr steigen.

Mit den genannten Freibeträgen wird pauschal der Aufwand abgegolten, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht. Zugleich ist er als steuerfreie Anerkennung für ehrenamtlich engagierten Personen gedacht, die eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten. Insoweit begrüßen wir die Anhebung der Beträge, denn die letzte Anpassung liegt rund fünf Jahre zurück. Inzwischen haben sich in vielen Bereichen jedoch Kostensteigerungen ergeben, die nun entsprechend bei der Höhe der Freibeträge nachvollzogen werden sollten.

§ 6 Abs. 2 und 2a EStG – Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettobetrag von einschließlich 800 Euro können direkt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abgeschrieben werden. Der Bundesrat regt an, die Grenze auf 1.000 Euro anzuheben und die bisherige Poolregelung im Gegenzug zu streichen.

Der Bund der Steuerzahler hatte diesen Vorschlag bereits 2017 unterbreitet, als der Betrag von 410 Euro auf 800 Euro angehoben wurde. Mit der neuerlichen Anhebung des Betrags kann für viele Unternehmen in erheblichen Maß Bürokratie abgebaut werden, denn viele kleine Wirtschaftsgüter – die zumeist einer schnellen Abnutzung unterliegen – brauchen nicht mehr über mehrere Jahre in der Buchhaltung erfasst werden, sondern mindern den Gewinn direkt im Anschaffung- bzw. Herstellungsjahr. Zugleich kann damit die fünfjährige Poolabschreibung entfallen. Damit hätte der Steuerzahler künftig bei geringwertigen Wirtschaftsgütern die Wahl zwischen einer Sofortabschreibung und der regulären Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die bisherige dritte Variante der Poolabschreibung braucht nicht mehr geprüft werden.

III. Weitere Vorschläge

Ergänzend regen wir an, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um Grenz- und Freibeträge sowie Pauschalen anzupassen. Herausgreifen möchten wir beispielsweise die Behindertenpauschbeträge, die seit dem Jahr 1975 nicht mehr aktualisiert wurden. In nachfolgender Tabelle zeigen wir einige Beträge auf, die dringend überprüft werden müssen.

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ
Einkommensteuer	
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner	2004

(§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1996
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	2004
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	2004
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)	2004
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	2014
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	2011
Werbungskostenabzug bei sonstigen Einkünften z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	1954
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2006 (damals als § 4 und § 9 Abs. 5 EStG)
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	2002
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	2004
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	2009
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	2015
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähri- ges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	2004
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	1975
Umsatzsteuer	
Schwellenwerte zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	2009
Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG)	2002
Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG)	1995

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
12. Oktober 2018

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. -

Positionspapier

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Pflichten (19/4455)

Berlin, 10. Oktober 2018

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Leiter Rechtspolitik & Datenschutz, sebastian.schulz@bevh.org

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) repräsentiert als die **Interessenvertretung der Online- und Versandhandelsbranche** Unternehmen aller Größen und Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, Plattformhändler und -betreiber, TV-Shopping). Mit seinen über 500 Mitgliedern repräsentiert der bevh **über 75% des gesamten Branchenumsatzes** auf dem deutschen Markt (61 Mrd. EUR in 2017). Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als **Zusammenfassung und Ergänzung der bereits mit Datum vom 13. Juli 2018 erstellten detaillierten Stellungnahme**. Aus der Perspektive der deutschen E-Commerce-Wirtschaft sind zu o.g. Entwurf folgende Punkte herauszustellen:

- I. **Die deutsche E-Commerce-Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel.**
 - Erforderlich ist daneben eine konsistente Strategie zur Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen durch den Handel auf **Marktplätzen und Plattformen mit Sitz in Drittstaaten**.

- II. **Aber: Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht umsetzbar. Er verkennt die Rahmenbedingungen der Finanzverwaltung sowie der E-Commerce-Wirtschaft und führt potentiell zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden.**
 - **Papierbasierte Bescheinigungen** (§ 27 Abs. 25 UStG-E) sind anachronistisch, bürokratisch, extrem betrugsanfällig und liefern nur eine Momentaufnahme. Erforderlich ist eine IT-Infrastruktur, über die steuerlich relevante Informationen zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und Plattformbetreibern in Echtzeit ausgetauscht werden können.
 - Die zuständigen **(Schwerpunkt-)Finanzämter** arbeiten bereits heute an der Belastungsgrenze und werden nach eigenem Bekunden angesichts einer **hohen sechs- bis siebenstelligen Anzahl auszustellender Bescheinigungen** den zu erwartenden Mehraufwand nicht leisten können. Lange Bearbeitungszeiten werden angesichts des Haftungsrisikos, insbesondere des rechtsunsicheren Regel-Ausnahme-Verhältnisses des § 25e Abs. 2 S. 2 UStG-E, zumindest vorübergehend

zu einem massenweisen Ausschluss von Händlern durch Plattformbetreiber führen, mit **nicht absehbaren Schäden für kleine und mittelständische inländische Unternehmen**.

Wie regen an:

1. Das Gesetzesvorhaben muss **bis zur Fertigstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur zurückgestellt** werden. So auch die **Forderung des Bundesrates** (BR-Drs. 372/1/18, Nr. 29, 30).
2. Als **Mindestmaßnahme** muss die im Gesetz vorgesehene **Übergangsfrist spürbar verlängert** werden, um sowohl der Finanzverwaltung als auch Plattformbetreibern ausreichend Zeit zur Ausstellung und Einarbeitung der erforderlichen Bescheinigungen einzuräumen.
3. Zur Reduktion des Antragsvolumens sollte der **Anwendungsbereich des Gesetzes auf beschränkt Steuerpflichtige im Sinne von § 49 EStG reduziert** werden. Nur bezogen auf diese Gruppe von Händlern besteht in der Praxis die durch das Gesetzesvorhaben aufgegriffene Problematik der Umsatzsteuerverkürzung. Redliche Händler sollten nicht durch zusätzliche Pflichten und betriebliche Risiken gegängelt werden. Auch der **Bundesrat** hat sich für eine entsprechende Beschränkung des Anwendungsbereich ausgesprochen (BR-Drs. 372/1/18, Nr. 29).
4. Die **Rückausnahme des § 25e Abs. 2 S. 2 UStG-E** („Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns“) statuiert eine konturenlose Pflicht zur Dauerüberwachung aller Plattformhändler durch den Betreiber und sollte **gestrichen** werden. Die Enthftung sollte allein an das Vorliegen der erforderlichen Bescheinigung geknüpft werden.
5. Die **Rückausnahme des § 25e Abs. 3 S. 2 UStG-E** („Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns“) sollte aufgrund der extrem divergierenden Rechtsprechung zur Frage der Klassifizierung eines Privaten als Unternehmer aus Gründen einer erhöhten Rechtssicherheit durch einen Verweis auf die Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG ersetzt werden. Betreiber wären über diese eindeutige Bemessungsgrenze in der Lage, automatisiert Händler als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu identifizieren.

III. Um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren die folgenden Punkte berücksichtigt werden.

- Die Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht muss sichergestellt sein. Mindestens zwei unabhängig voneinander erstellte Gutachten bezweifeln die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit **deutschem Verfassungsrecht**.
- Der Gesetzentwurf wurde nicht notifiziert, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit eine **Notifizierungspflicht** besteht. Als Folge dessen droht dem Gesetz die Unanwendbarkeit.
- Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Pflicht zur Überwachung öffentlich-rechtlicher Steuerobliegenheiten durch privatrechtlich Akteure mit den Vorgaben der **E-Commerce-Richtlinie** der EU vereinbar ist.
- Mit Wirksamwerden der novellierten **EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie** im Januar 2021 wird die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zumindest bezogen auf beschränkt Steuerpflichtige, d.h. Händler mit Sitz in Drittstaaten, ohnehin unanwendbar.



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Vorsitzende MdB Frau Bettina Stark-Watzinger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 11. Oktober 2018

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/4455

Stellungnahme des Bundesrates

BR-Drucksache 372/18

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung für oben genannten Gesetzentwurf, der wir gerne nachkommen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Vorab möchten wir besonders auf folgende Einschätzungen hinweisen:

- Der BVL befürwortet eine zeitlich befristete, stärkere steuerliche Förderung der E-Mobilität (Artikel 1 Nummer 2). Zur Ausgestaltung haben wir mehrere Vorschläge zur Optimierung aufgeführt.
- Bei der gesetzlichen Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Ausland stehen, sehen wir dringenden Änderungsbedarf (Artikel 2 Nummer 2). Die vorgesehene Formulierung enthält eine Einschränkung, die nach unserer Auffassung weiterhin gegen EU-Recht verstößt und Arbeitnehmer benachteiligt.

- Aus den vorgesehenen Änderungen zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für Gesundheitsmaßnahmen (Artikel 3 Nummer 1) ergibt sich eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen begünstigten Leistungsangebot. Nach unserer Auffassung sollte deshalb in der Vorschrift nur der fehlerhafte Verweis korrigiert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine ausführliche Begründung zu dieser Einschätzung sowie weitere Ausführungen zu vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuerrecht.

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die vorliegenden Änderungsvorschläge für die Paragraphen 22a, 82, 92a und 93 zur Korrektur fehlerhafter bzw. zur Ergänzung fehlender Verweisungen sind nach unserer Einschätzung folgerichtig.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 - Änderungen in § 3 Nummern 26, 26a, 36, 56 und 63

Nummer 6 bis 8 - Änderungen der §§ 82, 93, 100

Die vorliegenden Vorschläge berücksichtigen ergangene Rechtsprechung (Nrn. 26, 26a), die Anpassungen an sozialgesetzliche Änderungen (Nr. 36) sowie folgerichtige Ergänzungen und Klarstellungen zur Altersvorsorge (Nrn. 56 und 63, desw. zu § 82 EStG). Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine befürwortet die vorgesehenen Änderungen.

Nummer 2 – Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Bewertung privater Nutzung elektrisch betriebener betrieblicher Kraftfahrzeuge

Die vorgesehene Änderung in Satz 2 reduziert die Bemessungsgrundlage zur Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge, den Listenpreis, um die Hälfte. Dies gilt für Fahrzeuge, die zwischen 2019 bis einschließlich 2021 angeschafft und ganz oder überwiegend durch Elektroenergie angetrieben werden, einschließlich extern aufladbare Hybrid-

Elektrofahrzeuge. Satz 3 regelt die entsprechende Ermäßigung für den Fall, dass der private Nutzungsvorteil nicht pauschal, sondern unter Nachweis der tatsächlich entstehenden Aufwendungen ermittelt wird. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen zu halbieren.

Bei Anschaffung vor dem 1.1.2019 und nach dem 31.12.2021 gelten die derzeitigen Regelungen zur Bewertung der betreffenden Fahrzeuge mit einer je nach Anschaffungsjahr abnehmenden Ermäßigung weiter.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen Anreiz zur Anschaffung betrieblicher Kraftfahrzeuge mit den genannten Elektroantrieben schaffen, die privat genutzt werden - entweder durch Betriebsinhaber selbst oder durch Arbeitnehmer (sogenannte Firmen-Fahrzeuge).

Vor dem Hintergrund der bekannten Nachteile von Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren und der bisher geringen Nutzung alternativer Antriebe ist eine steuerliche Anreizwirkung aus Sicht des BVL grundsätzlich zu befürworten. Wie viele Beispiele zeigen, können steuerliche Anreize eine gute Wirkung erzielen, wobei im vorliegenden Fall sehr viel auch davon abhängen wird, dass im vorgesehenen Zeitfenster ein den Bedürfnissen und Erfordernissen (beispielsweise zur Fahrleistung) entsprechendes Fahrzeugangebot vorhanden ist.

Zur konkreten Ausgestaltung der Regelung geben wir folgende Hinweise:

1. Bei der Berechnung des individuellen Nutzungswertes wird lediglich die Abschreibung bzw. Leasingrate halbiert, während der pauschal ermittelte Nutzungswert insgesamt auf die Hälfte ermäßigt wird. Wir regen an, beim tatsächlichen Nutzungswert in Satz 3 Nummer 2 ebenso die *Gesamtkosten* zu halbieren.
2. Der Gesetzentwurf berücksichtigt neben reinen Elektrofahrzeugen auch Hybridelektrofahrzeuge. Dies ist zu begrüßen, da Hybridfahrzeuge eine Brückentechnologie darstellen und einem größeren Personenkreis die Nutzung eröffnen. Anderenfalls wären bei der derzeitigen Angebotspalette für ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge viele Bürger aufgrund des Preises und/oder der begrenzten Reichweite von einer Förderung ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist, dass Hybridfahrzeuge in Bezug auf die Nutzung von Elektroenergie und konventionellem Antrieb sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine Konkretisierung zur Förderung kann durch Verweis auf das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfolgen, das in § 3 Absatz 2 Mindestanforderungen für die Hybridelektrofahrzeuge regelt. In diesem Fall wäre zu beachten, dass für Hybridelektrofahrzeuge, welche

die genannten Anforderungen nicht erfüllen, die geltende ermäßigte Bewertung durch pauschalen Abschlag der Aufwendungen fortgeführt werden muss. Dies gebietet der Vertrauensschutz in die 2013 mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 befristet eingeführte Förderung.

3. Die Regelung gilt ausschließlich für Kraftfahrzeuge und somit nicht jedoch für Elektrofahrräder, die nicht als Kraftfahrzeug eingestuft sind. Diese werden jedoch ebenfalls von Firmen für ihre Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Wir regen an, zur Förderung der E-Mobilität die vorgesehene steuerliche Förderung auf *Fahrzeuge* und somit auch auf alle Elektrofahrräder auszuweiten, so wie dies die Stellungnahme des Bundesrates vorsieht.
4. Der vorliegende Gesetzentwurf führt die Aufzählung mehrerer, alternativ geltender Regelungen *in einem Satz zusammengefasst* fort. Diese Darstellung erschwert die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift. Die Regelungen sollten deshalb strukturierter dargestellt werden, durch kürzere Sätze und/ oder Aufzählungen. Als Beispiel verweisen wir auf das EmoG.

Nummer 3 - Ergänzung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch neuen Halbsatz - Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen bei Tätigkeit im Ausland

Mit der Ergänzung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll eine Anpassung an das Urteil des EuGH vom 22.06.2017 - C-20/16 („Bechtel und Bechtel“; BStBl II 2017, 1271) erfolgen. Die vorgeschlagene Änderung setzt das EuGH-Urteil jedoch nicht zutreffend um. Die Gesetzesänderung geht über die Feststellungen im EuGH-Urteil hinaus und steht insoweit in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Des Weiteren birgt die Regelung neben den Rechtsfragen auch in der Durchführung erhebliches Streitpotential.

1. Urteil des EuGH

Der EuGH entschied mit Urteil vom 22.06.2017 - C-20/16 (a.a.O.), dass ein Verstoß gegen die unionsrechtliche Grundfreiheit der Arbeitnehmer vorliegt, wenn

- ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer
- die Sozialversicherungsbeiträge, die im Zusammenhang mit (aufgrund Regelungen des betreffenden DBA) steuerfreiem Arbeitslohn stehen,
- in Deutschland nicht als Sonderausgaben abziehen darf.

Demnach widerspricht § 10 Absatz 2 Nummer 1 EStG den Grundsätzen der in der EU geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Artikel 45 AEUV.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, der Wohnsitzstaat eines Steuerpflichtigen sei verpflichtet, sämtliche an seine persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren (Rn. 55 des Urteils). Hierzu gehören nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates Deutschland die Abzugstatbestände für Vorsorgeaufwendungen wie Sozialversicherungsbeiträge.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union könnten durch Doppelbesteuerungsabkommen eine Vereinbarung zur Aufteilung der Steuerhoheit treffen (Rn. 66 des Urteils). Dies sei im Urteilsfall durch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich geschehen, in dem eine Regelung zur Zuweisung des Besteuerungsrechts des Arbeitslohns festgelegt wurde. Des Weiteren verpflichte das Doppelbesteuerungsabkommen aber den Tätigkeitsstaat nicht, die persönliche und familiäre Situation des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (Rn. 67 des Urteils). Mit dem Doppelbesteuerungsabkommen habe die Bundesrepublik Deutschland diese Aufteilung akzeptiert. In der Folge sei Deutschland nicht davon entbunden, die persönliche und familiäre Situation des Steuerpflichtigen steuermindernd zu würdigen (Rn. 68 des Urteils). Deutschland könne sich der Verantwortung der steuerlichen Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation nicht entziehen, solange dem Tätigkeitsstaat hierzu keine Verpflichtung im Rahmen eines bilateralen Abkommens übertragen worden sei (Rn. 71 des Urteils).

Im Urteilsfall war nicht bekannt, ob Frankreich die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Die Steuerfreistellung der maßgeblichen ausländischen Einkünfte in Deutschland und deren Berücksichtigung im Progressionsvorbehalt sei jedenfalls keine zulässige Begründung dafür, die Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Steuerpflichtigen auf die Aufwendungen zu beschränken, die im Zusammenhang mit den im Wohnsitzstaat versteuerten Einkünften stehen, und den Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge, die mit dem ausländischen Lohn zusammenhängen, zu versagen (Rn. 75 und 77 des Urteils).

Nach dem EuGH-Urteil vom 22.06.2017 - C-20/16 (a.a.O.) ist demnach der Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge stets zu gewähren, solange im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zur Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde. Es kommt weder darauf an, ob die ausländischen Ein-

künfte in Deutschland steuerpflichtig oder steuerfrei sind, noch darauf, ob die Sozialversicherungsbeiträge im ausländischen Staat steuerlich berücksichtigt wurden.

2. Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF hat mit Schreiben vom 11.12.2017 (BStBl I 2017, 1624) festgelegt, dass bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Sonderausgaben trotz des Abzugsverbots nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zu berücksichtigen sind, wenn

- solche Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedsstaat der EU oder EWR erzielten Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stehen,
- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei sind,
- der Beschäftigungsstaat keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zulässt und
- auch das Doppelbesteuerungsabkommen die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zuweist.

Mit diesem Schreiben schränkt das BMF die Anwendung des EuGH-Urteils vom 22.06.2017 - C-20/16 ein. Das BMF setzt für einen Sonderausgabenabzug in Deutschland voraus, dass der Beschäftigungsstaat für die Versicherungsbeiträge keinerlei Abzug zulässt. Diese Einschränkung steht - wie oben ausgeführt - in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH.

3. Vorliegender Gesetzentwurf

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 soll nunmehr eine der Rechtsauffassung des BMF entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt werden.

Während Buchstabe a und Buchstabe b der vorgeschlagenen Änderung zu einer Umsetzung des EuGH-Urteils führen, widerspricht Buchstabe c dem EuGH-Urteil. Der EuGH machte deutlich, der Ansässigkeitsstaat müsse stets sämtliche an die persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen gewähren (Rn. 55). Laut Buchstabe c ist der

Sonderausgabenabzug hingegen abhängig von der steuerlichen Berücksichtigung im Tätigkeitsstaat und wird nur im Ausnahmefall gewährt.

Buchstabe c wirft zudem die Frage auf, wie bei unterschiedlicher Berücksichtigung von Sonderausgaben im Wohnsitz- und Tätigkeitsstaat zu verfahren ist. Nach dem Gesetzentwurf darf keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Tätigkeitsstaat vorliegen. Wenn der Tätigkeitsstaat beispielsweise Krankenversicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt, Rentenversicherungsbeiträge hingegen nicht, würde dies nach dem Wortlaut des Buchstaben c dennoch zu einem Ausschluss des Sonderausgabenabzugs führen. Gleiches würde gelten, wenn der Tätigkeitsstaat beispielsweise nur einen geringen Teil gegenüber dem in Deutschland verfassungsrechtlich gebotenen Abzug der gesamten Beiträge zum Basis-Krankenversicherungsschutz zuließe. In diesem Fall würden im Wohnsitzstaat nicht sämtliche an die persönliche Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen gewährt.

Es ist daher davon auszugehen, dass der vorgesehene Buchstabe c EU-rechtswidrig ist, indem er gegen den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU verstößt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Regelung Nachweisprobleme im Steuervollzug:

Um den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen in Anspruch nehmen zu können, muss nach Buchstabe c künftig nachgewiesen werden, dass der Tätigkeitsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen zulässt. Unseres Erachtens kann weder bei den Steuerpflichtigen noch auf Seiten der Steuerverwaltung das entsprechende Fachwissen zum ausländischen Steuerrecht vorausgesetzt werden. Zudem ist unklar, welche Nachweise für die Nichtberücksichtigung beigebracht werden können und sollen.

Auch die Liste aus einem Schreiben des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.01.2018 zur steuerlichen Berücksichtigung im Ausland ist nicht aussagekräftig. Darin wird nicht zwischen den jeweiligen Arten der Sozialversicherungsbeiträge (RV, AV, KV, PV) unterschieden.

4. Weitere Verfahren vor dem BFH

Der Bundesfinanzhof muss in zwei weiteren Revisionsverfahren entscheiden, inwieweit Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit

ausländischen Einkünften stehen, im Inland abziehbar sein müssen, wenn diese im ausländischen Tätigkeitsstaat steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Während das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung von 23.01.2017 (5 K 1463/14) in der Nichtberücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen keinen Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip sah, hat der Bundesfinanzhof der gegen diese Entscheidung eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, sodass er nunmehr im Revisionsverfahren hierüber entscheiden wird (Az. X R 23/17).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat unter Bezug auf die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz anders geurteilt. Das Gericht sieht einen Sonderausgabenabzug im Umfang der späteren Besteuerung der Alterseinkünfte als geboten an, wenn diese nicht bereits im Tätigkeitsstaat abgezogen werden können. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip vor. Auch in diesem Fall wird der Bundesfinanzhof abschließend zu urteilen haben (Az. X R 25/18).

Zu beachten ist, dass beide FG-Urteile keinen Bezug auf die Entscheidung des EuGH nehmen. Vielmehr liegen den Entscheidungen die Rechtsfragen der Berücksichtigung des subjektiven Nettoprinzips sowie die Folgerichtigkeit bei der Umsetzung des Alterseinkünftegesetzes zu Grunde. Diese Rechtsfragen sind weder im oben genannten BMF-Schreiben noch in vorliegendem Gesetzentwurf aufgegriffen. Sollte der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigen, ergäbe sich daraus, dass im Tätigkeitsstaat nicht oder - im Hinblick auf die spätere Besteuerung - nicht ausreichend berücksichtigte Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland berücksichtigt werden müssen. Dies gälte unabhängig davon, ob andere Sozialversicherungsbeiträge (bspw. zur Krankenversicherung) bei der Besteuerung im Tätigkeitsstaat berücksichtigt werden. Nach Auffassung des BMF wäre ein Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen in diesen Fällen jedoch vollständig ausgeschlossen.

5. Fazit

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. schlägt vor, die vorgesehene Änderung auf die Buchstaben a und b zu begrenzen, weil die Regelung unter Buchstabe c aus den dargestellten Gründen gegen EU-Recht verstößt und zu weiteren Streitfällen und Abgrenzungsfragen führen wird. Hinsichtlich von Altersvorsorgeaufwendungen dürfte die einschränkende Regelung außerdem gegen das subjektive Nettoprinzip und die folgerichtige Umsetzung des Alterseinkünftegesetzes verstoßen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 - Änderungen in § 3 Nummer 34 - Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für Gesundheitsmaßnahmen der Beschäftigten

Die mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Regelung stellt zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten bis zu einer Höhe von 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist nach geltendem Recht, dass die Gesundheitsmaßnahmen die in den §§ 20 ff SGB V normierten Anforderungen für der Krankenkassen erfüllen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird zum einen zutreffend der Verweis von bisher § 20a auf § 20b SGB V „Betriebliche Gesundheitsförderung“ geändert. Zum anderen wird die Beschreibung von Gesundheitsmaßnahmen „zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes“ in Maßnahmen zur „Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken“ verändert. § 20 SGB V sieht jedoch „Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (...) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten“ vor. Deshalb deutet die vorgesehene Änderung in § 3 Nummer 34 EStG auf eine Einschränkung hin. Wir schlagen deshalb vor, den vollständigen Text aus § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB V aufzuführen.

Als weitere Änderung wurde gegenüber dem geltenden Gesetz die Voraussetzung der Zertifizierung der Gesundheitsmaßnahme aufgenommen. Nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB V betrifft die Zertifizierung die Leistungsangebote *durch die Krankenkassen*. § 3 Nummer 34 EStG betrifft jedoch *Leistungen des Arbeitgebers*. Insoweit ist unklar, wie eine Zertifizierung für diese Leistungen erfolgen soll. Des Weiteren ist zu berücksichtigen dass sich nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB V die Zertifizierung sowohl auf Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention als auch zur betrieblichen Gesundheitsförderung bezieht (§ 20 Absatz 4 Nr. 1 und 3 SGB V). Somit dürften Arbeitgeber nach dem Gesetzentwurf nur noch Leistungen für zertifizierte Maßnahmen der Krankenkassen steuerfrei ihren Beschäftigten zuwenden.

Unseres Erachtens kann eine Vergleichbarkeit mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches nur hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit vorliegen. Anderenfalls ergäbe sich eine erhebliche Einschränkung für begünstigte Gesundheitsmaßnahmen.

Vorschlag des Bundesrates zur Änderung § 3 Nummer 15 EStG - Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrtaufwendungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgende Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstätte (konkret: erste Tätigkeitsstätte sowie sogenannter Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet) vollständig steuerfrei zu stellen. Darüber hinaus sollen auch zusätzliche Arbeitgeberleistungen für private Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei gestellt werden.

In Bezug auf Fahrten zur Arbeitsstätte würde damit die bis 2003 geltende Rechtslage wieder hergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass viele Arbeitnehmer keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, weil diese für die Fahrt zur Arbeit gar nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit zur Verfügung stehen, beispielsweise bei Schicht- und Nachtarbeit. Diese Arbeitnehmer, die auf einem privaten PKW angewiesen sind, wären bei einer Steuerfreistellung der Zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel gegenüber den Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können, erheblich benachteiligt. Hinzu kommt, dass die - ebenfalls ab 2004 - verringerte Entfernungspauschale weiterhin unverändert gilt, obwohl seitdem erhebliche Kostensteigerungen erfolgt sind. Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können hingegen in voller Höhe berücksichtigt werden. Eine weitere Begünstigung bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne eine deutliche Verbesserung beim Werbungskostenabzug für PKW-Fahrten lehnt der BVL ab. Bereits bei der derzeitigen Ausgestaltung der Entfernungspauschale ist fraglich, ob der Gestaltungsspielraum zur Typisierung überschritten ist, da die tatsächlichen Kosten bei PKW-Fahrten deutlich über dem Abzugsbetrag liegen.

Eine darüberhinausgehende Freistellung für Privatfahrten ist ebenfalls abzulehnen, sowohl aus steuersystematischen Gründen sowie deshalb, weil diese nicht allen Arbeitnehmern zugutekommen würde.

Fehlende Regelungen - § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG – fehlende elektronische Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen **Ergänzung des § 175b Abgabenordnung**

Die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind zurzeit nicht verpflichtet, Einzahlungen elektronisch zu melden.

Die in § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG enthaltene Mitteilungspflicht verweist u. a. auf Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (private Basisrente), nicht jedoch auf Nummer 2 Buchstabe a (u. a. gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgungseinrichtungen). Die Beiträge hierfür werden nur dann vom Arbeitgeber gemeldet, wenn sie Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind.

Zahlungen in die gesetzlichen Rentenversicherungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden nicht elektronisch übermittelt, wenn der Arbeitgeber die Zahlungen - beispielsweise aufgrund fehlender gesetzlicher Versicherungspflicht - nicht vom Lohn einbehält und die Beiträge deshalb nicht Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind. Dies betrifft Fälle, in denen freiwillig in die gesetzliche Versicherung eingezahlt wird oder der Steuerpflichtige zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in berufsständische Versorgungseinrichtungen einzahlt, so bei Weiterzahlung nach einem Berufswechsel oder zum Auffüllen der Rentenansprüche.

Die nicht erfolgende Datenübermittlung führt in der Praxis häufig zu Fehlern, beispielsweise weil Papierbescheinigungen, die sowohl gemeldete als auch nicht gemeldete zusätzliche Beiträge enthalten, fehlerhaft ausgewertet werden oder weil ohne Nachfrage beim Steuerpflichtigen oder Berater - abweichend von den zutreffenden Angaben in der Steuererklärung - aufgrund der E-Daten veranlagt wird und die nicht gemeldeten Daten somit unberücksichtigt bleiben.

Anders als bei Fehlern im Zusammenhang mit elektronisch gemeldeten Beitragsdaten kann die Korrektur einer fehlerhaften Steuerfestsetzung hinsichtlich nicht übermittlungspflichtiger Daten nicht auf § 175b AO gestützt werden. Die Korrektur eines bestandskräftigen Steuerbescheides wäre nur nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO möglich, wobei im Gegensatz zu § 175b AO zu prüfen ist, ob grobes Verschulden vorliegt. Die neu eingeführte Korrekturvorschrift § 173a AO kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da es sich bei den beschriebenen Problemfällen nicht um Schreib- oder Rechenfehler handelt.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise und Rechtssicherheit regt der Bundesverband Lohnsteuervereine e.V. an, § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG dahingehend zu ergänzen, dass auch Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a elektronisch zu übermitteln sind.

Bis zur Umsetzung sollte übergangsweise die Korrekturvorschrift § 175b AO auf Fälle erweitert werden, in denen Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG (noch) nicht elektronisch gemeldet, sondern mit Papierbescheinigungen nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Rauhöft'.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, reading 'Erich Nöll'.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Heinz Burghaus
 Sandstraße 96
 40789 Monheim am Rhein
 Tel.: (02173) 20 44 987
 Fax: (02173) 39 93 785
 Mobile: (0171) 266-0830
 E-Mail: BurghausH@aol.com

Heinz Burghaus • Sandstr. 96 • 40789 Monheim am Rhein

Per E-Mail

An die Vorsitzende des Finanzausschusses
 Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
 Deutscher Bundestag
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

13.10.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung nehme ich wie folgt Stellung.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich eigentlich wohl um das frühere „Jahressteuergesetz“ mit Änderungen, die mit dem Gesetz „Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel im Internet“ wenig bzw. nichts zu tun haben.

Die meisten dieser Änderungen betreffen redaktionelle oder notwendige Änderungen zu denen die Bundesregierung aufgrund von EuGH, BVG und EU-Richtlinien gezwungen war zu handeln, und die keine weitere Kommentierung benötigen.

Auch den eigentlichen **Artikel 9 zur Änderung des Umsatzsteuergesetz** halte ich für unproblematisch und einen Schritt in die richtige Richtung.

Anders sieht es u.a. bei der Besteuerung privater Nutzung von Dienstfahrzeugen aus.

Zur geplanten Änderung des § 6 Absatz 1 EstG

Die Überlassung von Dienstfahrzeugen wird gegenwärtig nicht nur von zahlreichen Unternehmen überprüft, sondern wird auch von berechtigten Mitarbeitern aufgrund der nicht unerheblichen Kosten der Besteuerung infrage gestellt. Bei immer weiterliegenden Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz ist bei der gegenwärtigen Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen die Nutzung für viele berechtigter Mitarbeiter vollkommen uninteressant. Das wird sich erst recht nicht bei den sehr viel höheren Anschaffungskosten von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridelektroantrieb auch bei nur hälftigem Ansatz des Listenpreises (nicht etwa des Kaufpreises) ändern.

Das durch die Maßnahme erhoffte Ergebnis, was sich aus den genannten Zusatzkosten von 1,97 Milliarden Euro ergibt, wird sich keineswegs realisieren lassen.

Ich halte die bereits existierenden und jetzt geplanten Maßnahmen und steuerlichen Anreize zur Erreichung der angedachten CO₂ Reduzierung durch den Umstieg auf Elektroantrieb für wenig sinnvoll, solange u.a. die Herstellung der erforderlichen Komponenten vor allem der notwendigen Batterien eine zusätzliche Menge (Fachleute sprechen von mehr als 40 %) an CO₂ Emissionen verursacht, so dass sich eine Amortisation erst nach einigen Jahren Betrieb des Fahrzeugs ergibt.

Zweifellos fahren E-Autos in den Städten emissionsfrei und haben entsprechende Vorteile im Straßenverkehr, ihre Herstellung ist aber heute immer noch wesentlich energieintensiver und umweltbelastender als die eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor.

Die geplante Gesetzesänderung des § 6 Absatz 1 EstG kann in der gegenwärtigen Form daher zwar zur CO₂ Reduzierung in den Städten aber sonst nur zur Reduzierung der relevanten Steuereinnahmen führen, ohne den gewünschten Effekt auf die gesamte CO₂ Emission zu haben.

Vollkommen unberücksichtigt in dem Entwurf sind außerdem alternative Antriebsformen, wie z.B. durch CNG betriebene Fahrzeuge, die durch eine entsprechende Berücksichtigung unmittelbar zur Reduzierung von CO₂ und weiteren schädlichen Emissionen im Straßenverkehr beitragen können.

Zur geplanten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Entwurf sieht lediglich weitere Verwaltungsvorschriften und bürokratische Berichtsmassnahmen vor, statt einer dringend erforderlichen grundlegenden Reform des Grunderwerbsteuergesetzes, wie einheitliche Steuersätze, steuerfreier Neuerwerb für eigenen Wohnbedarf nach Verkauf einer ebenfalls eigenbewohnten Immobilie, oder zur Familien- und Eigentumsförderung, die Einführung eines Familienfreibetrag für Erwerber mit Kindern.

Entsprechende Vorschläge unterschiedlicher Parteien des Deutschen Bundestags liegen seit geraumer Zeit vor, gerne bin ich aber auch bereit, hierzu noch einmal ausführlich Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bundesvorsitzende



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Die Vorsitzende
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Friedrichstraße 169
 10117 Berlin

Telefon: 030 / 20 62 56 600
 Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
 E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

12. Oktober 2018

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

Gz: PA 7 - 19/4455**Ihr Schreiben vom 27. September 2018**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 15. Oktober im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich vorab in schriftlicher Form zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme hat ihren Schwerpunkt in den beabsichtigten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Artikel 9, Nummern 7 und 8 des Gesetzentwurfs, da die dort geregelte Problematik für uns von besonderer Bedeutung ist.

Die DSTG erwartet von diesem Teil des Gesetzes auch eine heilsame Präventivwirkung. Wie zu hören ist, hat allein die bisherige Diskussion um diesen Gesetzentwurf zu einer deutlichen Erhöhung der freiwilligen steuerlichen Registrierungen geführt, insbesondere bei dem für chinesische Händler zuständigen Finanzamt Berlin-Neukölln. Dort wurden nach unserer Kenntnis inzwischen auch die personellen Ressourcen

verstärkt. Dies ist zu begrüßen. Selbstverständlich fordern wir als Interessenvertretung des Finanzpersonals, dass der Personalkörper laufend der Zahl der Registrierungen angepasst wird. Die neuen Vorschriften dürfen weder auf dem Rücken des Finanzpersonals noch aber auf dem Rücken der Plattformbetreiber bzw. der Händler wegen überlanger Wartezeiten auf Bescheinigungen ausgetragen werden. In diesem Sinne muss auch massiv daraufhin gearbeitet werden, dass möglichst rasch ein Online-Verfahren eingerichtet wird. Bescheinigungen in Papierform sind im Falle der Auslandsansässigkeit der Händler unbedingt zu vermeiden. Dasselbe gilt für eine elektronische Abfragemöglichkeit durch die Plattformbetreiber beim BZSt.

Mit den „besonderen Pflichten“ nach § 22f UStG -neu- und der Gefährdungshaftung nach § 25e UStG -neu- für Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden zwei dringende Forderungen der DSTG für mehr Steuergerechtigkeit umgesetzt.

Die Neuregelungen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil es

- erstens um die Sicherung des Steueraufkommens geht,
- zweitens eine Frage der Steuergerechtigkeit ist, dass Steuern gleichmäßig und gesetzmäßig erhoben werden
- und drittens um einen fairen Wettbewerb zwischen konkurrierenden Unternehmen geht. Der Staat darf diesen Wettbewerb weder durch aktives Handeln noch indirekt durch Unterlassen eines effektiven Steuervollzuges behindern. Dies ist ein Gebot sozialer Marktwirtschaft.

Zu begrüßen ist auch, dass nicht nur im Ausland ansässige Onlinehändler mit ihren inländischen Lieferungen erfasst werden, sondern auch solche Onlinehändler, die sich nicht als Unternehmer registrieren, aber dennoch „nach Art, Menge oder Höhe“ Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbringen. Damit wird das Thema „Onlinehandel“ in einen umfassenden Blick genommen.

Angesichts von Steuerausfällen allein im Onlinehandel durch ausländische Händler von bis zu 1 Mrd. Euro jährlich ist aus unserer Sicht unverständlich, dass die Haftungsregelungen des § 25e UStG -neu- nicht bereits am 01. Januar 2019 in Kraft treten, sondern gestaffelt erst ab dem

01. März 2019 beziehungsweise ab dem 01. Oktober 2019 Anwendung finden sollen.

Wir gehen davon aus, dass die Betreiber digitaler Marktplätze bereits jetzt aus Eigeninteresse sämtliche erforderlichen Umsatzdaten aufzeichnen und diese lediglich ergänzen müssen. Gleichzeitig bedeutet jeder weitere Monat Verzögerung weitere Umsatzsteuerausfälle in Millionenhöhe.

Zu Artikel 9 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“, Nummern 7 und 8

Die besonderen Pflichten und Haftungsregelungen für „Betreiber elektronischer Marktplätze“ sind richtungsweisende Schritte zu mehr Steuergerechtigkeit im Onlinehandel. In Anbetracht der Schnelllebigkeit und stetigen Veränderung der digitalen Welt ist es aus Sicht der DSTG wichtig, dass diese Vorschriften zukunftssicher, rechtssicher und handhabbar ausgestaltet sind.

Wir kritisieren jedoch, dass im Kabinettsentwurf nur noch von einer „Vorhaltungspflicht“ die Rede ist, während der ursprüngliche Referentenentwurf noch von einer „Aufzeichnungspflicht“ ausging. Dies ist keine Kleinigkeit. Bei einer „Aufzeichnungspflicht“ besteht nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 AO eine 10-jährige Aufbewahrungsdauer, während bei einer bloßen Vorhaltungspflicht nur eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht besteht. Da es in diesem Kontext meist um eine Steuerhinterziehung i. S. d. § 370 AO geht, mit der Folge einer 10-jährigen Verjährungsfrist (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO), muss zwingend eine längere Aufbewahrungsdauer gelten. Insofern muss der Kabinettsentwurf als Rückschritt bezeichnet werden. Wir plädieren dringend dazu, den alten Zustand wieder herbei zu führen.

Zu Artikel 9 Nummer 8 (§ 25e Absätze 5 und 6 UStG -neu-)

Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Definitionen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in § 25e Abs. 6 UStG -neu- der Begriff des „Betreibers“ legal definiert wird. Hierbei wird jedoch der neue unbestimmte Rechtsbegriff „unterhalten“ verwendet.

Unsere Forderung aus verwaltungspraktischer Sicht lautet, auch dieses Tatbestandsmerkmal legal zu definieren, damit die Tatbestandsvoraussetzungen praktikabel und zügig geprüft werden können.

Weil „Unterhalten“ sowohl im wirtschaftlich-kaufmännischen als auch im technischen, administrativen oder rechtlichen Sinn ausgelegt werden kann, empfiehlt sich eine Bezugnahme auf objektive, klar feststellbare Merkmale. Aus unserer Sicht sind hierfür die obligatorischen Angaben im Impressum oder die bei der Domain-Registrierungsstelle hinterlegten Daten prädestiniert.

Wir geben weiterhin zu bedenken, dass die Definition des „elektronischen Marktplatzes“ in § 25e Abs. 5 UStG -neu- einen weiten, womöglich über die gesetzgeberische Intention hinausgehenden, Anwendungsbereich eröffnet.

Wir sprechen uns ausdrücklich für eine bewusst weit gefasste Definition aus, die sowohl derzeit bekannte Onlinehandelsplätze, Auktions- und Kleinanzeigenportale als auch zukünftige Angebote erfasst, die beispielsweise ohne Webseite nur als Anwendung auf mobilen Endgeräten verfügbar sein werden. Positiv ist insbesondere die klare Abgrenzung von rein eigengenutzten Webshops.

Abzugrenzen sind aus unserer Sicht aber reine Webhosting-Dienste, die es Benutzern ermöglichen, eine eigene Webseite als sogenannte Subdomain zu erstellen, ohne eine eigene Domain registrieren zu müssen. Wenn der Kunde seine Subdomain verwendet, um Umsätze auszuführen, könnten durchaus auch Webhosting-Dienste unter die Definition eines elektronischen Marktplatzes nach Absatz 5 subsumiert werden.

Eine Präzisierung der Betreibereigenschaft durch die Legaldefinition des Begriffes „unterhalten“ könnte auch zur Vermeidung solcher Abgrenzungsschwierigkeiten beitragen.

Das würde in besonderem Maße die Handhabbarkeit der neuen Regelungen in den Finanzbehörden erhöhen.

Zu Artikel 9 Nummer 7 - Bescheinigungen nach § 22f Abs. 1 Satz 2 ff. UStG -neu-

Das Instrument der befristet ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein bewährtes Mittel zur Dokumentation der steuerlichen Zuverlässigkeit. Diese Bescheinigungen werden heute immer noch in Papierform ausgestellt und per Post versandt, weshalb der Personalmehraufwand im ersten Anwendungsjahr 2019 mit rund 4 Millionen sicher nicht zu gering veranschlagt ist. Die DSTG weist jedoch darauf hin, dass dieser Personalmehraufwand nicht bundesweit gleichmäßig entstehen wird. Die Umsatzsteuer für Unternehmer, die keinen Wohn-, Betriebs- oder Geschäftsleitungssitz im Inland haben, wird in bundesweit zentraler Zuständigkeit von den in § 1 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung (UStZustV) genannten Finanzämtern erhoben.

Das Finanzamt Berlin-Neukölln ist nach § 1 Absatz 2 UStZustV für die Umsatzsteuer aller außerhalb Europas ansässigen Händler (mit Ausnahme der USA) zentral zuständig. Hierzu zählen unter anderem alle im asiatischen Raum ansässigen Händler, die im Onlinehandel besonders aktiv sind. Allein hier sind mehrere tausend Neuanmeldungen zu erwarten.

Die DSTG geht davon aus, dass erhebliche Mehrarbeit und des damit verbundenen personellen Mehraufwands vor allem in den Finanzämtern nach § 1 Abs. 1 UStZustV (23 Finanzämter bundesweit) und Abs. 2 (Finanzamt Berlin-Neukölln) UStZustV entstehen wird.

Die DSTG erwartet vom Gesetzgeber sowie vom Bundesfinanzministerium als Akteur in einer Bundesauftragsverwaltung, politisch darauf hinzuwirken, dass gezielt die durch die UStZustV beauftragten Finanzämter personell, IT-mäßig und sachlich angemessen ausgestattet werden. Anderenfalls ist zu befürchten, dass die Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen im Onlinehandel auch weiterhin unter einem strukturellen Vollzugsdefizit leiden wird.

Zu Artikel 9 Nummer 8 - § 25e Abs. 3 UStG -neu- Haftungsbefreiung bei Nicht-Unternehmern

§ 25e Abs. 3 UStG -neu- schließt die Haftung des Marktplatzbetreibers nach Abs. 1 aus, wenn sich ein Händler – zu Recht oder auch nur vermeintlich - als „Nicht-Unternehmer“, also als Privatperson, am Marktplatz registriert hat und der Betreiber die Anforderungen an seine Belegvorhaltepflcht für Nichtunternehmer nach § 22f Abs. 2 UStG -neu- erfüllt.

Die Haftung lebt jedoch wieder auf, wenn der Betreiber erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Umsätze einer vermeintlichen Privatperson doch im unternehmerischen Rahmen erzielt werden.

Von diesem Fall geht der Gesetzentwurf aus, wenn „Art, Menge und Höhe der erzielten Umsätze“ für unternehmerisches Handeln sprechen. Dies bedeutet, dass Marktplatzbetreiber die Umsätze von Privatpersonen auf ihren Marktplätzen systematisch analysieren und auswerten müssen.

Zu kritisieren ist, dass weder der Gesetzentwurf noch dessen Begründung keine Definition oder wenigstens Auslegungshilfe enthalten, ab welchen Größenordnungen bei den drei genannten Kriterien die kritischen Schwellen zum unternehmerischen Handeln erfüllt sind.

Diese Prüfung muss aus Sicht der DSTG jedoch rechtssicher durchführbar sein - sowohl für den Marktplatzbetreiber als auch insbesondere das Personal in den Finanzämtern. Ohne klare Grenzwerte sind Konflikte und Rechtsstreite zu befürchten. Insbesondere das qualitativ zu bestimmende Kriterium „Art der Umsätze“ birgt das Risiko erheblicher Rechtsunsicherheit und katalogartiger Auflistungen von Umsatzarten. Eine rechtliche Beurteilung im Einzelfall ist zudem sehr zeitaufwendig.

Wir fordern daher die Definition einer „Mindestregelung“, bestehend aus den quantitativ zu bemessenden Parametern „Höhe“ und „Anzahl“ der Umsätze, bei gleichzeitigem Verzicht auf die „Art der Umsätze“.

Hinsichtlich des „Mindestumsatzes“ wäre ein Rückgriff auf § 19 UStG denkbar, wobei wir zu bedenken geben, dass auch Umsätze auf mehreren Plattformen parallel bewirkt werden können.

Zu Artikel 9 Nummer 8 - Mitteilung nach § 25e Abs. 4 UStG -neu-

Die Haftungsfolge des Absatzes 4 tritt ein, nachdem das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt seine Erkenntnisse über steuerliche Unzuverlässigkeiten dem Betreiber mitgeteilt hat. Diese konstitutive Mitteilung setzt voraus, dass

- andere Maßnahmen
- keinen unmittelbaren Erfolg
- versprechen (> Prognose).

Dieses „Nadelöhr“ dürfte sich als sehr streitanfällig erweisen.

Es erfordert eine aus unbestimmten Rechtsbegriffen gestrickte Prognose.

Die Betreiber dürften sich gerade in diesem Punkt mit aller Macht wehren und einen „ultima-ratio-Charakter“ herausstellen. Da es sich um eine eingreifende Maßnahme handelt, dürfte der Behörde nicht nur die Darlegungslast, sondern auch eine Beweislast obliegen, was aber bei einer Prognose besonders schwierig ist.

Wir befürchten, dass das Vorhaben „Gefährdungshaftung“ an dieser Stelle auf tönernen Füßen steht. Wir fordern daher, entweder die „ultima ratio“ von Gesetzes wegen zu fingieren - zumindest in Fällen von im Ausland ansässigen Händlern - oder anderenfalls die Beweislast auf den Betreiber zu verlagern (arg e § 90 Abs. 2 AO).

Zu Artikel 9 Nummer 8 - Vorschlag des Bundesrates für zusätzliche Sätze 5 und 6 bei § 25e Abs. 4 UStG -neu-

Wir halten den Vorschlag des Bundesrates, der die Schließung einer Haftungslücke zum Ziel hat, für absolut berechtigt. Es geht im Kern darum, die Fälle der Bösgläubigkeit des Marktplatzbetreibers (Kenntnis oder Kennenmüssen wegen Sorgfaltsverstoßes) dem Fall des Fehlens einer Bescheinigung gleichzustellen (§ 25e Abs. 1-Fälle). Nach der jetzigen Gesetzesfassung greift eine Haftung in den Fällen des § 25e Absätze 2 und 3 erst ein nach Mitteilung des Finanzamtes und nach Fristsetzung. § 25e UStG -neu- ist als „Gefährdungshaftung“ ausgelegt.

Dann muss aber eine Haftung erst recht bei einem Verschulden eingreifen, weil dies rechtssystematisch der gravierendere Fall ist. Verschulden des Marktplatzbetreibers wiegt schwerer als ein bloßer Gefährdungstatbestand. Eine Ausnahme von einer verschuldensabhängigen Haftung wäre aus unserer Sicht nur dann vertretbar, wenn sich der Marktplatzbetreiber selbst offenbart und seine Kenntnis bzw. auch Zweifel unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde mitteilt und sich damit exkulpiert.

Zu Artikel 9 Nummer 8 (§ 25e Abs. 8 UStG -neu-)

Die Aufhebung der in § 219 AO zum Ausdruck kommenden subsidiären Haftungsanspruchnahme in Drittstaaten-Fällen (z. B. China) wird hier ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 9 Nummer 9 (§ 27 Abs. 25 UStG -neu-)

Elektronische Abfrage/ Papierform

Die Einrichtung eines elektronischen Bescheinigungs- und Abfrageverfahrens wird von uns ausdrücklich befürwortet und ist unbedingt zu forcieren. Es müssen seitens des Bundes ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden, um die Zeit, in der Bescheinigungen („Nachweis“) i.S.v. § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG -neu- vorübergehend in Papierform (vgl. § 27 Abs. 25 S. 3 UStG -neu-) zu erteilen sind, möglichst kurz zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Bettina Stark-Watzinger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Prof. Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 10.10.2018

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/4455, BR-Drucksache 372/18

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

A. Steuerbarkeit in Deutschland von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit überwiegend aus deutschen Immobilien bestehendem Gesellschaftsvermögen

- Art. 3 des Regierungsentwurfs:

Neufassung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. bb und cc-

Nach dem –zustimmungswürdigen- Regierungsentwurf sollen in Umsetzung der neuen Grundbesitzklauseln des Multilateralen Instruments bzw. des Art. 13 Abs. 4 des OECD - Musterabkommens 2017 die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften mit inländischem Grundbesitz in Deutschland durch Erweiterung des Katalogs der Einkünfte in § 49 EStG steuerbar werden, wenn das **Gesellschaftsvermögen überwiegend --zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar-- aus deutschen Immobilien** besteht. Dies soll unabhängig davon gelten, ob Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland oder im Ausland liegen.

Danach ist die Steuerbarkeit eines Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG auch bei fehlender Ansässigkeit der Kapitalgesellschaft im Inland zu bejahen, wenn der Anteilswert der Kapitalgesellschaft

“zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen”.

Soweit ausländische Regelungen den geplanten Änderungen entsprechen, wird eine **Anrechnung ausländischer Steuern** gem. § 34c Abs. 1 EStG bzw. § 26 Abs. 1 KStG durch entsprechende Änderung des Katalogs ausländischer Einkünfte nach § 34d EStG in Nummer 4 Buchst. b der Regelung ermöglicht.¹

¹ Bei Körperschaften hindert die Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 2 KStG eine Anrechnung ausländischer Steuern.

In Nicht-DBA-Fällen wird die Anrechenbarkeit davon abhängen, dass der ausländische Staat die deutsche Steuer aus seiner Sicht als Steuer auf ausländische Einkünfte ansieht.²

B. Anpassung des § 8c KStG an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 29.03.2017 2 BvL 6/11 (BStBl II 2017, 1082) zur Verfassungswidrigkeit der Regelung

--Art. 6 des Regierungsentwurfs-- (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 8c KStG soll die vom BVerfG³ --nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 8d KStG am 1.1.2016-- festgestellte Verfassungswidrigkeit des quotalen Verlustuntergangs nach der alten Fassung⁴ behoben werden. Darüber hinaus will der Gesetzgeber mit der Neuregelung auf das EuGH-Urteil vom 28. 6. 2018 –C 208/16 P⁵ reagieren, nach dem die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG entgegen der Auffassung der EU-Kommission⁶ eine zulässige Beihilfe ist.

I. Anwendbarkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ab 1.1.2016

1. Nach dem Regierungsentwurf ist § 8c Abs. 1 S. 1 KStG ab dem 1.1.2016 nach Maßgabe der Übergangsvorschrift in § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG wieder anwendbar.

Die Regelung bestimmt, dass nicht ausgeglichene oder abgezogene negative Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abgezogen werden können, nachdem innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (schädlicher Beteiligungserwerb).

Die Regelung gilt für sämtliche Beteiligungserwerbe unabhängig davon, welche Beteiligungsform zugrunde lag und ob der schädliche Beteiligungserwerb sich als unmittelbar oder

² Weiss/Brühl, BB 2018, 2135.

³ BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, AG 2017, 817.

⁴ Nach Ansicht des BVerfG konnte nicht wegen Erwerbs einer Beteiligung von mehr als 25 % bis 50 % durch zulässige Typisierung auf einen –den Verlustübergang hindernden- Wechsel der wirtschaftlichen Identität geschlossen werden, weil nur durch Mehrheitsbeteiligung maßgeblicher Einfluss auf die Kapitalgesellschaft besteht und zuvor entstandene Verluste durch gezielte unternehmerische Entscheidungen zu eigenen Zwecken genutzt werden können.

⁵ EuZW 2018, 686 ff.

⁶ Beschluss der Kommission 2011/527/EU vom 26.1.2011 (K(2011)275, ABl. EU Nr. L 235 v. 10.9.2011, 26

mittelbar darstellt; sie gibt damit –zu Recht– die bislang gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung zu mittelbaren Beteiligungen auf.

2. Für die Zeit vor dem 1.1.2016 hat das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Norm mit der Begründung festgestellt,

- dass der Gesetzgeber mit § 8c KStG zu Unrecht davon ausgegangen ist, durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners im Wege einer Beteiligung von mehr als 50 % habe sich die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft im Umfang dieses Engagements geändert (Rz. 129 des Urteils),
- da im Falle des Beteiligungserwerbs von mehr als 25 Prozent, aber nicht mehr als 50 Prozent der Anteile für sich genommen eine signifikante Bedeutung für die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft zweifelhaft ist (Tz. 140 des Urteils)
- und deshalb zur realitätsgerechten Erfassung einer Änderung der wirtschaftlichen Identität nicht auf jegliche weitere –an das Sachsubstrat der Gesellschaft wie deren Betriebsvermögen und/oder Unternehmensgegenstand anknüpfende-- Voraussetzung verzichtet werden darf (Tz. 141 des Urteils).

Des Weiteren hat das BVerfG ausgeführt, dass sich an der aus den vorbezeichneten Gründen ergebenden Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG u.a. durch die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG wegen ihrer Suspendierung durch § 34 Abs. 6 KStG nichts geändert habe (Tz. 156 des Urteils).

Allerdings hat es darauf hingewiesen, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für die Zeit ab 1.1.2016 einer besonderen Betrachtung bedarf,

„ob durch Einführung von § 8d KStG **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** der Anwendungsbereich von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in einer Weise reduziert worden ist, dass die Norm nunmehr den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 GG genügt, weil der Gesetzgeber damit für den Verlustabzug nicht mehr ausschließlich auf einen Anteilseignerswechsel abstellt, sondern daneben der Fortführung desselben Geschäftsbetriebs maßgebliche Bedeutung beimisst. Sie ist deshalb nicht mehr ohne Weiteres aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz unvereinbar wie vor dem Inkrafttreten von § 8d KStG, so dass eine **Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung über diesen Zeitpunkt**

hinaus nach § 78 Satz 2 BVerfGG (i.V.m. § 82 Abs. 1 BVerfGG) nicht in Betracht kommt“ (Tz. 161 des Urteils).

3. Im Schrifttum wird in Zweifel gezogen, ob die Vereinbarkeit des § 8c KStG mit der Verfassung ab 2016 allein mit der Einführung des § 8d KStG hergestellt wurde,⁷

- der auf Antrag der Körperschaft den Verlust zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs (d.h. in Fällen des § 8c [Abs. 1] Satz 1 KStG sowohl die untergegangenen als auch die verbliebenen Verluste) einem besonderen Verrechnungsregime unterstellt,
- wenn die Körperschaft in einem Zeitraum vor als auch nach dem schädlichen Beteiligungserwerb bis zur vollständigen Verrechnung dieses fortführungsgebundenen Verlusts ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält (§ 8d Abs. 1 Satz 1 KStG).

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass § 8d KStG nicht bloß Missbrauchsfälle erfasse und damit ein **fortführungsgebundener Verlustvortrag dann ausgeschlossen** sei,

- wenn die Gesellschaft im maßgeblichen Beobachtungszeitraum (vom Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum des schädlichen Beteiligungserwerb vorausgeht, bis zum Ende des Veranlagungszeitraums des schädlichen Beteiligungserwerbs) eine Mitunternehmer- oder Organträgerstellung innehatte,
- ohne dass es auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und einen ggf. damit verbundenen Identitätswechsel oder auf eine Mitunternehmer- oder Organträgerstellung noch zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs ankomme.⁸

4. Diese Einwendungen des Schrifttums berücksichtigen u.E. nicht hinreichend die ausdrückliche Entscheidung des BVerfG, dass wegen der Einführung des § 8d KStG

eine Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung nach § 78 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 82 Abs. 1 BVerfGG) über den 31.12.2015 hinaus nicht in Betracht kommt.

⁷ Prinz, DB 2018, Heft 34, M4-5.

⁸ Vgl. Binnewies/Lemmer, AG 2018, 703 unter Bezugnahme auf Kessler/Egelhof/Probst, DStR 2017, 1289 ff., m.w.N.; allg. Kritik zum Anwendungsbereich Olbing in Streck, 9. Aufl. 2018, § 8d KStG Rz. 1 f.).

Der Verfassungsgerichtsentscheidung kann damit kein rechtliches Hindernis für den Gesetzgeber entnommen werden, im Anschluss an die festgestellte Vereinbarkeit des § 8d KStG mit dem europarechtlichen Beihilfeverbot⁹ durch § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG -E für die Zeit ab 1.1.2016 die Anwendbarkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG sowie für Beteiligungserwerbe die Anwendbarkeit des § 8c Abs. 1a KStG ab 1.1.2008 vorzusehen.

Insbesondere kann angesichts der dezidierten Aussage des BVerfG, über den 31.12.2015 hinaus komme eine Erstreckung der Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 KStG nicht in Betracht, nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das Gericht dem Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 29.8.2017 – 2 K 245/17 folgen wird.

Das FG Hamburg hat in diesem Beschluss --abweichend von der Entscheidung des FG Sachsen vom 16.3.2011 – 2 K 1869/10¹⁰ -- auch für den Fall des vollständigen Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von 50,01 % eine Verfassungswidrigkeit der Norm angenommen, weil auch bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 % nicht ohne weitere Voraussetzungen eine Identitätsänderung unwiderlegbar vermutet werden könne.

Zweifel an den Erfolgsaussichten dieser Vorlage gründen sich insbesondere darauf, dass das **BVerfG** den § 8c KStG zugrundeliegenden anerkannten

Grundsatz, “ dass beim steuerlichen Verlustabzug dasjenige Steuersubjekt, das den Verlustabzug nutzen möchte, mit demjenigen Steuersubjekt identisch sein muss, das den Verlust erlitten hat“,

- in seiner Entscheidung nicht in Frage gestellt,¹¹
- lediglich die Annahme eines solchen Identitätswechsels allein wegen einer Beteiligung von unter 50 % verneint sowie
- ausdrücklich unter Hinweis auf die fehlende Entscheidungserheblichkeit in dem von ihm entschiedenen Fall auf jegliche Äußerung verzichtet hat, inwieweit bei Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 50 % ein solcher Identitätswechsel zu bejahen oder zu verneinen ist.¹²

⁹ EuZW 2018, 686 ff.

¹⁰ EFG 2011, 1457, Revision anhängig beim BFH – I R 31/11.

¹¹ BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11 , AG 2017, 817, Tz. 130..

¹² BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11 , AG 2017, 817., Tz.141.

C. Art. 7 des Regierungsentwurfs „Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes“

I. § 14 KStG

Mit Einführung eines Abs. 2 in § 14 KStG regelt der Gesetzesentwurf, unter welchen Voraussetzungen variable Ausgleichszahlungen an den Organträger zur Nichtanerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft führen.

Danach gilt der ganze Gewinn

„auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag zugeflossen wäre. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.“

Mit dieser Neuregelung reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des BFH vom 10. Mai 2017 (I R 93/15, BFHE 259, 49) , nach dem

die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen des beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der beherrschten Gesellschaft der körperschaftsteuerrechtlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags entgegensteht, wenn neben einem bestimmten Festbetrag ein zusätzlicher Ausgleich gewährt wird, dessen Höhe sich am Ertrag der vermeintlichen Organgesellschaft orientiert und der zu einer lediglich anteiligen Gewinnzurechnung an den vermeintlichen Organträger führt.

Diese rechtliche Sicht vermeidet der Gesetzgeber nunmehr -zulässigerweise- durch Einführung der Fiktion, dass über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende vereinbarte und geleistete Ausgleichszahlungen die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (GAV) bei Vorhandensein außenstehender Gesellschafter darstellen.

Soweit der Gesetzentwurf die Anwendbarkeit der Regelung daran knüpft, dass

„der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag .. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein muss“,

wird man –mit Blick auf die erforderliche hinreichende Bestimmtheit der Norm-- als Ausgangspunkt für die „wirtschaftliche Begründung bei gebotener vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ die nach der BFH-Entscheidung in BFHE 259, 49 regelmäßige Ausrichtung der Ausgleichszahlungsregelung sehen können, die Gesellschafter finanziell im Wesentlichen so zu stellen, wie sie ohne Organshaft gestanden hätten.

II. Neufassung § 21 KStG

1. § 21 KStG regelt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer auf der Ebene des Versicherungsunternehmens steuerlich abziehbar ist. Als eigenständige steuerrechtliche Vorschrift ersetzt sie die Mindestbesteuerung und verhindert, dass steuerfreie Erträge an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet und als Beitragsrückerstattung von dem Einkommen des Versicherungsunternehmens abgezogen werden, um dadurch die Besteuerung der Erträge aus dem Eigenkapital zu sichern.¹³

2. Die Neufassung vereinfacht die mit der Altfassung des Abs. 1 a.F. bezweckte Mindestbesteuerung und soll gewährleisten, dass die aufsichtsrechtlich zu gewährenden Beträge steuerlich abziehbar sind. Weiterhin ist die Höhe der vom Versicherungsunternehmen gewinnmindernd gebuchten Beträge mit einem steuerlichen Höchstbetrag zu vergleichen. Dieser Höchstbetrag ermittelt sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG-E.

3. Nur bis zu diesem Betrag sind künftig die Aufwendungen steuerlich abziehbar. Die bisherigen Regelungen in § 21 Abs. 2 KStG a.F. zum steuerlichen Höchstbetrag von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen fallen weg. Danach kommt es nicht mehr zu einer zwangsweisen rein steuerlich bedingten Auflösung der Rückstellung, wenn die Beträge nicht zeitnah verwendet werden. Künftig sollen auch für steuerliche Zwecke die aufsichtsrechtlichen Höchstbeträge maßgeblich sein.

4. Die im handelsrechtlichen Jahresabschluss enthaltenen Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen entsprechen denen der Steuerbilanz. Zuführungen zu den Rückstellungen führen,

¹³ Ortmann-Babel/Bolik, DB 2018, 1876 unter Bezugnahme auf Frotscher/Drüen, KStG, § 21 Rz. 3.

soweit sie nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 21 Abs. 1 KStG darstellen, steuerlich zu einer außerbilanziellen Gewinnkorrektur.

5. Abweichend von der bisherigen Unterscheidung in Abs. 1 nach Lebens- und Krankenversicherung (Nr. 1 a.F.) sowie Schaden- und Unfallversicherung (Nr. 2 a.F.) wird künftig nur noch zwischen nach Art der Lebensversicherung (Nr. 1) betriebenen Versicherungen einerseits und übrigen Versicherungsgeschäften (Nr. 2) andererseits unterschieden. Für Erstere bestimmt sich die Höhe der abziehbaren Beitragsrückerstattungen nach dem jeweiligen Jahresergebnis, für die Versicherungen nach Nr. 2 ist weiterhin der versicherungstechnische Überschuss maßgeblich.

6. (Negative) Folge der –grundsätzlich begrüßenswerten- Vereinfachungen ist, dass an Versicherungsnehmer vorgenommene und handelsrechtlich verbuchte Beitragsrückerstattungen keine steuerlich abziehbaren Betriebsausgaben sind, wenn sie mit sog. „steuerfreien“ Erträgen finanziert werden, auch wenn sie im Ausland erwirtschaftete und dort schon einmal besteuerte Erträge umfassen. Diese Folge wäre zu vermeiden, wenn auf diese Erträge die Regelungen für steuerfreie Erträge im Rahmen der normalen Höchstbetragsrechnung gemäß § 21 Abs. 1 KStG-E angewendet würden.

D. Art. 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Regierungsentwurf soll insbesondere dem Umsatzsteuerbetrug beim Handel mit Waren im Internet im Interesse der Steuergerechtigkeit, der Sicherung staatlicher (Steuer-) Einnahmen sowie des Schutzes von Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen entgegen getreten werden. Deshalb sollen die Betreiber elektronischer Marktplätze verpflichtet werden, bestimmte Daten der auf ihren Plattformen tätigen Verkäufer zu speichern, um dadurch eine etwaige Prüfung durch die Steuerbehörden zur Überprüfung der Umsatzsteuerzahlungen zu ermöglichen. Ferner sollen sie unter näher bestimmten Voraussetzungen in Haftung genommen werden können, wenn die Verkäufer ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachkommen.

Aus der Sicht des Finanzgerichtstages ist das Gesetzesvorhaben uneingeschränkt zu unterstützen und begegnet hinsichtlich der in den Neuregelungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

I. Betreiber von elektronischen Marktplätzen

§ 25e Abs. 5 UStG-E definiert den Begriff „elektronischer Marktplatz“ als „eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.“

„**Betreiber**“ ist nach § 25e Abs. 6 UStG-E, „wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen“.

Der Begriff „**jedes andere Instrument**“ ist seiner Natur nach ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen **Unbestimmtheit** durch die weiteren Merkmale zur erforderlichen „Webseitenähnlichkeit“ wie das Zurverfügungstellen von Informationen über das Internet zur Ermöglichung von Umsätzen durch Dritte entgegen Auffassungen im Schrifttum¹⁴ wohl hinreichend sicher eingegrenzt ist.

So darf der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG --unter Wahrung des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips sowie der hieraus folgenden Grundsätze der Bestimmtheit und Normenklarheit-- die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe im Wege der Auslegung und Anwendung durch die Gerichte überlassen.¹⁵

Insbesondere verbietet das Bestimmtheitsgebot nicht von vornherein die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, sofern

- sie sich durch eine Auslegung der betreffenden Normen nach den Regeln der juristischen Methodik hinreichend konkretisieren lassen und
- verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind.¹⁶

Diesen Anforderungen entspricht die Regelung, da sie für die „anderen Instrumente“ auf die „Webseitenähnlichkeit“ wie das Zurverfügungstellen von Informationen über das Internet auf deren Zweck abstellt, Umsätze durch Dritte über das Internet zu ermöglichen und im We-

¹⁴ Kritisch Luther, DB 2018, 1942.

¹⁵ BVerfG vom 31. Mai 2011 – 1 BvR 857/07 –, BVerfGE 129, 1-37, Rz. 70.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168-211.

ge der Auslegung dieses Begriffs auf den in der Vorschrift bezeichneten Hauptanwendungsbereich von Web-Seiten zurückzugreifen ist.

Auf dem bereit gestellten Marktplatz „rechtlich begründete“ Lieferungen eines Unternehmers i.S. des § 22f Abs. 1 UStG-E sind aufgrund wortlautorientierter Auslegung nach allgemeinem Sprachverständnis solche, die unter Nutzung der Infrastruktur des Marktplatzes wie insbesondere der darüber möglichen und erfolgten Online-Bestellung zwischen Veräußerer und Kunden vereinbart wurden.

II. Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG –E

1. Mangels gegenteiliger Vorgaben der Regelung wird für den erforderlichen Nachweis der Verkäufer durch Bescheinigung des FA, in Deutschland für USt-Zwecke registriert zu sein, auch eine –ggfs. eingescannte- Kopie der Bescheinigung genügen.

2. Die Pflicht für Verkäufer aus Ländern aus dem EU-Ausland wie auch aus Ländern außerhalb der EU (sog. Drittländern), zur Erlangung einer solchen Bescheinigung einen inländischen Vertreter zu beauftragen, wird von Teilen des Schriftums für europarechtlich bedenklich gehalten,¹⁷ dürfte aber --soweit sie die europarechtliche Freiheit des Warenverkehrs berührt (Art. 28 AEUV)--, durch die Zwecke effektiver Steuerverwaltung unter den besonderen Bedingungen des hier betroffenen Massenverfahrens zu rechtfertigen sein.

Nach den in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten Prinzipien zur Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ist bei fehlenden unionsrechtlichen Verfahrensregelungen die Ausgestaltung des (Verwaltungs-) Verfahrensrechts Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein dürfen als bei entsprechenden Verfahren, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz)¹⁸. Unter Hinweis auf diese Vorgaben ließe sich die Regelung wohl noch rechtfertigen.

¹⁷ Luther, DB 2018, 1942.

¹⁸ EuGH-Urteile vom 8. Juli 2010, Bulicke (C-246/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 25), vom 12. Februar 2008, Kempfer (C-2/06, Slg. 2008, I-411, Randnr. 57), vom 7. Juni 2007, van der Weerd u. a. (C-222/05 bis C-225/05, Slg. 2007, I-4233, Randnr. 28), und vom 13. März 2007, Unibet (C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Randnr. 43)..

Gleichwohl dürfte zu überlegen sein, ob nicht Verkäufer aus Drittländern zur Vermeidung von Rechtsschutzverfahren --insb. hinsichtlich unternehmerischer Tätigkeit von EU-Ausländern-- die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, wie deutsche Wettbewerber in deutscher Sprache eine Bescheinigung zu beantragen; den Bedürfnissen der Finanzverwaltung könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass das Verlangen auf Benennung eines Inlandvertreters in Fällen unklarer Sachverhaltslage als „Kann-„Vorschrift ausgestaltet wird.

III. Haftung

Die mit der Änderung geplante Einführung der Gefährdungshaftung der Betreiber greift nicht ein, wenn der Betreiber eine Bescheinigung oder elektronische Bestätigung des Veräußerers nach § 22f UStG-E vorlegt, es sei denn, er hat Kenntnis davon oder hätte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Kenntnis davon haben müssen¹⁹, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt (§ 25e Abs. 2 UStG-E).. Ebenso haftet er nach Mitteilung des FA gem. § 22f Abs. 4 UStG-E nach Zugang der Mitteilung des FA über die Nichterfüllung umsatzsteuerlicher Pflichten des Veräußerers für die Steuer auf nach diesem Zeitpunkt erfolgte Umsätze des Veräußerers.

Den neu geschaffenen und grundsätzlich als rechtskonform anzusehenden Regelungen ist allerdings nicht zu entnehmen, welche Kontrollmechanismen ein Betreiber auf seinem elektronischen Marktplatz zu implementieren hat, auch um ggfs. erkennen zu können, ob eine Privatperson oder ein Unternehmer den Marktplatz nutzt. Diese Fragen werden jedenfalls in Auslegung und Anwendung des Merkmals „mit der Sorgfalt eines Kaufmanns Kenntnis haben müssen“ spätestens durch die Finanzverwaltung bei Erlass von Haftungsbescheiden sowie durch die Gerichtsbarkeit geklärt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt

¹⁹ Vgl. dazu EuGH v. 18.12.2014 Rs C-131/13, StBW 2015, 161



Stellungnahme von eBay zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet

I. Einführung

eBay begrüßt es, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir unterstützen die Ziele des Gesetzesentwurfes aus Überzeugung: Verkäufer, die sich durch rechtswidrige Handlungen Vorteile verschaffen, stehen im Widerspruch zu den Geschäftsinteressen von eBay. Der eBay-Marktplatz gründete sich von Anfang an auf dem Prinzip des „Fair Play“ und der Schaffung gleicher Chancen für alle. Daher geht eBay entschieden gegen Händler vor, die bei ihren Geschäften auf dem eBay-Marktplatz ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Bereits heute kooperieren wir eng mit den zuständigen Behörden und reagieren auf Hinweise zu Steuerbetrügereien. Ziel einer jedweden Regelung sollte es sein, Umsatzsteuerbetrügereien effizient entdecken zu können, um Online-Marktplätzen den gezielten Ausschluss dieser Händler zu ermöglichen.

II. Bewertung der einzelnen Regelungen

1. Haftung der Marktplätze

Das in § 22f UStG-neu vorgesehene System einer „Bescheinigung“ in Papierform, die vom zuständigen Finanzamt ausgestellt wird, ist mit großem administrativen Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass alle Händler eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-neu rechtzeitig zum vorgesehenen Haftungsbeginn der Online-Marktplätze erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Händler, die nur gelegentlich Waren nach Deutschland versenden (s. dazu sogleich). In einem solchen Fall bleibt dem Marktplatz nichts anderes übrig, als den fraglichen Händler vom Handel auszuschließen. Dies gilt selbst dann, wenn es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser seine Steuern in der Vergangenheit nicht entrichtet hat. Dennoch muss der Betreiber des Marktplatzes den fraglichen Händler aufgrund des bloßen Fehlens der formalen Bescheinigung ausschließen, will er nicht das Risiko einer Haftung eingehen.

Darüber hinaus ist der Fokus auf die „Bescheinigung“ fehleranfällig. Zwar sieht der Entwurf vor, dass Online-Marktplätze von der Haftung befreit sind, wenn sie eine Bescheinigung ordnungsgemäß überprüft haben (und somit nach den Pflichten eines „ordentlichen Kaufmannes“ nicht von einem Betrug wissen konnten). Sofern eine aufwändige Fälschung vorgelegt wird, ist eine mutwillige Täuschung des Online-Marktplatzes nicht auszuschließen, und das eigentliche Problem des Umsatzsteuerbetrugs bliebe ungelöst. Das für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene elektronische System, welches dem Online-Marktplatz den Abgleich der vom Händler digital zur Verfügung gestellten Informationen mit den beim Bundeszentralamt für Steuern vorliegenden Daten ermöglicht, ist daher essentiell. Nur auf diese Weise ist eine praktikable Abfrage möglich. Die Bescheinigung in Papierform kann dies nicht leisten.

Als Begleitmaßnahme zum elektronischen System ist zudem ein Modell des Austausches zwischen Behörden und Online-Marktplätzen (ähnlich dem britischen) überlegenswert, um nachhaltig gegen Umsatzsteuerbetrug vorzugehen (s. unten: „Alternative Lösungsansätze“).

2. Anwendungsbereich

Die Definition von Marktplätzen in § 25e Abs. 5 UStG-neu ist denkbar weit und führt kaum zu Rechtssicherheit. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auf die Europäische Regelung zurückzugreifen, die umgesetzt werden muss und ab 2021 für die hier ins Auge gefassten Fallgestaltungen ohnehin Anwendung findet. Zwar werden in der Gesetzesbegründung bestimmte Dienste ausgenommen. Wie regen indes dringend an, diese Einschränkung in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

Bedenklich erscheint zudem die Ausweitung auf Händler, für welche überhaupt keine Steuerverpflichtung besteht. Dies gilt etwa für die Direktversender (insbesondere aus dem EU-Ausland), die zwar Waren nach Deutschland verschicken, aber mit ihrem Gesamtumsatz unter einem bestimmten Grenzwert bleiben. Dennoch müsste ein solcher Händler aus dem EU-Ausland bereits bei einem einmaligen Versand nach Deutschland einen unverhältnismäßigen Aufwand erfüllen, womit das Geschäft für ihn deutlich an Attraktivität einbüßt bzw. für den Käufer hohe Zusatzkosten bedeutet.

Für Unsicherheit sorgt außerdem, dass der Gesetzentwurf keine Leitlinien vorgibt, ab wann davon auszugehen sei, dass ein Verbraucher gewerblich handelt. Damit müssten die Marktplätze sich an der Rechtsprechung orientieren, wobei hier die instanzgerichtlichen Einzelfallentscheidungen zum Teil sehr unterschiedlich ausfallen. Damit entsteht eine extreme Rechtsunsicherheit zulasten der Marktplätze, aber vor allem zu Lasten der Verbraucher, die lediglich gelegentlich Waren im Internet verkaufen. Um einer etwaigen Haftung zu entgehen, werden Marktplätze einen sehr niedrigen Schwellenwert anlegen – zumal sie ja nur einen Teil des Handels (nämlich den über ihren Marktplatz), nicht jedoch den Anteil über andere Marktplätze oder Portale, der das gewerbsmäßige Handeln begründen könnte, kennen. Damit wird die Möglichkeit für Verbraucher, Marktplätze zu nutzen, die einen Schwerpunkt (auch) auf den Bereich C2C legen, erheblich eingeschränkt.

Wir regen daher dringend an, dass für die Zwecke dieses Gesetzes ein Schwellenwert eingeführt wird, wonach Marktplätze bemessen können, ab wann gemäß §25e Abs. 3 UStG-neu „nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis [...] hätte haben müsste, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmers erbracht werden“. Ein Schwellenwert basierend auf Höhe des Umsatzes und Anzahl der verkauften Waren ist hier am besten geeignet.

3. Vorgesehenes Verfahren

eBay begrüßt den Versuch, in § 22f S. 6 UStG-neu ein einheitliches Modell zu schaffen, das es Marktplätzen ermöglicht, zentral abzufragen, ob eine Bescheinigung i.S.d. § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-neu vorliegt. Hier ist der Vorschlag mit der Intention der Regelung im Vereinten Königreich vergleichbar. Leider wird dieses Verfahren durch §27 Abs. 25 UStG-Neu wieder zurückgenommen, da sich das Bundesministerium der Finanzen vorbehält, dieses Verfahren erst zu einem späteren – derzeit noch völlig unbestimmten – Zeitraum einzuführen. Dies führt zu der wenig wünschenswerten Situation, dass Marktplätze zunächst ein System basierend auf der Papierform der Bescheinigung einführen müssen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt auf ein elektronisches System umzustellen und schließlich ab dem Jahre 2021 – jedenfalls für bestimmte Händler – die Umsatzsteuer selbst einzuziehen und an die Mitgliedstaaten auszukehren.

Sollten die Marktplätze die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen allerdings nicht rechtzeitig umsetzen können, so werden – wie oben schon ausgeführt – die Leittragenden die Händler sein, die wegen des Haftungsrisikos vom Handel ausgeschlossen werden.

III. Alternative Lösungsansätze

eBay befürwortet die Bemühungen, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, die in der Modernisierung des grenzüberschreitenden Handels am 5. Dezember 2017 ihren Abschluss gefunden haben und am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. eBay hat die Erarbeitung der Regelungen, die das europäische Mehrwertsteuersystem betreffen, eng begleitet. Da eBay in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten tätig ist, hat eBay ein starkes Interesse an einer einheitlichen europäischen Regelung.

Dennoch hat das Vereinigte Königreich eine eigenständige nationale Lösung implementiert. Die dort getroffenen Regelungen sind auch für Deutschland vielversprechend: So gibt es im Vereinigten Königreich schon jetzt Verpflichtungen für Marktplätze, mitzuhelfen, Steuerbetrug zu unterbinden. Diese Verpflichtungen wurden in enger Absprache der zuständigen Behörde (HMRC) gemeinsam mit der Industrie über eine Zeitspanne von mehr als zwei Jahren erarbeitet und haben sich als praxistauglich erwiesen.

Im „britischen Modell“ sind klare Pflichten für die Online-Marktplatzbetreiber definiert. Kernstück ist die Überprüfung der online vom Händler angegebenen USt-ID (VAT registration number, VRN). Der Händler gibt die VRN gegenüber dem Online-Marktplatz an. Der Online-Marktplatz gleicht dann die vom Händler bereitgestellte Nummer mit dem VIES (VAT Information Exchange System) der Europäischen Kommission ab. Bei Ungültigkeit der angegebenen Nummer müssen die Online-Marktplätze den Händler innerhalb einer Frist entweder zur Registrierung bewegen oder ihn vom Handel auf dem Marktplatz ausschließen. Für Händler auf deutschen Marktplätzen, die eine USt-ID haben, würde dies ebenfalls funktionieren, nicht jedoch für solche die lediglich eine Steuernummer haben (zu dieser Lücke sogleich).

Darüber hinaus haben sich Online-Marktplätze im Vereinigten Königreich dazu verpflichtet, der britischen Steuerbehörde Daten (auch Umsätze) über die aktiven Händler zu übermitteln. Dies geschieht sowohl freiwillig aufgrund einer Selbstverpflichtungserklärung als auch zusätzlich auf konkrete Anfrage. Somit überprüft nicht nur der Online-Marktplatz den Händler, sondern auch die Behörde stellt sicher, dass der Online-Marktplatz nicht durch einen gefälschten VRN-Nachweis getäuscht wurde.

Damit ließe sich die Lücke in Deutschland schließen: Die Händler veröffentlichen USt-ID bzw. die Steuernummer auf dem Online-Marktplatz. Die zuständigen Behörden können dann überprüfen, ob die Steuernummer authentisch ist und ob die Umsatzsteuer (korrespondierend mit den auf dem Marktplatz entrichteten und übermittelten Umsätzen) entrichtet wurde. Die zuständigen Finanzämter können von den Online-Marktplätzen die gewünschten Daten abfragen.

Kontakt:

Dr. Nikolaus Lindner
Director Government Relations DE & EEC
nlindner@ebay.de
eBay Group Services GmbH
Albert-Einstein-Ring 1
14532 Kleinmachnow

Univ.-Prof. Dr. Förster, Bwl. Steuerlehre, HHU Düsseldorf, ✉ 40204 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Univ.-Prof. Dr. Guido Förster

Telefon: 0211/81-10616
guido.foerster@hhu.de

Düsseldorf, 12. Okt. 2018

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Oeconomicum (Geb. 24.31)
Ebene 02, Raum 11

www.steuern.hhu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(BT-Drucks. 19/4455)

A. Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandskapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Grundbesitz (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) cc) EStG-E)

1. Inhalt der Regelung

Die vorgesehene Regelung dehnt die beschränkte Steuerpflicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandskapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Grundbesitz aus. Sie gilt für Nicht-DBA-Fälle und für DBA-Fälle, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen eine dem Art. 13 Abs. 4 des OECD- oder des UN-Musterabkommens entsprechende Regelung enthält.

Die Regelung gilt für Veräußerungen ab 2019, soweit den Gewinnen Wertänderungen ab 2019 zugrunde liegen (§ 52 Abs. 45a Satz 1 EStG-E).

2. Stellungnahme

Die Vorschrift erfasst Einkünfte im Sinne des § 17 EStG aus Anteilen an einer Auslandskapitalgesellschaft, wenn der „Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren“. Geringere als § 17 EStG-Beteiligungen werden aus administrativen Gründen nicht erfasst (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 49). Dies ist sachgerecht, da insoweit ein strukturelles Vollzugsdefizit zu erwarten wäre.

Eine Verringerung des inländischen unbeweglichen Vermögens der ausländischen Gesellschaft kurz vor der Veräußerung vermeidet wegen des 365-Tage-Zeitfensters die beschränkte Steuerpflicht zurecht nicht, kann aber zu Doppelbesteuerungen führen (Gewinn aus der Grundstücksveräußerung und aus der Anteilsveräußerung).

Steuerpflichtig ist auch die Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Oberkapitalgesellschaft, die an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sofern der Wert der Anteile an der Obergesellschaft die 50%-Quote im 365-Tage-Zeitfenster überschreitet. Hierdurch werden Umgehungen vermieden. Andererseits können erhebliche Unsicherheiten tatsächlicher Art über die steuerliche Verhaftung des Anteils an einer Obergesellschaft entstehen, die insbes. kleine Gesellschafter nicht auflösen können und die ein strukturelles Vollzugsdefizit zur Folge haben können.

Die Anteilswertquote ist nach dem Regierungsentwurf auf der Grundlage der Buchwerte der aktiven Wirtschaftsgüter zu berechnen. Der Bundesrat hat zur Vermeidung von Abweichungen vom OECD-Musterabkommen vorgeschlagen, die Verkehrswerte zugrunde zu legen (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 91 f.). Hierdurch würde auch sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Quote etwaig vorhandene Firmenwerte Berücksichtigung finden.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Auslandsbeteiligung unterliegt den allgemeinen steuerlichen Regelungen (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG).

Ergebnis: Angesichts der komplexen Berechnung der Anteilswertquote (365-Tage-Zeitfenster, mittelbare Beteiligungsstrukturen, Wertverhältnisse) sollte die relevante Beteiligungsgrenze auf deutlich über 1% angehoben werden.

B. Ausländische Einkünfte bei Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften mit überwiegend ausländischem Grundbesitz (§ 34d Nr. 4 Buchst. b) EStG-E)

1. Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ordnet Veräußerungseinkünfte aus Kapitalgesellschaftsanteilen als ausländische Einkünfte ein, wenn der „Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren“. Es handelt sich um eine Parallelregelung zur Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht: Für Outbound-Sachverhalte soll die Möglichkeit zur Anrechnung etwaiger ausländischer Steuern gem. § 34c EStG geschaffen werden (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 46 f.).

Die Norm gilt für Veräußerungen ab 2019, soweit den Gewinnen Wertänderungen ab 2019 zugrunde liegen (§ 52 Abs. 34b EStG-E).

2. Stellungnahme

Die Regelung ist sachgerecht. Sie geht leicht über die ausgedehnte beschränkte Steuerpflicht hinaus, in dem auch Beteiligungen <1% erfasst werden.

Für Zwecke der Anrechnung ausländischer Steuern gem. §§ 34c, 32d Abs. 5 EStG und § 26 KStG sollte sichergestellt werden, dass der Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens als der Staat angesehen wird, aus dem die aus der Anteilsveräußerung resultierenden ausländischen Einkünfte stammen.

C. Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht für Veräußerungseinkünfte aus inländischem unbeweglichem Vermögen auf Wertänderungen von Wirtschaftsgütern (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) Satz 4 EStG-E)

1. Inhalt des Entwurfs

Gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) Satz 1 EStG sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die aus der Vermietung oder Verpachtung oder der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen erzielt werden, auch dann inländische Einkünfte, wenn sie nicht aus einer inländischen Betriebsstätte stammen. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 7.12.2016 (I R 76/14, BStBl II 2017, S. 704) entschieden, dass hierzu

nicht die Vermögensmehrung aus dem gläubigerseitigen Verzicht auf die Rückzahlung eines Refinanzierungsdarlehens für das inländische unbewegliche Vermögen gehört. Es handele sich insoweit nicht um Veräußerungseinkünfte oder Einkünfte aus einer Vermietung oder Verpachtung.

Die rechtsprechungsbrechende Neuregelung sieht vor, dass „zu den Einkünften aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen ... auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern [gehören], die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“. Erfasst sind auch Vermögensmehrungen aus dem Verzicht auf ein Refinanzierungsdarlehen (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 49 f.).

Die Neuregelung gilt für Wertänderungen ab 2019 (§ 52 Abs. 45a Satz 2 EStG-E).

2. Stellungnahme

Es ist zweifelhaft, ob die Reichweite der beschränkten Steuerpflicht entsprechend erweitert werden sollte. Ungeachtet dessen wirft die Regelung weitere Fragen auf:

- Klärungsbedürftig ist die Abgrenzung zur verdeckten Einlage: Verzichtet der Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf sein werthaltiges Gesellschafterdarlehen, mit dem die Gesellschaft den Erwerb eines inländischen, vermieteten Grundstücks finanziert hat, liegt nach allgemeinen Grundsätzen eine verdeckte Einlage vor. Die Vermögensmehrung der Auslandsgesellschaft durch den Wegfall der Verbindlichkeit sollte daher steuerneutral sein.
- Wenn der Ertrag aus dem Wegfall einer Refinanzierungsverbindlichkeit der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, so müsste Gleiches auch für einen etwaigen Aufwand gelten, z.B. durch Wiedereinbuchung der Verpflichtung nach Eintritt des Besserungsfalls beim Verzicht unter Besserungsvorbehalt.
- Offen ist, ob steuerlich nur „Wertänderungen“ anzusetzen sind, die auch nach allgemeinen bilanzsteuerlichen Grundsätzen zu berücksichtigen wären, oder auch unrealisierte Gewinne (z.B. aus Wechselkursänderungen). Für die Geltung der allgemeinen bilanzsteuerlichen Grundsätze spricht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Qualifizierung der in wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischem unbeweglichem Vermögen stehenden Wirtschaftsgüter als (fiktives) Betriebsvermögen (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 49 f.).

D. Variable Ausgleichszahlungen bei Organschaften (§ 14 Abs. 2 KStG-E)

1. Inhalt des Entwurfs

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG setzt die Anerkennung einer Organschaft u.a. die durch Gewinnabführungsvertrag begründete Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger und die Durchführung des Vertrags voraus. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 10.5.2017 (I R 93/15, BFHE 259, 49) entschieden, dass dieser Voraussetzung nicht genügt wird, wenn variable Ausgleichszahlungen des Organträgers an einen außenstehenden Gesellschafter vereinbart sind. Demgegenüber war das BMF bislang davon ausgegangen, dass neben einem festen Mindestbetrag, der sich an dem Mindestausgleich nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG orientiert, zusätzliche feste oder variable Ausgleichszahlungen gesellschaftsrechtlich zulässig seien und der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nicht entgegenstünden (BMF v. 20.4.2010, BStBl I 2010, S. 372).

§ 14 Abs. 2 KStG-E soll diese Möglichkeit nun gesetzlich absichern. Er lautet:

¹Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt ..., wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. ²Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. ³Der über den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.

Die Vorschrift ist rückwirkend auch vor 2017 anzuwenden (§ 34 Abs. 6b KStG-E).

2. Stellungnahme

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Satz 1 ermöglicht Organschaften z.B. bei kommunalen Unternehmen, wenn außenstehende Investoren als Minderheitsgesellschafter beteiligt sind oder Tracking-Stock-Strukturen bestehen. Satz 3 stellt sicher, dass die steuerliche Anerkennung nur dann gewährt wird, wenn die über den Mindestausgleichsbetrag nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehende Ausgleichszahlung wirtschaftlich begründet ist. Damit wird zugleich etwaigen Missbräuchen wirksam begegnet.

Einen Fremdkörper in der Vorschrift bildet allerdings Satz 2, wonach die gesamte Ausgleichszahlung (Mindestbetrag + zusätzliche Ausgleichszahlung) den quotalen Anteil am Gewinn des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten darf, der ohne Gewinnabführung hätte geleistet werden können. Diese neuartige und über die bisherige Praxis hinausgehende Einschränkung führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen:

- Verschlechtert sich die Gewinnsituation einer Organgesellschaft, kann bereits der Mindestbetrag der Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG, der zum Schutz der außenstehenden Gesellschafter *nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags* als erwarteter durchschnittlicher Gewinnanteil festgelegt wird, die Anerkennung der Organgesellschaft verhindern. Gerät etwa die Organgesellschaft in eine Verlustphase, so übersteigt der Mindestbetrag der Ausgleichszahlung – unabhängig von einer zusätzlichen Ausgleichszahlung – die Grenze von § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E.
- Kritisch erscheint auch der Fall, dass in eine Organgesellschaft mit einem Gewinnbetrieb ein Verlustzweig aufgenommen werden soll und der bisherige Minderheitsgesellschafter dem nur zustimmt, wenn sich seine Ausgleichszahlung künftig nach den Ergebnissen der Gewinnsparte berechnet. Hier erscheint es wirtschaftlich geboten, der Ausgleichszahlung nicht den quotalen Anteil am verwässerten Gesamtgewinn zugrunde zu legen. Hierauf zielt auch das Petikum des Bundesrates für einen neuen § 14 Abs. 2 Satz 4 KStG-E bei Eigengesellschaften mit mehreren Sparten (BT-Drucks. 19/4455, S. 93). Allerdings stellt sich das Problem nicht nur kommunalen Unternehmen.

Ergebnis: § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E sollte gestrichen werden. Damit würde auch der vom Bundesrat geforderte neue Satz 4 der Norm entbehrlich.

E. Nichtanwendung des § 8c (Abs. 1) Satz 1 KStG im Zeitraum 2008-2015 (§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E)

1. Inhalt des Entwurfs

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29.3.2017 entschieden, dass die Vorschrift des § 8c (Abs. 1) Satz 1 KStG zum schädlichen Beteiligungserwerb von bis zu 50% in den Jahren 2008-2015 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

Ausdrücklich offengelassen hat das Gericht, ob

- ein schädlicher Beteiligungserwerb von mehr als 50% gem. § 8c (Abs. 1) Satz 2 KStG verfassungswidrig ist und
- ein schädlicher Beteiligungserwerb nach Inkrafttreten des § 8d KStG ab 2016 verfassungsgemäß ist.

§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E enthält eine *Minimalumsetzung* der Entscheidung. Die Rechtsfolgen des § 8c (Abs. 1) Satz 1 KStG sind auf unmittelbare und mittelbare schädliche Beteiligungserwerbe im Zeitraum 2008-2015 nicht anzuwenden, wohl aber auf schädliche Beteiligungserwerbe von mehr als 50% und darüber hinaus auf alle schädlichen Beteiligungserwerbe seit Inkrafttreten des § 8d KStG ab 2016.

2. Stellungnahme

Im Schrifttum wird ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass auch § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG verfassungswidrig ist und dass die Einführung des § 8d KStG in seiner jetzigen Form nicht zu einer Heilung der Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG geführt hat.

So hat das FG Hamburg mit Beschluss vom 29.8.2017 (Az.: 2 K 245/17) dem BVerfG die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG 2008 vorgelegt. Der Beschluss orientiert sich eng an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.3.2017 und geht von einer Verfassungswidrigkeit der Norm aus. Sie verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da das Trennungsprinzip nicht folgerichtig umgesetzt werde. Kapitalgesellschaften mit und ohne Anteilseignerwechsel würden ohne zureichende Rechtfertigung unterschiedlich behandelt. Der Rechtfertigungsgrund des Missbrauchsvermeidung greife nicht, da der typische Missbrauchsfall „Mantelkauf“ ebenso wie in Satz 1 keinen Niederschlag im Gesetz gefunden habe. Gleiches gelte für den Rechtfertigungsgrund des Wechsels der wirtschaftlichen Identität, denn auch beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung könnten nur die vom Erwerber tatsächlich getroffenen Maßnahmen einen Identitätswechsel herbeiführen. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG stelle aber überhaupt nicht auf die vom Erwerber ergriffenen Maßnahmen ab und verzichte auf jede weitere Voraussetzung, die an das Sachsubstrat der Gesellschaft anknüpfe.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind auch durch die Einführung des § 8d KStG nicht beseitigt. Zwar findet nach dieser Vorschrift der § 8c KStG nach einem schädli-

chen Beteiligungserwerb auf Antrag der Körperschaft keine Anwendung, wenn ihr Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist. Jedoch fällt der Anwendungsbereich des § 8d KStG viel zu eng aus, um § 8c KStG auf Fälle zu beschränken, in denen ein wirtschaftlicher Identitätswechsel stattgefunden hat. So ist die Regelung generell nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die an einer Mitunternehmerschaft beteiligt sind oder die Organträger sind, ohne dass es auf einen Missbrauch oder eine Veränderung des sachlichen Substrats ankäme. Die Norm scheidet daher als zureichender Rechtsfertigungsgrund für die verfassungsrechtlichen Defizite des § 8c KStG aus.

Die Minimalumsetzung birgt die Gefahr, dass der Gesetzgeber nach einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut tätig werden muss. Zudem erhöht die Unsicherheit über die Schädlichkeit eines Beteiligungserwerbs die Transaktionskosten bei Unternehmensverkäufen und vermindert dadurch volkswirtschaftlich sinnvolle Anteilsübertragungen.

Ergebnis: § 8c KStG sollte zielgenau auf Mantelkäufe begrenzt werden. Die Anwendung in den Jahren 2008-2015 sollte auch für Beteiligungserwerbe von mehr als 50% aufgehoben werden. Zusätzliches Gestaltungspotenzial entsteht hierdurch nicht.

F. Rückwirkende Inkraftsetzung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ab 2008 (§ 34 Abs. 6 Sätze 2, 3 KStG-E)

1. Inhalt des Entwurfs

Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG sieht vor, dass für die Anwendung der Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb ein Erwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft unbeachtlich ist. Die EU-Kommission hatte die Klausel durch Beschluss vom 26.1.2011 als verbotene Beihilfe eingeordnet. Mit Urteilen vom 28.6.2018 (C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16 P, C-219/16 P) hat der EuGH jedoch den Beschluss für nichtig erklärt, da die Kommission im Rahmen der Beihilfeprüfung das Referenzsystem fehlerhaft bestimmt habe.

Die Sanierungsklausel in der Fassung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird nun rückwirkend ab VZ 2008 für anwendbar erklärt (§ 34 Abs. 6 Sätze 2, 3 KStG-E).

2. Stellungnahme

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die EU-Kommission eine neue Beihilfeprüfung einleitet, jedoch sollte diese rein theoretische Möglichkeit nicht dazu führen, die Sanierungsklausel weiterhin auszusetzen.

Ergebnis: Die rückwirkende Inkraftsetzung der Regelung ist zu begrüßen.

G. Steuerfreiheit von Sanierungserträgen (§ 3a EStG)

1. Inhalt des Entwurfs

Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll durch Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen gem. § 3a EStG mit Wirkung für Schuldnerlasse nach dem 8.2.2017 in Kraft gesetzt werden (§ 52 Abs. 4a EStG).

Darüber hinaus wird vom Bundesrat die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Sanierungserträge aufgrund von Schuldnerlassen bis zum 8.2.2017 oder bei verbindlichen Auskünften bis zu diesem Zeitpunkt erbeten.

2. Stellungnahme

Die Inkraftsetzung des § 3a EStG ist zu begrüßen, da hiermit eine Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen geschaffen wird. Theoretisch besteht zwar weiterhin die Möglichkeit, dass die Frage, ob § 3a EStG eine europarechtlich verbotene Beihilfe begründet, vor dem Europäischen Gerichtshof rechtshängig wird. Gleichwohl erscheint es nicht sinnvoll, im Hinblick auf etwaige theoretische Risiken die gesetzliche Regelung aufzuschieben.

Ergebnis: § 3a EStG-E sollte in Kraft gesetzt werden.

Für Sanierungserträge aufgrund von Schuldnerlassen bis einschließlich des 8.2.2017 besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Finanzverwaltung will hier den Sanierungserlass und das BMF-Schreiben vom 22.12.2009 zur Planinsolvenz, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz weiter anwenden (BMF-Schreiben vom 27.4.2017, BStBl I 2017, S. 741) und hat die entgegenstehenden Entscheidungen

des Bundesfinanzhofes mit einem Nichtanwendungserlass belegt (BMF-Schreiben vom 29.3.2018, BStBl I 2018, S. 588).

Andererseits liegen inzwischen Entscheidungen verschiedener Senate des Bundesfinanzhofes vor, die vor dem Hintergrund der vom Großen Senat des Bundesfinanzhofes festgestellten Rechtswidrigkeit des Sanierungserlasses auch dessen Weiteranwendung auf Altfälle und den Nichtanwendungserlass für rechtswidrig ansehen (BFH vom 23.8.2017 I R 52/14, BStBl II 2018, S. 232; vom 23.8.2017 X R 38/15, BStBl II 2018, S. 236; vom 16.4.2018 X B 13/18, DStR 2018, S. 1283; vom 8.5.2018 VIII B 124/17, BFH/NV 2018, S. 822; vom 11.7.2018 XI R 33/16, DB 2018, S. 2473).

Für Steuerpflichtige, die in der Vergangenheit im Vertrauen auf den Sanierungserlass Sanierungsmaßnahmen eingeleitet oder verwirklicht haben, ergibt sich hieraus eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die nicht mehr allein auf dem Verwaltungsweg beseitigt werden kann.

Ergebnis: Es sollte eine gesetzliche Rechtsgrundlage für Sanierungserträge aufgrund von Schulderlassen bis zum 8.2.2017 geschaffen werden.

gez. Prof. Dr. Guido Förster



Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatz-
steuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur
Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(hier speziell zur Reform des § 21 KStG)

BT-Drs. 19/4455

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5241
Fax: +49 30 2020-6241

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling
Dr. Volker Landwehr
E-Mail:
a.wehling@gdv.de
v.landwehr@gdv.de

www.gdv.de



Inhaltsübersicht

Einführung zum Reformbedarf des § 21 KStG	3
1. Abzugsfähigkeit sog. steuerfreier Erträge in § 21 Abs. 1 KStG	4
2. Anerkennung der Mindestbeitragsrückerstattung	5
3. Kein Eigenkapitalzuschlag in § 21 Abs. 1 KStG	6
4. Möglichkeit zur Anwendung des neuen § 21 KStG in 2018	7

Zusammenfassung

Der Änderungsvorschlag für § 21 KStG ist grundsätzlich sehr gelungen. Positiv zu vermerken ist insbesondere, dass für die Zuführungen zur sog. freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) künftig die aufsichtsrechtlichen Grenzen gelten und keine zusätzlichen steuerlichen Begrenzungen mehr vorgesehen sind. Damit wird der wichtigen Eigenmittelfunktion der freien RfB nach Solvency II entsprochen.

An einigen wenigen Stellen geht die geplante Neuregelung des § 21 KStG allerdings noch zu weit:

So werden die sog. steuerfreien Erträge nicht zutreffend behandelt. Für Versicherungsunternehmen führt dies zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen (laut Gesetzentwurf 80 Mio. Euro jährlich). Außer Acht bleibt insoweit, dass diese im Ausland erwirtschafteten Erträge dort bereits besteuert worden sind.

Im derzeitigen internationalen Umfeld erscheinen steuerliche Mehrbelastungen kontraproduktiv und tragen nicht dazu bei, dass Deutschland als verlässlicher und attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen wird.

Käme es zu einer definitiven Versteuerung des Teils der Beitragsrückerstattungen (BRE), die mit steuerfreien Erträgen finanziert werden, ginge dies schlussendlich aber vor allem auch zulasten der Kunden, für die weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. Dies kann nicht gewollt sein.

Für den im Rahmen der modifizierten Zweckrechnung vorgesehenen neuen „Eigenkapitalzuschlag“ gibt es keinen sachlichen Grund.

Schließlich sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den modifizierten § 21 KStG schon für das Jahr 2018 anzuwenden.

Einführung zum Reformbedarf des § 21 KStG

Wir begrüßen es sehr, dass der Gesetzgeber mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auch den § 21 KStG umfassend überarbeiten bzw. reformieren will. Eine Überarbeitung ist schon deshalb erforderlich, da dieses Jahr eine in der Vergangenheit mehrfach verlängerte steuerliche Höchstbetragsregelung für die Bildung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausläuft. Ohne die jetzt anstehende Reform des § 21 KStG würde in 2019 wieder die ursprüngliche, strengere Höchstbetragsdeckelung gelten. Dies würde aufgrund der im unverändert bestehenden Niedrigzinsumfeld rückläufigen Erträge aus den Kapitalanlagen dazu führen, dass (Lebens-) Versicherungsunternehmen aufgrund von § 21 Abs. 2 KStG gezwungen wären, große Teile der vorhandenen freien RfB aufzulösen und so ihre Risikotragfähigkeit zu schmälern. Damit würde gleichzeitig die mit dem Lebensversicherungsreformgesetz 2014 eingeführte aufsichtsrechtliche Höchstbetragsregelung – welche den Bedürfnissen des Verbraucherschutzes ausreichend Rechnung trägt – ins Leere laufen. Zudem gilt es, den komplexen und streitanfälligen Berechnungsmechanismus zur Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Beitragsrückerstattungen (BRE) zu modernisieren.

§ 21 KStG ist eine branchenspezifische Sondervorschrift für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen, die im Zuge der großen Körperschaftsteuerreform 1976¹ eingeführt worden ist. Die Vorschrift beschränkt die steuerliche Abziehbarkeit der BRE als Betriebsausgaben und die Höhe der RfB.

Den vorgelegten Änderungsvorschlag halten wir grundsätzlich für sehr gelungen. Insbesondere der Wegfall des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG trägt der Niedrigzinsphase und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Versicherungsunternehmen Rechnung. Mit der Streichung von § 21 Abs. 2 KStG (bisherige Fassung) fallen aufsichtsrechtliche Grenzen für die Zuführungen zur sog. freien Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (freie RfB) und das Steuerrecht nicht mehr auseinander. Auch die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung zur Bestimmung der steuerlich abziehbaren BRE in § 21 Abs. 1 KStG dürfte darüber hinaus grundsätzlich zu erheblichen Vereinfachungen bei gleichzeitig mehr Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Regelung führen.

An einigen wenigen Stellen geht aber die vorgesehene Neufassung des § 21 KStG aus unserer Sicht zu weit. Insbesondere für den § 21

¹ Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597).

Abs. 1 KStG sehen wir noch Nachbesserungsbedarf vor allem hinsichtlich der Behandlung der sog. steuerfreien Erträge (vgl. dazu näher unter 1. und 2.) und hinsichtlich der systemfremden Zuschläge zum handelsrechtlichen Eigenkapital in Höhe von 10 Prozent (vgl. dazu näher unter 3.).

Des Weiteren sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den neuen § 21 KStG schon für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden (vgl. dazu näher unter 4.).

1. Abzugsfähigkeit steuerfreier Erträge in § 21 Abs. 1 KStG

Insbesondere die Behandlung der steuerfreien Erträge im Rahmen von § 21 Abs. 1 KStG erscheint im Sinne der jetzt vorgesehenen Formulierung noch nicht sachgerecht. Es wäre u. E. verfehlt, wenn es zukünftig zu einer Reduzierung der steuerlich anerkannten BRE käme, sofern diese mit sog. steuerfreien Erträgen finanziert werden.

- Mechanismus des neuen § 21 Abs. 1 KStG

Anders als heute sollen im Rahmen des neuen § 21 Abs. 1 KStG-E die BRE, die auf steuerfreien Erträgen beruhen, nicht mehr „nur“ im Rahmen der Höchstbetragsberechnung mindernd berücksichtigt werden. Künftig soll der errechnete Höchstbetrag an Beitragsrückerstattungen vielmehr nur noch in dem Verhältnis zum Abzug zugelassen werden, wie dieser nicht auf steuerfreien Erträgen beruht. Die neue Regelung geht damit im Ergebnis deutlich weiter als heute. Sie würde im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass sich künftig jeder sog. steuerfreie Ertrag mindernd auf die steuerlich anerkannten BRE auswirken würde. Heute gilt hingegen: Bleiben gebuchte Beitragsrückerstattungen unterhalb des Höchstbetrags, so sind diese auch dann steuerlich abziehbar, wenn sie auf „steuerfreien Erträgen“ beruhen.

- Angedachte Behandlung der steuerfreien Erträge fraglich

Dieses neue indirekte „Finanzierungsverbot“ für sog. steuerfreie Erträge erscheint u. E. kritisch, weil es sich um Erträge handelt, die tatsächlich schon besteuert worden sind. Erfasst werden nämlich im Ausland erwirtschaftete und dort schon einmal besteuerte Erträge, die nach dem Welt-einkommensprinzip zwar grundsätzlich der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, aber nach den bilateralen Regelungen (Doppelbesteuerungsabkommen) kein weiteres Mal in Deutschland besteuert werden sollen.

- Auswirkungen

a) Im Ergebnis käme es auf Basis des neuen § 21 Abs. 1 KStG zu einer definitiven Versteuerung des Teils der BRE, die mit steuerfreien Erträgen finanziert werden. Schlussendlich ginge dies zulasten der Kunden, für die weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. In Zeiten, in denen gerade auch die private Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung unverzichtbar und wichtig sind, kann dies nicht gewollt sein.

b) Die mit der Systemänderung des § 21 Abs. 1 KStG erzwungene definitive Versteuerung eines Teils der BRE würde u. E. ferner auch im Widerspruch zur grundsätzlichen gesetzgeberischen Intention des § 21 KStG stehen. Der Gesetzgeber wollte mit der bisherigen Ausgestaltung der Höchstbetragsberechnung des § 21 Abs. 1 KStG gewährleisten, dass die Beitragsrückerstattungen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens unbesteuert bleiben und letztlich dem Kunden ungekürzt zugutekommen können. Warum dies künftig nicht mehr sichergestellt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

c) Zudem ist zu beachten, dass in Abhängigkeit von der tatsächlichen Höhe der steuerfreien Erträge des jeweiligen Unternehmens die vorgesehene Systemänderung des § 21 Abs. 1 KStG zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen kann. Der Gesetzentwurf selbst geht von steuerlichen Mehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von jährlich 80 Mio. Euro aus (vgl. Gesetzesbegründung Seite 27). Steuerliche Mehrbelastungen sind im derzeitigen internationalen Umfeld kontraproduktiv und tragen nicht dazu bei, dass Deutschland als verlässlicher und attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen wird. Allein schon deshalb wäre es wichtig, die Neufassung des § 21 KStG möglichst aufkommensneutral ohne steuerliche Mehrbelastungen umzusetzen.

Petition:

Die bestehende Regelung zur Behandlung steuerfreier Erträge im Rahmen der normalen Höchstbetragsrechnung des § 21 Abs. 1 KStG sollte beibehalten werden.

2. Anerkennung der Mindestbeitragsrückerstattung

Sehr zu begrüßen ist, dass die sog. Mindestbeitragsrückerstattung gemäß der Mindestzuführungsverordnung vollständig abziehbar sein soll. Dies ergibt sich aufgrund des geplanten § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KStG-E, wonach mindestens die Aufwendungen steuerlich ansetzbar sind, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu gewähren sind. Betriebsausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorzunehmen sind, müssen uneinge-

schränkt steuerlich abzugsfähig sein. Die Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften – die auch aufsichtsbehördliche Anordnungen umfassen – steht nicht im Belieben der Unternehmen und darf deshalb nicht steuerlich eingeschränkt werden.

Unverständlich und unsystematisch ist u. E. hingegen, dass im Ergebnis aufgrund der Formulierung des § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KStG für die Mindestbeitragsrückerstattung ein indirektes Finanzierungsverbot für steuerfreie Erträge besteht. Dies ist unbedingt zu beseitigen.

Petition:

Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsbehördlicher Anordnung zu gewähren sind (Mindestzuführungen), müssen auch künftig uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig sein.

3. Kein Eigenkapitalzuschlag in § 21 Abs. 1 KStG

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das zur Berechnung der steuerlich abziehbaren BRE maßgebende Eigenkapital bei Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen, Pensionsfonds und auch bei Krankenversicherungsunternehmen einheitlich um einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des ungebundenen Teils der RfB zu erhöhen. Technisch gesehen führt dieser Zuschlag zu einem Mehr an nicht abzugsfähigen BRE.

Für einen solchen Zuschlag besteht unseres Erachtens kein sachlicher Grund. Die Notwendigkeit dieser Regelung als Kompensation für den Wegfall der steuerlichen Höchstbetragsregelung für die RfB in § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG – wie es in der Gesetzesbegründung auf Seite 54 als Grund angeführt wird – erschließt sich uns nicht. Die RfB ist kein handelsrechtliches Eigenkapital, denn die Verwendung des gebundenen und des ungebundenen Teils der RfB erfolgt stets zugunsten der Versicherten. Auch der ungebundene Teil der RfB ist bereits den Versicherten zugeteilt, auch wenn hierfür noch kein entsprechender Verwendungsbeschluss des Vorstandes vorliegt (vgl. § 139 VAG). Dies gilt sowohl für Lebens- als auch für Krankenversicherungsunternehmen. Lediglich in klar bestimmten Ausnahmefällen kann bei Lebensversicherungsunternehmen – und nur mit Zustimmung der BaFin – im Interesse der Versicherten die ungebundene RfB herangezogen werden, um etwa einen drohenden Notstand abzuwenden (vgl. § 140 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VAG). Auch hier erfolgt jedoch eine Verwendung letztlich immer zugunsten der Versicherten.

Petition:

Von der Einführung eines Eigenkapitalzuschlags in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 letzter Halbsatz KStG-E sollte abgesehen werden.

4. Möglichkeit zur Anwendung des neuen § 21 KStG in 2018

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht eine Anwendung des neuen § 21 KStG ab dem Jahr 2019 vor.

Unseres Erachtens sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den modifizierten § 21 KStG schon für das Jahr 2018 anwenden zu können.

Ohne die entsprechende Option würde für den Veranlagungszeitraum 2018 weiterhin die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34 Abs. 8 KStG normierte Begrenzung der Zuführungen zu den RfB auf die letzten fünf Jahre gelten. Aufgrund des unverändert bestehenden Niedrigzinsumfelds käme die geplante Neuregelung des § 21 KStG (d. h. die Streichung des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG) für eine Reihe von Unternehmen um ein Jahr zu spät. Sie wären – wie eingangs schon dargelegt – gezwungen, unmittelbar vor der Anwendbarkeit des neuen § 21 KStG rein steuerlich bedingt erhebliche Teile ihrer vorhandenen RfB aufzulösen und unnötig sowie inhaltlich ungerechtfertigt ihre Risikotragfähigkeit zu schmälern. Diese auch aus Sicht des Gesetzgebers ungewollte Konsequenz – erkennbar an der geplanten Neuregelung – könnte vermieden werden, wenn den Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der Neuregelung bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 eingeräumt würde.

Petitum:

Die Neuregelung des § 21 KStG sollte optional bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anwendbar sein.

Berlin, den 8. Oktober 2018

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:

bettina.stark-watzinger@bundestag.de

finanzausschuss@bundestag.de

11. Oktober 2018

**Stellungnahme der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen
beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vor-
schriften“ (vormals Jahressteuergesetz 2018; BT- Drs. 19/4455)**

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

anlässlich der für den 15. Oktober 2018 angesetzten Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages senden wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ehemals Jahressteuergesetz 2018).

Wir begrüßen, dass mit diesem Gesetz nicht nur nötige Anpassungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und notwendige Änderungen im Nachgang zu Gesetzgebungsvorhaben vom Ende der vergangenen Legislaturperiode (vgl. das Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgesehen sind, sondern auch gegen die Defizite bei der Umsatzsteuererhebung im Online-Handel vorgegangen werden soll. Die angedachten Regelungen lassen aber Fragen offen und sind zu weitgehend. Das gilt insbesondere für die Einbeziehung deutscher Marktplatzhändler. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Marktplatzbetreiber die geplanten Regelungen auch umsetzen können.

Darüber hinaus würde mit dem verabschiedeten Gesetz die im Koalitionsvertrag vereinbarte Regelung zur Dienstwagenbesteuerung umgesetzt, die wir im Grundsatz begrüßen, zu welcher wir im Einzelnen einige Punkte mit Verbesserungspotential und Klarstellungsbedarf aufgenommen haben.

Nur halbherzig gelöst sehen wir das Thema der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG an. Hier sollte der Gesetzgeber nicht erneut auf das Bundesverfassungsgericht warten, sondern zumindest die verfassungswidrige Regelung für Fälle von Anteilseignerwechseln unterhalb von 50 Prozent auch über das Jahr 2015 hinaus aufheben.

Wir halten es mit Blick auf die sich verändernden wettbewerblichen Rahmenbedingungen zudem für erforderlich, auch grundlegende Maßnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auf den Weg zu bringen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auch diese Stellungnahme dazu nutzen, um neben den im Einzelnen angeführten Anmerkungen auf die Notwendigkeit für eine über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgehende Weiterentwicklung des deutschen Steuerrechts mit Nachdruck hinzuweisen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Steuerdebatte sehen wir deutlichen Nachholbedarf, um die Position der Unternehmen in Deutschland zu stärken und um Beschäftigung und Steuereinnahmen auch in der Zukunft sicherzustellen. Wir halten daher eine Fortführung der Unternehmensteuerreform 2008 noch in der laufenden 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für unverzichtbar.

Neben einem international vergleichbaren Belastungsniveau der Unternehmen sind daher auch strukturelle Reformen des Unternehmensteuerrechts angezeigt. Der Staat nimmt die Wirtschaft zunehmend für die Erfüllung von originär staatlichen Aufgaben in die Pflicht, etwa bei den Abzugsteuern oder neu geschaffenen Meldepflichten. Diese Verpflichtungen sollten zurückgefahren und keine neuen eingeführt werden. Darüber hinaus braucht es eine stete Verbesserung

der Planungs- und Rechtssicherheit sowie eine spürbare Vereinfachung des Steuersystems und vor allem der Besteuerungsverfahren. Erreichbar wären diese Ziele durch folgende zehn Kernmaßnahmen:

- Mit Blick auf den verschärften globalen Steuerwettbewerb sollte die Gesamtsteuerbelastung der in Deutschland tätigen Unternehmen an das international niedrigere Niveau angepasst und dazu die Steuersätze auf ein wettbewerbsfähiges Niveau abgesenkt werden.
- Im Kontext einer zu begrüßenden europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen sollte die deutsche Sonderbelastung aus der Gewerbesteuer reformiert werden. Insbesondere müssen die substanzbesteuernden Elemente bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften gänzlich zurückgeführt werden.
- Mit einer überfälligen Reform des Außensteuerrechts sollte zudem die Benachteiligung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland beendet werden.
- Im Interesse einer rechtsformneutralen Besteuerung muss die Behandlung thesaurierter Gewinne der Personengesellschaften praxisgerecht ausgestaltet werden.
- Die Tarifeckwerte der Einkommensteuer müssen strukturell angepasst und der Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen und vollständig abgeschafft werden.
- Die steuerlichen Zinssätze bedürfen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase einer grundlegenden Reform. Dies gilt auch für den Zinssatz nach § 6a des Einkommensteuergesetzes zur steuerlichen Bewertung von Betriebsrentenverpflichtungen.
- Grundsätzlich bedarf es einer Vereinfachung des Steuersystems und des Besteuerungsverfahrens, um die Unternehmen von unnötigem administrativem Aufwand zu entlasten und ihnen hierdurch mehr finanziellen und personellen Spielraum für Innovationen und Investitionen zu geben. Dadurch würde beispielsweise die Digitalisierung interner Verfahrensabläufe gefördert. Insbesondere die zutreffende Behandlung lohnsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sachverhalte wird durch immer komplexere Regelungen erschwert und ist für viele Unternehmen in der Praxis kaum noch administrierbar.
- Die Grundsteuer sollte gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform reformiert werden, ohne dass es zu Mehrbelastungen der Unternehmen kommt. Insbesondere sollten bei der erforderlichen Neuregelung der Bewertung möglichst weitgehend Typisierungen genutzt werden, um das System einfach auszugestalten.
- Zur Schaffung von Investitionsanreizen in Deutschland und zur Stärkung der Innovationskraft Deutschlands ist eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen notwendig. Diese muss als Ergänzung der bewährten direkten Projektförderung verstanden werden, die ebenfalls auszubauen ist. Angesichts des zunehmenden internationalen

Wettbewerbs hinsichtlich der Digitalisierung und des technologischen Fortschritts darf Deutschland nicht den Anschluss verlieren.

- Initiativen zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Gewährleistung einer angemessenen Besteuerung sog. digitaler Geschäftsmodelle sollten international abgestimmt sein und müssen eine Doppelbelastung vermeiden.

Im Übrigen mahnen wir die Umsetzung der Protokollerklärung zum Erbschaftsteuergesetz an. Nur mit einer derartigen gesetzlichen Regelung ist die vom Gesetzgeber intendierte Begünstigung von Familiengesellschaften sinnvoll anwendbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

**Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des
 Regierungsentwurfes für ein Gesetz zur „Vermeidung von Umsatzsteuerausfäl-
 len beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher
 Vorschriften“ (vormals „Jahressteuergesetz 2018“)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zu Artikel 2: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes	3
	Ausweitung der Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die Schweiz.....	3
	Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge.....	4
	Entfallen der Abgabe der Verzichtserklärung	7
II.	Zu Artikel 3: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes	8
	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung	8
	Gesonderte Merkmale im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung	10
	Begrenzung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenerträgen aus der Girosammelverwahrung auf 2/5 bei steuerbegünstigten Anlegern	10
	Unbeschränkte Steuerpflicht von Immobiliengesellschaften.....	12
III.	Weitere Änderungsvorschläge zum EStG im Nachgang zum Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	13
	Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei gemeinsamer Einrichtung nach § 4 TVG	13
	Arbeitgeberbegriff	13
	Beitragserrstattungen bei Basisrenten	14
	Beitragsmeldung bei mittelbarer Zulageberechtigung	14
	Textformerfordernis anstatt Schriftform bei Anträgen, Bescheinigungspflichten und Einwilligungen im Zusammenhang mit der Riester-Förderung	15
	Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Verträgen; Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG...	17
	Rentenbezugsmitteilung; Mitteilung des vom BZSt gespeicherten Geburtsdatums	21
	Zulagenrückforderung nach Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags ..	22
	Steuerunschädliche Kleinbetragsrentenabfindung	23
IV.	Zu Artikel 6: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	25
	Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Organschaft.....	25
	Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften	27
	Berücksichtigung von Zählerwerben	29
V.	Zu Artikel 7: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	30

Beitragsrückerstattungen	30
VI. Zu Artikel 9: Änderung des Umsatzsteuergesetzes	32
Gutscheine	32
Klarstellung des Begriffs „Instrument“	32
Abgrenzung zum Zahlungsmittel.....	32
Bemessungsgrundlage bei Entgegennahme eines Mehrzweckgutscheins.....	33
Einführung einer Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze	34
Haftung.....	35
Aufzeichnungspflichten, Bescheinigungen	41
VII. Zu Artikel 12: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.....	46
VIII. Zu Artikel 13: Änderung des Investmentsteuergesetzes	47
Anschaffungskosten und Abschreibungsverbot bei Anwendung der Übergangsregelung auf das neue Investmentsteuerrecht	47
Feststellungsverfahren für Zwecke der Anwendung der Übergangsregelung.....	48
IX. Zu Artikel 14: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	51
Kostenstruktur.....	51
Jährliche Informationspflicht.....	51
Bußgeldvorschriften	53
X. Zu Artikel 15: Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes	54
XI. Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 372/18 (B))	55

I. Zu Artikel 2: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 Buchstabe a) - § 3 Nr. 26 Satz 1, Nr. 26a Satz 1 EStG-E

Ausweitung der Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die Schweiz

Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (EuGH-Urteil vom 21.09.2016, Rechtssache C-478/15 [Radgen]) soll mit der Änderung von § 3 Nr. 26, 26a EStG-E auch die nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit gefördert werden, wenn sie im Auftrag einer juristischen Person ausgeübt wird, die in der Schweiz belegen ist. Damit stellt das Urteil im Ergebnis die Schweiz mit einem Staat gleich, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet.

Eine Bezugnahme auf das EWR-Abkommen findet sich jedoch nicht nur in § 3 Nr. 26, 26a EStG, sondern in einer Vielzahl anderer steuerlicher Regelungen. Auf der Grundlage des vorstehenden EuGH-Urteils sollte in all den Fällen, in denen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, eine Ausweitung auf eine Belegenheit in der Schweiz erfolgen. Beispielhaft zu nennen sind hier § 79 Satz 2 Nr. 2 EStG und § 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG für den Bereich der nach §§ 10a, 79 ff. EStG steuerlich geförderten Altersversorgung (Riester). Danach stellt der Verzug des Zulageberechtigten in die Schweiz derzeit nach Auffassung der Finanzverwaltung eine schädliche Verwendung dar. Diese Auffassung ist aufgrund des EuGH-Urteils überholt. Zudem könnte mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung über eine Vielzahl von Einsprüchen kundenfreundlich entschieden werden.

Petition:

Die steuerlichen Regelungen, in denen das EWR-Abkommen Anwendung findet, sollten auch auf die Schweiz ausgeweitet werden (insbesondere § 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a - § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3

Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung im Grundsatz, möchten jedoch wir auf folgende Punkte hinweisen, bei denen wir noch Verbesserungspotential bzw. Klarstellungsbedarf erkennen und die im parlamentarischen Verfahren bzw. im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung aufgegriffen werden sollten:

1. Einbeziehung der Umsatzsteuer

Bei der Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Dienstwagen gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ff EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG-E sollten auch die Auswirkungen auf die Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Über die Regelung in UStAE 15.23 Abs. 5. wird bereits allgemein klargestellt, dass bestimmte lohnsteuerliche Werte als umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage nicht beanstandet werden. So kann grundsätzlich für umsatzsteuerliche Zwecke auf die nach der Prozentmethode ermittelten lohnsteuerlichen Werte zurückgegriffen werden.

Die pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge ist dabei allerdings ausdrücklich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke anzuwenden. Dementsprechend wird auch die jetzt geplante pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge auf die Hälfte nicht auf die Umsatzsteuer durchschlagen.

Die bereits bei der pauschalen Kürzung des Bruttolistenpreises bei Elektrofahrzeugen in "Abhängigkeit zur Batteriekapazität" bestehende administrative Belastung der Unternehmen wird sich durch die pauschale Reduzierung des Bruttolistenpreises auf die Hälfte durch das Auseinanderfallen der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer aufgrund der zu erwartenden Vielzahl der Fälle potenzieren.

Üblicherweise erfolgt die Umsatzsteuerung der Dienstwagen durch Auswertung der in der Gehaltsabrechnung zugrunde gelegten Lohnarten zur Erfassung des geldwerten Vorteils durch den Dienstwagen. Diese einfache und vielfach angewendete Praxis kann für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei einer Nicht-Berücksichtigung der Umsatzsteuer nicht mehr angewendet werden. Vielmehr muss auf Seiten der Umsatzsteuer eine eigene

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerung der Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebildet werden.

Eine noch effektivere Förderung der Elektromobilität und gleichzeitig eine organisatorische Entlastung der Unternehmen kann dadurch erreicht werden, dass auch für die Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge für umsatzsteuerliche Zwecke der vom pauschal geminderten Bruttolistenpreis ermittelte lohnsteuerliche geldwerte Vorteil herangezogen werden kann. Dadurch würden zudem Rechtsunsicherheiten und zusätzlicher Aufwand wegen unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen vermieden. Wir plädieren dafür, dass im Abschlussbericht des Finanzausschusses angeregt wird, eine entsprechende Regelung durch eine Anpassung der UStAE 15.23 umzusetzen.

2. Begrenzung der Inanspruchnahme des Besteuerungsvorteils auf drei Jahre

Die Wirtschaft schlägt eine Begrenzung der Inanspruchnahme des Besteuerungsvorteils auf drei Jahre vor. Dadurch wird nicht nur ein kontinuierlicher Markthochlauf gewährleistet, vielmehr stimuliert dies auch den Gebrauchtwagenmarkt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge und sorgt für eine stetige Flottenerneuerung.

3. Den Markthochlauf nachhaltig gestalten

Das Ende der Förderung zum 31. Dezember 2021 sollte entsprechend dem bis dahin erreichten Markthochlauf rechtzeitig überprüft werden. Ein Einbruch für die gesamte Antriebstechnologie bei den Verkäufen – analog zu den Erfahrungen in den Niederlanden – muss vermieden werden, um die Zielerreichung des Gesetzes nicht zu gefährden. Deshalb plädieren wir für einen nachhaltigen, stetigen Markthochlauf. Der Gesetzgeber sollte rechtzeitig über eine Verlängerung der Förderung über den Stichtag 31. Dezember 2021 hinaus entscheiden und diese den Märkten rechtzeitig ankündigen. Als zielführend erachten wir dafür die Aufnahme eines Prüfauftrags in den Gesetzesentwurf. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass für Ende 2020 eine Evaluation der Regulierung hinsichtlich Ausgestaltung und Verlängerung vorgenommen wird.

4. Übertragung der Regelungen zum Anwendungszeitraum sowie zur Abrundung aus dem BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014

Wir regen an, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Abschlussberichts eine untergesetzlichen Anpassung fordert, dass die im BMF-Schreiben vom

Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

5. Juni 2014 zum Nachteilsausgleich (IV C 6 - S 2177/13/10002 BStBl 2014 I S. 835) enthaltene Regelung zum Anwendungszeitraum analog auch auf die geplante Neuregelung Anwendung finden kann. Demnach käme die Neuregelung zur Anwendung, wenn das Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug als Dienstwagen im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem Auslaufen der Neuregelung „angeschafft, geleast oder zur Nutzung überlassen“ wird.

Klargestellt werden sollte mit Blick auf die IT-seitige Abbildung der Neuregelung in den Unternehmen zudem, dass die vorgesehene Abrundung der Bruttolistenpreise auf volle hundert Euro nach Halbierung des Bruttolistenpreises vorgenommen wird, wie ebenfalls im BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 zum Nachteilsausgleich vorgesehen.

Nummer 5 Buchstabe a) bb) und Nummer 5 Buchstabe d) bb) - § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13, Abs. 40 Satz 2 EStG-E

Entfallen der Abgabe der Verzichtserklärung

Nach der geltenden Rechtslage muss der Arbeitnehmer bei einer Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ausdrücklich verzichten, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuern kann. Diese Verzichtserklärung ist aufgrund der Anpassungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz entbehrlich geworden, soll aber nach dem vorliegenden Entwurf erst ab 2019 entfallen. Damit würde für 2018 noch eine entsprechende Verzichtserklärung erforderlich sein. Dies ist auch im Hinblick auf die bereits erfolgte Klarstellung für Pensionskassen im BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 nicht nachvollziehbar.

Petition:

Die Abgabe der Verzichtserklärung sollte bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2018 entfallen (Aufhebung von § 52 Abs. 4 Sätze 12 bis 13 EStG sowie Aufhebung von § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG).

Nummer 6 Buchstabe b) - § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG-E

Die einheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der zulässigen Auszahlungsformen bei begünstigten Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in § 82 Abs. 2 EStG ist zu begrüßen. Allerdings wurden weitere Auszahlungsformen wie die Möglichkeit der Rentengarantiezeit oder der Zahlung eines Sterbegeldes bislang nicht berücksichtigt.

Petition:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Aussagen zu den Möglichkeiten der Rentengarantiezeit oder der Zahlung eines Sterbegeldes ebenfalls aufgenommen werden.

II. Zu Artikel 3: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 - § 3 Nr. 34 EStG-E

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung

Durch die vorgelegte Neufassung wird grds. nur eine Aktualisierung der Bezugsnormen im SGB V vollzogen. Der o. a. Passus "Leistungen des Arbeitgebers ... den Anforderungen des § 20 ... genügen" wurde beibehalten. Die Anpassung der Bezugsnorm war nur notwendig, da die betriebliche Gesundheitsförderung im SGB V mit dem Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) dahingehend geändert wurde, dass ein neues Zertifizierungsverfahren eingeführt wurde.

Nach der Gesetzesänderung soll es für die Lohnsteuerfreiheit nun aber notwendig sein, dass die Maßnahme durch eine Krankenkasse im Vorwege (analog zu den §§ 20a bis 20c SGB V) zertifiziert wurde. Für diese Auslegung der Gesetzesänderung sehen wir keinen Raum. Die im SGB V neu eingeführte Zertifizierung für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung kann nur Wirkung für die Zuschussung der Krankenkassen haben. Eine Sichtweise, dass Unternehmen ihre lohnsteuerfreie Maßnahme nach § 3 Nr. 34 EStG ohnehin von den Krankenkassen begleiten lassen, widerspricht zahlreichen Fällen aus der betrieblichen Praxis.

Aus den Rückmeldungen zahlreicher Unternehmen wissen wir, dass viele sinnvolle und wirksame Maßnahmen überhaupt nicht oder allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand zertifizierbar sind. Die Umsetzung der geplanten Verschärfung von § 3 Nr. 34 EStG würde daher in vielen Fällen dazu führen, dass die Maßnahmen künftig nicht mehr durchgeführt würden – nicht zuletzt, da bei vielen Beschäftigten die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Maßnahme stark schwindet oder fehlt, wenn sie dafür höhere Steuerabzüge hinnehmen sollen.

Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sind gerade dann besonders wirksam, wenn sie individuell gestaltet sind (d. h. tätigkeits-spezifisch und zielgruppenorientiert bis hin zu Maßnahmen, die auf einzelne Personen zugeschnitten sind). Allerdings führt die individuelle Gestaltung auch dazu, dass eine Zertifizierung – wenn überhaupt – nur schwer und (zeit-)aufwendig möglich ist. Bei kleinen und mittleren Betrieben wäre ein Zertifizierungsaufwand regelmäßig unverhältnismäßig. Zudem könnten innovative Maßnahmen zukünftig erst Jahre später lohnsteuerfrei durchgeführt werden, da der Leitfaden Prävention der Krankenkassen und die Zertifizierung entsprechend erweitert werden müssten.

Das Zertifizierungserfordernis ist daher mit dem Ziel einer möglichst wirksamen betrieblichen Gesundheitsförderung, wie sie nicht zuletzt mit dem Präventionsgesetz angestrebt wird, unvereinbar.

Konkrete Beispiele für Maßnahmen, die nach Einführung einer Zertifizierungserfordernis mindestens erheblich einschränkt und oftmals sogar eingestellt werden müssten, sind individuelle Trainingseinheiten, die in Arbeitskleidung in Arbeitsplatznähe durchgeführt werden und die körperliche Belastung am Arbeitsplatz berücksichtigen, oder fahrende Trainingsmobile im produzierenden Gewerbe, individuelles Gesundheitscoaching oder individuelles Schlafcoaching für Mitarbeiter im Schichtbetrieb.

Die Anpassung des § 3 Nr. 34 EStG an die Rechtslage des SGB V führt über die dort neu geregelten Voraussetzungen und Anforderungen daher faktisch zu einer zusätzlichen Einschränkung und damit auch zu weniger Praxistauglichkeit. Im Ergebnis würde damit betriebliche Gesundheitsförderung deutlich erschwert.

Zur nachhaltigen Förderung und Stärkung der Gesundheit von Arbeitnehmern, gerade in einer dem demografischen Wandel unterworfenen Gesellschaft und unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, sollte die Anpassung vielmehr genutzt werden, den Arbeitgebern mehr Spielraum für Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu geben und damit nachhaltig die Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmer zu erhalten. Jedes Unternehmen ist zudem ein betriebswirtschaftlich organisiertes Gebilde, so dass davon auszugehen ist, dass nur das finanziert wird, was zur Förderung der Gesundheit und zur Erhaltung der Arbeitskraft auch tatsächlich dient.

Petition:

Es sollte – wie bisher – ausreichend für die Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG sein, wenn die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen und Bestandteile der in §§ 20a bis 20c SGB V genannten Maßnahmen enthalten.

Die Ergänzung, wonach eine Zertifizierung künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung sein soll, ist ersatzlos zu streichen. Statt durch einen noch höheren Aufwand für die Unternehmen die Anwendbarkeit von § 3 Nr. 34 EStG noch mehr zu beschränken, sollten bürokratische Hemmnisse, die dem Engagement von Unternehmen bei der betrieblichen Gesundheitsförderung im Wege stehen, abgebaut werden. Die größte Erleichterung

für die betriebliche Praxis würde erreicht, wenn die betragsmäßige Begrenzung auf 500 Euro gestrichen bzw. dieser Betrag erheblich abgehoben würde.

Nummer 2 Buchstabe a) - § 22a Abs. 1 Nr. 6 EStG-E

Gesonderte Merkmale im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung

Um eine umfassendere Evaluation der Riester-Rente durchzuführen, wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz der bestehende Datensatz der Rentenbezugsmitteilung um ein Merkmal erweitert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll sichergestellt werden, dass dieses zweite Merkmal erst ab dem 1. Januar 2019 zu übermitteln ist.

Es wird nicht deutlich, welche „gesonderten Merkmale“ in die Rentenbezugsmitteilung aufgenommen werden sollen.

Petition:

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, welche „gesonderten Merkmale“ dies sind. Die Anbieter müssen sich programmtechnisch rechtzeitig darauf einstellen können.

Nummern 4 und 5 - § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und § 44b Abs. 2 EStG-E

Begrenzung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenerträgen aus der Girosammelverwahrung auf 2/5 bei steuerbegünstigten Anlegern

Die beabsichtigte Neuregelung für Gläubiger im Sinne des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG bedeutet einen erheblichen Umsetzungsaufwand für die Banken. Es gibt heute weder eine Prüfung im Hinblick auf die Höhe der Dividende noch auf die Haltedauer der zu Grunde liegenden Aktien. Beides muss in den Systemen der Institute komplett neu programmiert werden. Die Institute können diesbezüglich auch nur einen Depotbestand prüfen. Ob der Depotinhaber zugleich wirtschaftliches Eigentum an den Aktien besitzt, ist von den Instituten nicht prüfbar. Zu Recht sind daher bisher die Voraussetzungen des § 36a EStG im Abzugsverfahren von den Banken nicht zu prüfen (Rz. 122 des BMF-Schreibens zu „Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a

Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

EStG“ vom 3. April 2017, BStBl I S. 726). Die Prüfung der Voraussetzungen des § 36a EStG ist der Veranlagung des Steuerpflichtigen vorbehalten.

Petition:

Wir plädieren dringend dafür, im Abstandnahmeverfahren auf die Prüfung von Jahresfrist und wirtschaftlichem Eigentum (sowie möglichst auch auf die Prüfung der Betragsgrenze) zu verzichten. Bei den betroffenen Gläubigern und den in Rede stehenden Erträgen wäre dann stets ein Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent vorzunehmen, was die Komplexität in der Umsetzung erheblich reduzieren würde.

Wir bitten zudem um eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2020. Aufgrund der zahlreichen noch ausstehenden Umsetzungen insbesondere bezüglich der Investmentsteuerreform ist eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2019 nicht möglich.

Nr. 5 - § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und cc EStG-E

Unbeschränkte Steuerpflicht von Immobiliengesellschaften

Die angedachten Regelungen setzen die neuen Grundbesitzklauseln des Multilateralen Instruments bzw. des Art. 13 Abs. 4 OECD-Musterabkommens 2017 (OECD-MA) für ausländische Gesellschaften mit inländischem Grundbesitz um. Nach Art. 13 Abs. 4 OECD-MA wird das Besteuerungsrecht für Anteilsveräußerungen an Gesellschaften mit mehr als 50 Prozent Grundbesitz innerhalb des 365-Tage-Prüfzeitraums dem Belegenheitsstaat zugeordnet.

Es besteht für den vergleichbaren Fall einer Grundstücksgesellschaft mit inländischen Gesellschaftern, aber ausländischem Grundbesitz gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Für derartige Gesellschaften mit mehr als 50 Prozent Grundbesitz im Ausland kann die Anpassung eines deutschen DBA an Art. 13 Abs. 4 OECD-MA zu einer Besteuerung der stillen Reserven führen. Grund ist, dass durch die DBA-Änderung Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht hinsichtlich der Anteile verliert und die Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts fiktiv wie eine Veräußerung der Anteile behandelt wird. Diese Entstrickungsbesteuerung wird ohne Zutun des Anteilseigners und im Übrigen ohne Liquiditätszufluss ausgelöst. Hier besteht Bedarf für Abhilfe durch den Gesetzgeber.

Petition:

In diesem Gesetz, spätestens aber bei der verbleibenden ATAD-Umsetzung sollte das Thema passiver Entstrickung durch DBA-Änderung angegangen werden.

III. Weitere Änderungsvorschläge zum EStG im Nachgang zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zu § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG – neu

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei gemeinsamer Einrichtung nach § 4 TVG

Nach § 21 Abs. 4 BetrAVG kann, wenn eine reine Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt wird, eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) als Versicherungsnehmer an die Stelle des Arbeitgebers treten.

Da für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bislang Beiträge des Arbeitgebers erforderlich sind, sollte eine Anpassung der Regelung dahingehend erfolgen, wonach auf die Beiträge abgestellt werden sollte, die der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung trägt.

Zu § 3 Nr. 66 EStG – neu –

Arbeitgeberbegriff

§ 3 Nr. 66 EStG sieht die Steuerfreiheit bei „Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds“ vor, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Hierzu zählen nicht nur Pensionsverpflichtungen gegenüber aktiven Anwärtern (Arbeitnehmern), sondern auch gegenüber Personen des erweiterten Personenkreises des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (z. B. selbstständige Handelsvertreter, denen Leistungen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind). Das FG Thüringen hat in seinem Urteil vom 28. September 2017 (2 K 266/16) hingegen die Steuerfreiheit bei Begünstigten, die unter diesen Personenkreis fallen, verneint, da insoweit der Begriff des „Arbeitgebers“ i. S. d. § 3 Nr. 66 EStG nicht erfüllt sei. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu § 236 VAG und § 4e EStG, welche Übertragungen auch auf den erweiterten Personenkreis des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ausdrücklich vorsehen. Demnach umfasst der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 66 EStG auch den Personenkreis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff des „Arbeitgebers“ im § 3 Nr. 66 EStG analog zum § 4e EStG auch Trägerunternehmen umfasst, die Zusagen an Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erteilt haben. Nur so ist für Trägerunternehmen eine vollständige Auslagerung von bestehenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsansprüchen ohne steuerrechtliche Zweifel möglich.

Zu § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1, Abs. 4b EStG – neu –

Beitragserrstattungen bei Basisrenten

Derzeit kann der Anbieter bei privaten Basisrenten i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG lediglich die „geleisteten Beiträge“ der Finanzverwaltung melden (vgl. § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 EStG). In diesem Zusammenhang sollte dem Anbieter auch die Möglichkeit eröffnet werden, die an den Steuerpflichtigen „errstatteten Beiträge“ der Finanzverwaltung zu melden. Damit würde sichergestellt, dass „Rückzahlungen“ im Zusammenhang mit gesetzlichen Renten sowie privaten Basisrenten gleich behandelt werden.

Petition:

Neben den an ihn „geleisteten“ Beiträgen muss der Anbieter von Basisrenten auch die von ihm „errstatteten“ Beiträge der Finanzverwaltung melden können. In den Fällen des sog. Errstattungsüberhangs bedarf es daneben einer ergänzenden Regelung in § 10 Abs. 4b EStG.

Zu § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG – neu –

Beitragsmeldung bei mittelbarer Zulageberechtigung

Nach § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist auch dann eine Beitragsmeldung (sog. AZ50-Mitteilung) an die Finanzverwaltung zu senden, wenn für einen nur mittelbar Zulageberechtigten ein Riester-Vertrag besteht, jedoch keine Beitragszahlung erfolgt. Dies war in der Vergangenheit zutreffend, da für den mittelbar Zulageberechtigten auch ohne eigene Beiträge ein Zulagenanspruch bestand.

Dieser Zulagenanspruch hatte Auswirkungen a) auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten und b) auf den möglichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der sog. Günstigerprüfung.

Seitdem für einen Zulagenanspruch des mittelbar Zulageberechtigten jedoch ein Mindestbeitrag von 60 Euro erforderlich ist, bedarf es dieser Meldungen nicht mehr. Die Mitteilung gem. § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist somit nicht mehr erforderlich.

Petition:

§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG sollte aufgehoben werden.

Zu § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG – neu –

Textformerfordernis anstatt Schriftform bei Anträgen, Bescheinigungspflichten und Einwilligungen im Zusammenhang mit der Riester-Förderung

Auch im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG gilt insbesondere für die Abgabe von Willenserklärung durch den Zulageberechtigten das Schriftformerfordernis und damit verbunden die eigenhändige Unterschrift. Ferner obliegen in diesem Bereich dem Anbieter zahlreiche schriftliche Mitteilungspflichten. Zum Beispiel:

- Antrag auf Zulage, § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG („Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“);
- Erteilung einer schriftlichen Bevollmächtigung für die Zulagebeantragung durch den Anbieter mittels sog. „Dauerzulageantrag“, § 89 Abs. 1a EStG („Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen ...“);
- Antrag des Zulageberechtigten auf Festsetzung der Zulage, § 90 Abs. 4 EStG („Der Antrag ist schriftlich ... an den Anbieter zu richten“);
- Einwilligungserfordernis von z. B. Beamten, Richtern gegenüber ihrer Besoldungsstelle, zulagerelevante Daten der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen, § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG („... wenn sie ... gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass

der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, ... und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.“);

- Bescheinigung von steuerpflichtigen Altersvorsorgeleistungen, § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG („Bei erstmaligem Bezug von Leistungen ... hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag ... mitzuteilen“);
- Unterrichtungspflicht des Anbieters gegenüber dem Leistungsempfänger im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, § 22a Abs. 3 EStG („Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.“).

Insbesondere das Verfahren zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte so ausgestaltet werden, dass alle Prozesse vom Zulageantrag bis zur Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen „ohne Medienbruch“ voll elektronisch (z. B. als Datei per E-Mail) abgewickelt werden können. Dadurch würden sich bisher durch BMF-Schreiben bereits positiv geregelte (Einzel-)Ausnahmen von der Schriftform (z. B. Erteilung von Freistellungsaufträgen, vgl. BMF-Schreiben vom 12. April 2018, Rz. 257, BStBl I S. 624; Übermittlung von Steuerbescheinigungen, vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, Rz. 5, BStBl I 2018 S. 13) erübrigen.

Petition:

Insbesondere durch Anpassung der Vorschriften zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte das bei den Mitwirkungspflichten erforderliche Schriftformerfordernis durch ein bloßes Textformerfordernis ersetzt werden. Entsprechendes sollte für die notwendigen Bescheinigungspflichten des Anbieters gegenüber dem Kunden gelten. Jedenfalls sollte es im Ergebnis ausreichend sein, dass die notwendige Kommunikation zwischen Anbieter und Kunden/Steuerpflichtigen künftig voll elektronisch erfolgen kann.

Zu § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG; § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG – neu –

Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Verträgen; Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

Kapitalauszahlungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Renten), die nicht auf durch Zulage und/oder ergänzendem Sonderausgabenabzug nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruhen, werden wie Auszahlungen aus „normalen“ Lebensversicherungen besteuert (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Solche „ungeförderten“ Kapitalauszahlungen sind z. B. denkbar, wenn sie aufgrund einer sog. schädlichen Verwendung nach § 93 EStG erfolgen (z. B. vorzeitige Vertragskündigung).

Stammen diese Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Verträgen, findet bei der Besteuerung der Erträge zusätzlich noch die sog. Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG Anwendung. Hintergrund dafür ist:

Durch das Investmentsteuerreformgesetz 2018 kommt es grds. ab dem 1. Januar 2018 zu einer Steuer(mehr)belastung von fondsgebundenen Lebensversicherungen dahingehend, dass bestimmte Einnahmen (etwa inländische Dividenden) auf Fondsebene besteuert werden. Zur Abmilderung der Steuerbelastung auf Fondsebene sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen im Rahmen der Besteuerung der Versicherungsleistung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher 15 Prozent des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investorserträgen stammt.

Die steuerliche Vorbelastung aufgrund der Investmentsteuerreform bei Riester-Verträgen kann allerdings durch eine Steuerbefreiung gem. §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene – zumindest teilweise – vermieden werden. In Einzelfällen hätte es somit zu einer doppelten Begünstigung kommen können: zum einen zu einer Steuerbefreiung der Erträge in der Ansparphase, zum anderen zu einer steuerlichen Freistellung der Erträge bei der Auszahlung der Versicherungsleistung vom Anbieter an seinen Kunden.

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde daher § 22 Nr. 5 folgender Satz 15 angefügt: „§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist“. Nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b, Satz 15 EStG i. V. m. § 20

Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind damit nur solche Investmenterträge steuer(teil-)freistellungsfähig, die nicht bereits auf Fondsebene im Rahmen der bestehenden Ausnahme für Riester-Verträge von der Steuer befreit wurden. Obgleich eine Differenzierung zwischen (Riester-)geförderten und (Riester) ungeförderten Beiträgen eigentlich nach dem sog. pauschalier-ten Freistellungsverfahren gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG nicht erforderlich ist, muss für fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge allerdings jetzt eine entsprechende Unterscheidung erfolgen.

Um nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG den korrekten Teilfrestellungsbetrag ermitteln zu können, müssen für jeden einzelnen fondsgebundenen Riester-Vertrag folgende Werte ermittelt und über die gesamte Vertragslaufzeit nachgehalten werden:

- Höhe der etwaigen Steuererstattungen/Abstandnahmen vom Steuereinbehalt gem. §§ 8 ff. InvStG;
- Erträge, die mit einem nach den §§ 8 ff. InvStG steuerbefreiten/nicht steuerbefreiten Investmentfonds erzielt wurden;
- Anteil (ausgezahltes) Kapital, das auf nicht nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruht.

Die nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG geforderte Differenzierung führt zu einem erheblichen zusätzlichen betriebstechnischen Aufwand, da die Anwendung der Teilfreistellung je nach steuerlicher Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite mehrfach während der Laufzeit des Vertrages wechseln kann. Ein dauerhaftes Nachhalten der steuerlichen Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite für jedes einzelne Geschäftsjahr ist unverzichtbar. Ein entsprechendes automatisiertes Verfahren existiert bislang noch nicht.

Hinzu kommt, dass die vorgenannte differenzierte Prüfung des Teilfrestellungsbetrags insbesondere nur in den folgenden – begrenzten – Fällen denkbar ist:

- In einzelnen Beitragsjahren wurde keine Förderung gewährt (z. B. keine Förderberechtigung, keine Beantragung der Förderung);
- es wurden Beiträge geleistet, die über den förderfähigen Höchstbetrag i. H. v. 2.100 Euro hinausgehen;

- der Riester-Vertrag wurde schädlich verwendet (z. B. Kündigung und Auszahlung des Vertragswertes nach Abzug der Zulagen).

An den angeführten Fällen lässt sich erkennen, dass es sich in den Anwendungsfällen des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG in der Praxis um einige wenige Ausnahmefälle handeln wird. Es ist nicht zu erwarten, dass mit Blick auf die Teilfreistellung bei fondsgebundenen Riester-Verträgen signifikante Freistellungsbeträge für den Kunden geltend gemacht werden. Überdies handelt es sich bei den o. a. Fällen auch bzw. gerade in sozialpolitischer Hinsicht um nicht wünschenswerte Vertragskonstellationen. Sie haben alle gemeinsam, dass sie sich außerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen „förderungswürdigen“ Rahmenbedingungen bewegen. Da bei Vertragsschluss jedoch nicht feststeht, ob eine der o. a. Anwendungsfälle eintritt, müsste das differenzierte Ermittlungsverfahren nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG für sämtliche – auch die bereits abgeschlossenen – neuen Verträge implementiert werden (derzeit bestehen gut 4 Mio. fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge). Berücksichtigt man den erheblichen Einführungsaufwand sowie den laufenden Aufwand, um die Teilfreistellung i. S. d. § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG exakt zu ermitteln, besteht folglich ein kras- ses Missverhältnis. Die Einführung des notwendigen geschilderten komplexen Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung erscheint daher unverhältnismäßig und kaum zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sollte die derzeit verpflichtende Anwendung der Teilfreistellung in den relevanten Fällen (u. a. Besteuerung von Erträgen aus ungeforderten Kapitalauszahlungen aus einem fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Vertrag nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) entfallen. Diese Nichtanwendung würde – da sie dem Grunde nach eine Steuervergünstigung für den steuerpflichtigen Empfänger der Kapitalauszahlung darstellt – nicht zu Einnahmeausfällen des Fiskus führen. Umgekehrt führt die Nichtanwendung beim Kunden im Ergebnis auch nicht zu einer höheren Belastung: Zwar entfielen für ihn eine Steuervergünstigung. Allerdings würde die notwendige Implementierung des oben beschriebenen Verfahrens im Falle der Ermittlung der ertragsmindernden Teilfreistellung sich renditemindernd für überwiegend alle Inhaber von versicherungsförmigen – nicht nur fondsgebundenen – Riester-Verträgen auswirken. Ein aufwändiges Verfahren zur Ermittlung der Teilfreistellung müsste bereits für alle potentiellen Anwendungsfälle

vorgehalten werden. Die hierfür entstehenden Kosten würden im Ergebnis auf die o. g. Kunden umgelegt, auch wenn im konkreten Fall die Teilfreistellung nicht zur Anwendung kommen würde.¹

Petition:

Die ertragsmindernde Teilfreistellung findet derzeit auch bei der nachgelagerten Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG insbes. bei Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Riester-Verträgen Anwendung, soweit sie auf ungeförderten Beiträgen beruhen. Nach der flankierenden Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG ist für die Anwendung und Ermittlung der Teilfreistellung zusätzlich zutreffend danach zu unterscheiden, inwieweit bei zertifizierten Riester-Verträgen die steuerliche Vorbelastung durch eine Steuerbefreiung gem. §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene vermieden wurde (Vermeidung einer Doppelbegünstigung). Aufgrund des hierdurch anfallenden unverhältnismäßigen Aufwands zur Ermittlung des relevanten Teilfreistellungsbetrages sollte die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher insoweit entfallen. Als Folge wäre die Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG hinfällig.

1. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG sollte wie folgt gefasst werden:

Sonstige Einkünfte sind

Nr. 5 *Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die ... § 10a, Abschnitt XI ... angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI ... , beruhen, ...*

a) ...

b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 1 bis 8 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden; ...

2. § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG sollte aufgehoben werden.

¹ Nach einer groben Schätzung würde der einmalige Implementierungsaufwand für die Einführung eines exakten Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung branchenweit ca. 20 Mio. Euro betragen. Der jährlich anfallende laufende Aufwand für dieses Verfahren würde sich auf ca. 2. Mio. Euro belaufen. Dem stünde eine maximale jährliche steuerliche Entlastungswirkung von lediglich ca. 19.000 Euro gegenüber: Nach der Schätzung wären jährlich steuerbelastete Erträge von Investmentfonds i. H. v. ca. 500.000 Euro möglich. Für diese Erträge käme eine Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in Betracht, die bei einem unterstellten Grenzsteuersatz von 25 % sich i. H. v. 19.000 Euro steuermindernd auswirkten (500.000 Euro x 15 % x 25 %).

Zu § 22a Abs. 2 EStG – neu –**Rentenbezugsmitteilung; Mitteilung des vom BZSt gespeicherten Geburtsdatums**

Nach § 22a Abs. 2 EStG-E sollen Leistungsempfänger von steuerpflichtigen Altersrenten (oder Ähnlichem) der auszahlenden Einrichtung (z. B. dem Versicherungsunternehmen, der gesetzliche Rentenversicherung) künftig neben der Steueridentifikationsnummer auch den beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Tag der Geburt mitteilen. Damit kann die auszahlende Einrichtung als mitteilungspflichtige Stelle, neben weiteren erforderlichen Angaben nach § 22a Abs. 1 EStG-E, eine Rentenbezugsmitteilung über die ausgezahlte Leistung gegenüber der Finanzverwaltung abgeben. Damit die Mitteilung ordnungsgemäß von der Finanzverwaltung verarbeitet werden kann, soll das BZSt auf Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle das bei ihr gespeicherte – für die Rentenbezugsmitteilung erforderliche – Geburtsdatum ebenfalls mitteilen. Diese Information soll (ab 2019) allerdings nur den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung mitgeteilt werden (vgl. §§ 22a Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 30a EStG-E).

Nach der Gesetzesbegründung (zum sog. Steuermodernisierungsgesetz) ist die Angabe des BZSt-Geburtsdatums notwendig, da andernfalls die elektronisch übermittelten Datensätze als nicht plausibel abgewiesen werden könnten, wenn die mitgeteilten und beim BZSt hinterlegten Geburtsdaten nicht übereinstimmen. Dies hätte zur Folge, dass die Übermittlung z. B. der Rentenbezugsmitteilung – entgegen der gesetzlichen Vorgaben – in anderer Form erfolgen müsste (vgl. Gesetzesbegründung zu § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG auf S. 97 f.).

Nicht nachvollziehbar ist, dass nur die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung das relevante BZSt-Geburtsdatum des Steuerpflichtigen abfragen können sollen, da sämtliche in § 22a Abs. 1 EStG aufgeführten mitteilungspflichtigen Stellen Rentenbezugsmitteilungen abgeben müssen (z. B. Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Riester-Verträgen). Auch diese benötigen für die erfolgreiche Übermittlung das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum, sollen es nach dem Gesetzentwurf aber im Falle einer erforderlichen Abfrage nicht erhalten. Dies würde dazu führen, dass in diesen Fällen die o. g. mitteilungspflichtigen Stellen Gefahr laufen, Verspätungsgeld zahlen und ggf. die Rentenbezugsmitteilung in anderer Form (z. B. per E-Mail) übermitteln zu müssen. Hinzu kommt, dass die Angabe des beim BZSt gespeicherten Geburtstages nicht nur beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren im Sinne des § 22a EStG erforderlich ist. § 22a Abs. 2 EStG findet in einer Vielzahl von Meldeverfahren entsprechende Anwendung: bei Beitragsmeldungen zur Basisrente (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG), bei Beitragsmeldungen zur

Riester-Rente (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG) und bei Beitragsmeldungen zur (privaten) Krankenversicherung (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG). Auch in diesen Fällen müssen die mitteilungspflichtigen Stellen das BZSt-Geburtsdatum abfragen können, da andernfalls die gesetzlich geforderte Datenübermittlung nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich ist.

Petition:

Das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen sollte im Falle der Abfrage einer mitteilungspflichtigen Stelle nicht nur speziell den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden, damit sie eine erforderliche Meldung erfolgreich absetzen können. Sämtliche mitteilungspflichtige Stellen, für die das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen erforderlich ist, müssen das Datum abfragen und mitgeteilt bekommen können.

Zu § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG –neu –

Zulagenrückforderung nach Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde im Rahmen der Riester-Förderung ausdrücklich geregelt, dass nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (vgl. § 92a Abs. 1 EStG) eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen durch die zentrale Stelle unmittelbar gegenüber dem Zulageberechtigten erst dann erfolgen kann, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht (vgl. § 90 Abs. 3 Satz 2 EStG). Mit dieser Regelung wurde für die Praxis eine Änderung der Verfahrensweise bei Zulagenrückforderungen eingeführt.

Aufgrund der Neuregelung kann damit ein Riester-Anbieter nur dann die sog. „Vergeblichkeit der wohnwirtschaftlich entnommenen Zulage“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) melden, wenn das im Vertrag verbleibende Altersvorsorgevermögen zur Bedienung der Rückforderung nicht ausreicht. Bei noch vorhandenem Kapital im Vertrag des Zulageberechtigten bedeutet dies, dass der Anbieter die Rückforderung der zentralen Stelle mit Zulagen, geförderten und ungeförderten Beiträgen sowie Erträgen i. d. R. aus verschiedenen Jahren bedienen muss. In Fällen, in denen die Rückforderung aus aktuellen (noch förderfähigen) Eigenbeiträgen zu begleichen ist, entstehen nach entsprechender Verrechnung erhebliche Komplikationen und Nachteile für bereits erfolgte Förderungen, für bereits über-

mittelte und noch nicht gewährte Zulagenanträge sowie für eine noch ausstehende Zulagebeantragung. Zudem muss das ZfA-Wohnförderkonto die konkrete Entnahme-Systematik der wohnwirtschaftlich verwendeten Beträge für das geförderte Kapital genau widerspiegeln, wodurch umfängliche Korrekturbuchungen erforderlich sind. Andernfalls kann für Folgeprozesse keine steuerlich korrekte und widerspruchsfreie Bestandsführung erfolgen.

Petition:

Im Falle der Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages sollte ausdrücklich geregelt werden, dass bereits der unmittelbare Rückgriff durch die zentrale Stelle auf den Zulageberechtigten möglich ist, wenn zu Unrecht gezahlte Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG ausgezahlt worden sind.

Zu § 93 Abs. 3 Satz 1 EStG – neu –

Steuerunschädliche Kleinbetragsrentenabfindung

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG; BT-Drucks. 18/12612, S. 37) sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG in seiner aktuellen Fassung vor, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann.² Die steuerlichen Vorschriften zur schädlichen Verwendung – § 93 Abs. 3 Satz 1 EStG – sind bislang nicht mit dieser gültigen Neuregelung harmonisiert worden. Danach gelten auf Basis des ursprünglichen Gesetzentwurfes des BRSG Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase oder (allgemein) im darauffolgenden Jahr nicht als schädliche Verwendung.

Petition:

§ 93 Abs. 3 Satz 1 EStG sollte an § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG angepasst werden. Danach sollte klargestellt werden, dass neben einer Kleinbetragsrentenabfindung

² Die ursprünglich vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/11286, S. 74) sah zunächst vor, dem Vertragspartner vertraglich das Recht zuzusprechen, bis ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase über den Zeitpunkt der Auszahlung der Kleinbetragsrente zu wählen. Zur Wahl standen dabei das Jahr des Beginns der Auszahlungsphase (wie bisher) und das darauffolgende Jahr.

Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn nur die Auszahlungen in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung nicht als steuerunschädliche Verwendung gelten, wenn der Auszahlungszeitpunkt aufgrund der o. g. Mitteilung auf den 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase darauffolgenden Jahrs verschoben wird.

IV. Zu Artikel 6: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 1 – § 14 Absatz 2-KStG-E

Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Organschaft

Die geplante Regelung erscheint insgesamt sachgerecht und ist aus der Sicht der betroffenen Unternehmen und auch der kommunalen Betriebe zu begrüßen. Die Anwendungsregelung soll als begünstigende Regelung rückwirkend alle offenen Fälle erfassen.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E sind über den mindestens zugesicherten Betrag i. S. d. § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehende Ausgleichszahlungen steuerlich unschädlich, „wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können“.

§ 14 Abs. 2 Satz 3 KStG-E enthält die Formulierung, dass der Betrag „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein [muss]“. Was dieser „Kaufmannstest“ konkret beinhaltet, ob und in wieweit sich dieser vom Handlungsmaßstab des aus der Rechtsprechung zu verdeckten Gewinnausschüttung bekannten Rechtsfigur des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unterscheidet, bleibt unklar.

Fraglich ist weiterhin, worauf sich diese Formulierung konkret bezieht. Eine wirtschaftliche Begründung könnte beispielsweise bei sog. Tracking-Stock-Konstellationen vorliegen, wenn typischerweise in einer kommunal beherrschten Organgesellschaft nachträglich sowohl gewinnbringende Aktivitäten (z. B. Energieversorgung) als auch defizitäre Aktivitäten (z. B. Verkehrsbetrieb) zusammengefasst worden sind und ein außenstehender Anteilseigner, der ursprünglich nur an der gewinnbringenden Aktivität beteiligt war, nach der Zusammenfassung Ausgleichszahlungen erhält, die sich ausschließlich nach dem Ergebnis des gewinnbringenden Unternehmensteils bemessen, während das Ergebnis des defizitären Unternehmensteils weiterhin vollumfänglich von dem kommunalen Organträger ausgeglichen wird. Die steuerliche Anerkennung derart disquotaler Ergebniszurechnungen in Tracking-Stock-Konstellationen entspricht der geltenden Verwaltungspraxis.

Es stellen sich zudem folgende Fragen:

1. Unklar ist, ob die Neuregelung auch eine feste Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG deckelt. Zumindest nach dem Wortlaut wäre eine Organschaft – entgegen bislang unstreitig geltender Rechtslage – bereits dann nicht mehr anzuerkennen, wenn

der gesellschaftsrechtlich zwingende Fixausgleich nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG den rechnerischen Gewinnanteil des Außenstehenden übersteigt, also z. B. immer im Fall eines Verlusts der Organgesellschaft. Die Formulierung in § 14 Abs. 2 S. 2 KStG sollte dies entsprechend berücksichtigen.

2. Ferner ist unklar, wie der zulässige Höchstbetrag, also der fiktive Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters ohne Gewinnabführungsvertrag zu ermitteln ist. Zunächst dürfte der handelsrechtliche Jahresüberschuss abzgl. der steuerlich zulässigen Einstellungen in die Gewinnrücklage und abzüglich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr heranzuziehen sein. Allerdings ist fraglich, ob fiktiv zu unterstellen ist, dass keine Organschaft besteht. In diesem Fall müsste man noch folgende Korrekturen vornehmen:

- Ermittlung und Abzug der Körperschaftsteuer auf stand-alone-Basis.
- Ermittlung und Abzug der Gewerbesteuer auf stand-alone-Basis. Hierbei ist zu beachten, dass für die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG etwaige Aufwendungen an Organkreismitglieder zu berücksichtigen sind, die aufgrund der Organschaft nicht der Hinzurechnung unterliegen.
- Berücksichtigung von Rückstellungen, die aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft beim Organträger gebildet wurden (z. B. BP-Risiken für Ertragsteuern Vorjahre für die Organgesellschaft).
- Verlustnutzung für (eingefrorene) vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft.
- Fortentwicklung laufender Verluste entsprechend § 10d EStG und Ausgleich in zukünftigen Veranlagungszeiträumen auf stand-alone-Basis.

Petition:

Der Kaufmannstest in § 14 Abs. 2 S. 3 KStG sollte gestrichen werden.

Aus Praktikabilitätsgründen empfehlen wir, auf die in der Neuregelung geplante Obergrenze für Ausgleichszahlungen insgesamt zu verzichten. Zumindest sollte für die Ermittlung des Höchstbetrags eine pauschale Berücksichtigung der Ertragssteuerbelastung erlaubt werden, z. B. in Höhe von 30 Prozent.

Zeitliche Anwendung

Es wird angeregt, für Sachverhalte des § 14 Abs. 2 KStG eine Übergangsregelung aufzunehmen, wonach die Parteien bei einem Ergebnisabführungsvertrag, der zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits abgeschlossen war, eine organschaftsunschädliche Frist bis Ende 2019 einzuräumen, um den Ergebnisabführungsvertrag an die Neuregelung anzupassen. Wenn diese Anpassung die Begrenzungen der Neuregelung einhält, sollte die Organschaft für die Vergangenheit weiter anerkannt werden. Um auszuschließen, dass Anpassungen als Neuabschluss eines Ergebnisabführungsvertrags gewertet würden (damit verbunden das Risiko der Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit oder des Beginns einer neuen Fünfjahresfrist), sollte die geplante Regelung in § 34 Abs. 6b KStG nach dem Vorbild von § 34 Abs. 10b Satz 5 KStG im Rahmen der „kleinen Organschaftsreform“ ergänzt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG klarstellend geregelt werden, sodass § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG in der Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 2013 erstmals für Veranlagungszeiträume 2013 anzuwenden sein sollte.

Nummer 2 – Buchstabe a) § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E

Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene „verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG gemäß § 34 Absatz 6 KStG)“ ist aus unserer Sicht nicht weitgehend genug. Das Ziel der Regelung muss es sein, die unerwünschten Fälle des Mantelkaufs, wie vom historischen Gesetzgeber beabsichtigt, zu erfassen und eine Möglichkeit der Nutzung von Verlusten in Fällen des bloßen Mantelkaufs auszuschließen. Gleichzeitig sollte damit eine sachgerechte Missbrauchstypisierung erfolgen, welche aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erneut zu beanstanden sein sollte.

Mit der geplanten Änderung soll § 8c Abs. 1. Satz 1 KStG für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2015 abgeschafft werden. Hierdurch soll der Entscheidung des BVerfG entsprochen werden, wonach der anteilige Wegfall des Verlustvortrages bei Körperschaften nach einem Anteilseignerwechsel zwischen 25 und 50 Prozent verfassungswidrig ist. Laut Begründung des Gesetzentwurfs sei der Tenor des BVerfG nur auf schädliche Sachverhalte vor Geltung des § 8d KStG, also vor 2016 anzuwenden. Diese Auslegung

der Entscheidung des BVerfG übersieht u. E. die grundsätzliche Kritik des BVerfG an den Typisierungen, wie sie in § 8c KStG getroffen werden. Auch für § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG ist die Missbrauchsverhinderung nicht geeignet, den durch den Verlustuntergang entstehenden Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und Trennungsprinzip zu rechtfertigen. Die Typisierung allein anhand der Beteiligungshöhe ist auch bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 Prozent unverhältnismäßig. Allenfalls steigt die abstrakte Missbrauchsgefahr. Der Anteilseignerwechsel größer 50 Prozent kann maximal als ein Indiz dienen, es sollte jedoch eine Entlastungsmöglichkeit, beispielsweise in Form eines Motivtests, eingeräumt werden.

Auch die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG ist daher mindestens bis zur Einführung von § 8d KStG verfassungswidrig und steht bereits zur verfassungsgerichtlichen Prüfung an. Darüber hinaus ist § 8d KStG nicht geeignet, um die notwendige Einengung des zu weiten Anwendungsbereichs des § 8c Abs. 1 Satz 1 (und Satz 2) KStG zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar nur die Verfassungswidrigkeit der Regelung bis zur Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags in § 8d KStG festgestellt. Jedoch hatte das BVerfG umgekehrt nicht den Auftrag, die Regelung nach Einführung des § 8d KStG zu bewerten. Vielmehr lässt das BVerfG offen, ob § 8d KStG den Anwendungsbereich der Regelung ausreichend einschränkt, um § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zur Verfassungskonformität zu verhelfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. So ist beispielsweise bei Organträgergesellschaften und bei Beteiligungen an Mitunternehmenschaften § 8d KStG nicht anwendbar. Des Weiteren führt selbst die Ausweitung der Tätigkeit der Gesellschaft zur Verweh- rung von § 8d KStG bzw. zu einem Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags, obwohl sich hierdurch erkennbar nicht die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft verän- dert. § 8d KStG umfasst zudem den gesamten Verlustvortrag der Gesellschaft, also auch den nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG quotaal nicht untergehenden Anteil sowie nach dem schädlichen Beteiligungserwerb bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entstehende Verluste, die von § 8c Abs. 1 KStG nicht erfasst sind. Daher muss auch der nicht von § 8c KStG bedrohte Verlustvortrag ins Risiko der Restriktionen des § 8d KStG gestellt werden, was den überschießenden Charakter der Norm verdeutlicht.

Die deutsche Wirtschaft fordert daher eine Neuregelung des Verlustabzugs bei Körper- schaften, bei welcher der ursprüngliche Regelungszweck, nämlich die Unterbindung des unerwünschten Handels mit substanzlosen Gesellschaften, welche vortragsfähige Verluste haben, im Vordergrund steht. Gleichzeitig sollen wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Investitionen sowie Unternehmensumstrukturierungen nicht behindert bzw. benachteiligt

werden. Für Finanzverwaltungen sollte die Regelung zudem möglichst einfach administrierbar sein. Schließlich sollte der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Rechtssicherheit beachtet werden.

Hierfür ist die Rechtsfolge des Verlustuntergangs (wieder) an Tatbestandsmerkmale anzuknüpfen, die die „echten“ Missbrauchsfälle des Mantelkaufs oder des tatsächlichen Auseinanderfallens der Identität von verlusttragender und verlustnutzender Körperschaft zutreffend abbilden.

Berücksichtigung von Zählerwerben

In der Begründung zu der vorgesehenen Regelung wird außerdem ausdrücklich herausgestellt, dass Beteiligungserwerbe unterhalb der 25 Prozent-Grenze vor dem 1. Januar 2016 sehr wohl als Zählerwerke für etwaige schädliche Beteiligungserwerbe von mehr als 25 bis 50 Prozent nach dem 31. Dezember 2015 zu berücksichtigen sein sollen. Demnach können diese Zählerwerke im Zusammenhang mit Neuerwerben von Beteiligungen nach dem 1. Januar 2016 die Rechtsfolgen (Verlustuntergang) des § 8c Abs. 1 KStG auslösen. Damit wird trotz der festgestellten Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11) § 8c Abs. 1 KStG im Hinblick auf die Rechtsfolgen faktisch weiter angewandt, was aus unserer Sicht kritisch zu sehen ist.

Petition:

Eine neue Mantelkaufregelung sollte auf missbräuchliche Gestaltungen begrenzt und daher insgesamt reformiert werden. Zu einer umfassenden Reform gehört auch die Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG.

Zumindest muss über den Gesetzesentwurf hinausgehend Satz 1 des § 8c Abs. 1 KStG vollständig, also auch für die Jahre nach 2015 gestrichen werden. Außerdem sollten bekannte Unzulänglichkeiten von § 8c KStG behoben werden, z.B. bei der sog. Stille Reserven - Klausel hinsichtlich der Berücksichtigung von stillen Reserven von Organgesellschaften beim Organträger.

Die Berücksichtigung von Zählerwerben ist zu unterlassen.

V. Zu Artikel 7: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 2 - § 21 KStG-E

Beitragsrückerstattungen

Die Reform des seit seiner Einführung nahezu unveränderten § 21 KStG ist notwendig und somit sind die vorgeschlagenen Änderungen des § 21 KStG in weiten Teilen ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere der Wegfall des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG trägt der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung und erlaubt die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Grenzen. Damit wird der wichtigen Eigenmittelfunktion der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) nach Solvency II entsprochen. Auch die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung in § 21 Abs. 1 KStG wird zu erheblichen Vereinfachungen bei mehr Rechtssicherheit führen.

Ungeachtet dessen bedarf gerade § 21 Abs. 1 KStG noch einiger Anpassungen:

- a) § 21 Abs. 1 KStG-E würde dazu führen, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer tatsächlich vorgenommenen und dementsprechend handelsrechtlich verbuchten Beitragsrückerstattungen (BRE) nicht als steuerlich abziehbare Betriebsausgaben anerkannt werden, sofern diese mit sog. „steuerfreien“ Erträgen finanziert werden. Dies würde laut Regierungsentwurf steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro jährlich bedeuten. Nicht berücksichtigt würde dann allerdings, dass die sog. „steuerfreien“ Erträge im Ausland erwirtschaftete und dort schon tatsächlich einmal besteuerte Erträge umfassen. Erschwerend kommt hinzu, dass eben diese Versteuerung zu Lasten der Kunden gehen würde, da weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. Dies wiederum wäre gleichbedeutend mit einer Schwächung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge.

Petition:

Es sind die bestehenden Regelungen des § 21 KStG zur Behandlung „steuerfreier“ Erträge im Rahmen der normalen Höchstbetragsrechnung des § 21 Abs. 1 KStG-E beizubehalten.

- b) Begrüßenswert und systematisch richtig ist, dass gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KStG-E die sog. Mindestbeitragsrückerstattung gemäß der Mindestzuführungsverordnung immer vollständig als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar sein soll. Unverständlich und unsystematisch ist jedoch, dass dies gemäß § 21 Abs. 1 KStG (dort am Ende) nicht gelten

soll, wenn die Mindestbeitragsrückerstattung mit sog. „steuerfreien“ Erträgen finanziert wurde.

Petition:

Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Anordnung zu gewähren sind (Mindestzuführungen), müssen auch künftig uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig sein.

c) § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG-E sieht ferner vor, dass das zur Berechnung der steuerlich abziehbaren BRE maßgebende Eigenkapital um einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des ungebundenen Teils der RfB erhöht werden soll. Technisch gesehen führt dieser Zuschlag zu einem Mehr an nicht abzugsfähigen BRE. Für einen solchen Zuschlag besteht kein sachlicher Grund. Die Notwendigkeit dieser Regelung als Kompensation für den Wegfall der steuerlichen Höchstbetragsregelung für die RfB in § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG – so die Gesetzesbegründung auf Seite 61 – erschließt sich nicht.

Petition:

Von der Einführung eines Eigenkapitalzuschlags zur Höchstbetragsrechnung in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 letzter Halbsatz KStG-E ist abzusehen.

d) Schließlich wäre es wünschenswert, wenn die neue Fassung des § 21 KStG optional schon für das Jahr 2018 genutzt werden könnte. Ohne eine solche Möglichkeit wäre die für den Veranlagungszeitraum 2018 noch geltende Begrenzung der Zuführungen zu den RfB auf die letzten fünf Jahre gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG anzuwenden. Aufgrund des unverändert bestehenden Niedrigzinsumfelds käme die geplante Neuregelung für eine Reihe von Unternehmen um ein Jahr zu spät. Sie müssten rein steuerlich bedingt erhebliche Teile ihrer vorhandenen RfB auflösen.

Petition:

§ 21 KStG-E sollte optional bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anwendbar sein.

VI. Zu Artikel 9: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nummer 2 Buchstabe b) - Neuregelung § 3 Abs. 13-15 UStG-E

Gutscheine

Bei den umsatzsteuerlichen Regelungen zu Gutscheinen in § 3 Abs. 13-15 und § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG-E handelt es sich um eine nahezu wörtliche Übernahme aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL).

Grundsätzlich ist die Umsetzung in nationales Recht gelungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es jedoch begrüßenswert, wenn die nachfolgenden Punkte aus den Erwägungsgründen der Gutscheinrichtlinie noch in nationales Recht auf Gesetzesebene umgesetzt werden.

Klarstellung des Begriffs „Instrument“

Entgegen der natürlichen Auffassung eines Laien vom Begriff eines Gutscheins sollen auch in elektronischer Form manifestierte „Gutscheine“ mit von der Regelung umfasst sein, weshalb der eigentlich englische Rechtsbegriff „Instrument“ verwendet wird.

Petitur:

Folgende Formulierung wäre daher für die breite Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG-E vorzuziehen: „Ein Gutschein ist ein Instrument, welches gegenständlich verkörpert sein oder eine elektronische Form haben kann, aufgrund dessen ...“.

Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade Instrumente in elektronischer Form vom Rechtsanwender nicht als Gutscheine im Sinne der Regelung anerkannt werden.

Abgrenzung zum Zahlungsmittel

Die ursprünglich angedachte, in der Endfassung der Richtlinie jedoch nicht mehr enthaltene Abgrenzung von Gutscheinen zu Zahlungsmitteln ist insbesondere bei Guthabekarten in Abgrenzung zu Einzweck-Gutscheinen wesentlich. Da die vormalige nationale Unterscheidung von Nennwert-Gutscheinen zu Sachwert-Gutscheinen obsolet wird, fallen Nennwert-

Gutscheine grundsätzlich unter die Regelung, wenn der Unternehmer bzw. die Unternehmer, bei denen die Nennwert-Gutscheine eingelöst werden können, bereits abgrenzbar sind (*Englisch*, ifst-Schrift 515 (2017), S. 14 ff.).

Petition:

Es sollte eine Negativ-Abgrenzung als neuer Satz 3 hinter § 3 Abs. 13 Satz 2 UStG-E aufgenommen werden: „Kein Gutschein ist ein Instrument, welches auf einen Geldbetrag lautet und vom Aussteller oder einem Dritten jederzeit und voraussetzungslos wieder gegen den ursprünglich eingezahlten bzw. den noch nicht verwendeten Geldbetrag gegen gesetzliche Zahlungsmittel zurückgetauscht wird.“ (vgl. *Englisch*, ifst-Schrift 515 (2017), S. 14).

Nummer 4 Buchstabe c) – Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 10 UStG

Bemessungsgrundlage bei Entgegennahme eines Mehrzweckgutscheins

Der Gutscheinwert soll nach § 10 Abs. 1 S. 3 UStG-E maßgeblich sein, wenn „bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2“ vorliegen. Abweichungen können sich insbesondere bei dem Verkauf eines Gutscheins unter seinem Nennwert ergeben. Der Wortlaut suggeriert, dass die Angaben bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Gutscheins vorliegen müssen. Ein solches Erfordernis wäre nicht sachgerecht. Es muss ausreichen, wenn dem Unternehmer, der einen Gutschein einlöst, der tatsächlich gezahlte Preis für den Gutschein erst nach Einlösung bekannt wird.

Petition: Es sollte zumindest im Bericht des Finanzausschusses klargestellt werden, dass es genügt, wenn die Angaben nach Gutschein-Entgegennahme bei dem Unternehmer vorliegen, der den Gutschein einlöst.

Nummer 7 und 8

Einführung einer Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze

Die deutsche Wirtschaft begrüßt den Vorstoß des Gesetzgebers, elektronische Marktplätze mehr in die Verantwortung zu nehmen, um für einen besseren Umsatzsteuervollzug im Online-Handel zu sorgen. Der Bundesrechnungshof hat seit Jahren erhebliche Steuerausfälle und Kontrolldefizite in Bezug auf ausländische Marktplatzhändler festgestellt, unabhängig davon, ob diese registriert sind.

Der Steuerbetrug belastet neben dem Fiskus vor allen Dingen die ehrlichen Händler und Unternehmen, die erheblichen Wettbewerbsverzerrungen unterliegen. Die gewerbliche Wirtschaft sieht es daher als vertretbar an, kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen.

Die im Entwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten und Haftungsregelungen sind aber zu weitgehend. Sie gehen auch über die britischen Haftungsregelungen für Plattformen hinaus, die Vorlage für die vorliegenden Regelungsentwürfe sind. Die Regelungen im Regierungsentwurf gelten neben B2C-Konstellationen auch für B2B- und für C2C-Verkäufe, selbst bei reinen Inlandssachverhalten.

Die mit den Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten einhergehende Bürokratie ist schwer zu rechtfertigen. Einerseits bleibt Umsatzsteuerhinterziehung weiterhin möglich. Der Grund ist, dass die Finanzverwaltung die Aufzeichnungen des Marktplatzbetreibers nicht in Echtzeit mit den Erklärungen sowie Zahlungen des Marktplatzhändlers abgleichen kann. Andererseits müssen die Online-Marktplätze auch in Konstellationen Bescheinigungen anfordern, in denen Deutschland ohnehin nicht besteuern kann. Das sind v. a. Fälle, in denen die Ware nicht aus einem deutschen Warenlager, sondern direkt aus dem Ausland geliefert wird.

Wir halten es für richtig, wenn die Plattformbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden. Das muss aber gleichwohl mit Augenmaß geschehen. Insgesamt plädieren wir daher dafür, dass die neuen Regelungen stärker auf ausländische Verkäufer (insbes. solche aus Drittstaaten) fokussiert und die Belastungen aus den Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten reduziert werden.

Nach den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes hängt der Erfolg der Haftungsregelung davon ab, dass ihre Voraussetzungen leicht prüfbar sind. Die Regelungen müssen

dafür klar und handhabbar umsetzbar sein. Die gewerbliche Wirtschaft erwartet von der Finanzverwaltung eine effiziente und systembasierte Kontrolllösung.

Wir sehen die Gefahr von Vollzugsdefiziten bei im Drittland ansässigen Plattformbetreibern, da sowohl die Durchsetzung der Übermittlung der aufzuzeichnenden Daten an die Finanzverwaltung als auch eine Vollstreckung von Haftungsbescheiden hier schwierig bis unmöglich sein dürfte und damit die großen außerhalb der EU betriebenen Plattformen effektiv nicht belangt werden. Mit dem vom Gesetzgeber betroffenen Ansatz dürften daher in erster Linie europäische und vor allem in Deutschland ansässige Plattformbetreiber von der Haftung und den Aufzeichnungspflichten betroffen sein.

Nummer 8 - § 25e UStG-E

Haftung

a) Klarstellungen zur Auslegung der Begriffe elektronischer Marktplatz und rechtliches Begründen einer Lieferung

Sowohl die Haftung nach § 25e UStG-E als auch die Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG-E gelten für elektronische Marktplätze, auf denen Lieferungen „rechtlich begründet“ sind. Mit rechtlicher Begründung dürfte der Abschluss eines Kaufvertrags gemeint sein, so dass auf dem Marktplatz sämtliche Vertragsbedingungen bekannt und feststehen müssen. Dies sollte aber klargestellt werden.

Im Einzelnen können sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung erfasster und nicht erfasster Sachverhalte ergeben.

Petition:

Es sollten im Bericht des Finanzausschusses weitere Klarstellungen zur Auslegung der Begriffe „elektronischer Marktplatz“ und „rechtlich begründet“ aufgenommen werden. Es sollten Beispiele nicht erfasster Marktplätze aufgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere Vermittlungsplattformen, die nur über Verkäufer informieren und erlauben, mit den Verkäufern in Kontakt zu treten und bei denen der rechtlich bindende Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt und über einen anderen Weg und nicht auf dem Marktplatz abgeschlossen wird.

Zudem sollte geprüft werden, ob mittels Schwellenwerten Betreiber von Marktplätzen mit geringem Umsatzvolumen von den Regelungen ausgenommen werden können.

a) Verschuldensunabhängige Haftung für Plattformbetreiber nach § 25e Abs. 1 UStG-E:

Die Norm etabliert eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die Umsatzsteuer aus Lieferungen, die auf dem Marktplatz rechtlich begründet worden sind. Dies halten wir im Grundsatz für sinnvoll. Die Haftung ist allerdings sehr weitreichend. Sie erfasst sämtliche Marktplatzhändler unabhängig von ihrer Ansässigkeit – also auch deutsche Händler, die den Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten der AO unterliegen. Darüber hinaus greift sie unabhängig davon ein, warum der Verkäufer seine Umsatzsteuerzahlungen nicht leistet. Der Betreiber haftet also auch im Fall einer Insolvenz des Marktplatzhändlers.

Probleme beim Vollzug der Umsatzsteuererhebung treten in erster Linie im Handel mit Waren aus Drittländern auf. Daher ist es das erklärte politische Ziel, den Steuerbetrug seitens Lieferanten aus Drittstaaten einzudämmen. Der Gesetzeswortlaut erfasst jedoch auch Lieferanten aus dem Inland und den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Umsätze unterliegen jedoch dem Steuervollzug wie jeder andere inländische bzw. europäische Umsatz. Es ist zudem nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber bei deutschen Steuerpflichtigen den Steueranspruch durch einen zusätzlichen Haftungsschuldner absichern muss, nur weil der Steuerpflichtige über eine Plattform handelt. Die Finanzverwaltung profitiert bereits insofern, als sie durch die Aufzeichnungen des Marktplatzbetreibers die Einhaltung des Umsatzsteuerrechts besser überprüfen kann. Die Aufzeichnungen kann die Finanzverwaltung jederzeit – also anders als bei Sammelauskunftersuchen auch ins Blaue hinein – nach § 22f Abs. 3 UStG-E anfordern.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird in Bezug auf Marktplatzhändler, die sich als Unternehmer registriert haben, erst bei Vorliegen von Finanzamts-Bescheinigungen bzw. elektronischen Bestätigungen nach Abs. 2 eingeschränkt. Dies führt - weil die Bescheinigungen bis zur Verfügungstellung einer elektronischen Schnittstelle in Papierform erteilt werden - zu einem massiven bürokratischen Aufwand bei den Marktplatzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung ist von ca. 1 Mio. auszustellender Bescheinigungen auszugehen. In den Folgejahren ist jährlich mit ca. 250.000 zusätzlichen Marktplatzhändlern zu rechnen.

Es sollte vor diesem Hintergrund die verschuldensunabhängige Haftung nach Abs. 1 und die Bescheinigungspflicht auf ausländische Marktplatzhändler beschränkt werden. Dies entspräche im Übrigen in etwa der Rechtslage in Großbritannien. Zumindest in Bezug auf deutsche Marktplatzhändler sollte der Marktplatzbetreiber erst haften, wenn er von der Finanzverwaltung darüber informiert wird, dass der Marktplatzhändler seine Umsatzsteuer nicht zahlt. Im Ergebnis würde die Haftung – je nach Ansässigkeit des Marktplatzhändlers – unterschiedlich weit reichen. Für Umsatzsteuerschulden ausländischer Marktplatzhändler bestünde eine verschuldensunabhängige Haftung, die bei Vorliegen einer Bescheinigung eingeschränkt wird. Bei deutschen Marktplatzhändlern würde zwar auch eine Haftung in Betracht kommen, dies aber nur aufgrund einer Mitteilung der Finanzverwaltung über eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung des Händlers. Damit würde die Anzahl der anfallenden Bescheinigungen massiv reduziert, da diese nur für ausländische Marktplatzhändler notwendig würden.

Petitum:

Abs. 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (Betreiber) haftet für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines ausländischen Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.“

Der Haftungstatbestand für den Fall einer Mitteilung des Finanzamts in Abs. 4 muss dementsprechend angepasst werden. Er muss so formuliert werden, dass er auch eine Haftung für Umsatzsteuerschulden eines Marktplatzhändlers etabliert, der keine Bescheinigung vorgelegt hat. Derzeit gilt die dort statuierte Haftung nur für den Fall eines Marktplatzhändlers, der eine solche Bescheinigung vorgelegt hat.

Außerdem sollte die Regelungen zeitlich gestaffelt werden. Sowohl die verschuldensunabhängige Haftung nach Abs. 1 als auch die Bescheinigungspflicht sollten in einem ersten Schritt nur für Verkäufer aus Drittstaaten eingeführt werden. In einem zweiten Schritt könnten die Regelungen auf die übrigen ausländischen Verkäufer ausgedehnt werden. Es genügt nicht – wie im Regierungsentwurf geschehen – lediglich den Erstanwendungzeitpunkt für die Haftung, nicht aber auch für die Aufzeichnungspflichten und insb. für die Bescheinigungspflicht zeitlich zu verschieben.

b.) Rückausnahme von der Haftungseinschränkung bei vorliegender Bescheinigung

Eine Haftung kann nach Abs. 2 S. 2 trotz vorliegender Bescheinigung eintreten, wenn der liefernde Unternehmer (Marktplatzhändler) seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt und der Marktplatzbetreiber hiervon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Diese Rückausnahme ist zu weitgehend. Es wäre jede steuerliche Verfehlung (z. B. verspätete Abgabe einer Lohnsteueranmeldung) haftungsauslösend. Außerdem würde die Haftung auch für Umsatzsteuer bestehen, die zeitlich u.U. lange vor dem Zeitpunkt einer möglichen Kenntnis des Marktplatzbetreibers entstanden ist. Hätte der Betreiber beispielsweise im Dezember 2021 von nicht abgeführter Umsatzsteuer Kenntnis haben müssen, dann kann sich die Haftung nicht auf Umsatzsteuer beziehen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Für die Marktplatzbetreiber ist es wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe schwierig, festzustellen, welche Risikovorsorgemaßnahmen sie ergreifen müssen, um der Haftung zu entgehen. So ist es denkbar, dass die Finanzverwaltung das Kennenmüssen damit begründen könnte, dass Waren zu marktunüblichen Preisen verkauft werden. Das würde auf eine Preisbeobachtungspflicht hinauslaufen. Den Marktplatzbetreibern dürfen als nicht Steuerpflichtige aber keine schwer oder nicht zu kontrollierenden Risiken überbürdet werden.

Petition:

Die haftungsauslösende Verfehlung des Marktplatzhändlers sollte auf die Nichterklärung/Nichtzahlung der Umsatzsteuer beschränkt werden. Ferner sollte die Haftung auf den Fall positiver Kenntnis beschränkt werden.

§ 25e Abs. 2 S. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Dies gilt nicht, wenn er Kenntnis davon hatte, dass der liefernde Unternehmer Umsatzsteuerbeträge aus Lieferungen nicht oder nicht vollständig entrichtet, die über den von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf Lieferungen, die nach dem Zeitpunkt rechtlich begründet worden sind, zu dem der Betreiber erstmalig Kenntnis von einem Pflichtverstoß des Marktplatzhändlers hatte.“

Im Bericht des Finanzausschusses sollte klargestellt werden, dass keine Verpflichtung zu einem turnusmäßigen Überprüfen der Bescheinigung besteht und dass aus ungewöhnlichen Preisgestaltungen der Marktplatzhändler ein Schluss auf eine positive Kenntnis des Marktplatzbetreibers von steuerlichem Fehlverhalten nicht zulässig ist.

Ferner sollte im Bericht des Finanzausschusses klargestellt werden, dass die Marktplatzbetreiber auf den Fortbestand der Bescheinigung bis zum Zeitpunkt einer Mitteilung der Finanzverwaltung über die steuerliche Unzuverlässigkeit des Marktplatzhändlers nach § 25e Abs. 4 UStG-E vertrauen können.

c) Haftung für private Verkäufer (§ 25e Abs. 3 UStG-E)

Der Betreiber haftet des Weiteren nicht nach Absatz 1, wenn die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber die Aufzeichnungspflichten nach § 22f Abs. 2 UStG-E erfüllt. Dies gilt nicht, wenn nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden.

Auch bei diesem speziellen Haftungstatbestand stellt sich die Frage, durch welche Maßnahmen der Betreiber eine Haftung ausschließen kann. Marktplatzbetreiber haben regelmäßig keine Kenntnis darüber, ob und in welcher Höhe der Drittanbieter auf anderen Marktplätzen und/oder außerhalb von online Marktplätzen Verkäufe tätigt.

Schon für Finanzrichter ist es schwierig zu unterscheiden, ab wann eine Verkaufstätigkeit auf Online-Plattformen nicht mehr als privat, sondern als unternehmerisch einzustufen ist. Das zeigt die teilweise divergierende Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Untergerichten zum Thema. Diese Aufgabe soll nun aber den Plattformbetreibern im Massengeschäft zukommen. Wie sie dies leisten sollen, bleibt unklar. Die Grenze zwischen privatem und unternehmerischem Verkauf im Online-Handel wird in der Fachliteratur zu Recht als „sehr verschwommen und nur schwer definierbar“ bezeichnet (Roth/Loose, UR 2014, 169). Der BFH fordert eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse (BFH, Urt. v. 12.08.2015, Az. XI R 43/13). Die Höhe und die Menge der Umsätze allein sind nicht entscheidend. Auch bei hohen Umsätzen kann ein Online- Handel privat sein (siehe BFH-Rspr. zum Verkauf einer Briefmarkensammlung zu einem Preis von 386.000 DM: BFH, Urt. v. 29.6.1987, Az. X R 23/92, BStBl II S. 744). Es soll also u. a. darauf anköm-

men, welche Art von Gegenständen verkauft wird; außerdem darauf, ob sich der Verkäufer wie ein Händler verhält. Diese Kriterien sind durch eine rein zahlenmäßige und somit automatisierte Auswertung der Verkaufstätigkeit nicht zu erfassen. Die Prüfung müsste manuell durch Einschaltung von Personal im Wege einer Einzelfallbetrachtung vom Marktplatzbetreiber erfolgen. Damit dürfte für die Marktplatzbetreiber Risikovorsorge insofern nur mit großem Aufwand zu leisten sein. Selbst dann blieben sie aber mit dem Risiko einer abweichenden Grenzziehung zwischen privatem und unternehmerischem Verkauf seitens der Finanzverwaltung und letztlich auch seitens der Gerichtsbarkeit belastet. Marktplatzbetreiber wären im Zweifel gehalten, private Verkäufer völlig vom Marktplatz auszuschließen. Zudem ist zu klären, in welchen Zeitabständen der Betreiber erneut prüfen muss, ob der Drittanbieter zum Unternehmer wurde, wenn dieser im Zeitpunkt der Registrierung Nichtunternehmer war.

Wie in Abs. 2 fehlt auch eine zeitliche Eingrenzung der Haftung. Diese dürfte frühestens für Lieferungen bestehen, die nach dem Bekanntwerden von Tatsachen rechtlich begründet wurden, die auf einen unternehmerischen Online-Handel deuten.

Die Haftungsnorm geht über die vergleichbaren Regelungen in Großbritannien hinaus. Dort kommt es erst zu einer Haftung der Plattform für inländische Marktplatzhändler nachdem der Plattformbetreiber von der Finanzverwaltung über die umsatzsteuerliche Pflichtverletzung informiert worden ist.

Hinzu kommt, dass nach der Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG bis zu einem (Brutto-)Jahresumsatz von 17.500,- EUR selbst bei einer unternehmerischen Tätigkeit der Marktplatzhändler auf die Besteuerung verzichten kann und somit kaum ein Umsatzsteuerrisiko für den Fiskus besteht. Eine Feststellung eines unternehmerischen Handels unterhalb dieser Umsatzgrenze ist fiskalisch somit unergiebig.

Petitum:

Die Haftung für private Verkäufer muss praktikabel ausgestaltet werden. Dies sollte dadurch geschehen, dass eine Haftung für deutsche Marktplatzhändler nicht automatisch, sondern erst nach Information durch die Finanzverwaltung einsetzt. Wir verweisen auf unser obiges Petitum zu a.). Das gilt auch für private Verkäufer.

Alternativ sollte bei privaten Verkäufern auf dem Marktplatz des Betreibers bis zu einer Grenze von 17.500 Euro keine Haftung des Marktplatzbetreibers bestehen, es sei denn,

die Finanzverwaltung informiert den Marktplatzbetreiber über die Umsatzsteerpflicht des Händlers.

d) Haftung nach Mitteilung (§ 25e Abs. 4 Satz 1 UStG-E)

Kommt der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dies dem Betreiber mitzuteilen, wenn andere Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen.

Unklar ist, was unter „anderen Maßnahmen“ im Sinne des § 25e Abs. 4 Satz 1 UStG-E zu verstehen ist. Hierzu findet sich auch kein Hinweis in der Begründung. Offen ist zudem, wann diese „keinen unmittelbaren Erfolg versprechen“.

Petitur:

Die Haftung des Betreibers sollte nur „ultima ratio“ sein.

e) Vollstreckungsversuch bei Steuerschuldner nicht erforderlich (§ 25e Abs. 8 UStG-E)

Hat der liefernde Unternehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, ist § 219 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

Petitur:

Aus unserer Sicht muss an dem Grundsatz festgehalten werden, dass eine (nachrangige) Haftung für fremde Schulden nur dann in Betracht kommt, wenn die Finanzverwaltung zuvor erfolglos versucht hat, den offenen Steuerbetrag beim Steuerschuldner einzufordern.

Nr. 7 - § 22f UStG-E

Aufzeichnungspflichten, Bescheinigungen

Die vorgesehenen Aufzeichnungspflichten und Bescheinigungen dürften v.a. in der Startphase zu praktischen Problemen und erheblichem Aufwand für Finanzverwaltung und Wirt-

schaft führen. Neben einer gesetzlichen Regelung sind die im Folgenden auch angesprochenen Anwendungsfragen in einer untergesetzlichen Anwendung praxistauglich zu präzisieren:

1. § 22f Abs. 1 UStG-E

a) Bescheinigungspflicht auch bei fehlender Steuerbarkeit in Deutschland

Offenbar sollen Marktplatzhändler auch dann eine Bescheinigung beantragen, wenn sie in Deutschland nicht steuerbare (z. B. Versandhandel) oder steuerfreie Lieferungen (z. B. inner-gemeinschaftliche Lieferung / Ausfuhrlieferung) oder Einfuhren erbringen. In diesen Fällen ist es Händlern aber nicht möglich, sich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, bzw. es ist nicht notwendig. Bei Versandhandelslieferungen aus dem EU-Ausland muss sich der EU-ausländische Händler nicht in Deutschland registrieren, wenn seine Umsätze mit deutschen Kunden die 100.000 Euro-Lieferschwelle nicht überschreiten. Diese Umsätze kann er in seinem Heimatmitgliedstaat versteuern. Ab 2021 können EU-ausländische Händler ihre Versandhandelsumsätze mit deutschen Endkunden im sog. One-Stop Shop anmelden, ohne sich in Deutschland steuerlich zu registrieren.

Petitum:

Es muss eine Lösung für die Fälle gefunden werden, in denen der Marktplatzhändler keine in Deutschland steuerbaren Lieferungen ausführt. Es müssten gleichwohl Bescheinigungen ausgestellt werden, solange die Bescheinigung für die Marktplatzbetreiber Voraussetzung dafür ist, dass deren verschuldensunabhängige Haftung eingeschränkt wird.

b) Vermeidung von Medienbrüchen

Grundsätzlich enttäuschend ist, dass die Bescheinigungen (zunächst) lediglich in Papierform ausgestellt werden. Im Zuge der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist dies ein erheblicher Rückschritt, gerade im Kontext des Onlinehandels. Die Einführung einer neuen Papierbescheinigung stellt einen Medienbruch dar, der sowohl für die Online-Händler als auch für die Plattformbetreiber einen bürokratischen Mehraufwand darstellen wird. Papierbescheinigungen führen immer zu einer manuellen Entgegennahme, Erfassung und ggf. einem Scannen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Bescheinigung höchstens drei Jahre gültig sein soll. Zukunftsweisend wäre dagegen ein durchweg digitaler Ansatz: Auf einen

elektronischen Antrag des Onlinehändlers bei der Finanzverwaltung folgt die elektronische Übermittlung der Bescheinigungsdaten an den Onlinehändler oder direkt an den Plattformbetreiber.

Petition:

Soweit unserer Forderung nachgekommen würde, automatische Haftung und Bescheinigungen bzw. elektronische Bestätigungen auf ausländische Marktplatzhändler einzuschränken, würde bereits ein erheblicher Teil der Bürokratie vermieden. Für die ausländischen Händler sollte von Anfang an ein digitaler Prozess aufgesetzt bzw. ermöglicht werden (e-government).

- c) Pflicht zur Aufzeichnung des Orts des Beförderungsbeginns (§ 22f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG-E)

Der Betreiber des elektronischen Marktplatzes hat nicht unbedingt Kenntnis über den in Nr. 4 erwähnten „Ort des Beginns der Beförderung“. Übernimmt der Betreiber das gesamte Fulfillment, insbesondere Lagerung der Ware, kennt der Betreiber den Ort des Beförderungsbeginns. Es handelt sich um das Lager, von dem aus die Ware versandt wird. Anders aber, wenn der Betreiber in die Logistik nicht involviert ist. Er müsste sich dann den Abgangsort vom Marktplatzhändler mitteilen lassen, da dies nicht unbedingt der Sitz des Lieferanten ist. Die Umsetzung dieser Anforderung dürfte für betroffene Marktplatzbetreiber neben der Anpassung der Verträge mit den Marktplatzhändlern Änderungen der IT mit sich bringen und eine Übergangsfrist erfordern.

Petition:

Es muss eine Übergangsfrist geben, damit Marktplatzbetreiber die Vereinbarungen mit den Marktplatzhändlern und die IT-Systeme anpassen können, um die Informationen über den Abgangsort der Warenbeförderungen automatisiert zu erfassen. Hierfür benötigen die Unternehmen eine Vorlaufzeit von ca. einem Jahr.

Für Zwecke der Feststellung deutscher Besteuerungsrechte sollte es ausreichen, wenn der Staat angegeben wird, in dem die Beförderung beginnt. Insofern ist die Anforderung der Angabe des „Orts“ des Beförderungsbeginns zu weitreichend.

d) § 22f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG-E (Aufzeichnung von Steuernummer und USt-IdNr.)

Es besteht nach dem Gesetzesentwurf die Verpflichtung zur Aufzeichnung sowohl der Steuernummer als auch der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers. Der Grund für die Aufzeichnung beider Nummern ist nicht nachvollziehbar. Zudem können hierdurch bspw. nachfolgende Probleme ausgelöst werden. Es stellt sich die Frage, ob gegen die Aufzeichnungspflichten verstoßen wird, wenn nur die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer fehlt, obwohl der Verkäufer durch die Steuernummer eindeutig identifiziert werden kann und für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, den Marktplatzbetreiber zu verpflichten, fortwährend zu überwachen, ob eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

Petition:

Es sollte ausreichen, die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

e) Übermittlung durch den Marktplatzbetreiber (§ 22f Abs. 3 UStG-E)

Der Betreiber hat die von ihm nach Absatz 1 und Absatz 2 aufzuzeichnenden Daten auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln.

Petition:

Es muss geregelt werden, in welchem Format und innerhalb welchen Zeitraumes die Daten zu übermitteln sind.

f) Inkrafttreten / zeitliche Anwendung

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob die neuen Regelungen fristgerecht ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden können. Die derzeit vorgesehene zeitlich gestaffelte Anwendung der Haftungsvorschrift reicht voraussichtlich ebenfalls nicht aus, um den Ausschluss von ehrlichen Marktplatzhändlern hinreichend zu vermeiden. Es erscheint nicht praktikabel, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haftungsregelung für Drittstaatenhändler zum 1. März 2019 bzw. für EU- und inländischen Händlern zum 1. Oktober 2019 die erforderlichen Bescheinigungen flächendeckend vorliegen. Wir sehen die Gefahr, dass die Finanzämter nicht in der Lage sind, die Flut von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung schnell genug zu

bearbeiten und Händler von Marktplätzen ausgeschlossen werden, weil die Bescheinigung nicht schnell genug beschaffbar war. Der Gesetzesentwurf selbst geht von einer Fallzahl von 1 Mio. aus. Selbst bei einer Bearbeitungszeit von nur 5 Minuten pro Fall läuft dies auf einen gewaltigen Zeit- und dementsprechenden Personalaufwand in den Finanzämtern hinaus.

Petition:

Die automatische und verschuldensunabhängige Haftung nach § 25e Abs. 1 UStG-E sollte entsprechend der britischen Regelung auf ausländische Marktplatzhändler beschränkt werden, siehe unser obiges Petition zu Nr. 8, dort Abschnitt a). Damit entfielen auch die Notwendigkeit der Bescheinigungen bzw. elektronischen Bestätigungen für deutsche Marktplatzhändler. Diese würden für deutsche Marktplatzhändler nicht mehr als „Enthaftungstatbestand“ benötigt.

Für die Pflicht zur Aufzeichnung des Warenabgangsorts nach § 22f Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UStG-E sollte für Marktplatzbetreiber, die über diese Information derzeit nicht verfügen, eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 gewährt werden.

Sofern eine verschuldensunabhängige Haftung entgegen unserem Petition auch für inländische Händler eingeführt wird, sollte die Haftung und die Bescheinigungspflicht nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-E für deutsche Händler auf den 1. Januar 2020 hinausgeschoben werden.

Ferner sollte geprüft werden, ob die bis 1. März 2019 hinausgeschobene Frist für die Haftung für Marktplatzhändler aus Drittstaaten ausreicht und ggf. ebenfalls weiter nach hinten verschoben werden sollte, was dann aber ebenfalls auch auf die Bescheinigungspflicht nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-E bezogen werden müsste.

VII. Zu Artikel 12: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nummer 3 - § 20 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG:

Die Übermittlung einer Beteiligungsübersicht ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch stellt sich die Frage, wie das in Fällen erfolgen soll, in denen die Anteilseigner nicht bekannt sind (Publikums-KG, börsennotierte AG).

Petition:

Kleinstbeteiligungen, wie sie bei Publikumsgesellschaften vorkommen und börsengehandelte Aktiengesellschaften sollten hiervon ausgenommen werden.

VIII. Zu Artikel 13: Änderung des Investmentsteuergesetzes

Nummer 4 b - § 56 Abs. 2 Satz 4 bis 7 InvStG-E

Anschaffungskosten und Abschreibungsverbot bei Anwendung der Übergangsregelung auf das neue Investmentsteuerrecht

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, die Übergangsregelung des § 56 InvStG vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht erneut zu ändern. Konkret sollen als (fiktive) Anschaffungskosten nun nicht die bisherigen Anschaffungskosten weitergeführt werden, sondern die neuen, auf den 31. Dezember 2017 ermittelten Werte angesetzt werden. Sich im Nachgang ergebende Wertminderungen und Werterhöhungen sollen dann grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen sein. Die Gesetzesänderung soll bereits rückwirkend ab Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat (d. h. ab 10. August 2018) in Kraft treten (§ 56 Abs. 1 Satz 5 InvStG-E).

Mit dieser Regelung soll wohl die bestehende Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu steuerlichen Ausgleichsposten bei ausschüttungsgleichen Erträgen in das neue Recht überführt werden. Die Rechtsauffassung ist inzwischen vom BFH durch Urteil vom 29. März 2017 (I R 73/15) bestätigt worden. Die Finanzverwaltung wiederum hat das Urteil anerkannt (vgl. BStBl II S. 1065). Nach dieser Rechtsprechung sind steuerliche Ausgleichsposten für die ausschüttungsgleichen Erträge – mangels Rechtsgrundlage – nicht in der Steuerbilanz abzubilden. Der Merkposten sei lediglich zur Vermeidung der doppelten Versteuerung zu bilden und weder ein selbständiges Wirtschaftsgut, das einer Bewertung nach § 6 Abs. 1 EStG zugänglich ist, noch mit dem Charakter von Anschaffungsnebenkosten Bestandteil des Wirtschaftsguts Investmentanteil (Tz. 18 des Urteils). Hieraus folge, dass eine Teilwertabschreibung nicht in Frage komme und eine Berücksichtigung erst bei Rückgabe bzw. Veräußerung erfolge.

Nach der geplanten Änderung des § 56 Abs. 2 InvStG durch den Gesetzentwurf soll der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert als neue Anschaffungskosten im Sinne des EStG gelten, wodurch auch der ehemalige steuerliche Ausgleichsposten Bestandteil der Anschaffungskosten wird. Nach § 56 Abs. 2 Satz 5 InvStG-E sollen Wertminderungen aus Teilwertabschreibungen dann erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen sein, soweit die neuen Anschaffungskosten höher sind als der Buchwert der Altanteile am 31. Dezember 2017.

Die Auswirkungen werden im Gesetzentwurf anhand eines Beispiels dargestellt (vgl. das Beispiel zu den Sätzen 5 und 6 auf S. 80 ff. des Gesetzentwurfes). Danach soll der fiktive Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 zum einen in die Rücklage nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG einzustellen, zum anderen aber nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG im Falle der Veräußerung bzw. Rückgabe zu berücksichtigen sein. Nach der Begründung soll dies die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten, also den Buchwert zum 31. Dezember 2017 betreffen.

Im Beispiel Variante 1 auf S. 81 erfolgt die Verbuchung der fiktiven Veräußerung auf den 31. Dezember 2017 mit dem Buchungssatz (verkürzt): Spezialinvestmentanteil 500 an Rücklage 500.

Das heißt, der Buchwert des Spezialinvestmentanteils beträgt am 31. Dezember 2017 1.500 und nicht wie von der Finanzverwaltung gewünscht 1.000, wie sie sich aus den im Gesetzentwurf folgenden Beispielen ergeben. Damit gäbe es keinen Merkposten für die Teilwertabschreibung. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung müsste es der Buchwert zum 31. Dezember 2017 vor der fiktiven Veräußerung sein.

Für das im Gesetzentwurf geplante Vorgehen ist eine Rechtfertigung nicht zu erkennen. Es wird dadurch unnötige zusätzliche Komplexität geschaffen, da neben der bilanziellen Abbildung weitere Merkposten außerbilanziell vorgehalten und berücksichtigt werden müssen (vgl. die Beispiele zu den Sätzen 5 und 6 auf S. 80 bis 82). Wir verweisen darauf, dass die angeführten, bereits sehr komplizierten Beispiele noch simpel gehalten sind, weil keine außerbilanziellen Korrekturen für bereits versteuerte oder steuerfreie Erträge vorgenommen werden müssen.

Petitum:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Abschreibungsverbot ist grundsätzlich abzulehnen.

Nummer 4 c - § 56 Abs. 5 InvStG-E

Feststellungsverfahren für Zwecke der Anwendung der Übergangsregelung

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Übergangsregelung des § 56 InvStG vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht zu ändern. Konkret soll die Zahl der Fälle, in denen eine Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns von Alt-Anteilen vorzunehmen ist, reduziert und das Verfahren vereinfacht werden. Dazu soll das

bisher vorgesehene förmliche Verfahren nicht mehr bei Privatanlegern durchgeführt werden, sondern nur noch bei betrieblichen Anlegern (§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E). Die Frist zur Abgabe der Erklärungen soll um ein Jahr verlängert, die Erklärungen sollen dafür aber auch erst später eingereicht werden können (Satz 2). Die Änderungen sollen bereits rückwirkend ab Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat (d. h. ab 10. August 2018) in Kraft treten (§ 56 Abs. 1 Satz 5 InvStG- E).

a) Die in § 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E normierte Festlegung, dass Feststellungsverfahren nur noch in den Fällen durchzuführen sind, in denen die Alt-Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören, wird ausdrücklich begrüßt. Der vom Gesetzgeber beabsichtigten Reduzierung der Fälle und des administrativen Aufwands für Steuerpflichtige und Verwaltung und der Vereinfachung würde es weiter entsprechen, wenn von der Körperschaftsteuer befreite Anleger, die ihre Alt-Anteile im Betriebsvermögen halten, ebenfalls keine Erklärung zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns abgeben müssen.

Petition:

§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass von der Körperschaftsteuer befreite Anleger, die ihre Alt-Anteile im Betriebsvermögen halten, ebenfalls keine Erklärung zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns abgeben müssen.

b) Daneben ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Feststellung offensichtlich nicht mehr mit der Körperschaftsteuererklärung verbunden werden soll, sondern als eigene Anmeldung gesondert festzustellen und damit auch rechtsmittelfähig sein soll. So ist es möglich, bei Bestandskraft der Feststellung tatsächlich rechtssicher zu veräußern. Denn für die im Bestand befindlichen Investmentfonds müssen Beträge unter anderem für die Themen „Steko“ und „§ 40a KAGG“ ermittelt werden, wobei zumindest letztere zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen nicht unumstritten sein könnten.

Es ist aber nicht akzeptabel, wenn die Finanzverwaltung für die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 Feststellungserklärungen erst ab dem 1. Januar 2020 annehmen will, d. h. erst zwei Jahre nach ihrem Anfallen. Beschlossene gesetzliche Regelungen sollten von der Finanzverwaltung zeitgleich umgesetzt werden können – nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Gründen. Für die Unternehmen verlängert sich sonst ohne Not die Zeit der Rechtsunsicherheit, wie es bereits bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes aufgrund der fehlenden endgültigen Verwaltungsvorschriften der Fall ist. Sollte die Annahme von

Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

Feststellungserklärungen vor 2020 noch nicht elektronisch möglich sein, sollte die Einreichung bis dahin auf herkömmliche Art zugelassen werden.

Petition:

Von der Festlegung eines Starttermins für die Abgabe der Feststellungserklärungen sollte unbedingt Abstand genommen werden. Die Erklärungen sollten unverzüglich nach Verkündung des Gesetzes eingereicht (und bearbeitet) werden können.

IX. Zu Artikel 14: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Nummer 1 - § 2a Satz 2 AltZertG-E

Kostenstruktur

Der neu vorgesehene § 2a Satz 2 AltZertG-E soll der Präzisierung und Klarstellung dienen. Die Regelung ist jedoch nicht erforderlich und sollte gestrichen werden. Die Regelung des § 2a AltZertG wird nunmehr seit über fünf Jahren in der Praxis angewendet. Soweit Unklarheiten in Bezug auf sonstige Zahlungsansprüche des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner bestanden, konnten diese mittlerweile weitestgehend aufgelöst werden (siehe die Kommentierung des BZSt zum AltZertG, Stand Juni 2017, § 2a, Rn. 7 und 10). Die Neuregelung würde nicht nur präzisieren, sondern zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen, da sie abschließend formuliert ist, ohne aber alle möglichen Zahlungsansprüche des Anbieters zu berücksichtigen. Unklar wäre z. B., wie mit den Kosten für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins umzugehen wäre, die gem. § 3 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Vergleichbares gilt für die Kosten einer wiederholten Übermittlung der Vertragsbestimmungen gem. § 7 Abs. 4 VVG. Bei beiden gesetzlichen Kostenzuweisungen handelt es sich nicht um Schadensersatzansprüche, so dass § 2a Satz 2 AltZertG-E nicht einschlägig wäre.

Petitum:

§ 2a Satz 2 AltZertG-E sollte gestrichen werden.

Hilfswaise: Alternativ könnte ein „insbesondere“ ergänzt werden („Von Satz 1 bleiben insbesondere unberührt ...“), um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung in § 2a Satz 2 AltZertG-E nicht abschließend ist.

Nummer 3 - § 7a AltZertG-E

Jährliche Informationspflicht

Im Rahmen der Überarbeitung der Informationspflichten des AltZertG sollten auch die jährlichen Informationspflichten überprüft werden, um überflüssige und ggf. sogar irreführende Informationen zu vermeiden. Dies betrifft die Frage, inwieweit die Pflicht zur jährlichen Information gem. § 7a AltZertG auch in der Auszahlungsphase bestehen sollte. Diese Informations-

pflichten sind vom Gesetzgeber für maximale Transparenz in der Ansparphase entwickelt worden. Nicht zuletzt soll der Kunde auf Grundlage der jährlichen Informationen entscheiden können, ob er an seinem Anbieter festhalten oder ggf. den Sparprozess bei einem anderen Anbieter fortsetzen möchte. Die Möglichkeit des Anbieterwechsels entfällt jedoch in der Auszahlungsphase. Auch inhaltlich schwindet die Relevanz der gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AltZertG jährlich zu erteilenden Informationen mit Ende der Ansparphase:

Es werden keine Beiträge mehr eingezahlt, über deren Verwendung berichtet werden könnte (Nr. 1). Die Benennung des gebildeten Kapitals (Nr. 2) ist für den Empfänger einer lebenslangen Rente in der Auszahlungsphase irrelevant. Bei langem Rentenbezug besteht sein Anspruch auf Rentenzahlungen auch dann weiter, wenn das gebildete Kapital vollständig aufgezehrt ist. Umgekehrt hat er keinen Anspruch auf Auszahlung eines ggf. verbleibenden Restkapitals, sollte er früher versterben. Ein solcher Anspruch aber könnte durch eine jährliche Information über das – schwindende – gebildete Kapital in der Auszahlungsphase fälschlicherweise suggeriert werden. Auch die sog. § 92-Bescheinigung, die u. a. über den Stand des Altersvorsorgevermögens informiert (vgl. § 92 Nr. 5 EStG), ist vom Anbieter nur in der Ansparphase auszustellen.

Informationen über Kosten (Nr. 3) sind von geringem Interesse, da dem Kunden die Kosten in der Auszahlungsphase bereits gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG verbindlich mitzuteilen sind.

Die erwirtschafteten Erträge (Nr. 4) sind bereits in der für den Kunden ungleich relevanteren Größe, der aktuellen Rentenhöhe, enthalten.

Petition:

Die jährlichen Informationspflichten aus § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AltZertG sollten auf die Ansparphase beschränkt werden. Vorbild könnte z. B. die Formulierung am Satzbeginn von § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG sein („bis zum Beginn der Auszahlungsphase“).

Hilfsweise: Zumindest sollten die Informationspflichten aus § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltZertG (Verwendung der eingezahlten Beiträge und Höhe des gebildeten Kapitals) auf die Ansparphase beschränkt werden.

Nummer 7 Buchstabe a) aa) und gg) - § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AltZertG-E

Bußgeldvorschriften

Zusätzliche Sanktionstatbestände sollten nur dann eingeführt werden, wenn sie zur Durchsetzung der ihnen zugrundeliegenden Vorgaben erforderlich sind. Nach unserer Kenntnis gab es in der bisherigen Praxis bei der Erstellung von AltZertG-Produktinformationsblättern keine systematischen Verfehlungen, die die Einführung einer Bußgeldbewehrung rechtfertigen würden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Information bei Kostenänderungen gem. § 7c AltZertG. Entsprechende Verfehlungen werden auch in der Gesetzesbegründung nicht geltend gemacht. Die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs sollte überdacht werden.

Petition:

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AltZertG-E sollten gestrichen werden.

Nummer 7 Buchstabe b) - § 13 Abs. 2 AltZertG-E

Die vorgesehene Verschärfung des Bußgeldrahmens findet keine Veranlassung in der tatsächlichen Anwendung des AltZertG und sollte gestrichen werden. Angesichts des Umstands, dass sich der Bußgeldrahmen bisher als absolut ausreichend erwiesen hat, ist die vorgesehene Erhöhung nicht nachvollziehbar.

Petition:

§ 13 Abs. 2 AltZertG-E sollte gestrichen werden.

X. Zu Artikel 15: Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Pflicht zur Kostenangabe auch auf die Kosten der Auszahlungsphase zu erweitern, soweit diese dem Anbieter bekannt sind. Dies führt zu erweiterten Kostenangaben speziell für Angebote der Versicherungswirtschaft, da nur hier die Kosten der Auszahlungsphase bereits feststehen. Dies stellt eine doppelte Benachteiligung von Versicherungsprodukten dar:

Nur diese Produkte trifft die erweiterte Kostenangabe. Der qualitative Hinweis für die anderen Anbieter stellt hier kein ausreichendes Korrektiv dar. Der wesentliche Vorteil von Versicherungsprodukten, dem Kunden bereits bei Vertragsabschluss konkrete Leistungsangaben machen zu können und damit Planungssicherheit zu bieten, wird in einen Nachteil verkehrt. Die aktuelle Regelung, wonach die Angabe nur freiwillig angegeben werden muss, vermeidet diese Benachteiligung. Ebenfalls hinweisen muss der Anbieter auf „Kosten“ im Sinne des neu vorgesehenen § 2a Satz 2 AltZertG-E. Auch hier ist die vorgesehene zusätzliche Informationspflicht abzulehnen. Mit Ausnahme der vom Kunden geschuldeten Steuern hängt es vom individuellen, späteren Vertragsverlauf ab, ob die in § 2a Satz 2 AltZertG-E genannten Zahlungsansprüche überhaupt zur Anwendung kommen. Ein Hinweis vor Vertragsschluss wäre daher für den Kunden ohne Nutzen und würde lediglich das Informationsblatt weiter aufblähen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die strikten Layoutvorgaben (inkl. feste Seitenvorgabe) bereits heute das Informationsblatt sehr voll ist. Auch die Frage, welche Kosten „vertragstypisch“ sind, schafft weitere Rechtsunsicherheit für Anbieter und Kunden.

Höchst problematisch ist die gemäß Art. 16 vorgesehene Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2019. Hier ist ein erheblich längerer Vorlauf erforderlich – gerade mit Blick darauf, dass es bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch dauern wird und die Unternehmen daher deutlich unter einem halben Jahr Zeit zur Umsetzung haben werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine deutliche Anhebung der Bußgelder vorgesehen ist.

Petitum:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG-E sollte gestrichen werden.

Hilfsweise: Es sollte in Artikel 16 eine Verlängerung der Umsetzungsfrist in Bezug auf Art. 15 bis zum 1. Juli 2019 vorgesehen werden.

XI. Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 372/18 (B))

1. Nr. 9 und 10 zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG)

Der Bundesrat empfiehlt die Gleichbehandlung von Dienstfahrrädern.

Neben Dienstwagen gibt es immer mehr Dienstfahrräder. Sie haben sich in den vergangenen Jahren zu einer klimafreundlichen und kostengünstigen Alternative für Berufspendler/-innen entwickelt, so dass ihre Nutzung zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrswende beiträgt.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates sollte aufgenommen und weiterverfolgt werden.

2. Nr. 13. Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 3 Nummer 15 EStG), Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 7 – neu – EStG)

Der Bundesrat empfiehlt in § 3 Nr. 15 EStG Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, steuerfrei zu stellen. Das Gleiche soll für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gelten, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Durch die vorliegende Neuregelung erfolgt zum einen eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wie sie der § 3 Nummer 34 a. F. vorsah. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Dieser geldwerte Vorteil würde dann von den übrigen Sachbezügen getrennt werden und fiel nicht mehr unter die monatliche Freigrenze von 44 Euro nach § 8 Abs. 2 S. 11. Die Steuerbegünstigung unterstützt das Ziel, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu

Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

senken. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen attraktiven Anreiz zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeit.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates sollte aufgenommen und weiterverfolgt werden.

3. Nr. 15 zu Artikel 3 Nummer 1a - neu - und Nummer 7 Buchstabe a0 - neu - (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, § 52 Absatz 12 Satz 4 - neu -, Satz 7 und 8 - neu - EStG)

Der Bundesrat empfiehlt die Anhebung der Grenze für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000 Euro anzuheben und die Poolabschreibung entsprechend zu streichen.

Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung und zu einem Abbau von Bürokratie führen.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates sollte aufgenommen und umgesetzt werden.

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Internethandel und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drucks. 19/4455)

Prof. Dr. Frank Hechtner (Technische Universität Kaiserslautern)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit ergibt sich im Steuerrecht Änderungsbedarf abseits steuerpolitischer Großprojekte. Mit einem sogenannten Omnibusgesetz werden derartige steuerliche Änderungen üblicherweise umgesetzt. Das BMF veröffentlichte am 25.06.2018 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2018. Auf ca. 87 Seiten wurde dargelegt, welche „noch in diesem Jahr fachlich gebotenen und zwingend notwendigen Rechtsänderungen im Steuerrecht“ umzusetzen seien. Es fiel auf, dass seit langer Zeit einmal wieder ein Jahressteuergesetz auch so heißen durfte. Dieser Titel mag zwar vielleicht nicht wohlklingend sein, vermittelt gleichwohl aber zutreffend, was mit einem solchen Gesetz letztendlich erreicht werden soll.

Am 01.08.2018 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Internethandel und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Inhaltlich basierte dieser Regierungsentwurf auf dem Referentenentwurf eines JStG 2018, allerdings nun unter geändertem Namen. Die Kabinettsvorlage begründete diese Umfirmierung wie folgt: „Es erfolgte eine Umbenennung des Gesetzes von ‚Jahressteuergesetz 2018‘ in ‚Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Internethandel und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften‘, um die umsatzsteuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit elektronischen Marktplätzen besonders hervorzuheben.“ Es ist unbenommen, dass dieser Aspekt in dem vorliegenden Gesetz auch angesprochen wird. Allerdings entfällt ein Großteil der fiskalischen Wirkungen auf die Förderung der E-Mobilität. **Vor diesem Hintergrund darf kritisch hinterfragt werden, inwieweit eine Umfirmierung des Gesetzentwurfes notwendig war. Ein „gutes Steuergesetz“ ist letztendlich auch immer das Ergebnis eines dynamischen Prozesses, welcher aktiv auch Veränderungen in der Anwendung steuerrechtlicher Regelungen berücksichtigt.**

2. Einkommensteuerliche Änderungen des Gesetzentwurfs

2.1. Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Änderung des § 3 Nr. 34 EStG bewirkt werden. Hintergrund ist eine bereits vollzogene Änderung im Präventionsgesetz. Mit dem Präventionsgesetz vom 17.05.2015 wurde u.a. ein Zertifizierungsverfahren für individuelle Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention eingeführt. **Hierdurch sollten eine Sicherstellung der Qualität und eine Förderung der Wirksamkeit von Leistungen zur primären Prävention erfolgen.**¹ Darüber hinaus wurde der bisherige § 20a SGB V zu § 20b SGB V. Die bisherige Regelung in § 3 Nr. 34 EStG zur steuerlichen

¹ Vgl. 18/4282, S. 24.

Förderung der betrieblichen Gesundheitsförderung verweist auf die (alten) Regelungen des SGB V. **Mit der Einführung eines Zertifizierungsverfahrens ergeben sich auch (mittelbar) Änderungen im Bereich von § 3 Nr. 34 EStG.** Dieser Umstand ergibt sich bereits aus den (historischen) Unterlagen zu dem Präventionsgesetz:²

„Mit der Einführung eines für alle Krankenkassen einheitlichen Zertifizierungsverfahrens nach § 20 Absatz 5 Satz 1 SGB V und § 20b Absatz 1 Satz 2 SGB V entfallen die bislang erfolgenden Mehrfachprüfungen der Vereinbarkeit von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention und zur betrieblichen Gesundheitsförderung mit den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im so genannten „Leitfaden Prävention“ festgelegten Qualitätskriterien. Damit wird das Verfahren der Entscheidungsfindung der Krankenkassen über die Förderung von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V und von Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b Absatz 1 SGB V erheblich vereinfacht. Darüber hinaus erleichtert die vorgesehene Zertifizierung von Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung die Anwendung der Steuerfreibetragsregelung des § 3 Nummer 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zertifizierte Präventionsangebote genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des neuen § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB V und erfüllen folglich die qualitativen Anforderungen des Steuerfreibetrags nach § 3 Nummer 34 EStG, so dass insoweit die bislang erforderliche Einzelfallprüfung durch die Finanzämter entfällt. Zudem trägt die ärztliche oder betriebsärztliche Präventionsempfehlung zur Vereinfachung der notwendigen Bedarfsprüfung des Einzelfalls durch die Krankenkassen bei.“

In der Kommentarliteratur ist strittig, inwieweit diese Änderungen bereits zu einer veränderten Rechtsanwendung für Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 34 EStG geführt haben.³ Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen jedenfalls „nur“ jene Leistungen (verhaltensbezogene Prävention) begünstigt werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V entsprechen. Gegenüber der bisherigen Fassung wird das Wort „Zertifizierung“ neu eingefügt. Hierdurch könnte der Schluss gezogen werden, dass mit der Neuregelung eine Einschränkung der bisherigen Handhabung vollzogen wird.⁴

In der Literatur wird jedenfalls in Teilen die Auffassung vertreten, dass eine Zertifizierung nicht gefordert werden kann, sondern dass im Wege der Einzelfallprüfung durch das Finanzamt auch vergleichbare Leistungen anerkannt werden können.⁵ In Teilen der Kommentierungen wird sich hierbei auf ein Urteil des FG Bremen bezogen, welches allerdings vor der Änderung durch das Präventionsgesetz ergangen ist.⁶ In welcher Form und Intensität Einzelfallprüfungen in der

² Vgl. BT-Drucks. 18/4282, S. 26, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

³ Vgl. Nacke, in: Kanzler/Kraft/Bäumli/Marx/Hechtner, EStG 3. Aufl. 2018, § 3 Nr. 34 EStG, Rz. 266; Hilbert, BB 2016, S. 870-872.

⁴ Anzumerken ist, dass ausweislich der Gesetzesbegründung die Zertifizierung von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung nötig ist. Andere Maßnahmen sollen nicht betroffen sein. Diese Klarstellung wurde gegenüber dem Referentenentwurf getroffen (vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 46). Neu Neuregelung gilt zukünftig ab dem 01.01.2019 (Artikel 16 Abs. 3).

⁵ Ross argumentiert, dass die Zertifizierung die Einzelfallprüfung ersetzt, gleichwohl neben zertifizierten Leistungen weiterhin vergleichbare Leistungen im Wege der Einzelfallprüfung anerkannt werden können. Vgl. Ross, in: Frotscher/Geurts, EStG, § 3 Nr. 34 EStG, Rz. 4.

⁶ Vgl. FG Bremen, Urteil vom 11.02.2016 – 1 K 80/15 (5).

Vergangenheit durch die Länder vollzogen wurden, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

Es ist allerdings anzumerken, dass spätestens mit Inkrafttreten der Änderungen durch das Präventionsgesetz eine stärkere (zentralisierte) Qualitätskontrolle durch ein Zertifizierungsverfahren gewollt wurde. Der Gesetzgeber hatte hierbei auch steuerliche Rückwirkungen gesehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es schlüssig, dass durch eine Änderung von § 3 Nr. 34 EStG nun die beschriebene Intention des (historischen) Gesetzgebers auch im Steuergesetz (klarstellend) vollzogen wird.

Gleichwohl kann in Einzelfällen realiter eine Verschärfung der bisherigen Handhabung erfolgen, da diese bisher maßgeblich von Art und Umfang der Einzelfallprüfungen in den Ländern bestimmt wurde. Ferner kann nicht abschließend ergründet werden, inwieweit der historische Gesetzgeber mit Einführung des Zertifizierungsverfahrens im Hinblick auf die Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG vergleichbare Leistungen (ohne Zertifizierung) im Wege einer Einfallprüfung weiterhin zulassen wollte.⁷

Eine Streichung des Wortes „Zertifizierung“ aus dem beabsichtigten Wortlaut kann m.E. nicht empfohlen werden. Gleichwohl bleibt infolge der dargestellten Rechtsunsicherheit zu diskutieren, inwieweit der Gesetzgeber weitere Nachweismöglichkeiten neben einer Zertifizierung anerkennen möchte, die die Erfüllung der qualitativen Anforderungen des Steuerfreibetrags erfüllen und zugleich die Intention des Präventionsgesetzes aufgreifen (stärkere Sicherstellung der Qualität der angebotenen Leistungen und Aspekte der Vereinfachung durch Abstellen auf eine Zertifizierung anstatt Einzelfallprüfung nach dem „Leitfaden Prävention“). In jedem Fall erscheint eine (isolierte) Einzelfallprüfung auf Ebene der Finanzverwaltung schwer administrierbar. Fraglich ist hierbei auch, inwieweit eine inhaltliche Prüfung zur angesprochenen Materie im SGB V (u.a. Leitfaden Prävention) auf Ebene der Finanzverwaltung zielgerichtet überhaupt zu leisten ist.

2.2. Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 EStG-E)

Der Koalitionsvertrag sieht eine Änderung der Dienstwagenbesteuerung vor. So heißt es im Koalitionsvertrag: „Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung werden wir für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) einen reduzierten Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises einführen.“⁸

Mit der beabsichtigten Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG wird die im Koalitionsvertrag geschilderte Maßnahme umgesetzt. Die Gesetzesänderung geht allerdings insofern über die Regelung im Koalitionsvertrag hinaus, als dass auch eine Reduzierung des steuerpflichtigen Anteils bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode bewirkt wird.

⁷ Vgl. Vgl. BT-Drucks. 18/4282, S. 26, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Der Gesetzesbegründung kann nur entnommen werden, dass zertifizierte Angebote in jedem Fall „die qualitativen Anforderungen des Steuerfreibetrags nach § 3 Nummer 34 EStG [erfüllen], so dass insoweit die bislang erforderliche Einzelfallprüfung durch die Finanzämter entfällt.“ Durch die Verwendung des Wortes „insoweit“ könnte angedeutet werden, dass in „weiteren“ Fällen ohne Zertifizierung eine Einzelfallprüfung weiterhin als zulässig angesehen werden soll.

⁸ Vgl. Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018, Zeilen 3519 bis 3521.

Technisch erfolgt die Umsetzung der 0,5%-Regelung durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der jeweiligen steuerlichen Größen. Insofern findet die Reduktion sowohl bei der pauschalen Ermittlung (0,5%-Methode) als auch bei der Fahrtenbuchmethode statt (hier über eine Reduktion der AfA infolge halbiertes Anschaffungskosten bzw. über eine Halbierung der vergleichbaren Aufwendungen). **Es sollte sichergestellt werden, dass das BMF-Schreiben vom 04.04.2018 an die geänderten Gegebenheiten angepasst wird (Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer).**⁹

Die Änderung gilt für Elektrofahrzeuge bzw. Hybridelektrofahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft werden. Innerhalb dieser Zeitspanne verdrängt diese Regelung den bisherigen pauschalen Abschlag für die Batteriesysteme.¹⁰ Da die Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E aufgenommen wird, gilt die Reduktion auch für die weiteren einkommensteuerlichen Regelungen, die auf diese Norm verweisen (vgl. Geldwerter Vorteil für die Privatnutzung, Familienheimfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. erste Tätigkeitsstätte).

Die Neuregelung kann einen überschaubaren Beitrag zur Förderung der Elektromobilität leisten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gerade bei der Überlassung von Betriebsfahrzeugen an Arbeitnehmer häufig diese nur in Grenzen mitentscheiden können, welche konkreten (betrieblichen) Pkw angeschafft werden. Auch gilt es zu berücksichtigen, welches Angebot an entsprechenden Pkw derzeit herrscht. Vor diesem Hintergrund ist unklar, welche Breitenwirkung die Neuregelung überhaupt entfalten kann.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in der Vergangenheit bei direkten Fördermaßnahmen zur Elektromobilität zusätzliche Maßnahmen getroffen wurden, so dass Pkw im höheren Preissegment nicht gefördert wurden.¹¹ Es wäre zu überlegen, eine ähnliche Beschränkung auch hier zu implementieren, auch wenn dies zusätzlichen Administrationsaufwand bedeutet. Ferner kann überlegt werden, die Neuregelung noch zielgerichteter auszugestalten, indem z.B. weitere Anforderungen an die Eigenschaften der Pkw zu stellen sind (z.B. Schadstoffausstoß nach § 3 Elektromobilitätsgesetz). Darüber hinaus ist auch zu erwähnen, dass die beabsichtigte Regelung keine ökonomischen Anreize setzt, bei der Anschaffung reiner Dienstfahrzeuge verstärkt auf Elektrofahrzeuge zu setzen. Dies könnte z.B. über weitere Vergünstigungen (z.B. Abschreibungsbedingungen) erreicht werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass gerade die Pauschalregelung mit (bisher) 1% des Listenneupreises stark begünstigend wirkt.

2.3. Cum/Cum-Gestaltungen (§§ 44a, 44b, 45 EStG-E)

Das Gesetz sieht diverse Änderungen im Bereich der Gestaltungen mit Cum/Cum-Gestaltungen vor. Die Änderungen des § 45 EStG bewirken, dass neben der Erstattung auch die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen ist, sofern die Dividende an einen anderen als den Anteilseigner

⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 04.04.2018, IV C 5 S 2334/18/10001.

¹⁰ Die Neuregelung ist ab einem Listenpreis von 14.000€ günstiger. Die bisherige Regelung sieht in 2019 einen maximalen Abzug von 7.000€ vor.

¹¹ Vgl. Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29.06.2018, Begrenzung der Förderung auf 60.000€ Netto-Listenpreis.

ausgezahlt wird. Weiterhin wird eine Regelung analog zu § 36a EStG implementiert, so dass über die Abtretung von Dividendenscheinen § 36a EStG nicht umgangen werden kann.

Die Änderungen in §§ 44a, 44b EStG-E bewirken letztendlich, dass auch im Falle von steuerbefreiten Körperschaften die Regelungen des § 36a EStG Anwendung finden. Ein Absehen von der Pflicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer wird somit bei steuerbefreiten Körperschaften durchbrochen, wenn die Kapitalerträge 20.000€ übersteigen und die Mindesthaltedauer nicht erfüllt wurde. In einem solchen Fall kann der Gläubiger aber eine Erstattung beantragen, wenn kein Fall des § 36a EStG vorliegt. Insofern kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass keine Cum/Cum-Gestaltung vorliegt.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind zu begrüßen, da sie auf mögliche Problemfälle reagieren, in denen die bisher implementierten Regelungen zur Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen umgangen werden könnten. Im Bereich der steuerbefreiten Körperschaften verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass entsprechende Fälle bereits vorlagen.¹² Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Missbrauchsabwehr im Sinne des § 36a EStG auszuweiten.

3. Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG-E)

Die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach Artikel 13 Abs. 4 OECD-MA hat mit der Überarbeitung des OECD-MA 2017 eine Änderung erfahren. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder einem Trust bezieht, können im anderen Vertragsstaat (Belegenheitsstaat) besteuert werden, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in den 365 Tagen vor der Veräußerung der Wert dieser Anteile oder der vergleichbaren Rechten zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, das im anderen Vertragsstaat belegen ist. Neu ist u.a. das Abstellen auf eine Zeitspanne von 365 Tagen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Artikel 9 Abs. 4 MLI. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird Deutschland bei zukünftigen Verhandlungen entsprechende Regelung zur Grundlage seiner Verhandlungen machen.¹³

Die Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland als Belegenheitsstaat über DBA kann nur dann greifen, wenn diesbezüglich ein Besteuerungstatbestand in § 49 EStG existiert. Ein solcher liegt bisher in den Fällen nicht vor, in denen die Immobiliengesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung nicht im Inland hat. **Die vorgesehene Änderung in § 49 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG-E weitet das Besteuerungsrecht Deutschlands in dem vorgenannten Sinne aus.¹⁴** Demnach unterliegen Anteilsveräußerungen im Bereich des § 17 EStG der Besteuerung, wenn der Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht. Der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland müssen nun nicht mehr vorliegen.

¹² Vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 47.

¹³ Vgl. BT-Drucks. 19/4455, S. 48.

¹⁴ Korrespondierend soll eine Änderung in § 34d Nr. 4 Buchstabe b EStG-E aufgenommen werden.

Die Neuregelung ist insgesamt zu begrüßen, da sie im Einklang mit der von Deutschland praktizierten Abkommenspolitik steht.¹⁵ Positiv ist ferner zu werten, dass gegenüber dem Referentenentwurf „nur“ noch jene Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 17 EStG erfasst werden.

Die Neuregelung führt vermutlich ökonomisch zu keiner steuerlichen Mehrbelastung für den beschränkt Steuerpflichtigen, wenn die deutsche Steuer im Wege der Anrechnung im Ausland berücksichtigt wird. Allerdings kommt es zu einer Verschiebung von Steuersubstrat zugunsten Deutschlands.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zukünftig die Anwendung der Regelung zu neuen administrativen Hürden führt, dies vor allem für Minderheitsgesellschafter. Dies gilt insbesondere für die konsolidierte Betrachtung der 50%-Quote (unmittelbar und mittelbar). **Da die Änderung im Zusammenhang mit den Arbeiten zu dem Action Plan 6 steht, erscheint es gleichwohl geboten, die vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen.**

Das Abstellen auf einen Vergleich der Buchwerte zur Ermittlung der relevanten Quote erscheint m.E. sachgerecht, um weitere zusätzliche administrative Hürden zu vermeiden, auch wenn im internationalen Kontext ein Vergleich von Marktwerten üblich ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Regelung eher die Personengruppe der natürlichen Personen trifft (Anwendungsbereich von § 17 EStG). Im Bereich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften erfolgt weiterhin eine komplette Steuerbefreiung entsprechender Gewinne (ohne Anwendung einer 5%tigen „Strafe“ nach § 8b Abs. 3 KStG). Weiterhin ist anzumerken, dass einige DBA höhere Quoten als 50% vorsehen.¹⁶ Abzuwarten bleibt überdies, inwieweit bei einer gegebenen beschränkten Steuerpflicht der Einbehalt der Kapitalertragsteuer administrativ möglich sein wird.

Durch die beabsichtigte Anwendungsregelung in § 52 Abs. 45a EStG-E erfolgt eine Steuerverstrickung erst für Veräußerungsakte nach dem 31.12.2018, wobei hier dann auch nur auf die nach diesem Zeitpunkt entstandenen Veräußerungsgewinne abgestellt wird. Dies dürfte m.E. verfassungsrechtlich unbedenklich sein.

4. Körperschaftsteuerliche Änderungen des Gesetzentwurfs

4.1. Suspendierung der Verlustuntergangsregelung nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für die Jahre 2008 bis 2015

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 29.03.2017, 2 BvL 6/11, entschieden, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25% des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht

¹⁵ Ferner ist anzumerken, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem BEPS Projekt stehen. Vgl. z.B. OECD (2015), Preventing the Granting of Treaty Benefits in Inappropriate Circumstances, Action 6, Rz. 41-44 sowie OECD (2017), Model Tax Convention of Income and on Capital, Condensed Version vom 21.11.2017, Kommentierung zu Artikel 13 Abs. 4, Rz. 41-44.

¹⁶ Vgl. Artikel 13 Abs. 2 DBA Singapur, Artikel 13 Abs. 2 DBA Niederland.

genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind. **Angesprochen sind demnach jene Fälle, in denen bestehende Verluste quotale untergehen, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% (bis 50%) des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden.** Nach Ansicht des BVerfG verstößt die Norm gegen den Gleichheitsgrundsatz. In der beschriebenen Fallkonstellation des Anteilserwerbs von mehr als 25% (bis 50%) könne nicht typisierend davon ausgegangen werden, dass eine „unzulässige“ bzw. nicht erwünschte Steuergestaltung vorläge (typischer Missbrauchsfall eines Mantelkaufs). **Das BVerfG hatte den Gesetzgeber verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung von (nunmehr) § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zu beseitigen.** Komme er dieser Verpflichtung nicht nach, trete sonst am 01.01.2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend die Nichtigkeit der entsprechenden Norm ein.

Der Gesetzgeber will dem Auftrag des BVerfG nun nachkommen, indem § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für die Zeiträume 2008 bis 2015 ersatzlos gestrichen wird (§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E). Diese Vorgehensweise ist zu begrüßen, obgleich andere Lösungen durchaus vorstellbar gewesen wären. Der Gesetzgeber würde insofern den Vorgaben des BVerfG folgen. Anzumerken ist allerdings, dass Beteiligungserwerbe vor dem 01.01.2016 (weiterhin) als Zählerwerbe für § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG gelten können. Derartige Zählerwerbe können dazu führen, dass (insgesamt) dann die Grenze von 25% (nach dem 31.12.2015) überschritten wird, so dass ein quotaler Verlustuntergang erfolgt.

Das BVerfG hatte sich explizit bei der Frage zur Vereinbarkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG mit dem Grundgesetz „nur“ auf die Jahre 2008 bis 2015 beschränkt. Mit der Einführung eines neuen § 8d KStG könnte möglicherweise der festgestellte Verstoß des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (für die Zukunft) obsolet werden. Das BVerfG hat diese Fragestellung explizit offengelassen und bekundet:¹⁷

„Ob durch Einführung von § 8d KStG mit Wirkung vom 1. Januar 2016 der Anwendungsbereich von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in einer Weise reduziert worden ist, dass die Norm nunmehr den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 GG genügt, bedarf gesonderter Betrachtung, weil der Gesetzgeber damit für den Verlustabzug nicht mehr ausschließlich auf einen Anteilseignerwechsel abstellt, sondern daneben der Fortführung desselben Geschäftsbetriebs maßgebliche Bedeutung beimisst. Sie ist deshalb nicht mehr ohne Weiteres aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz unvereinbar wie vor dem Inkrafttreten von § 8d KStG, so dass eine Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung über diesen Zeitpunkt hinaus nach § 78 Satz 2 BVerfGG (i.V.m. § 82 Abs. 1 BVerfGG) nicht in Betracht kommt.“

Im Übrigen wird vor dem BVerfG ein von dem FG Hamburg initiiertes Verfahren (Normenkontrollverfahren) geführt, inwieweit § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG (vollständiger Verlustuntergang bei Überschreiten der 50% Grenze) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.¹⁸

Angesichts dieser Sachlage erscheint es m.E. geboten, eine Beseitigung des Verfassungsverstoßes für die Jahre 2008 bis 2015 in der nun beschriebenen Weise vorzunehmen. Inwieweit weitere Modifikationen nötig sind, sollte erst dann geklärt werden, wenn im Hinblick auf die weiteren Verfahren Rechtssicherheit besteht. Hierbei ist dann auch zu überlegen, inwieweit §§ 8c, 8d KStG im Sinne einer gemeinsamen Norm zusammengeführt werden können und ob der Anwendungsbereich des § 8d KStG teilweise zu restriktiv gefasst ist.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29.03.2017, 2 BvL 6/11, Rn. 161.

¹⁸ Vgl. FG Hamburg, Beschluss vom 29.08.2017, 2 K 245/17, sowie BVerfG, Verfahren 2 BvL 19/17.

Empirisch zeigt sich überdies anhand eigener Berechnungen, dass ein Wegfall von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG fiskalisch eher untergeordnet ist (Ausfall von ca. 20 - 50 Mio. €). Der Anwendungsbereich erstreckt sich hierbei auf ca. 4.000 Unternehmen.

4.2. Reaktivierung der Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG

Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG sieht eine Suspendierung der „allgemeinen“ Verlustuntergangsregelungen nach § 8c Abs. 1 KStG in Fällen einer Sanierung vor. Die Europäische Kommission hatte diese Regelung als verbotene Beihilfe eingestuft und Deutschland angewiesen, bisher gewährte Steuervorteile aus der Anwendung der Sanierungsklausel zurückzufordern.¹⁹ Darüber hinaus hatte der Gesetzgeber in § 34 Abs. 6 KStG geregelt, dass die Sanierungsklausel nicht mehr zur Anwendung kommt. Gleichzeitig wurde das Verfahren vor dem EuGH abgewartet.

Nunmehr hat der EuGH mit Urteil vom 28.06.2018 entschieden, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission nichtig sei. Konkret hatte die Europäische Kommission rechtsfehlerhaft beurteilt, was als Referenzsystem zum Ausnahmetatbestand der Sanierungsklausel anzusehen ist. Die Kommission hatte hierbei den Verlustuntergang nach § 8c KStG als Referenzsystem beurteilt. **Zutreffend hatte der EuGH aber festgestellt, dass die Möglichkeit des Verlustvortrages (damit eben nicht ein Verlustuntergang) als Referenzsystem angesehen werden muss. Die Sanierungsklausel schaffe ja gerade erst die Möglichkeit (wieder), eine vollständige Verlustverrechnung entgegen § 8c Abs. 1 KStG vorzunehmen.** Mithin ist also die Sanierungsklausel keine Ausnahme, sondern eine Regelung, die die Rückkehr zum Regelsystem (vollständige Verlustverrechnung) erst wieder ermöglicht. **Nach der Entscheidung des EuGH besteht somit keine Notwendigkeit mehr, § 8c Abs. 1a KStG nicht anzuwenden. Es ist ferner auch nicht davon auszugehen, dass die Kommission ein neues Verfahren anstrengen wird. Weiterhin wird durch die Reaktivierung des § 8c Abs. 1a KStG der Anwendungsbereich von § 8c Abs. 1 KStG weiter eingeschränkt, was möglicherweise für die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz dieser Norm noch bedeutsam sein kann.**

Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Neuregelung in § 34 Abs. 6 Satz 3 KStG-E zu begrüßen, wonach § 8c Abs. 1a KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 (wieder) Anwendung findet. Dementsprechend kann auch in Altfällen (erneut) die Sanierungsklausel in Anspruch genommen werden, sofern der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist.

4.3. Änderungen bei der Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 2 KStG-E)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Änderung bei der Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft umgesetzt werden. Der BFH hatte mit Urteil vom 10.05.2017, I R 93/15, entschieden, dass die Vereinbarung von variablen Ausgleichszahlungen (die sich an dem Ertrag der Organschaft orientieren) eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft entgegensteht. Durch eine vollständige oder zumindest

¹⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 30.4.2010, IV C 2 - S 2745.

teilweise Koppelung der Ausgleichszahlung an das Ergebnis der Organgesellschaft vor Gewinnabführung dürfe die tatsächliche Durchführung der Gewinnabführungsverpflichtung nicht in Frage gestellt werden. Jedenfalls dann, wenn dem außenstehenden Gesellschafter infolge der Ausgleichszahlung der Gewinn der Organgesellschaft in dem Verhältnis zufließt, in dem er ohne Organshaft mit Ergebnisabführungsvertrag zu verteilen gewesen wäre, lägen die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 KStG zur Abführung des ganzen Gewinns an den Organträger nicht vor.

Mit der Einfügung eines neuen § 14 Abs. 2 KStG-E soll nun geregelt werden, dass Unternehmen innerhalb einer Organshaft (weiterhin) die Möglichkeit haben, an außenstehende Gesellschafter als Investoren variable Ausgleichszahlungen im Sinne des § 16 KStG zu leisten. Demnach gilt auch dann der ganze Gewinn als abgeführt, wenn über die Bezüge im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehend noch weitere (variable) Ausgleichszahlungen geleistet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KStG-E).

Allerdings erfolgt eine Deckelung der gesamten Ausgleichszahlungen nach oben hin. Die Regelung gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E). Im Übrigen muss der variable, über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG hinausgehende Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein. **Die Neuregelung ist insgesamt zu begrüßen, da sie die bisher für den Steuerpflichtigen positive Sichtweise der Verwaltung nun in das Gesetz mitaufnimmt, wonach auch variable Komponenten mit Bezug zur Gewinnsituation der Organgesellschaft gezahlt werden können.**²⁰

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E gilt die Fiktion der vollen Gewinnabführung bei Zahlung von variablen Ausgleichszahlungen nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Fraglich ist allerdings, wie § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E zukünftig zu verstehen ist. Die variablen Ausgleichszahlungen können zukünftig als „Spitzenausgleich“ neben den festen Ausgleichszahlungen („Sockelbetrag“) geleistet werden. **Gleichwohl soll die Gesamthöhe der Zahlungen an „vernünftige ökonomische Gründe“ geknüpft werden. Diese Überlegung wird durch § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E und dem Vergleich mit dem Anteil am gezeichneten Kapital operationalisiert.** Im Ergebnis greift diese Sichtweise auch die Bedenken des BFH in dem Urteil vom 10.05.2017 auf. Insofern hilft § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E auch, dass die Neuregelung insgesamt folgerichtig ausgestaltet wird und das von der Organgesellschaft erzielte Einkommen nicht beliebig zwischen Organgesellschaft, Organträger und außenstehendem Gesellschafter aufgeteilt werden kann.²¹ **Die Regelung kann aber m.E. nur greifen, wenn überhaupt variable Ausgleichszahlungen geleistet werden. Eben diese sollen ja „plausibilisiert“ werden. Keine Anwendung kann § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E finden, wenn „nur“ feste Ausgleichszahlungen geleistet werden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Anerkennung von (isolierten) festen Ausgleichszahlungen nach den bisherigen Regeln (keine Verschärfung der bisherigen Praxis zur**

²⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.1991, IV B 7 - S 2770 - 34/91.

²¹ So die Bedenken des BFH, vgl. BFH Urteil vom 10.05.2017 - I R 93/15, Rz. 19.

Anwendung des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG zur steuerlichen Anerkennung der Ausgleichszahlungen) hinsichtlich der konkreten Höhe unberührt.²²

Der Kaufmannstest (§ 14 Abs. 2 Satz 3 KStG-E) greift die gleiche Intention auf, um die gesamten Ausgleichszahlungen ökonomisch zu plausibilisieren. Er stellt damit flankierend eine weitere „Begrenzung“ auf, um Gewinne der Organgesellschaft nicht beliebig „verteilen“ zu können. Der Kaufmannstest kann m.E. aber dann nur greifen, wenn es an einem natürlichen Interessensgegensatz zwischen Außenstehenden und Organträger fehlt (z.B. nahestehende Personen in einem mehrstufigen Konzern). In keinem Fall kann die Regelung m.E. so ausgelegt werden, dass hierdurch bisher steuerlich anerkannte Organschaftsverhältnisse (als Vertrag zwischen fremden Dritten) mit Blick auf die Zukunft versagt würden. In diesen Fällen erübrigt sich m.E. eine Prüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KStG-E, da davon auszugehen ist, dass der variable Teil nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gleichwohl wird es weiterer Erläuterungen bedürfen, wie der „Kaufmannstest“ mit Leben zu füllen ist, um eine Operationalisierung zu ermöglichen.

Nach § 34 Abs. 6b KStG-E soll die Neuregelung auch für Veranlagungszeiträume ab 2017 gelten. **Insofern suspendiert die Neuregelung die ergangene BFH-Rechtsprechung (Nichtanwendungsgesetz) und kann auch begünstigend rückwirkend wirken.**

4.4. Änderungen bei Ermittlung der Obergrenze für steuerlich anzuerkennende Beitragsrückerstattungen (§ 21 KStG-E)

In § 21 KStG findet sich bisher eine Regelung für Beitragsrückerstattungen und Rückstellungen hierfür. Diese Regelung der Gewinnermittlung gilt für Versicherungsunternehmen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Regelung grundlegend neu konzipiert werden, wobei die Grundstruktur beibehalten wird.

Die Neuregelung erfährt eine deutliche Vereinfachung, indem bisher notwendige Differenzierungen aufgegeben werden. Zudem wird zur Ermittlung des Höchstbetrages nur noch auf handelsrechtliche Größen abgestellt. Die Ermittlung des Höchstbetrages erfolgt in pauschalierter Form. Ausgangspunkt zur Ermittlung des Höchstbetrages ist das Jahresergebnis. Der Nettoertrag des Eigenkapitals mindert wiederum den Höchstbetrag. Hierbei wird auch ein Eigenkapitalzuschlag von 10% des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen berücksichtigt. **Diese pauschalierte Form zur Ermittlung des Höchstbetrages kann in Grenzen zu einer Vereinfachung der Anwendung von § 21 KStG führen. Inwieweit der Wert von 10% sachgerecht ist, ist vornehmlich eine empirische Frage.** Die Neuregelung soll nach § 34 Abs. 8 KStG-E erstmals ab Veranlagungszeitraum 2019 gelten.

²² So bestünde sonst die Gefahr, dass im Falle eines Verlustes und der Zahlung von (festen) Ausgleichszahlungen die Organschaft nicht mehr anzuerkennen sei. Ebenfalls würden sich möglicherweise Probleme ergeben, wie im Zuge von inkongruenten Gewinnausschüttungen zu verfahren ist.

5. Umsatzsteuerliche Änderungen des Gesetzentwurfs zur Vermeidung von Steuerausfällen beim Handel auf elektronischen Marktplätzen

5.1. Vorbemerkungen

Der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass seit geraumer Zeit vermehrt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es beim Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen verstärkt zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt, insbesondere beim Handel mit Waren aus Drittländern. Die Höhe möglicher Umsatzsteuerausfälle wird hierbei von der Bundesregierung nicht quantifiziert. Die Länder schätzen die Umsatzsteuerausfälle auf einen dreistelligen Millionenbetrag.²³ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Umsatzsteuerhinterziehung eindämmen. Dies soll erreicht werden, indem zwei neue Regelungen, § 22f UStG-E (Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes) und § 25e UStG-E (Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz), eingeführt werden. **Den Betreibern von elektronischen Marktplätzen werden hierdurch neue Pflichten auferlegt, bestimmte Unterlagen über die auf den elektronischen Marktplätzen handelnden Unternehmer (und Privatpersonen) vorzuhalten. Weiterhin wird eine Haftungsregelung beim Handel auf elektronischen Marktplätzen eingeführt.**

Die beabsichtigten Neuregelungen sind im Grundsatz geeignet, um mögliche Umsatzsteuerhinterziehungen in den genannten Fallkonstellationen einzudämmen. Allerdings entstehen durch die neuen Verfahren zusätzliche Bürokratiekosten. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das Bescheinigungsverfahren derart auszugestalten, dass Medienbrüche vermieden und elektronische Abfragen ermöglicht werden.

5.2. Umsatzsteuerliche Pflichten für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Die besonderen Aufzeichnungspflichten finden sich in § 22f UStG-E. Hiernach hat der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (Betreiber) für Lieferungen eines Unternehmers, welcher Lieferungen auf dem elektronischen Marktplatz des Unternehmers erbringt, diverse Informationen festzuhalten (bzw. vorzuhalten). Die Regelung findet dann Anwendung, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet und die Lieferung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers begründet wird. Als Informationen sind festzuhalten (§ 22f Abs. 1 UStG-E):

1. Name und Anschrift des Unternehmers
2. vom Finanzamt zugewiesene Steuernummer und USt-ID des Unternehmers (erfolgt über eine Bescheinigung)
3. Gültigkeit der Bescheinigung
4. Ort, Beginn und Bestimmungsort der Beförderung
5. Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes.

Der Nachweis über die ersten drei Punkte soll durch eine Bescheinigung erfolgen, die längstens drei Jahre gültig ist. Diese Bescheinigung wird dem liefernden Unternehmen auf Antrag vom Finanzamt ausgestellt. Ausländische Unternehmer haben hierbei einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

²³ Vgl. BR-Drucks. 372/18 (Beschluss), S. 24.

Die Bescheinigung soll zukünftig elektronisch beim BZSt vorgehalten werden, so dass der Betreiber des Marktplatzes diese Daten dann auch elektronisch abfragen kann. Im Übrigen sollen zukünftig die Informationen vom Betreiber dann auch elektronisch auf Anfrage an das Finanzamt übermittelt werden können. **Das gesamte elektronische Verfahren muss allerdings noch implementiert werden.**

Das gesamte Verfahren ist geeignet, um mögliche Umsatzsteuerhinterziehungen zu bekämpfen. Allerdings ist darauf zu dringen, dass zeitnah die Bescheinigung des Finanzamts elektronisch ausgestellt werden kann (Online-Verfahren). Es dürfte schwerlich möglich sein, entsprechende Bescheinigungen, gerade mit Blick auf Unternehmer aus Drittstaaten, in Papierform zu administrieren. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die Bescheinigungen nicht zeitnah ausgestellt werden können. In solchen Fällen könnten sich Nachteile für Händler, auch solche aus Deutschland, ergeben. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung des Bescheinigungsverfahrens vorhanden sind. Weiterhin sollte klarstellend geregelt werden, dass nach Implementierung des elektronischen Verfahrens die Ausstellung einer Papierbescheinigung nicht mehr zu erfolgen hat.

Hinzuweisen ist noch auf dem Umstand, dass folgende Formulierung aus dem Referentenentwurf nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten ist: „Die Erteilung der Bescheinigung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und auch nicht zu erwarten ist, dass er diesen zukünftig nachkommen wird.“ **Es bleibt unklar, aus welchem Grund § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG-E (Referentenentwurf) wieder gestrichen wurde.**

5.3. Umsatzsteuerliche Haftung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Die neuen Haftungsregelungen finden sich in neuen § 25e UStG-E. Nach § 25e Abs. 1 UStG-E haften Betreiber von elektronischen Marktplätzen für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von dem Betreiber bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist (verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung). In § 25e Abs. 2, 3 UStG-E werden Ausnahmen statuiert, in denen der Betreiber nicht haftet. Dies ist dann der Fall, wenn er die Bescheinigung des Unternehmers zu dessen steuerlicher Registrierung (steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers) vorlegen kann. Gleiches gilt, wenn die Registrierung der handelnden Person auf dem elektronischen Marktplatz nicht als Unternehmer erfolgte.

Diese Rückausnahme von der Haftung wird allerdings eingeschränkt. Die Haftung für den Betreiber tritt wieder ein, wenn dieser Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Gleiches gilt im Falle einer Privatperson, wenn der Betreiber davon hätte ausgehen müssen, dass diese Person als Unternehmer handelt. Im Übrigen tritt eine Haftung immer dann ein, wenn der Betreiber keine Bescheinigung des Unternehmers vorlegen kann. Hierbei ist es dann unerheblich, inwieweit der Betreiber überhaupt von einer Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten des Unternehmers Kenntnis hatte.

Wie weit der Umstand zu ziehen ist, dass der Betreiber nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte wissen müssen, dass steuerliche Pflichten verletzt werden, ist vermutlich der neue Knackpunkt der Regelung. So ist unklar, welche neuen Kontrollmechanismen ein Betreiber

auf seinem elektronischen Marktplatz zukünftig implementieren muss. Darüber hinaus dürfte ein weiterer Problembereich sein, inwieweit ein Betreiber überhaupt erkennen kann, ob eine Privatperson doch als Unternehmer auf dem Marktplatz agiert. In jedem Fall stellt sich die Frage, welcher Aufwand seitens des Betreibers unternommen werden muss, um entsprechende Kenntnisse zu erlangen (§§ 25e Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 UStG-E).

Das Finanzamt kann dem Betreiber mitteilen, dass der Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt. Für Umsätze, die nach dieser Mitteilung dann erfolgt sind, haftet der Unternehmer ebenfalls (§ 25e Abs. 4 UStG-E). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Fallkonstellationen angesprochen, in denen der „bösgläubige“ Betreiber in den Fällen nach § 25e Abs. 4 UStG-E Kenntnis von den Finanzbehörden bekommt, dass Unternehmereigenschaft vorliegt oder die steuerlichen Pflichten nicht eingehalten werden. **M.E. ist es sinnvoll, zu überlegen, ob in den genannten Fällen eine vollständige Haftung eintreten soll.**

Im Übrigen sind die genannten Regelungen zur verschuldensunabhängigen Haftungsinanspruchnahme aber geeignet, die geschilderte Problematik der Umsatzsteuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit die Betreiber ihrerseits reagieren werden und möglicherweise Vorkehrungen treffen, so dass ein Teil der erzielten Umsätze seitens der Betreiber (vorsorglich) einbehalten werden, um mögliche Haftungsfälle abdecken zu können.²⁴

6. Anmerkungen des Bundesrates zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen nach § 3a EStG

6.1. Inkrafttreten der Regelung

Der Große Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 28.11.2016 entschieden, dass der Sanierungserlass vom 27.03.2003 und die darin vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen. Der Gesetzgeber hatte sich daraufhin dazu entschlossen, mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtüberlassungen (Lizenzschrankengesetz) vom 27.06.2017 eine gesetzliche Grundlagen im neuen § 3a EStG zu schaffen (BT-Drucks. 18/12128), mit der die bisherige steuerliche Behandlung (Steuerfreiheit) von Sanierungsgewinnen fortgeführt wird.

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Lizenzschrankengesetz treten die Regelungen zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen entweder keine staatliche Beihilfen sind oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Mit dem Inkrafttretensvorbehalt wollte sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Frage einer möglichen Beihilfeproblematik absichern.²⁵

²⁴ Vgl. zur Problematik allgemein u.a. Brettschneider (2017), Steuerbetrug im Rahmen von Overseas E-Commerce als gesetzgeberische Aufgabe - Verbesserung der Kontrolle und Vereinfachung der Compliance, ZBW.

²⁵ Vgl. BT-Drucks. 18/12128, S. 36.

Nunmehr wurde bekannt, dass die Kommission einen „comfort letter“ übersandt hatte. Die beabsichtigte Regelung stelle demnach eine bestehende Maßnahme dar, die nicht nach Art. 108 AEUV zu notifizieren sei, da sie letztendlich bereits vor Anwendung des AEUV Bestand hatte.

Im Ergebnis ergibt sich damit folgende Problemstellung: Der Inkrafttretensvorbehalt knüpfte das Inkrafttreten an einen Beschluss der Europäischen Kommission, inwieweit keine bzw. eine unvereinbare (oder vereinbare) Beihilfe vorläge. Ein solches Verfahren findet nun aber gar nicht (mehr) statt, da der AEUV hier nicht einschlägig ist; ein entsprechender Beschluss kann also gar nicht vorliegen. Es wurde einzig der „comfort letter“ übersandt. **Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber nun handeln und das Inkrafttreten explizit mit dem vorliegenden Gesetz regeln. Angesichts der doch recht klaren steuerpolitischen Lage bei Abschluss der damaligen parlamentarischen Beratungen zu § 3a EStG ist es daher geboten, dass der Gesetzgeber zeitnah nun § 3a EStG in Kraft setzt.**²⁶

M.E. ergeben sich nach bisherigem Erkenntnisstand auch keine Notwendigkeiten, § 3a EStG inhaltlich noch zu verändern. Die Kommission hat dies wohl auch nicht gefordert. Inhaltlich könnte z.B. Artikel 6 Abs. 2 Lizenzstrankengesetz aufgehoben werden. Mit Aufhebung von Artikel 6 Abs. 2 Lizenzstrankengesetz würde das Inkrafttreten von § 3a EStG dann über Artikel 6 Abs. 1 Lizenzstrankengesetz geregelt. Hiernach ist das Gesetz (und demnach § 3a EStG, dann nunmehr rückwirkend) am 5.7.2017 in Kraft getreten. Die erstmalige Anwendung dieser Norm wird dabei (weiterhin) über § 52 Abs. 4a EStG (Schuldenerlass nach dem 8.2.2017) geregelt.

6.2. Umsetzung einer rückwirkenden Anwendung des § 3a EStG für Altfälle

Der Gesetzgeber hatte für die steuerliche Behandlung von Altfällen keine explizite Regelung getroffen. Vielmehr hatte man in die Gesetzesmaterialien aufgenommen, dass für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8.2.2017 ausgesprochen wurde, auf das BMF-Schreiben vom 27.04.2017 abzustellen sei. Dieses gewährte aus Vertrauensschutzgründen weiterhin die Anwendbarkeit des Sanierungserlasses.

Der BFH ist mit den Urteilen vom 23.08.2017, I R 52/14 sowie X R 38/15, der Ansicht des BMF entgegengetreten. Das BMF-Schreiben zur Anwendung des Sanierungserlasses in Altfällen sei ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar. Letztendlich hätte der Gesetzgeber eine eigenständige Regelung für Altfälle schaffen müssen. Nach Ansicht des BFH stehe es der Finanzverwaltung nicht zu, die bisherige Verwaltungspraxis unter Berufung auf Vertrauensschutzgesichtspunkte im Billigkeitsweg fortzusetzen. Ein solches Vorgehen der Verwaltung stehe dem Legalitätsprinzip (erneut) entgegen.

Das BMF veröffentlichte daraufhin einen Nichtanwendungserlass zu den beiden genannten Urteilen mit Schreiben vom 29.03.2018. Hierbei wurde darauf verwiesen, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags im Rahmen seines Berichtes die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Vertrauensschutzregelung der Verwaltung mittels sog. beredten Schweigens des Gesetzgebers akzeptiert habe.²⁷

²⁶ Vgl. BT-Drucks. 18/12128, S. 26, keine Fraktion stimmte gegen § 3a EStG.

²⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/12128, S. 33. Der Begründung zu § 52 Abs. 4 EStG (Anwendungsregelung zu § 3a EStG) ist zu entnehmen: „Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde

Der BFH konterte hierauf erneut. So wurde mit Beschluss vom 16.04.2018, X B 13/18, ausgeführt, dass die Wiederholung der Verwaltungsauffassung daran nichts ändere, dass aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung die Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar sei. Diese Sichtweise wiederholte der BFH noch einmal mit Beschluss vom 08.05.2018, VIII B 124/17.

Im Ergebnis ist damit leider zu konstatieren, dass extreme Rechtsunsicherheit besteht, wie in Altfällen zu verfahren ist. Hierbei ist aus der Praxis auch zu hören, dass sich die Gemeinden im Zuge der Festsetzung der Gewerbesteuer auf die Seite der BFH-Rechtsprechung geschlagen haben. So wird der Nichtanwendungserlass seitens der Gemeinden teilweise nicht angewandt, mitunter erfolgt damit eine gewerbesteuerliche Belastung von Sanierungsgewinnen. Inwieweit seitens der Gemeinden eine Bindungswirkung nach § 184 Abs. 2 AO an den Sanierungserlass und die entsprechenden BMF-Schreiben besteht, soll an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden. **In jedem Fall ist zu konstatieren, dass derzeit extreme Rechtsunsicherheit herrscht, wie mit Altfällen umzugehen ist.**

Angesichts der weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit ist es m.E. geboten, für bestehende Altfälle eine Regelung zu schaffen, wonach auch hier entsprechend der Intention des Sanierungserlasses keine Besteuerung der Sanierungsgewinne erfolgt. Dies könnte über eine (rückwirkende) Anwendung von § 3a EStG für Altfälle geschehen. Im Ergebnis wäre eine entsprechende Änderung der jeweils gelten Anwendungsvorschriften in EStG, KStG und GewStG nötig. Entsprechende Änderungen sollten mit dem vorliegenden Gesetz dringend umgesetzt werden, um auch für Altfälle Rechtssicherheit zu bewirken und Unternehmenssanierungen nicht zu gefährden.

Berlin, den 12.10.2018

Prof. Dr. Frank Hechtner

oder in denen bis zum Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist nach dem zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I vorgesehenen BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (Az. IV C 6 – S 2140/13/10003 – DOK:2017/0322100) der Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar.“

VCD e.V. | Wallstraße 58 | 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Sekretariat
 Paul-Löbe-Haus
 11011 Berlin

Berlin, 11.10.2018

Stellungnahme des VCD zur Änderung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, zur oben genannten Änderung im Einkommenssteuergesetz Stellung zu nehmen. Gerne stellen wir im Folgenden die Positionen des ökologischen Verkehrsclub VCD zu dem Entwurf dar.

Mit der Änderung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen, beabsichtigt die Bundesregierung Elektrofahrzeuge stärker zu fördern. Zurzeit gilt bei der Dienstwagenbesteuerung – im Amtsdeutsch „Besteuerung des geldwerten Vorteils“ – die sogenannte Ein-Prozent-Regel. Dienstwagennutzende versteuern pro Monat für die unbeschränkte private Nutzung ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Bemessungsgrundlage sieht vor, den anrechenbaren Listenpreis für Elektroautos zu halbieren. In den Koalitionsverhandlungen wurde vereinbart, den Steuersatz für den geldwerten Vorteil auf 0,5 Prozent zu halbieren. Rechnerisch läuft beides auf das Gleiche hinaus.

Aus Sicht des VCD ist der Wandel hin zu weniger und umweltfreundlicheren Pkw auf den Straßen notwendig. Allerdings sehen wir es kritisch, wenn der Absatz von Autos steuerlich gefördert werden soll. Wir halten grundsätzlich die bisherige Dienstwagenbesteuerung für den falschen Ansatz. Um den Verkehr auf Klimakurs zu bringen ist es vielmehr notwendig, umwelt- und klimaschonende Mobilität zu fördern.

Wir brauchen die

Verkehrswende jetzt!

VCD e.V. Wallstraße 58 | 10179 Berlin | Fon 030 / 280351-0 | Fax -10 | mail@vcd.org | www.vcd.org
 Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE78 4306 0967 1132 9178 01
 Geschäftskonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE08 4306 0967 1132 9178 00
 Ust-IdNr. DE122271184 | VR AG Charlottenburg 21177 B

Ihr Mitgliedsbeitrag und Ihre Spende für den VCD sind steuerlich abzugsfähig.



Die steuerliche Förderung von batterieelektrischen Fahrzeugen, die lokal emissionsfrei und bei Nutzung regenerativ erzeugten Stroms deutliche Klimavorteile haben, ist großzügig aber nachvollziehbar. Die geplante Steuererleichterung für Plug-In-Hybride ist hingegen nicht zu rechtfertigen. Plug-In-Hybride sind herkömmliche Verbrenner, die zusätzlich einen Elektromotor und eine aufladbare Batterie haben. Sie zählen zu den Elektrofahrzeugen, können rein elektrisch, kombiniert und nur mit dem Verbrennermotor gefahren werden. Die tatsächlich zu erzielende elektrische Reichweite liegt bei fast allen Plug-In-Hybriden deutlich unter 50 Kilometern. Erwiesenermaßen werden sie im Alltag überwiegend mit Verbrenner- und ohne Elektroantrieb genutzt. Bei der Mehrzahl der Plug-In-Hybride handelt es sich um große und schwere Luxuslimousinen, die, mit einem zusätzlichen Elektromotor ausgestattet, mit Normverbrauchswerten um die zwei Liter pro 100 Kilometer beworben werden. Im reinen Verbrennermodus werden sie zu Spritschluckern. Realverbräuche von bis zu zehn Litern sind keine Seltenheit. Die hohen Verbräuche ihrer Plug-in-Hybride haben ironischerweise auch die Staatssekretäre im Bundesverkehrs- und Finanzministerium kritisiert (Quelle: <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/berlin-ministerien-beschweren-sich-ueber-hybrid-dienstwagen-a-1177341.html>). Trotzdem wollen sie solche Fahrzeuge steuerlich fördern.

Der VCD hat berechnet: Durch die Steuererleichterung kann ein Manager bei einem Steuersatz von 40 Prozent einen Luxus-Plug-In-Hybrid als Dienstwagen für 60.000 Euro mit 200 oder 300 PS-Verbrenner- und zusätzlichem Elektromotor für nur 120 Euro netto im Monat unbeschränkt privat nutzen. Unglaublich wird die Dienstwagenbesteuerung aus ökologischer Sicht, wenn dem Steuerzahler die Förderung von Luxuslimousinen viel mehr kostet als die von effizienten, batterieelektrischen Autos. Hierzu ein Beispiel: Der BMW 530 i Performance als Plug-In-Hybrid hat eine Motorleistung von 252 PS und verbraucht in der offiziellen Berechnungsformel je nach Ausstattung 2,1 bis 2,3 Liter Benzin auf 100 Kilometer und kommt auf einen CO₂-Ausstoß von 47 bis 52 g/km. Ein traumhafter, völlig unrealistischer Wert, den sich der Hersteller bei der Berechnung des Flottenwertes für die europäische CO₂-Grenzwertgesetzgebung gutschreiben lässt. Der Laborwert für den vergleichbaren BMW 530 i ohne Elektrounterstützung liegt bei 132 bis 139 g/km, bei einem Verbrauch von 5,8 bis 6,1 Litern. Auf der Straße beträgt der Realverbrauch eher acht bis zehn Liter. Das gilt auch für den Plug-In-Hybrid, wenn er als Verbrenner unterwegs ist. Die Listenpreise betragen für den Plug-In-Hybrid ab 56.000, für den Benziner ab 53.100 Euro und liegen damit nah beieinander. Für den Gutverdiener kostet die private Nutzung des 530 i netto 212,40 Euro, für die des Plug-In zukünftig 112 Euro. Mit der vorgesehenen Dienstwagenbesteuerung wird der Plug-In zum Schnäppchen und BMW verschönt seinen CO₂-Flottenwert. Beides ist klimapolitisch nicht zielführend. Der BMW i3 als reines Elektroauto ist bereits ab 37.550 Euro erhältlich. Entsprechend kostet die private Nutzung mit 76 Euro wesentlich weniger. Der gewährte Steuervorteil belastet den Steuerzahler ebenfalls gering.

Unter dem Deckmantel des Klimaschutzes belastet die Steuererleichterung für Plug-In-Hybride somit die Umwelt und den Staatshaushalt. Sie ist unsozial und reine Industrieförderung. So wie sie jetzt vorliegt, darf sie keinesfalls realisiert werden. Die Bundesregierung muss vielmehr das Dienstwagenprivileg insgesamt auf den Prüfstand stellen. Sie sollte umweltfreundliche Mobilität fördern, nicht den Besitz von Pkw. Wenn es weiter eine gesonderte Besteuerung für privat genutzte Dienstwagen geben soll, muss diese nach ökologischen Kriterien erfolgen. Fahrzeuge mit hohem Verbrauch und CO₂-Ausstoß müssen steuerlich belastet und umweltverträgliche Fahrzeuge entlastet werden.

Wir brauchen die

Verkehrswende jetzt!

VCD e.V. Wallstraße 58 | 10179 Berlin | Fon 030 / 280351-0 | Fax -10 | mail@vcd.org | www.vcd.org
Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE78 4306 0967 1132 9178 01
Geschäftskonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE08 4306 0967 1132 9178 00
Ust-IdNr. DE122271184 | VR AG Charlottenburg 21177 B

Ihr Mitgliedsbeitrag und Ihre Spende für den VCD sind steuerlich abzugsfähig.



In der Förderungslogik müssen auch Fahrräder und Elektrofahrräder stärker gefördert werden, wenn sie dienstlich oder auf dem Weg zur Arbeit genutzt werden. Die Ein-Prozent-Regel gilt seit 2012 auch für Fahrräder und E-Räder. Der vorliegende Änderungsentwurf sieht jedoch keine weitere Steuererleichterung für Fahrräder und E-Räder vor. Immer noch fahren zu wenig Menschen mit dem Fahrrad zur Arbeit. Wer vom Auto auf ein E-Bike umsteigt, entlastet die Umwelt stark und sollte entsprechend gefördert werden.

Einen klaren Anreiz muss es auch für die Arbeitspendlerinnen und -pendler geben, die den ÖPNV nutzen und damit einen wichtigen Beitrag für weniger Umweltbelastungen und Flächenbedarf leisten. Die jetzige Regelung zum Jobticket sieht lediglich einen steuer- und sozialversicherungsfreien Pauschalbetrag in Höhe von 44 Euro vor. Das ist längst nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr sollte das Jobticket komplett steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden. Dies schafft einen klaren Anreiz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vermehrt mit Bussen und Bahnen zu fahren.

Solche Änderungen erhöhen aus Sicht des VCD nicht nur den sozialen sondern auch den umweltseitigen Effekt. Sie helfen damit, die Klimaziele der Bundesregierung, aber auch die Vorgaben im Rahmen der EU-Lastenteilung besser zu erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund, das bei Verfehlen der EU-Vorgaben für den Treibhausgasausstoß in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft bereits in den kommenden Jahren hohe Ausgleichszahlungen in Milliardenhöhe auf den deutschen Steuerzahler zu kommen könnten, zentral.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Müller-Görnert,
Referent für Verkehrspolitik

Wir brauchen die

Verkehrswende jetzt!

VCD e.V. Wallstraße 58 | 10179 Berlin | Fon 030 / 280351-0 | Fax -10 | mail@vcd.org | www.vcd.org
Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE78 4306 0967 1132 9178 01
Geschäftskonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | IBAN: DE08 4306 0967 1132 9178 00
Ust-IdNr. DE122271184 | VR AG Charlottenburg 21177 B

Ihr Mitgliedsbeitrag und Ihre Spende für den VCD sind steuerlich abzugsfähig.





Energie. Wasser. Leben.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.



Die Verkehrs-
unternehmen

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Verband Deutscher Verkehrsun-
ternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37 – 39
50672 Köln

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, den 10.10.2018

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 – Änderung des § 14 KStG

Sehr geehrte Abgeordnete,

der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) nehmen nachfolgend Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Stand: 24.09.2018). Unsere Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 6 des Gesetzentwurfs, der eine Ergänzung des § 14 KStG vorsieht. Demnach soll nach § 14 Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.“

Zudem ist eine Anwendungsregelung vorgesehen:

§ 34 soll wie folgt geändert werden:

„(6b) § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden.“

Die geplante Änderung des § 14 KStG ist als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu verstehen. Dieser hatte entschieden, dass die Vereinbarung variabler Ausgleichszahlungen in Ergebnisabführungsverträgen, die sich am Ergebnis der Organgesellschaft bemessen, der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft entgegen steht. Damit wäre die Ergebnisverrechnung in vielen kommunalen Querverbänden in ihrer bisherigen Form nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund begrüßen wir sehr, dass mit der geplanten Änderung des § 14 KStG die bisherige Verwaltungspraxis nunmehr gesetzlich weitgehend abgesichert und damit das im Koalitionsvertrag enthaltene politische Bekenntnis zum steuerlichen Querverbund auch praktisch umgesetzt werden soll. Dennoch erlauben wir uns, zu dem vorliegenden Entwurf einige wichtige Anmerkungen zu machen und bitten um deren Berücksichtigung.

1. Begrenzung der Ausgleichszahlung auf die Beteiligungsquote

Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E dürfen die feste und die variable Ausgleichszahlung insgesamt den Betrag nicht überschreiten, der auf den Minderheitsgesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote ohne Ergebnisabführungsvertrag entfallen würde. Bislang hat die Finanzverwaltung jedoch akzeptiert, dass der Minderheitsgesellschafter in wirtschaftlich begründeten Fällen eine Ausgleichszahlung erhalten kann, die über seinem quotalen Anteil am Ergebnis der Organgesellschaft orientiert. Als typisches Beispiel können hier die Fälle genannt werden, in denen die Organgesellschaft neben einer profitablen Energieversorgungssparte auch noch eine defizitäre Bädersparte aufweist.

In diesen Fällen hat der Minderheitsgesellschafter ein berechtigtes Interesse daran, dass sich seine Ausgleichszahlung nicht am Gesamtergebnis der Organgesellschaft, sondern am Ergebnis der Energieversorgungssparte orientiert. Es wäre dem Minderheitsgesellschafter wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn er verpflichtet wäre, die Verluste aus dem Bäderbetrieb teilweise mitzutragen. Würde der private Minderheitsgesellschafter in diesen Fällen einen Teil des Verlustes aus dem Bäderbetrieb wirtschaftlich tragen, hätte dies zudem zur Folge, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 KStG nicht erfüllt wären. Die Verluste aus dem Bäderbetrieb sind nur dann als privilegiertes Dauerverlustgeschäft anzusehen, wenn allein die kommunale Seite die Verluste trägt. Trägt also ein privater Minderheitsgesellschafter diese Verluste teilweise mit, hätte dies zur Folge, dass der Verlust aus dem Bäderbetrieb – jedenfalls teilweise - als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist.

Mit Blick auf diese Problematik hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 21.09.2018 eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 KStG-E gefordert. Mit dieser Ergänzung sollen die sogenannten „Tracking-Stock-Modelle“, wie etwa der oben genannte Beispielfall, in den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 KStG-E aufgenommen werden. Dies begrüßen wir. Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen, sollte jedoch aus unserer Sicht eine Regelung verfolgt werden, die nicht nur Unternehmen der öffentlichen Hand die Möglichkeit gibt, Tracking-Stock-Modelle in einer Organschaft umzusetzen. Vielmehr sollte in allen Fällen unabhängig vom Gesellschafterhintergrund, in denen hinreichende, wirtschaftliche Gründe für eine von der Beteiligungsquote abweichende Ergebnisverteilung nachgewiesen werden, eine Tracking-Stock-Gestaltung möglich sein.

2. Rückwirkung und „Kaufmannstest“

Bleibt es entgegen unseren Anmerkungen zu 1. bei der derzeitigen Grundausrichtung der Regelung, wonach die Ausgleichszahlung an den Minderheitsgesellschafter den Betrag nicht übersteigen darf,

der sich aus der quotalen Beteiligung ergibt, ergeben sich aus unserer Sicht zwei weitere Probleme mit dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzentwurfs. Dies betrifft zum einen die Rückwirkung, die bislang für 14 Abs. 2 KStG-E angeordnet werden soll. Zum anderen ist unklar, was Gegenstand des sogenannten „Kaufmannstests“ sein soll, wenn es bei der Begrenzung der Ausgleichzahlung auf den quotalen Anteil des Minderheitsgesellschafters am Ergebnis der Organgesellschaft bleibt.

2.1 Rückwirkung

§ 34 Abs. 6b KStG-E sieht für § 14 Abs. 2 KStG-E eine Rückwirkung vor. In der Gesetzesbegründung wird hierzu u.a. ausgeführt, dass es sich hier um eine begünstigende Rückwirkung handle, die somit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge zulässig sei. Wie unter 1. ausgeführt, hätte die Regelung aber zu Folge, dass viele bislang von der Finanzverwaltung anerkannte Organschaften nicht in den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 KStG-E fallen. Gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis führt die Regelung also zu einer Verschärfung. Bleibt es hier bei der Rückwirkung des § 14 Abs. 2 KStG-E droht in einer ganzen Reihe kommunaler Konzerne der Wegfall des steuerlichen Querverbundes auch in bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahren. Dies muss aus unserer Sicht unbedingt verhindert werden. Vielmehr muss den betroffenen Konzernen hier eine hinreichende Übergangsregelung gewährt werden, um notwendige Umgestaltungsmaßnahmen umsetzen zu können.

2.2 Kaufmannstest

Bleibt es bei der oben genannten Grundausrichtung der Regelung, wonach die Ausgleichzahlung in keinem Fall den Betrag übersteigen darf, der auf den Minderheitsgesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote entfallen würde, droht die Regelung in ihrer jetzigen Form ins Leere zu laufen. § 14 Abs. 2 S. 3 KStG-E schreibt vor, dass eine Gestaltung, die ja im Ergebnis sicherstellen soll, dass der Minderheitsgesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote am Gewinn seiner Beteiligung partizipiert, nur dann anerkannt wird, wenn dies nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet“ ist („Kaufmannstest“).

Damit soll einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag (BT-Drucksache 19/4338) zufolge vermieden werden, dass die Möglichkeit der Vereinbarung variabler Ausgleichzahlungen allein steuerlich motiviert ist. In keinem der uns bekannten Sachverhalte ist die Vereinbarung einer zusätzlichen variablen Komponente der Ausgleichzahlung jedoch steuerlich motiviert. Grund für diese Gestaltung ist vielmehr, dass der Minderheitsgesellschafter dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages kaum zustimmen würde, wenn dieser für ihn wirtschaftlich nachteilige Folgen hätte.

Die Vereinbarung von variablen Ausgleichzahlungen ist also nicht steuerlich motiviert, sondern erfolgt allein im wirtschaftlichen Interesse des Minderheitsgesellschafters. Da diese Motivation aber in allen uns bekannten Sachverhalten vorliegt, kann die Anordnung eines Kaufmannstest u.U. so interpretiert werden, dass die Vereinbarung einer variablen Ausgleichzahlung nur dann möglich ist, wenn über diese Beweggründe hinaus wirtschaftliche Gründe für diese Gestaltung vorliegen müssen. Zumindest muss befürchtet werden, dass dies der Bundesfinanzhof, dessen Rechtsprechung zur ertragsteuerlichen Organschaft als grundsätzlich restriktiv angesehen werden kann, so sehen könnte.

Aus diesem Grund sollte das Erfordernis des Kaufmannstests gestrichen werden; jedenfalls dann, wenn es dabei bleibt, dass eine Ausgleichszahlung höchstens in Höhe der quotalen Beteiligung geleistet werden darf. Für den Fall, dass der Kaufmannstest insbesondere in den Fällen Anwendung finden soll, in denen es sich beim Mehrheitsgesellschafter und dem Minderheitsgesellschafter um nahestehende Personen handelt, sollte dies unbedingt in geeigneter Form klargestellt werden.

3. Vorschlag für Gesetzeswortlaut

Nach alledem schlagen wir folgenden Gesetzeswortlaut vor:

„(2) ¹Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. ²Die über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehenden Ausgleichszahlungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag zugeflossen wäre. ³Das gilt nicht, wenn der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“

Sollte keine Bereitschaft bestehen, eine Regelung aufzunehmen, die in Ausnahmefällen eine über den quotalen Gewinnanteil hinausgehende Ausgleichszahlung zulässt, so müsste der dritte Satz ersatzlos gestrichen werden.

Einen konkreten Vorschlag für die Formulierung der Regelung über die zeitliche Anwendung des § 14 Abs. 2 KStG-E möchten wir nicht unterbreiten. Wichtig wäre es – wie oben ausgeführt - dass Konzerne, bei denen nach bisheriger Verwaltungspraxis eine Organschaft anerkannt war, diese nun nicht nachträglich in allen noch offenen Wirtschaftsjahren aberkannt wird. Vielmehr müsste diesen Konzernen ein sachgerechter Übergangszeitraum (z.B. bis Ende 2021) für notwendige Umstrukturierungen gewährt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen für den BDEW Frau Dr. Utescher-Dabitz (Fon: 030/300199-1664, E-Mail: anja.utescher-dabitz@bdew.de), für den VDV Frau Maring (Fon: 0221/57979-112, E-Mail: maring@vdv.de) und für den VKU Herr Meyer (Fon: 030/58580-138, E-Mail: meyer@vku.de) gerne zur Verfügung.



Stefan Kapferer
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.



Katherina Reiche
Hauptgeschäftsführerin
Verband kommunaler
Unternehmen e.V. (VKU)



Oliver Wolff
Hauptgeschäftsführer
Verband Deutscher Verkehrs-
unternehmen e. V. (VDV)